## UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Fachgebiete Sachverständige

01 Verkehrstechnik Ing. Gerhard LINDENBERGER

02 Luftreinhaltetechnik

inkl. Klima und Meteorologie Dipl.-Ing. Christopher GIEFING
03 Lärm und Erschütterungen Ing. Roman HIRNSCHRODT
04 Humanmedizin Dr. Thomas EDTSTADLER

05 Bodenschutz inkl. Landwirtschaft Dipl.-Ing. Claudia PREINSTORFER

06 Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. Johann ASCHAUER

07 Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik Ing. Gerhard BRANDMAIER

08 Wald / Forstwirtschaft und Jagd Dipl.-Ing. Philipp ENGLEDER

09 Natur- und Landschaftsschutz Mag. Michael BRANDS

10 Raumplanung, Sach- und Kulturgüter Dipl.-Ing. Dr. Olga LACKNER

11 Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl.

Maschinenbau und Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Manfred ZACHHUBER

12 Elektrotechnik Ing. Thomas BACHL, BSc, MSc 13 Anlagensicherheit Dipl.-Ing. Martin AHRENS, BSc

externe UVP Koordination i.A. OÖ LReg Dipl. – Ing. Wolfgang STUNDNER

Wien, August 2023

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, DIREKTION UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, ABTEILUNG ANLAGEN-, UMWELT- UND WASSERRECHT

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

1. GRA	ALLGEMEIN VERSTANDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND INTE- TIVE GESAMTSCHAU	9
1.1.	Einleitung	9
1.2.	Fachgebiete und Sachverständige	9
1.3.	Prüfbuch	10
1.4.	Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum Verfahren	11
1.5.	Zweck des Vorhabens	11
<b>1.6.</b> Örtlich	Das Vorhabenne und zeitliche Abgrenzung der Abbau- und Wiederverfüllungsbereiche	
1.7.2. 1.7.3.	Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohlbefinden):  Lärm  Luft  Erschütterungen  Weitere Wirkfaktoren auf das Schutzgut Mensch	14 17 19
1.8.	Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen)	20
1.9.	Wirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	29
1.10.	Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden	37
Oberf	Wirkungen auf das Schutzgut Wasserlächenwasserlwasser	41
1.12.	Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	42
1.13.	Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	43
1.14.	Wirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter	46
1.15.1 1.15.2 1.15.3 1.15.4 1.15.5	2. Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	47 48 49
1.16.	Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes	53
1.17.	Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen im Untersuchungsraum	53

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

3.5.	Nullvariante	70
3.4.	Alternative Lösungsmöglichkeiten, Vorhabensgeschichte	69
3.3.	Endausgestaltung	68
	BA-Deponie Viecht I	
	Abbau Viecht (Bestand)	
	Zeitliche Abgrenzung	
	Lage, Verkehrserschließung und räumliche Abgrenzung	64
3.2.	Beschreibung des Vorhabens	64
3.1.	Zweck des Vorhabens	64
3.	DAS VORHABEN	64
	Zusammenfassung	6
	Umfassende und integrative Gesamtschau und allgemein verständliche	
	Kriterien für die Beurteilung des Vorhabens	
	Zeitliche Abgrenzung Fachliche Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens	
	Untersuchungsraum.	
	Gesetzliche Grundlage zum Gutachten	
2.8.	Umweltverträglichkeitsgutachten	
2.7.	Prüfbuch	6
2.6.	Fachgebiete und Sachverständige	6
	Standortgemeinde	
<b>2.5.</b> 2.5.1.	UVP-Behörde / StandortgemeindeUVP-Behörde	
2.3. 2.4.	Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum Verfahren	
2.2. 2.3.	Bisheriger Verfahrensablauf	
2.1. 2.2.	Untersuchungsrahmen	
2. 2.1.	Gesetzliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung	
2.	DAS UVP-VERFAHREN	5
1.21.	Integrative Gesamtschau	5
1.20.	Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen	5
1.19.	Auflagen	5
	Grenzüberschreitende Vorhabenswirkungen	5

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

4.	TEILGUTACHTEN KURZDARSTELLUNG	71
4.1.	Fachbereich 01 – Verkehrstechnik	71
4.2.	Fachbereich 02 – Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie	71
4.3.	Fachbereich 03 – Lärm und Erschütterungen	72
4.4.	Fachbereich 04 – Humanmedizin	73
4.5.	Fachbereich 05 – Bodenschutz inkl. Landwirtschaft	74
4.6.	Fachbereich 06 – Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	76
4.7.	Fachbereich 07 – Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	76
4.8.	Fachbereich 08 – Wald / Forstwirtschaft und Jagd	77
4.9.	Fachbereich 09 – Natur- und Landschaftsschutz	78
4.10.	Fachbereich 10 – Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	87
4.11.	Fachbereich 11 – Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenba Brandschutz	
4.12.	Fachbereich 12 – Elektrotechnik	88
4.13.	Fachbereich 13 – Anlagensicherheit	89
5.	BEANTWORTUNGEN DER FRAGEN AUS DEM PRÜFBUCH	90
5.1.	Fragenbereich A – Verfahren, Alternativen und Nullvariante	90
5.2.	Fragenbereich B - Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle	108
5.2.1.	Fachgebiet 01 – Verkehrstechnik	108
	Fachgebiet 02 – Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie	
5.2.3.	Fachgebiet 03 – Lärm und Erschütterungen	118
	Fachgebiet 04 – Humanmedizin	
	Fachgebiet 05 – Bodenschutz inkl. Landwirtschaft	
	Fachgebiet 06 – Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
	Fachgebiet 07 – Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	
	Fachgebiet 08 – Wald / Forstwirtschaft und Jagd	
	Fachgebiet 09 – Natur- und Landschaftsschutz	
5.2.10	J J J	
5.2.11		
<b>5</b> 6 4 5	Brandschutz	
5.2.12	<b>5</b>	
5.2.13	B. Fachgebiet 13 – Anlagensicherheit	226
6.	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM VORHABEN	228

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

**Anmerkung**: Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH. wird im Text auch als Projektwerberin (PW) oder Konsenswerberin bezeichnet.

Querverweise beziehen sich entweder auf die Mappen oder Einlagen des Einreichprojektes bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) oder auf die Gutachten der Sachverständigen der UVP-Behörde.

Die Bezeichnungen UVE und Einreichprojekt werden nicht im strengen Wortsinn (die UVE ist lediglich ein Teil des Einreichprojekts) sondern, wie im täglichen Gebrauch üblich, als Synonym verwendet.

Die vorliegende Begutachtung basiert auf dem Einreichprojekt 2021 inklusive der Projektänderung vom 06.07.2023.

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

ADDIEDONGS VERZEIGHNIS.
Abbildung 1: Vereinfachte Vorhabensdarstellung (Quelle: (Einlage D.09 Landschaft, S. 10))
TABELLENVERZEICHNIS:
Tabelle 1: Verbale Beschreibung der Ent-/Belastungsstufen für die Schutzgüter (Quelle RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen)

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Das nachstehende Verzeichnis enthält die im Umweltverträglichgkeitsgutachten verwendeten Abkürzungen von Fachbegriffen:

BA Bodenaushub
BGBI Bundesgesetzblatt
EP Einreichprojekt zur UVP

FB Fachbereich

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

ForstG Forstgesetz

ForstVO 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen

GOK Geländeoberkante GW Grundwasser

HGW höchster Grundwasserstand

HMW Halbstundenmittelwert

IG-L Immissionsschutzgesetz – Luft

JDTV Jahresdurchschnittlicher Tagesverkehr

JDTVw Jahresdurchschnittlicher Tagesverkehr, werktags

JMW Jahresmittelwert
Kfz Kraftfahrzeug
KG Katastralgemeinde
KVA Kreisverkehrsanlage

L Landesstraße LKW Lastkraftwagen

müA Meter über Adria (Höhenangabe)

ÖAL Österreichische Arebeitsring für Lärmbekämpfung

OK Oberkante

ÖWAV Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

PKW Personenkraftwagen
PW Projektwerberin

RVS Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau

StVO Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

SV Sachverständiger TMW Tagesmittelwert TSP Schwebstaub

UVE Umweltverträglichkeitserklärung
UVGA Umweltverträglichkeitsgutachten
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

VO Verordnung

WEP Waldentwicklungsplan WVA Wasserversorgungsanlage

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 1. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND INTE-GRATIVE GESAMTSCHAU

## 1.1. Einleitung

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH stellte mit Schreiben vom 15. Juni 2021 bei der Oberösterreichischen Landesregierung den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines Genehmigungsbescheides gemäß UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben "Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I" in der Gemeinde Desselbrunn.

Aufgrund dieses Antrages ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der oben genannten UVP-Behörde durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Antragsgegenstand ist die Weiterführung des Abbaus auf den der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH in Viecht zu Verfügung stehenden Eigenflächen und Flächen auf Fremdgrund. Die Abbauflächen Viecht werden um die Abbaufläche Viecht Nord I erweitert und die bestehende Infrastruktur wird leicht adaptiert weitergenutzt. Weiters erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Vorchdorf III).

Das Vorhaben ist gemäß §§ 3ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz iVm Anhang 1 Z 25 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die seitens der Projektwerberin vorgelegten Einreichunterlagen wurden vom 25.02. 2022 bis 08.04. 2022 öffentlich aufgelegt.

Aufgrund der Eingabe der Energie AG vom 07.04.2022 erfolgte mit Schreiben der Projektwerberin vom 12.04.2023 eine Änderung des Antragsgegenstandes bzw. wurde mit Begleitschreiben vom 06.07.2023 eine Projektänderung zur "UVE Kalkschottergrube Viecht Nord I" bedingt durch das Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" vorgelegt und in der Begutachtung entsprechend berücksichtigt. Da die Projektänderung inhaltlich nur Auswirkungen auf einige Fachgebiete hat, war es ausreichend einzelne Einreichunterlagen zu adaptieren bzw. zu ergänzen. Eine Adaptierung der UVE und sämtlicher Pläne und Fachberichte war aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Mit 28.08.2023 wurde noch das Abfallwirtschaftskonzept (Einlage B.01.04) aktualisiert und dem SV für Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik zur Kenntnis gebracht.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat gemäß § 12 Abs. 3 Z.1 UVP-G 2000 die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten.

## 1.2. Fachgebiete und Sachverständige

Im Rahmen der UVP wurden von der UVP-Behörde Teilgutachten für die nachfolgend dargestellten Fachgebiete in Auftrag gegeben.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Fachgebiete	Sachverständige		
01 Verkehrstechnik	Ing. Gerhard LINDENBERGER		
02 Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie	DiplIng. Christopher GIEFING		
03 Lärm und Erschütterungen	Ing. Roman HIRNSCHRODT		
04 Humanmedizin	Dr. Thomas EDTSTADLER		
05 Bodenschutz inkl. Landwirtschaft	DiplIng. Claudia PREINSTORFER		
06 Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	DiplIng. Johann ASCHAUER		
07 Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	Ing. Gerhard BRANDMAIER		
08 Wald / Forstwirtschaft und Jagd	DiplIng. Philipp ENGLEDER		
09 Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Michael BRANDS		
10 Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	DiplIng. Dr. Olga LACKNER		
11 Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl.			
Maschinenbau und Brandschutz	DiplIng. (FH) Manfred ZACHHUBER		
12 Elektrotechnik	Ing. Thomas BACHL, BSc, MSc		
13 Anlagensicherheit	DiplIng. Martin AHRENS, BSc		

Die Beurteilung durch die Sachverständigen wurde in interdisziplinärer Abstimmung vorgenommen. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin in der UVE angegebenen Maßnahmen sowie jener Auflagenforderungen, die die Sachverständigen der UVP-Behörde zusätzlich für erforderlich erachten.

Beurteilt wurden sowohl Abbau- und Rekultivierungsphase des Schotterabbaus und Errichtungs- und Betriebsphase der Bodenaushubdeponie. Aufgrund des fortschreitenden Kiesabbaus bzw. der Verfüllung der Bodenaushubdeponie, welche eine enge zeitliche und logistische Verknüpfung der einzelnen Phasen bedingen, wird eine getrennte Betrachtung der Phasen Abbau und Rekultivierung bzw. Errichtung und Betrieb als nicht sinnvoll erachtet.

Die Sachverständigen und die UVP-Koordination hatten sich auch mit den im Zuge der öffentlichen Auflage vom 25.02.2022 bis 08.04.2022 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Begutachtung basiert auf dem Einreichprojekt 2021 inklusive der Projektänderung vom 06.07.2023.

Die UVP-Teilgutachten liegen dem vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten zugrunde und sind wesentlicher Bestandteil dieses Gutachtens.

## 1.3. Prüfbuch

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurde ein Prüfbuch erstellt. Gemäß UVP-G 2000 ist ein Prüfbuch grundsätzlich nicht erforderlich, es ist eine reine Arbeitsunterlage zur systematisierten Erstellung der jeweiligen Teilgutachten zum Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Es wurden im Prüfbuch auch Festlegungen getroffen, ob mehrere Sachverständige in bestimmten Fragenbereichen bei der Erstellung der Teilgutachten zusammenzuarbeiten hatten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Fragestellungen im Prüfbuch wurden in drei Hauptfragenbereiche eingeteilt, die aus den gesetzlichen Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 abgeleitet wurden.

Fragenbereich A: Verfahren, Alternativen und Nullvariante

Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich C: Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

## 1.4. Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum Verfahren

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen vom 25.02. 2022 bis 08.04. 2022 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den seitens der Sachverständigen beantwortet. Die Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den Stellungnahmen erfolgt in Kapitel 6 des gegenständlichen Umweltverträglichkeitsgutachtens.

## 1.5. Zweck des Vorhabens

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erweiterung des bestehenden Abbaus Viecht auf die direkt nördlich davon liegenden Grundstücke (Grundstücksteile). Die Abbauflächen Viecht werden um die Abbaufläche Viecht Nord I erweitert und die bestehende Infrastruktur wird leicht adaptiert weitergenutzt. Weiters erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Viecht I). Im geplanten Abbau Viecht Nord I erfolgt die Gewinnung von grundeigenem mineralischem Rohstoff. Der gewinnbare Lagerstätteninhalt in der Abbauerweiterung (Abbau Viecht Nord I) beträgt etwa 1 388.000 m³.

Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist die Genehmigung der Weiterführung des Abbaus auf den der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH in Viecht zu Verfügung stehenden Eigenflächen und Flächen auf Fremdgrund.

Somit ist durch das beantragte Vorhaben keine neue Standorterschließung erforderlich und bereits existierende Infrastruktur kann fortführend genutzt werden.

## 1.6. Das Vorhaben

In der Ortschaft Viecht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Desselbrunn befindet sich seit Jahrzehnten der bestehende Abbau "Kalkschottergrube Viecht" der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH. Am Gelände wird grundeigener mineralischer Rohstoff (Kalkschotter in Form einer Trockenbaggerung) gewonnen.

Gegenständliches Vorhaben ist die Erweiterung des bereits bestehenden Abbaus auf die nördlich angrenzenden Grundstücke (Grundstücksteile) und die Gewinnung von grundeigenem mineralischem Rohstoff. Die Erweiterung wird in den Unterlagen als Viecht Nord I bezeichnet. Die Gewinnung wird weiterhin ausschließlich in Form einer Trockenbaggerung erfolgen.

Die geplante durchschnittliche Jahresfördermenge für die Gewinnung des grundeigenen mineralischen Rohstoffes in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I und im darauffolgenden Abbau Bestand beträgt in etwa 110.000 / 120.000 m³ (bisher 150.000 m³).

Im Zuge der Rekultivierung im bestehenden Abbau Viecht erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (= Errichtung / Betrieb BA-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Deponie Viecht I) sowie die Anlage von Schlämmteichen für die Einbringung der Waschschlämme aus der bestehenden Aufbereitungsanlage.

Nachfolgende Abbildung zeigt das Vorhaben in vereinfachter Darstellung:

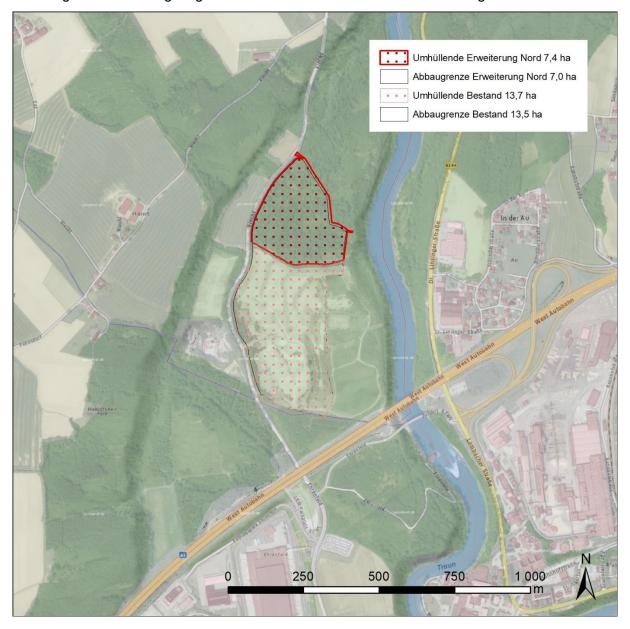


Abbildung 1: Vereinfachte Vorhabensdarstellung (Quelle: (Einlage D.09 Landschaft, S. 10))

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## Örtliche und zeitliche Abgrenzung der Abbau- und Wiederverfüllungsbereiche

Derzeit erfolgt der Abbau von mineralischem Rohstoff noch im bestehenden, genehmigten Abbau Viecht. Es werden noch die Flächen abgebaut, die nicht für den Betrieb der bestehenden Anlagen benötigt werden. Die im bestehenden Abbau situierten Bergbauanlagen wie Aufbereitungsanlage, Betriebsgebäude, Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle und Trafostation sind auch für den Gewinnungsbetrieb in der Erweiterung erforderlich. Weiters befindet sich direkt benachbart zur Aufbereitungsanlage eine Asphaltmischgutanlage einer Fremdfirma, die mit Produkten aus der Aufbereitung Viecht der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH beliefert wird. Aus diesem Grund erfolgt zuerst ausgehend von der nördlichen Abbauendböschung des bestehenden Abbaus die Gewinnung des mineralischen Rohstoffs in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I und erst im Anschluss daran die restliche Gewinnung des mineralischen Rohstoffs im bestehenden Abbau. Durch diese gewählte Abbauführung können die zuvor genannten Anlagen noch weiter genutzt werden und werden erst ab Beginn der restlichen Gewinnung im bestehenden Abbau rückgebaut.

Dementsprechend ergeben sich für den bestehenden Abbau Viecht Änderungen zum bisher genehmigten Gewinnungsbetriebsplan (Abbau bestehende Abbauendböschung, Abbauabfolge, spätere / längere zeitliche Abfolge, teilweise Wiederverfüllung / Errichtung, Betrieb Bodenaushubdeponie Viecht I, Anlage von weiteren Schlämmteichen).

Die vom Vorhaben gesamt beanspruchte Fläche beträgt etwa 21,1 ha, wovon 7,4 ha auf die Erweiterung Nord I und etwa 13,7 ha auf die weiter beanspruchten Flächen im Abbau Bestand entfallen.

Die Betriebszeiten für das Vorhaben, einschließlich Betrieb der Bergbauanlagen und Bodenaushubdeponie Vorchdorf III, betragen, analog zu den bisher genehmigten Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr. Zusätzlich wird Samstag 06:00 bis 14:00 Uhr beantragt. Die angegebenen Betriebszeiten gelten nur für Werktage.

Der Abbau erfolgt ganzjährig, wobei in den Wintermonaten entsprechend der Witterung kein Abbaubetrieb erfolgt.

Die Vorhabensdauer beträgt etwa 20 Jahre. Davon entfallen etwa 13 Jahre auf den Abbau in der Erweiterung, etwa 6 Jahre auf den Abbau Bestand und etwa 1 Jahr auf den weiteren Betrieb der Bodenaushubdeponie inklusive Rekultivierung noch offener Flächen im Bereich des Abbau Bestand.

## Bodenaushubdeponie Viecht I:

Im Abbau Bestand erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung mit grubenfremden Bodenaushub. Die Bodenaushubdeponie weist eine Fläche von 22.990 m² und ein Volumen von 134.700 m³ auf. Es erfolgt dabei eine Wiederverfüllung von der tiefsten Abbausohle von ca. 393 müA. bzw. 1 m über HGW auf etwa 402 müA. Die Deponierung erfolgt in drei Abschnitten (Abschnitt A / B / C). Auf einer Teilfläche des Abschnittes B wird mit Abraummaterial aus der Abbauerweiterung eine Erhöhung der bestehenden tiefsten Abbausohle auf die erforderliche Sohlhöhe von ca. 393 müA. bzw. HGW + 1 m durchgeführt.

Durch die Anhebung des HGW bei Realisierung des Vorhabens "Ersatzneubau KW Traunfall" der Energie AG erhöht sich die tiefste Abbausohle und damit die Deponiesohle um 0,6 bis 1,0 m und reduziert sich das Deponievolumen um 19.300 m³. Im gleichen Umfang ist die

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

bestehende Grubensohle zusätzlich mit grubeneigenem Abraum bzw. mit zugeführtem Bodenaushub auf mind. 1,0 m über HGWneu aufzuhöhen. Damit ist der erforderliche Mindestabstand zum HGWneu von 1 m gemäß Deponieverordnung wieder gegeben.

## <u>Kiesleitplan</u>

Der Projektsbereich liegt im Untersuchungsbereich "Vöckla-Ager-Traun" (2010). In den Kiesleitplänen zu diesem Bereich wurden im Zusammenhang mit der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen die dazu relevanten allgemeinen und wasserwirtschaftlichen Ziele definiert. So soll durch den Abbau derartiger Rohstoffe die verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild minimiert werden und die Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte ist gegenüber Neuaufschließungen anzustreben. Mit der Rekultivierung der Standorte soll die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte gefördert werden.

## 1.7. Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohlbefinden):

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen. Auf Basis dieser Feststellung beurteilt der Sachverständige für Humanmedizin, ob Anrainer vorhabensbedingt belästigt bzw. in ihrer Gesundheit gefährdet werden könnten.

Gemäß UVP-G 2000 darf ein Vorhaben weder das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden noch zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn der Gewerbeordnung 1994 führen.

Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgt unter Berücksichtigung aller von der Projektwerberin bereits in der UVE vorgesehenen und aller zusätzlich geforderter Auflagen. Diese Auflagen werden von den beigezogenen Sachverständigen als jedenfalls erforderlich angesehen.

### 1.7.1. Lärm

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es aus schalltechnischer Sicht zu keiner Intensivierung, sondern zu einer Verlagerung der bisherigen Abbautätigkeiten.

Die Betriebszeiten bleiben gegenüber dem genehmigten Bestand unverändert und die vorhandenen Bergbaueinrichtungen werden weiterhin verwendet. Somit ergeben sich dadurch keine schalltechnischen Veränderungen. Erst im Zuge des Abbaus der Bergbauanlagen im bestehenden Abbaugebiet werden als Ersatz dazu ein Büro- und Aufenthaltscontainer und eine WC-Anlage aufgestellt.

Im schalltechnischen Projekt wurde die örtliche Bestandssituation für mehrere repräsentative Immissionspunkte erhoben und mit unterschiedlichen Szenarien der geplanten Abraum- bzw. Abbautätigkeit und dem Brecherbetrieb verglichen.

Für das Einreichprojekt der Projektwerberin wurde die bestehende Schallsituation sowohl messtechnisch an mehreren Messpunkten als auch rechnerisch erfasst. Es wurden Messergebnisse aus den Jahren 2006 herangezogen. Nachdem seither tendenziell eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens stattgefunden hat, ist zwischenzeitlich auch eine Anhebung der Schallpegel der Bestandslärmsituation zu erwarten. Es erfolgt somit bei einer Heranziehung der geringeren Schallpegel eine Beurteilung auf der sicheren Seite aus Sicht der Nachbarschaft.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die nächsten bewohnten Gebäude befinden sich westlich und südwestlich der Erweiterungsfläche in einer Entfernung von mehr als 400 m zur Grenze des bestehenden Abbaugebietes. Durch die Erweiterung wird der Abstand zum westlichen Wohnbereich nicht verändert, der südwestliche Wohnbereich weist zur Erweiterung eine Entfernung von mehr als 550 m auf. Östlich befindet sich in rund 400 m ein Wohnhaus im Betriebsbaugebiet. Bei den nächsten Wohnbereichen rund um das geplante Abbaugebiet wurden Schallmessungen der örtlichen Schallsituation vorgenommen. Zusätzlich wurden für diese Bereiche Prognoseberechnungen der betriebsbedingten Immissionen vorgenommen. Diese Immissionspunkte weisen rund um das Abbaugebiet die geringsten Entfernungen auf und sind deshalb aus schalltechnischer Sicht als repräsentative Punkte für die Umgebung zu bewerten. Bei allen anderen Gebäuden werden aufgrund der größeren Entfernung jedenfalls geringere Schallpegel durch den Betrieb verursacht. Dies zeigen auch die Ergebnisse der im Projekt enthaltenen Rasterlärmkarten.

Die Berechnung erfolgte mit einem Schallausbreitungsprogramm nach ÖNORM ISO 9613-2. Diese Rechenvorschrift ist anerkannt und entspricht dem Stand der Technik.

Dabei werden auch die Auswirkungen der ungünstigsten Stunde am Tag berechnet. Entsprechend den Berechnungen liegt die Spitzenstunde während aller Szenarien um rund 1 dB über der Durchschnittsbelastung. Die Anforderungen für die ungünstigste Stunde am Tag nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist demnach nicht erfüllt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Abraumarbeiten und der Brecherbetrieb spezifische Immissionen verursachen, die um mindestens 5 dB unterhalb des örtlichen Bestandslärmpegels liegen. Durch den geplanten Abbau selbst werden spezifische Immissionspegel verursacht, die um mindestens 10 dB unterhalb des örtlichen Bestandslärmpegels liegen, wie er derzeit bereits vorhanden ist. Betriebsbedingte Spitzenpegel bleiben gegenüber denen beim Abbau im derzeit genehmigten Abbaugebiet unverändert. Die Veränderung der Schallsituation zwischen dem derzeit bereits genehmigten Abbaubetrieb und der geplanten Erweiterung beträgt während der ungünstigsten Abraumphasen bzw. während des Becherbetriebes bis zu 1,2 dB. Derartige Pegeländerungen sind aus fachlicher Sicht als irrelevant einzustufen und liegen in einer Größenordnung, die vom Menschen bei gleichartigen Geräuschen gerade unterschieden werden können. Hinsichtlich der Abraumarbeiten ist festzustellen, dass diese generell in den Wintermonaten durchgeführt werden, während denen kein länger andauernder Aufenthalt im Freien für Erholungszwecke üblich ist. Zudem finden diese Abraumtätigkeiten nur über einen eingeschränkten Zeitraum vorauseilend für den im nachfolgenden Jahr geplanten Abbau statt. Zum Brecherbetrieb ist festzustellen, dass dieser wie auch der Abbaubetrieb in den Abendstunden zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden kann. Durch den Beurteilungszeitraum von drei Stunden in der Abendzeit errechnet sich ein um 5 dB geringerer Beurteilungspegel, sodass sich unter diesem Ansatz keine relevante Änderung ergibt. Bei Betrachtung der einzelnen Stunde kommt es jedoch zu Erhöhungen von mehr als 2 dB. Zur Tageszeit führt der Brecherbetrieb zu Erhöhungen von bis zu 1 dB, sodass diese Veränderung auch im Hinblick auf die eingeschränkte Einsatzzeit von bis zu 10 Tagen pro Jahr während der Abbaufortschritte AF0-AF5 zulässig ist. Erst am Ende der Abbautätigkeit im Bereich des bestehenden Abbaugebietes (AF6) erfolgt ein Brechereinsatz von bis zu 50 Tagen pro Jahr. In dieser Abbauphase AF6 wurden jedoch geringere Immissionsanteile durch den Brechereinsatz prognostiziert, sodass dann auch der planungstechnische Grundsatz eingehalten werden kann.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die, während der Abraumarbeiten und des Brecherbetriebes zur Tageszeit teilweise auftretenden Erhöhungen bis zu 1 dB, treten jedenfalls ausschließlich während der Wintermonate beziehungsweise über einen kurzen Zeitraum auf, sodass diese aus fachlicher Sicht vertretbar sind.

In der Kategorie 2 nach ÖNORM S 5021 für "ländliches Wohngebiet" betragen die Planungsrichtwerte zur Tageszeit LA,r = 50 dB am Tag und 45 dB am Abend. Bei Berücksichtigung der geplanten Erweiterung werden während aller Tätigkeiten (kein Brecherbetrieb im Abendzeitraum) in allen Abbaufortschrittsszenarien die Richtwerte dieser Kategorie 2 eingehalten bzw. je nach Abbaufortschritt deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der Einsatzdauer des Brechers in den Einreichunterlagen wird im TGA Lärm auf eine Unstimmigkeit hingewiesen. Die Angaben im schalltechnischen Projekt unter Punkt 6.3 "Organisatorische Maßnahmen" widersprechen der Beschreibung im Gewinnungsbetriebsplan und es kann der Punkt 1, "Brechertätigkeiten von nicht länger als 2 x 10 Tagen pro Jahr" nicht umgesetzt werden. Wie beschrieben erfolgt der Einsatz des Brechers wie auch derzeit zweimal pro Jahr für jeweils fünf Tage zum Brechen des Überkorns. Gemäß einer Auflagenforderung darf der Brecher während AFO bis AF5 maximal bis zu 10 Tage pro Jahr eingesetzt werden. Nach dem Abbau der bestehenden Aufbereitungsanlagen erfolgt im südlichen Bereich die Aufbereitung mittels mobiler Brecher und Siebanlage. Dieser Einsatz ist dann fünfmal pro Jahr für jeweils 10 Tage vorgesehen. Jedenfalls erfolgt der Einsatz dieser mobilen Anlagen nur temporär.

Während der Betriebsstunde des Brechers im Zeitraum Abend zwischen 19:00 und 20:00 Uhr tritt ein Schall¬pegel von bis zu LA,eq = 45 dB auf, sodass beim Immissionspunkt MP2 eine Erhöhung der örtlichen Schallsituation von mehr als 2 dB eintritt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Brecher nur zur Tageszeit bis 19:00 Uhr zu betreiben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich durch die geplanten Abraum- und Abbaumaßnahmen sowie den Brecherbetrieb im Tageszeitraum gegenüber dem derzeit genehmigten Betrieb vernachlässigbare bis geringe Veränderungen der Schallimmissionen ergeben. Es kommt aus schalltechnischer Sicht dadurch zu Auswirkungen, die entsprechend der vorgegebenen Einstufung als "geringfügige Wirkungen" zu bewerten sind.

## Humanmedizinische Beurteilung, Lärm:

Die im Projekt vorgesehenen schallschutztechnischen Maßnahmen bzw. die vom schalltechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflage sind integrierender Bestandteil der humanmedizinischen Beurteilung.

Gemäß der Begutachtung des schalltechnischen Amtssachverständigen wird ersichtlich, dass der planungstechnische Grundsatz nicht durchgängig eingehalten wird, weshalb eine schalltechnische und in weiterer Folge eine humanmedizinische Beurteilung der konkreten Immissionen anhand wirkungsbezogener Beurteilungsgrundlagen durchgeführt wurde.

Aus sachverständiger Sicht war festzustellen, dass Werte der Gesundheitsgefährdung zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten werden.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird ersichtlich, dass sich durch das Projektvorhaben im Abraum am MP 1 Veränderung von weniger als  $\Delta$  = 1 dB beziehungsweise am MP2 eine Erhöhung von  $\Delta$  = mehr als 2 dB ergeben kann. Veränderungen von Immissions-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

pegeln in dieser Größenordnung sind in der freien Natur hinsichtlich der Lautstärke als unterschiedliche Immissionspegel nicht, beziehungsweise kaum zu unterscheiden. In jenen Bereichen, in denen der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird, gelten die örtlichen Verhältnisse als irrelevant verändert, sodass sich in einer Gesamtbetrachtung in diesen Bereichen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Vorhaben ergeben. Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird damit nicht auszuschließen sein. Die Immissionen liegen allerdings in Dimensionen unter dem Wert von 55 dB (Dauerschall) zur Tagzeit, bei dessen Einhaltung die Kategorie "Wohnen" nach WHO-Kriterien nicht gestört wird. Da die Schallimmissionen eines Brechers jedoch spezifische Charakteristika aufweisen, die sich zur Abendzeit von der allgemeinen Umgebungsgeräuschsituation abheben, schließt sich der Sachverständige für Humanmedizin der Empfehlung des schalltechnischen Sachverständigen an, den Brecher nur zur Tageszeit bis 19:00 Uhr zu betreiben.

Von den immissionstechnischen Sachverständigen wurden Auflagen formuliert. Aus dem Fachbereich Humanmedizin ergeben sich keine eigenen Auflagenvorschläge.

Aus dem Projektsvorhaben ergeben sich durch Schallimmissionen keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

## 1.7.2. Luft

Die lufttechnischen Untersuchungen werden für den Ist-Zustand 2018 und für die Planfälle Jahr 03 (PF 2023) und Jahr 15 (PF 2035) mit den höchsten projektspezifischen Auswirkungen bei den relevanten Immissionspunkten durchgeführt.

Wie im Fachbeitrag "Luft und Klima" beschrieben, sind beim gegenständlichen Vorhaben einerseits abbaubedingte Emissionen (Staub, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) und andererseits motorbezogene Emissionen (NO<sub>x</sub> und Benzol) zu erwarten. Wie im Projekt beschrieben entstehen die jeweiligen Emissionen beim Abbau, bei der Befüllung der Bodenaushubdeponie bzw. Rekultivieren, bei der Manipulation, beim Bearbeiten des Abbaumaterials und beim Transport. Die Emissionen wurden nach der "Technischen Grundlage Ermittlung von diffusen Staubemissionen und Beurteilung der Staubimmissionen", welche vom Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie herausgegeben wurde, errechnet. Diese Technische Grundlage gilt in Österreich als Stand der Technik für die Berechnung von Staubemissionen, welche durch derartige Betriebszustände entstehen können. Die Emissionen, welche durch den Verkehr bedingt sind, wurden nach den Emissionsfaktoren aus dem Handbuch für Emissionsfaktoren, welches vom Umweltbundesamt (Version HBFA 4.1.) herausgegeben wurde, errechnet. Dieses Handbuch gilt für verkehrsbedingte Emissionen an Luftschadstoffe ebenfalls als Stand der Technik. Inzwischen wurde eine neue Version veröffentlicht, jedoch ist davon auszugehen, dass die neuen Emissionsfaktoren für die relevanten Jahre keine relevanten Emissionsund Immissionserhöhungen bewirken.

Die ausgewiesenen Luftschadstoffimmissionsberechnungen wurden mit dem Lagrange'schen Ausbreitungsmodell LASAT durchgeführt, wobei das Gelände weitgehend berücksichtigt wurde. Mit diesem Ausbreitungsprogramm wurden die maximalen Immissionen als Stundenmittelwert errechnet und daraus mit entsprechenden Tages- und/oder Jahresgängen die Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte errechnet. Für den Untersuchungsraum wurde

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

eine Jahresmeteorologie einer mobilen Messstelle "Falkenohren" aus dem Zeitraum 2015 herangezogen.

Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbelastung und der jeweiligen Additionsregel ergeben sich folgende <u>maximale Gesamtbelastungen</u> bei den humanmedizinischen Immissionspunkten:

## ■ Planfall 2018 – Ist-Zustand:

0	CO	MW8	1418 µg/m³	bzw. 14 % vom Grenzwert IG-L
0	$NO_2$	max. HMW	114 μg/m³	bzw. 57 % vom Grenzwert IG-L
0	$NO_2$	JMW	28 μg/m³	bzw. 80 % vom Grenzwert IG-L
0	$PM_{2,5}$	JMW	16 μg/m³	bzw. 52 % vom Grenzwert IG-L
0	$PM_{10}$	max. TMW	67 μg/m³	bzw. 134 % vom Grenzwert IG-L
	<ul> <li>Überschre</li> </ul>	eitungstage PM <sub>10</sub>	8	bzw. 32 % vom Grenzwert IG-L
0	PM <sub>10</sub>	JMW	21 µg/m³	bzw. 53 % vom Grenzwert IG-L
0	Staubniederschlag	JMW	126 mg/(m <sup>2</sup> *d)	bzw. 60 % vom Grenzwert IG-L
0	Benzol	JMW	0,7 µg/m³	bzw. 14 % vom Grenzwert IG-L

## Planfall 2023 – Jahr 03 (AF2 NORD I):

		a 2020	00111	7 (1 2 1 1 O 1 1 D 1 / 1				
(	O	CO		MW8	1	419 µg/m³	bzw.	14 % vom Grenzwert IG-L
(	Э	$NO_2$		max. HMW		115 µg/m³	bzw.	57 % vom Grenzwert IG-L
(	C	$NO_2$		JMW		28 µg/m³	bzw.	80 % vom Grenzwert IG-L
(	C	$PM_{2,5}$		JMW		16 μg/m³	bzw.	52 % vom Grenzwert IG-L
(	C	$PM_{10}$		max. TMW		70 μg/m³	bzw.	142 % vom Grenzwert IG-L
		0	Überschre	itungstage PM₁	0	9	bzw.	24 % vom Grenzwert IG-L
(	C	$PM_{10}$		JMW		22 µg/m³	bzw.	47,5 % vom Grenzwert IG-L
(	C	Staubniede	erschlag	JMW	140	mg/(m²*d)	bzw.	59 % vom Grenzwert IG-L
(	C	Benzol		JMW		0,7 μg/m³	bzw.	14 % vom Grenzwert IG-L

## Planfall 2035 – Jahr 15 (AF5 Süd):

0	CO	MW8	1421 µg/m³	bzw. 14 % vom Grenzwert IG-L
0	$NO_2$	max. HMW	113 µg/m³	bzw. 57 % vom Grenzwert IG-L
0	$NO_2$	JMW	28 µg/m³	bzw. 80 % vom Grenzwert IG-L
0	$PM_{2,5}$	JMW	16 μg/m³	bzw. 52 % vom Grenzwert IG-L
0	$PM_{10}$	max. TMW	67 μg/m³	bzw. 134 % vom Grenzwert IG-L
	0	Überschreitungstage PM <sub>10</sub>	8	bzw. 32 % vom Grenzwert IG-L
0	$PM_{10}$	JMW	21 µg/m³	bzw. 53 % vom Grenzwert IG-L
0	Staubnied	lerschlag JMW		bzw. 60 % vom Grenzwert IG-L
0	Benzol	JMW	0,7 µg/m³	bzw. 14 % vom Grenzwert IG-L

Wie der Vergleich der errechneten maximalen Immissionen mit den Immissionsgrenzwerten zeigt, liegen sämtliche Zusatzbelastungen im geringfügigen bis mäßigen Bereich der jeweiligen Immissionsgrenzwerte. Für den max. Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> im Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten kann festgestellt werden, dass es an ausgewählten Immissionspunkten in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt jeweils zu merkbaren Zusatzbelastungen kommen kann. Die errechneten maximalen Gesamtbelastungen liegen jedenfalls unter den jeweiligen Immissionsgrenzwerten, dies gilt auch für den max. Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> im Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten. Damit sind bei den

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

meisten Luftschadstoffen geringfügig nachteilige Auswirkungen bzw. für PM<sub>10</sub> phasenweise vertretbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

## **Humanmedizinische Beurteilung, Luft:**

Die im Projekt vorgesehenen immissionstechnischen Maßnahmen bzw. die vom immissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen sind integrierender Bestandteil der humanmedizinischen Beurteilung.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Aus dem luftreinhaltetechnischen Gutachten wird ersichtlich, dass die Grenzwerte des IG-L (Immissionsschutzgesetz – Luft) eingehalten werden.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Die Auswirkungen werden in einer Zusammenschau sämtlicher luftreinhaltetechnischer Aspekte als geringfügig nachteilige Auswirkungen bzw. für PM<sub>10</sub> phasenweise vertretbare nachteilige Auswirkungen eingestuft.

Von den immissionstechnischen Sachverständigen wurden Auflagen formuliert. Aus dem Fachbereich Humanmedizin ergeben sich keine eigenen Auflagenvorschläge.

Aus dem Projektsvorhaben ergeben sich durch Immissionen von Luftschadstoffen keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

## 1.7.3. Erschütterungen

Hinsichtlich der Auswirkungen von Erschütterungen ist festzustellen, dass die nächsten Wohnbereiche Entfernungen von zumindest 400m aufweisen. Die Durchführung von Gewinnungssprengungen ist nicht vorgesehen. Es werden Erschütterungen deshalb durch den Betrieb von Abbaumaschinen, wie Bagger, Radlader, Schubraupe, aber auch durch Lkw-Fahrbewegungen verursacht. Die dabei auftretenden Erschütterungen sind jedoch von geringer Intensität und werden durch die Entfernung zu den nächsten Wohnbereichen weiter abnehmen, sodass immissionsseitig keine fühlbaren Erschütterungen zu erwarten sind. Beeinträchtigungen an Gebäuden oder Menschen durch Erschütterungen beim geplanten Betrieb können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den geplanten Betrieb verursachen weder Veränderungen des derzeitigen Zustandes, noch werden überhaupt immissionsseitig fühlbare Erschütterungen erwartet. Entsprechend der vorgegebenen Einstufung werden die Auswirkungen der Erschütterungen als "nicht relevante Wirkungen" bewertet.

## Humanmedizinische Beurteilung, Erschütterungen:

Aus der immissionstechnischen Beurteilung wird ersichtlich, dass keine fühlbaren Erschütterungsimmissionen zu erwarten sind.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Nachteilige gesundheitliche Wirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Erschütterungsimmissionen können somit beim geplanten Betrieb ausgeschlossen werden.

## 1.7.4. Weitere Wirkfaktoren auf das Schutzgut Mensch

### Wasser:

Die Projektfläche liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete. Durch das Vorhaben werden keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers berührt. Eine quantitative oder qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

## Licht:

Im Abbau Bestand ist die Aufbereitungsanlage wie bislang beleuchtet. Die in weiterer Folge im Abbau Bestand eingesetzten mobilen Aufbereitungsanlagen (Brecher und Sieb) sind ebenfalls beleuchtet und werden ebenfalls unter der bestehenden Geländeroberkante betrieben.

In der Erweiterungsfläche selbst erfolgt keine Beleuchtung einzelner Abbaubereiche während der Gewinnungsphase. Lediglich die Baumaschinen sind vorschriftsmäßig mit Scheinwerfern ausgestattet und befinden sich nur in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum für den Abraum selbst auf Geländeniveau. Die Hauptphase, nämlich die Gewinnung des Rohstoffes, erfolgt bereits einige Meter unter der bestehenden Geländeoberkante auf der jeweiligen Abbauetage.

Maßgebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

# 1.8. Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen)

## Siedlungs und Wirtschaftsraum

Mit dem Gutachten Raumplanung wird festgestellt, dass das Vorhaben bei projektgemäßer Umsetzung zu keiner maßgeblichen Störung der Raumfunktionen führt. Unter Berücksichtigung der Faktoren der Standortwahl, steht das Vorhaben in keinem Widerspruch zu regionalen und überregionalen Entwicklungszielen und Plänen. Durch Berücksichtigung der Bedingungen für Abbauvorhaben in Vorbehaltszonen des OÖ Kiesleitplans, und unter Verweis auf die Ausführungen aus Sicht der Raumplanung, ist mit vertretbaren Auswirkungen auf Landschaft und Raumgefüge zu rechnen.

Die Erweiterung des bestehenden Standorts ist insgesamt aus raumordnungsfachlicher Sicht zu befürworten, da auf bereits bestehende betriebliche Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann und keine diesbezüglich unbelasteten Landschaftsräume mit einer allfälligen Errichtung von Infrastrukturen in Anspruch genommen werden müssen. Die beantragte Erweiterung bedeutet eine Fortführung der Abbautätigkeiten auf neuen, noch nicht ausgekiesten Flächen.

Vom unmittelbaren Vorhaben sind ausschließlich als Wald gewidmete Flächen betroffen. Als Bauland ausgewiesene Flächen werden nicht beansprucht.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Aus fachlicher Sicht ergibt sich kein Widerspruch zu den Vorgaben der örtlichen Raumplanung.

Es sind insgesamt keine relevanten vorhabensbedingten Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme sowie öffentlicher schutzrechtlich relevanter Pläne (wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Kiesleitplan) im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Durch das gegenständliche Vorhaben ergeben sich keine Widersprüche zu den im Kiesleitplan als Vorbehaltszonen definierten Rahmenbedingungen sofern die die vorstehend genannten Rahmenbedingungen und insbesondere die geforderte, vorstehend zitierte Vorgabe hinsichtlich Rekultivierung, bei Projektrealisierung eingehalten werden.

## **Erholung**

Aus Sicht der Raumplanung entsteht die relevante Auswirkung bezüglich Erholungsnutzung durch die Beanspruchung der ca. 7,4 ha großen Erweiterung im Norden des bestehenden Abbaus. Dadurch wird der ausgewiesene Reitweg unterbrochen. Im Norden der Erweiterungsfläche wird ein neuer Forstweg errichtet, der als Ersatz dienen soll. Der ausgewiesene Radweg im Westen und der Wanderweg im Osten des Vorhabens sind nicht betroffen, ebenso ergibt sich für den Schießpark Salzkammergut-Viecht keine Betroffenheit. Die Schießanlage des OÖ Landesjagdverband befindet sich in einem ehemaligen Schotterabbaugebiet südwestlich des Erweiterungsvorhabens. Das Vorhaben bewirkt somit keine relevanten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung (Tourismus).

Im <u>TGA Natur- und Landschaftsschutz</u> wird grundsätzlich zu jeder Frage des fachspezifischen Fragenkatalogs als Beantwortung ein gesondertes Gutachten verfasst. Die Summe dieser Gutachten umfasst den naturschutzrechtlichen Beurteilungsrahmen des Projektes und dies auch hinsichtlich der Thematik "Erholungswert der Landschaft. Die genannte gutachterliche Fragebeantwortung findet sich in Kapitel 5 des gegenständlichen UVGA. Der Gutachtensteil des TGA stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung dieser gutachterliche Fragebeantwortung des projekt- und fachspezifischen Fragenkataloges des UVP-Verfahrens dar.

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung der maßgeblichsten Aspekte hinsichtlich Erholungswert der Landschaft. Im Detail wird auf Kapitel 5, Beantwortung der Fragen aus dem Prüfbuch und das entsprechende TGA verwiesen.

Hinsichtlich einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist der im UVE-Fachbeitrag D.09 Kapitel 5.1 beschriebene Teilraum 1 des Untersuchungsgebietes ebenso wie beim Schutzgut "Landschaftsbild" von vordringlicher Relevanz.

<u>Aus Sicht des Landschaftsschutzes</u> wird der Erholungswert für Personen, die den betroffenen Projektraum bzw. dessen näheres Umfeld für Freizeit- oder Erholungszwecke nutzen möchten, bei Projektrealisierung sukzessive beeinträchtigt werden. Auch wenn bereits eine rechtmäßige anthropogene Vorbelastung des Raumes in Form des existenten Abbaugebietes "Kalkschottergrube Viecht" vorhanden ist, so werden sich die vom Betrieb ausgehenden

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Belastungen temporär betrachtet ausdehnen und sich in einem Zeitraum von etwa 13 Jahren schrittweise auf die bislang diesbezüglich unbelastete Abbauerweiterungsfläche von etwa 7,4 ha Fläche inmitten das aktuell dort noch vorhandenen Waldgebietes ausdehnen. Des Weiteren wird auch das bestehende Abbaugebiet "Kalkschottergrube Viecht" nicht im bislang vorgesehenen Zeitraum rekultiviert werden, sondern der Abbau (und neu die abschnittsweise Deponierung von Bodenaushubmaterial) hier auf Teilflächen zusätzlich noch 7 Jahre weiter betrieben werden, sodass in Summe betrachtet die lokale Beeinträchtigung auch des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" noch zumindest 20 Jahre durch aktives Abbauund Deponiegeschehen beeinträchtigt werden wird, auch wenn sich die Arbeiten kontinuierlich innerhalb des Abbaugebietes verlagern und nie das gesamte Betriebsgebiet von aktiv durchgeführten Maßnahmen betroffen ist. Auch nach Fertigstellung der Endrekultivierung wird das Gebiet den Erholungssuchenden nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, weil es sich bei den Aufforstungsflächen dann jedenfalls partiell um Jungbestände handeln wird und zudem auch die Erholungsfunktion des Waldes erst mit zunehmenden Bestandesalter über Jahrzehnte hin betrachtet (wieder) erreicht werden kann.

Zum unmittelbaren (temporären) Verlust an potenziell nutzbarer Erholungsfläche im Wald kommen auch vor allem akustische Belastungen durch den Abbaubetrieb, welche auch über die eigentlichen Betriebsflächen hinaus wirken werden und somit den Erholungswert in angrenzenden Waldbereichen qualitativ beeinträchtigen werden. Auf Basis der diesbezüglichen fachlichen Beurteilungen der Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen inklusive Staub ist jedoch davon auszugehen, dass diesbezügliche Beeinträchtigungen lokal beschränkt bleiben und zudem nicht das gesamte Projektgebiet auf einmal betreffen.

Im Fachbeitrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass infolge der langen Wiederherstellungsdauer bis zur Entwicklung einer mehr oder weniger geschlossenen Waldfläche und der Veränderung des ursprünglichen Geländeniveaus nur eine mäßige Maßnahmenwirkung der Rekultivierung besteht, für den Teilraum 1 aber nur geringe verbleibende Auswirkungen vorliegen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Fachbeitrag nicht erforderlich. Hinsichtlich Erholungswert der Landschaft bestehen den Angaben zufolge maximal nur geringe Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen. Die Gesamtbeurteilung der Be- oder Entlastungen wird als "geringfügig" eingestuft.

Seitens des Amtssachverständigen können diese Einstufungen im Fachbeitrag allein auf das gegenständliche Projekt bezogen grundsätzlich nachvollzogen und fachlich bestätigt werden. Darüberhinausgehend sind aus fachlicher Sicht in Hinblick auf die Reduktion von Waldflächen, die dem Menschen grundsätzlich zu Erholungsflächen zur Verfügung stehen, Kumulierungswirkungen in der Zusammenschau mit bereits existenten und auch geplanten bzw. bereits bewilligten Projekten zu betrachten. Als bereits existente Projektgebiete im Umkreis von zumindest 2 - 3 km vom Abbaugebiet "Viecht", bei welchen Waldflächen beansprucht und durch die Einwirkung von Lärm entweder direkt oder indirekt durch Emissionen von nahe gelegenen Lärmquellen beeinflusst werden, ist eine großflächige Rodungsfläche unmittelbar südwestlich der Schottergrube "Viecht" zu nennen, ebenso das Abbaugebiet "Kalkschottergrube Roitham" in einer Distanz von etwa 1,5 – 1,6 km nordöstlich von "Viecht". Nördlich und südlich der bestehenden Schottergrube "Roitham" sind zudem bereits großflächige Erweiterungsflächen im Wald bewilligt, sodass es hier sukzessive zur Ausdehnung der bereits vorhandenen Eingriffswirkungen kommen wird. Zudem bestehen hier bereits zwei großflächige Nasslagerflächen für Holz, deren Flächen ebenso der Erholungsnutzung entzogen sind bzw.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

daran angrenzende Waldgebiete u.a. durch akustische Störwirkungen – ausgehend von dortigen anthropogenen Tätigkeiten – qualitativ beeinträchtigt werden und dadurch deren Erholungswirkung beeinträchtigt wird. Diese anderen Flächennutzungen sind nicht Teil des gegenständlichen Abbauprojekts "Viecht", das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft" kann bei einer seriösen Betrachtungsweise jedoch nicht alleinig auf einen Störungsfaktor beschränkt werden, wenn im fachlich argumentierbaren Umfeld weitere Störungsquellen vorhanden sind, die gleichermaßen auf dieses Schutzgut einwirken. Zwar sind einige dieser Störungsquellen, wie auch das Abbaugebiet "Viecht" von nur temporärer Wirkungsdauer, sie belasten das Schutzgut jedoch dennoch entweder durch zeitgleiche Auswirkungen oder in zeitlicher Abfolge hintereinander.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht bei Bedachtnahme auf den erweiterten Landschaftsraum im Umkreis von etwa 2 – 3 km (Radius) und der zu erwartenden Kumulierungseffekte jedoch festzustellen, dass hinsichtlich des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" die diesbezügliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens als "wesentliche Auswirkungen" eingestuft werden. Dies bedeutet gemäß der Definition der im Prüfbuch zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgegebenen Beurteilungsklassen, dass "Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte".

## **Landwirtschaft**

Projektsgemäß sind von den Erweiterungsflächen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung waren die von Ersatzaufforstungen betroffenen Grundstücke noch nicht bekannt, in den vorgelegten Projektunterlagen sind jedoch geplante Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Ackerland) angeführt. Diese sollen laut Angabe im vorliegenden Maßnahmenbericht im unterbewaldeten Alpenvorland durchgeführt werden. Es wird diesbezüglich auch auf die spezifischen Auflagenforderungen aus dem Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

Diese geplanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden aus sachverständiger Sicht zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Ersatzaufforstungen der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig rund 10,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden.

## **Forstwirtschaft**

Das im Grenzbereich der Gemeinden Desselbrunn und Ohlsdorf liegende verfahrensgegenständliche Projektgebiet befindet sich in einem rund 250 ha großen zusammenhängenden Waldkomplex im Bereich eines die Traun begleitenden Waldgürtels an deren orografisch linken Ufer. Dieser Waldkomplex erstreckt sich mit kleineren Unterbrechungen von Gmunden bis Stadl Paura.

Im Bereich um den bestehenden Abbau Viecht und auf der beantragten Erweiterungsfläche werden die sekundären Fichtenbestände und die naturnahen, großteils noch jungen Laubnadelmischbestände aktuell überwiegend forstlich genutzt.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Im Rahmen der Bewilligung des bestehenden Abbaus besteht im Projektgebiet bereits seit mehreren Jahrzehnten eine offene Rodungsfläche und es wurden für die befristet bewilligten längerfristig offenen Rodungsflächen bisher keine entsprechenden Ersatzaufforstungen durchgeführt. Durch die bereits mehrmalige Verlängerung der befristeten Rodungsbewilligung und der damit einhergehenden offenen Rodungsfläche im derzeitigen Ausmaß sind bereits wesentliche Beeinträchtigungen der Waldwirkungen eingetreten, die nunmehr mit dem gegenständlich beantragten Projekt über weitere rund 20 Jahre verlängert werden sollen.

Die gesamte Beanspruchungsfläche des Vorhabens liegt auf Waldgrund. Die Gewinnung soll wie im bestehenden Abbau weiterhin ausschließlich in Form einer Trockenbaggerung erfolgen.

Im gegenständlichen Projekt sind insgesamt für die Verlängerung im Abbau Bestand und für die Erweiterung befristete Rodungen im Ausmaß von 21,10 ha beantragt. Im Abbau Bestand sollen die aktuell befristet bewilligten Rodungsflächen Flächen im Ausmaß von 13,71 ha weiterverwendet werden und somit kommt es zu einer Verlängerung der befristeten Rodung für weitere rund 20 Jahre. Die Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes erfolgt als Abbau mineralischer Rohstoffe in 7 Abbauabschnitten im Trockenabbau auf die nördlich des Bestandes liegende Fläche im Ausmaß von rund 7,39 ha. Die Neurodung erfolgt schrittweise gemäß der Abbaufortschritte. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung der gesamten in Anspruch genommenen Waldfläche wird nach jedem Abbauabschnitt durchgeführt.

Durch das beantragte Projekt ist insgesamt laut Gewinnungsbetriebsplan zukünftig von offenen Rodungsflächen im Ausmaß von maximal 15,22 ha bis 3,27 ha auszugehen, wobei laut Antrag rund 13,71 ha auf die Weiternutzung der aktuell offenen Rodungsfläche für Betriebsanlagen und Deponien entfallen. In AF0 beträgt die offene Abbaufläche 14,4 ha, steigt bis auf 15,22 ha im AF3 (Jahr 3 - 4) und nimmt in weiterer Folge ab (12,26 ha im AF4, 8,37 ha im AF5 und 3,27 ha im AF6). Mit Ende des AF7 gibt es keine offene Abbaufläche.

Für den Grenzbereich der deutlich unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden Ohlsdorf und Desselbrunn über den beantragten Projektzeitraum von rund 20 Jahren ist zukünftig insgesamt von durchschnittlich offenen Rodungsflächen im Ausmaß von 12,4 ha auszugehen, wovon 7,32 ha auf offene Abbauflächen (Abräumfläche, Abbaufläche) und 5,06 ha auf offene Werksflächen (Werksflächen, BA-Deponie) entfallen.

Die beantragten Rodungen liegen auf Flächen, die in der "Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager 2012", als "Vorbehaltzone" (Vorbehalt Erweiterung bei nur vorübergehender Waldinanspruchnahme) ausgewiesen sind. Entsprechend der gegebenen Situation zum Zeitpunkt der Erstellung des Kiesleitplanes wurde eine Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes grundsätzlich als möglich erachtet und beurteilt. Entsprechend den Vorgaben des Kiesleitplanes Vöckla-Ager 2012 ist damit für das gegenständliche Projekt eine Wiederbewaldung der gesamten Rodungsfläche nach Abbauende und entsprechende Ersatzaufforstungen für die rodungsbedingte Verminderung der Wohlfahrtsfunktion für längerfristig offene Rodungsflächen erforderlich. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das gegenständliche Erweiterungsvorhaben innerhalb einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager aus forstfachlicher Sicht als "Vorbehalt Erweiterung" definierten Fläche liegt und ebendort entsprechend der damals gegebenen Ist-Situation festgehalten wurde, dass die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen in dieser Flächenkategorie bei bloß vorübergehender Waldinanspruchnahme möglich ist. Erweiterungen von bereits bestehen-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

den Abbaugebieten ist dabei gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebieten im Wald der Vorzug zu geben, weil damit keine zusätzliche Infrastruktur benötigt wird und eine Minimierung des Flächenverbrauches erfolgt. Entsprechend den Aussagen und Bedingungen im Kiesleitplan ist ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Rodungszweck abzuleiten, wobei aus forstfachlicher Sicht im Gutachten hinsichtlich einer allfälligen Bedarfsprüfung und Interessensabwägung auf Grund der sachverständigen Beurteilung die Anwendung eines besonderen Maßstabes gefordert wird und auch auf die entsprechenden forstgesetzlichen Bestimmungen und den aktuellen Rodungserlass des BMLRT (Subsidiarität) hingewiesen wird.

Projektgemäß ist eine Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten aller für das gegenständliche Projekt in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abbauende vorgesehen. Durch die Rekultivierung der einzelnen Abbauabschnitte sollen laut Projekt ökologisch wertvolle Waldflächen mit Lichtungen und Feuchtflächen geschaffen werden. Durch die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen sollen standortgerechte Laubmischwälder entstehen. Die Wiederbewaldung von Feuchtflächen im Bereich der ehemaligen Schlämmteiche ist mit Weiden, Schwarzerle, Schwarzpappel geplant, wobei rund 50% der Schlämmteichfläche aufgeforstet und 50% durch Naturverjüngung wiederbewaldet werden sollen.

Unter Berücksichtigung des Projektzeitraumes und der durchschnittlich offenen Rodungsfläche ist aus fachlicher Sicht durch die im geplanten Projekt vorgesehenen Rodungen von Waldbeständen und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Waldboden, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer relevanten Beeinträchtigung des Waldes auszugehen. Entsprechend den Vorgaben im Kiesleitplan sind für die, durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene, vorübergehende Verminderung der Waldwirkungen, neben einer Wiederaufforstung der gesamten in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abbauende, entsprechende Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baumarten vorgesehen. Weiters werden entsprechende Auflagen mit dem Fachgutachten Wald/Forstwirtschaft und Jagd gefordert. Gemäß den geforderten Auflagen sind die erforderlichen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 10,6 ha, auf Nichtwaldflächen in unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden (<30% Waldausstattung) im Nahbereich der Rodungen vollständig vor Inanspruchnahme der beantragten Neurodungen durchzuführen.

Eine in der Nachnutzung relevante andere Nutzung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände ist dem Projekt nicht zu entnehmen.

Vorhabensbedingt ist durch den weiteren längerfristigen Waldflächenverlust von im Mittel rund 12,4 ha von längerfristig massiven Auswirkungen auf die Forstwirtschaft in diesem unterdurchschnittlich bewaldeten Bereich auszugehen. Im näheren Umkreis des gegenständlichen Abbaugebietes sind offene Rodungsflächen im Ausmaß von zumindest rund 50 ha gegeben. Des Weiteren liegen befristete Rodungsbewilligungen für die Erweiterung von bestehenden Abbaugebieten im Ausmaß von rund 100 ha vor. Weiters wurde im unmittelbaren Nahbereich der gegenständlichen Projektfläche mit dem Bescheid der BH Gmunden die dauernde Rodung einer Fläche im Ausmaß von 18,82 ha für die Schaffung des neuen Betriebsbaugebietes "Ehrenfeld II" bewilligt. Diese betroffene Waldfläche ist zwischenzeitig bereits gerodet worden. Daher liegt gegenüber der im Kiesleitplan vom Jänner 2012 zugrunde gelegten Ausgangssituation nummehr eine wesentlich veränderte Situation vor. Diese dauerhafte Großrodung ist von großer Relevanz für die Beurteilung und wurde im Rahmen der

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Kumulierung berücksichtigt. Kumulativ gesehen ist damit zumindest über den beantragten Projektzeitraum gegenüber den in den gegenständlichen Projektunterlagen enthaltenen Angaben und Beurteilungen von einer Verringerung der Waldflächen im gegenständlichen Waldgebiet im Ausmaß von durchschnittlich 31,22 ha auszugehen.

Da die Waldausstattung im Untersuchungsraum durch die bereits gerodeten Waldflächen für das Betriebsbaugebiet im Ausmaß von 18,82 ha und das Abbaugebiet Roitham im Ausmaß von 18,27 ha bereits wesentlich verringert ist und durch das gegenständliche Projekt, im Grenzbereich der Gemeinden Ohlsdorf, Desselbrunn, Laakirchen und Roitham, bei einer bereits gegebenen deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung von 20,33 %, 21,9 %, 11,71 % und 20,6 % und einer, in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten deutlich negativer Waldflächendynamik weiter verringert wird, ist davon auszugehen, dass bei jeder weiteren Rodung ein wesentlicher Verlust von Waldwirkungen mit negativen Auswirkungen, insbesondere auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion gegeben sein wird.

Auf Grund der dauerhaften Rodung für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Verbindung mit der bereits gegebenen deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung im Projektbereich ist aus forst- und jagdfachlicher Sicht eine weitere Rodung ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungen nicht mehr vertretbar. Im Fall einer allfälligen Bewilligung der Rodungen durch die Behörde, sind jedenfalls die geforderten Auflagen vorzuschreiben.

Aus der Sicht des Forstwesens, der Jagd und der Wildökologie sind auch vom gegenständlichen Projekt, auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinden, wertvolle Waldflächen bzw. Waldstandorte betroffen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem zusammenhängenden Waldkomplex projektbedingt und verstärkt durch die genannten kumulativen Auswirkungen von einer wesentlichen Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Waldeinheit auszugehen ist.

Mit einer über den beantragten Abbauzeitraum von rund 20 Jahren offenen Rodungsfläche im Ausmaß von durchschnittlich rund 12,4 ha ist langfristig, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer wesentlichen sowohl direkten als auch indirekten Beeinträchtigung (Verminderung der Waldwirkungen) der Wald/Forstwirtschaft und der Jagd auszugehen. Unter Berücksichtigung der Wiederbewaldung sämtlicher für das gegenständliche Projekt in Anspruch genommenen Waldflächen und entsprechenden Ersatzaufforstungen für die längerfristig offenen Rodungsflächen, können die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft aus fachlicher Sicht, forst- und jagdfachlich nicht mehr als vertretbar bewertet werden. Kumulativ gesehen ist insgesamt mit einer dermaßen relevanten Verstärkung der Beeinträchtigungen zu rechnen, dass das gegenständliche Projekt aus forst- und jagdwirtschaftlicher Sicht, ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich als nicht mehr umweltverträglich zu beurteilen ist. Sollte die Behörde im Falle einer durchgeführten Interessensabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass die beantragten Rodungen (Erweiterung sowie Verlängerung der Fristen beim Bestand) bewilligt werden können, so sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 10,6 ha im Nahbereich der Rodungen alternativlos. Aus fachlicher Sicht ist auf Grund der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung mit einer seit Jahrzehnten negativen Waldflächenbilanz und im Besonderen durch die Großrodung des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II und die

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

offenen Rodungsflächen für den Kiesabbau seitens der Behörde im Rahmen einer allfällig vorzunehmenden Interessenabwägung ein besonderer Maßstab anzusetzen.

## <u>Jagd</u>

Jagdfachlich liegt das Projektgebiet im südöstlichen Randbereich der Gemeinde und Jagdgenossenschaft Desselbrunn und grenzt unmittelbar an die Jagdgebiete Ohlsdorf im Süden und nur getrennt durch die Traun, an die Jagdgebiete Laakirchen und Roitham an. Im südlichen Bereich wird der Wildlebensraum durch die Autobahn A1 begrenzt. Das Projektgebiet ist Lebens- oder Teillebensraum von Rehwild, Feldhase, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Fuchs, Fasan, Ringeltaube, Wildente, Waldschnepfe, Wildschwein, Graureiher und Kormoran. Vom gegenständlichen Vorhaben werden Teile der Gelbzone des Wildtierkorridors (VB 09A) berührt.

Betrachtet man nur die vorgelegten Projektunterlagen ist aus jagdfachlicher Sicht davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Projekt alleine (<u>Projektfall ohne Kumulierung</u>) eine relevante Beeinträchtigung des Wildbestandes gegenüber dem IST-Zustand nicht gegeben wäre. Kurzfristige Beeinträchtigungen auf das Wild, im Besonderen während der Phase des Abräumens des Waldbestandes und Oberbodens und dem Beginn des Abbaus in den einzelnen Abbauabschnitten, können jedoch sehr wohl auftreten. Da das Wild, insbesondere die Hauptwildart Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche und durch Anpassungen auf die gegebene Situation reagiert, ist aber davon auszugehen, dass durch die in sieben Abbauabschnitten beantragten Abbauerweiterungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben sein werden.

Neben dem temporären Flächenverlust wird das Vorhaben durch seine Zerschneidungs- und Barrierewirkung über den beantragten Zeitraum von zumindest 20 Jahren eine weitere temporäre Wirkung auf die Jagdwirtschaft aufweisen. Die hochwertigeren Waldbestände an der Traun sind vom Vorhaben zwar weder direkt noch indirekt betroffen, wodurch in diesem Bereich durch das gegenständliche Projekt eine Beeinträchtigung ihrer Lebensraum- und Korridorfunktion jedenfalls nur untergeordnet gegeben sein werden. Da Rotwild oder Wild mit größerem Wechselradius im Projektgebiet und auch in den benachbarten Genossenschaftsjagdgebieten nicht oder nur als extrem seltenes Wechselwild vorkommt und auch das Vorkommen bzw. Durchwechseln anderer großräumig lebender Wildtiere (Luchs, Wolf, Braunbär) für den Untersuchungsraum nicht dokumentiert ist (vgl. "Wildtierkorridore in Oberösterreich", OÖ Umweltanwaltschaft 2012), erscheint angesichts der dichten Besiedelung und des Fehlens großer zusammenhängender Waldflächen eine Beeinträchtigung dieser speziellen Wildtiere durch das gegenständliche Projekt alleine ebenfalls als nicht relevant.

Durch die im unmittelbaren Nahbereich rechtskräftig bewilligte und bereits durchgeführte Großrodung für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, im Ausmaß von 18,82 ha, ergeben sich jedoch auch wesentliche Auswirkungen auf den Wald in seiner Funktion als Wildtierlebensraum. Unter kumulierender Betrachtung der Großrodung in Verbindung mit der projektgemäß über etwa 20 Jahren durchschnittlich offenen Rodungsfläche im Ausmaß von rund 12,4 ha (max. 15,2 ha) ist aus jagdfachlicher Sicht durch Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Waldboden, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich, von einer relevanten Beeinträchtigung des Waldes als Wildtierlebensraum sowie der im Untersuchungsgebiet lebenden Wildtiere auszugehen. Jene durch die zusätzlich zu der bereits durchgeführten

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Großrodung für das Betriebsbaugebiet geplanten, projektgegenständlichen Rodungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen, können aus forst- und jagdfachlicher Sicht nur durch Beschränkungen der Rodungsflächen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und die Anlage geeigneter alternativer Lebensräume, wie z.B. Ersatzaufforstungen mit geeigneten Biotopstrukturen im Nahbereich des Projektgebietes, ausgeglichen werden.

# <u>Wirkung von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen):</u>

In der luftschadstofftechnischen Ausbreitungsberechnung wurden neben den Immissionspunkten bei den nächstgelegenen Wohnanrainern auch Immissionspunkte für Freizeit und Erholungsnutzung berücksichtigt. Die Immissionsgrenzwerte des IG-L werden für alle betrachteten Luftschadstoffe und für alle Bezugszeiträume bei allen Immissionspunkten eingehalten.

## Wirkung von Lärm auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen):

Entsprechend dem Fachbeitrag Mensch sind keine als Erholungsgebiet gewidmeten Flächen vorhanden. Es sind keine Waldflächen mit höherer Wertigkeit bezogen auf die Erholungsfunktion vorhanden. Es liegen deshalb aus schalltechnischer Sicht keine schützenswerte Erholungsbereiche vor.

# Wirkung von Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen):

Auf Grund des vorhabensbedingten Geräte- und Maschineneinsatzes entstehen für das Schutzgut Mensch, Teilbereich Lebensraum und Nutzungen keine maßgeblichen Erschütterungswirkungen.

# <u>Wirkung von Veränderungen des Wasserhaushalts auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzungen):</u>

Im Einflussbereich des Vorhabens sowie im relevanten Grundwasserabstrom bzw. Grundwasserstrom liegen drei fremde Grundwassernutzungen.

Die Trink- und Nutzwasserbrunnen der Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags AG und Wassergenossenschaft Viecht III liegen seitlich des Grundwasserstroms und 800 m nördlich vom Vorhaben und können somit vom geplanten Vorhaben nicht beeinflusst werden. Der bewilligungsfreie Hausbrunnen Neudorfer liegt ebenso seitlich des Grundwasserstroms und ca. 780 m nördlich vom Vorhaben. Er somit vom geplanten Vorhaben nicht beeinflusst werden. Der Brunnen der Lieferasphalt Viecht liegt am Westrand des bestehenden Kiesabbaus. Er kann von der geplanten Grubenerweiterung nicht beeinflusst werden; bei der geplanten Restauskiesung des bestehenden Abbaus ist er bereits außer Betrieb.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 1.9. Wirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

## Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im TGA Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass grundsätzlich zu jeder Frage des fachspezifischen Fragenkatalogs in Form der Beantwortung ein gesondertes Gutachten verfasst wurde. Die Summe dieser Gutachten umfasst den naturschutzrechtlichen Beurteilungsrahmen des Projektes und dies auch hinsichtlich der Thematik "Naturhaushalt". Die genannte gutachterliche Fragebeantwortung findet sich in Kapitel 5 des gegenständlichen UVGA. Der Gutachtensteil des TGA stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung dieser gutachterliche Fragebeantwortung des projekt- und fachspezifischen Fragenkataloges des UVP-Verfahrens dar.

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung der maßgeblichsten Aspekte hinsichtlich Naturhaushaltes, Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Im Detail wird auf Kapitel 5, Beantwortung der Fragen aus dem Prüfbuch und das entsprechende TGA verwiesen.

Die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" befindet sich gemäß dem Oö. Kiesleitplan / Kiesleitplan 2012 in der Region Vöckla-Ager in einem als "Vorbehaltszone" ausgewiesenen Gebiet, welches mit Ausnahme des Bereiches Abbau Bestand "Viecht" und des südlich bis zur Autobahn A 1 hin anschließenden Geländebereiches von als "Negativzonen" gekennzeichneten Flächen umgeben ist. Für die gegenständliche Vorbehaltszone – Naturschutz ist festgelegt: "Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen".

Der östliche Teil des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" befindet sich bereits derzeit im Europaschutzgebiet "Untere Traun (Vogelschutzgebiet", AT3113000). Ein Teil dieser Fläche ist bereits in unterschiedlichen Entwicklungsstadien wieder rekultiviert, ein Teilbereich ist jedoch als weiter beanspruchte Fläche vorgesehen und befindet sich innerhalb des aktuellen Abbaugebietes, ist somit bereits anthropogen überformt. Das Europaschutzgebiet ist von der projektierten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" im nordöstlichen Teilbereich dieser Erweiterungsfläche im Ausmaß von etwa 4.100 m² betroffen.

Zum nominierten Natura 2000-Gebiet "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000, derzeit noch nicht als "Europaschutzgebiet" festgestellt) beträgt der minimale Abstand zur Projektfläche "Viecht Nord I" nur etwa 5 m.

Sonstige naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Nationalpark, Ramsargebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

## **Pflanzen**

Die im UVE-Fachbeitrag, Kapitel 5.2 "Beschreibung und Beurteilung der Eingriffserheblichkeit" vorgenommenen Feststellungen können durch den Amtsachverständigen fachlich grundsätzlich bestätigt werden.

Im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume", Kapitel 5.1.1. wird dargelegt, dass von der im Erweiterungsbereich "Viecht Nord I" beanspruchten Fläche von etwa 7,4 ha ungefähr 2,7 % als naturschutzfachlich geringwertig, 82,1 % als natur-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

schutzfachlich mäßig wertvoll und 15,1 % als naturschutzfachlich hochwertig einzustufen sind. Beim Großteil der auf der Erweiterungsfläche befindlichen Flächen handelt es sich um mäßig sensible Nadel- und Laubholz-Mischforste und zu einem kleinen Teil um hoch sensible mesophile Buchenwälder.

Auf Basis der vorliegenden Kartierung kann diese Einstufung grundsätzlich bestätigt werden, wobei jedoch festzustellen ist, dass der Wald in seiner Gesamtheit und unabhängig von der jeweils festgestellten Vegetationsgesellschaft im Zuge der fachlichen Beurteilung im Zuge der UVP gewertet wird und dessen Rodung per se einen Lebensraumverlust darstellt, welcher im Gebiet nur sehr langfristig betrachtet wieder kompensiert werden kann. Bei der ökologischen Bedeutung ist zudem nicht nur zwischen den verschiedenen Waldgesellschaften zu differenzieren, sondern auch dahingehend, wie die jeweiligen Bestände strukturell aufgebaut sind, was sich u.a. im Bestandesalter und der Bestandesstruktur (wie etwa stehendes und liegendes Totholz, Sonderstrukturen im Bestand, ...) zeigt. Der Ist-Zustand der beanspruchten Waldbereiche spielt insofern eine Rolle, als daraus abgeleitet werden kann, ob aufgrund der gezielten Aufforstungen im Bereich der Rekultivierungsflächen neue Bestände initiiert werden können, aus welchen sich - wenngleich langfristig betrachtet - ökologisch bedeutsame Waldlebensräume entwickeln können und wie dies im Vergleich zu den beanspruchten (gerodeten) Beständen zu beurteilen ist. Aufgrund der strukturellen und vegetationsökologischen Gegebenheiten der zur Rodung vorgesehenen Bestände kann diesbezüglich festgestellt werden, dass bei fachgerechter Neuaufforstung und Bestandessicherung eine ökologisch betrachtet qualitative Verbesserung erreicht werden kann, wenngleich die dazu erforderliche Entwicklungsdauer der neu aufzuforstenden Waldbereiche einen dementsprechenden Effekt erst in mehreren Jahrzehnten erwarten lässt. Zudem ist hierzu von Bedeutung, dass es zumindest in diesem Zeitraum zu keinen substanziellen, anthropogen gesteuerten Eingriffen kommt, welche die vorgesehenen Lebensraumtypen und deren Entwicklung qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen könnten.

Abgesehen vom (temporär wirksamen) Lebensraumverlust und der Störung von Teilbereichen des betroffenen Waldlebensraumes durch die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen des Gebietes und partiell auch der angrenzenden Gebietsteile (etwa akustische Störungen, Staub- und Luftschadstoffdepositionen) kommt es aufgrund der gewählten Vorgehensweise des etappenweisen Rohstoffabbaus bei kontinuierlich nacheilender Flächenrekultivierung gemäß dem Rekultivierungsplan zu keiner naturschutzrelevanten Beeinträchtigung lokal vorkommender Arten, welche deren Existenz im Projektgebiet dauerhaft unterbinden würde. Den durch das Vorhaben verursachten Eingriffen ist zwar unmittelbar und kurzfristig über einige Jahre hinweg eine hohe Eingriffsintensität zuzurechnen, welche jedoch mit zunehmender Maßnahmenwirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Abbaugebietes zunehmend reduziert werden wird.

### Abbau Bestand

Die tatsächlich beanspruchte Fläche beträgt etwa 13,5 ha. Es erfolgt eine zeitliche Verlängerung, Anlage einer Bodenaushubdeponie auf drei Teilflächen im Gelände und Anlage weiterer Schlämmteiche (ST5 und ST6). Hinsichtlich der Weiterführung bzw. zeitlichen Erstreckung des Betriebes im Abbaugebiet "Viecht" und der weiteren Belassung der Betriebseinrichtungen ist festzustellen, dass es hierdurch in Relation zum aktuellen Ist-Zustand zu keinen zusätzlichen, markanten bzw. wesentlichen Zusatzbelastungen des Naturhaushaltes

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

kommen wird. Die hier ehemals stockende Vegetation samt dem Oberboden, somit der Lebensraum für das hier ehemals vorhandene lokale Artenspektrum, ist bereits seit Jahren entfernt, weswegen hier grundsätzlich von einer zeitlichen Ausdehnung des vorliegenden Eingriffs in den Naturhaushalt und einer langfristigen Verzögerung der Flächenrekultivierung zu sprechen ist. Teilflächen sind hingegen bereits rekultiviert und werden diese Flächenteile großteils nicht mehr beansprucht werden, sodass die Lebensraum- und Bestandesentwicklung hier wie ursprünglich vorgesehen auch weiterhin ablaufen kann. Lediglich kleinere Teilbereiche werden als Teile der neuen Bodenaushub-Deponieflächen verwendet und anschließend ebenso rekultiviert werden. Gleiches gilt grundsätzlich für die vorhandenen Haupttransportwege.

### Abbauerweiterung

Die tatsächlich beanspruchte Fläche der Abbauerweiterung beträgt etwa 7,0 ha. Die aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlichsten Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen durch die Bestandesrodungen, welche projektgemäß mit Beginn der jeweiligen Abbaufortschrittsflächen im Bereich des Erweiterungsgebietes "Viecht Nord I" erfolgen werden und dadurch der bislang hier vorhandene Waldlebensraum sukzessive vernichtet wird. Es handelt sich zwar grundsätzlich um temporäre Rodungsflächen, welche nach erfolgtem Kiesabbau in dann geänderter Höhenlage, teils auch geänderter Exposition im Bereich der Abbauendböschungen, wieder aufgeforstet werden, doch gehen dadurch über Jahre und Jahrzehnte hinweg (ökologische und auch forstrelevante) Waldfunktionen verloren, welche der ursprüngliche Bestand bis zum Zeitpunkt der Rodung innehatte. Hinsichtlich der Maßgeblichkeit dieser Eingriffe (etappenweise Rodungen) in den vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldlebensraum ist jedoch zu relativieren, dass nicht die Gesamtfläche im Ausmaß von etwa 7,4 ha auf einmal gerodet und die Fläche daraufhin dem Abbaugeschehen zugeführt wird. Vielmehr erfolgt dies im Zuge und zeitlichem Ablauf der projektierten Abbaufortschritte, wobei die zuerst gerodeten und in weiterer Folge abgebauten (ausgekiesten) Flächenteile nacheilend wieder rekultiviert (großteils aufgeforstet) werden, sodass eine Abfolge von Rodungen, Abbau und Rekultivierung erfolgt, welche sich sukzessive über die gesamte Erweiterungsfläche erstrecken wird.

In Hinblick auf die vom Vorhaben neu beanspruchte Waldfläche im Abbauerweiterungsgebiet "Viecht Nord I" ist festzustellen, dass die nach den Roten Liste Österreichs und Oberösterreichs gefährdeten oder stark gefährdeten Pflanzenarten zumeist in Flächen vorkommen, deren naturschutzfachlicher Wert bereits aufgrund anderer Flächeneigenschaften als "hoch" eingestuft wurde und derartige Bereiche vom Vorhaben nur geringfügig beansprucht werden.

Es ist aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse somit mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen geschützter oder teilweise geschützter Pflanzenarten zu rechnen. Zudem ist fachlich auch zu berücksichtigen, dass die neu entstehenden Sukzessionsflächen ein hohes Potenzial aufweisen, zumindest temporär als Standort für seltene und zum Teil auch geschützte Arten bereitzustehen. Eine konkrete Prognose über die künftige Bestandesentwicklung und die jeweiligen Artenspektren der aufeinander folgenden Entwicklungsstadien dieser Flächen ist zwar seriös nicht möglich, aufgrund der Standortsbedingungen ist jedoch mit einer zumindest temporär betrachtet hohen Biodiversität zu rechnen, welche sich auf des Artenspektrum sowohl qualitativ als auch quantitativ positiv auswirken wird. Von wesentlicher Bedeutung hierbei ist jedoch, dass invasive Neophyten weder beabsichtigt noch unbeabsich-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

tigt eingebracht werden, durch welche die gesamte Flächenentwicklung negativ beeinträchtigt werden kann.

Aus fachlicher Sicht wird daher der Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf die davon betroffenen Lebensraumtypen Priorität eingeräumt und festgestellt, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Pflanzenarten dieser Lebensräume lokal betrachtet je nach Stadium des Abbaugeschehens lokal nachteilige, jedoch andernorts auch vorteilige Auswirkungen haben werden und die sukzessive Änderung der Standortbedingungen jedenfalls langfristig zu betrachten bzw. zu beurteilen ist.

Die Rodungen und der nachfolgende Abbaubetrieb haben nicht nur einen (temporären) Verlust der hier vorhandenen Vegetationsgesellschaften zur Folge, sondern wirken sich je nach Lage der jeweiligen Abbaufortschrittsfläche auch einschränkend auf die Lebensraumeignung der jeweils (je nach Abbaufortschritt) noch nicht beanspruchten Waldflächen bzw. auf die angrenzenden Waldbereiche außerhalb des Projektgebietes aus. Es kommt zu Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen und zusätzlich auch zu vom Betrieb ausgehenden akustischen Belastungen, die sich zumindest temporär auch auf die unmittelbar angrenzenden Flächen auswirken werden.

Einhergehend mit der Entfernung der Vegetation im Bereich des jeweiligen Abbaufortschritts als Vorbereitungsmaßnahme zur Durchführbarkeit des Kiesabbaus entfällt dieser Teilbereich auch als nutzbares Habitat für die bislang in diesem Bereich vorkommenden Arten bzw. diesen Bereich als Teilhabitat nutzenden Arten – sowohl Pflanzen- als auch Tierarten.

Diese Auswirkung ist unmittelbar gegeben, auch wenn dieser Verlust langfristig betrachtet nur als temporärer Verlust anzusehen ist, da die Flächen nach erfolgtem Abbau entsprechend dem Maßnahmenplan wieder rekultiviert (vordringlich aufgeforstet) werden. Für die weitere Flächen- und Bestandesentwicklung vordringlich relevante Maßnahme innerhalb des Projektgebietes ist die Maßnahme mit dem Code M01 / Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel einer Wiederbewaldung der temporären Rodungsflächen mit standortgerechten Baumarten.

## Rekultivierung

Als neu zu initiierende Vegetationsgesellschaften werden angestrebt: "Mesophiler Buchenwald", "Laubmischwald" und natürliche Sukzession auf 50 – 60% der Fläche der neu entstandenen Abbauendböschungen auf Schotterrohböden. Diese Planung wird naturschutzfachlich positiv beurteilt.

Die rekultivierten Flächen werden jedoch über Jahre und Jahrzehnte hinweg andere Standortsbedingungen aufweisen, als wie dies bei den beeinträchtigten (gerodeten) Waldbeständen der Fall gewesen ist. Bis zum Erreichen eines Waldstadiums, welches den gerodeten
Beständen in Struktur und Altersgarnitur wieder ähnlich sein wird, können die Rekultivierungsflächen spezialisierten Waldarten kurz- bis mittelfristig betrachtet keinen adäquaten
Ausgleich für die vernichteten Wald-Lebensraumstrukturen bieten. Aufgrund der geänderten
Standortsbedingungen werden sich hier aber temporär Arten etablieren können, welche im
bislang +/- geschlossenen Waldgebiet keine geeigneten Lebensraumeigenschaften vorgefunden haben, etwa Insekten-, Vogel- und Reptilienarten, die von Ruderalstandorten oder
frühen Sukzessionsstadien der neu aufgeforsteten Waldstandorte profitieren, da hier deutlich

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

andere bestandesstrukturelle und kleinklimatische Verhältnisse vorherrschen, als dies in geschlossenen Waldbeständen mittleren bis älteren Bestandesalter der Fall ist.

Bezugnehmend auf die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" ist ergänzend festzustellen, dass hier der Wald im Flächenausmaß von etwa 7,4 ha nicht sofort gänzlich gerodet wird, sondern die Rodungen an die hier vorgesehenen Abbaufortschritte angepasst sind und der Abbau auf dieser Teilfläche des gesamten Abbaugebietes für 13 Jahre vorgesehen ist. Nach dieser Zeit werden wieder weitläufig die gemäß dem Rekultivierungsplan vorgesehenen Rekultivierungsflächen im Bereich der Abbausohle und der entstandenen Abbauendböschungen vorliegen und die neue Bestandessukzession bereits eingesetzt haben bzw. beginnen. Demzufolge verbleiben anfänglich noch Teilflächen der gesamtheitlich projektierten Rodungsflächen, welche bis zum tatsächlichen Rodungszeitpunkt für Waldarten noch nutzbare Teilhabitate ihres Lebensraumes darstellen, auch wenn das Abbaugebiet bereits partiell gegen Norden zu ausdehnt wird.

Projektgemäß entwickeln sich somit die dem Abbaugeschehen nacheilend rekultivierten Flächen parallel zu den jeweiligen massiven Eingriffen in Abschnitten des Abbaugebietes, wodurch sich über den Projektzeitraum hinweg betrachtet eine +/- ausgewogene Bilanz zwischen Eingriff und Ausgleich entwickeln wird, bei welcher jedoch zu Beginn der Rodungsund Abbauarbeiten im Bereich der Erweiterungsfläche deutlich der Eingriff in den Naturhaushalt überwiegen wird und aufgrund des verlängerten Betriebszeitraum im bereits bestehenden Abbaugebiet "Viecht" die dortige Flächenrekultivierung nicht jenen Fortschritt erreichen wird, wie dies im ehemaligen Abbau- und Rekultivierungsplan eigentlich vorgesehen war.

Bei den neu angelegten bzw. im Zuge des Abbaus entstandenen Rekultivierungsflächen handelt es sich zwar durchaus um ökologisch relevante Flächen, jedoch mit gänzlich anderen Standortbedingungen als diejenigen von ausgereiften Waldlebensräumen. Der Zielzustand eines Waldes mit den charakteristischen Lebensraumbedingungen wird erst nach Jahrzehnten der Bestandesentwicklung erreicht werden. Diesbezüglich ist von zumindest etwa 50 Jahren auszugehen, wobei die grundlegenden Waldeigenschaften zwar bereits nach etwa nach 25 – 35 Jahren erreicht werden, jedoch der sich entwickelnde Bestand dann noch nicht die Strukturen des vormals beeinträchtigten Waldes zum Zeitpunkt der Rodung haben wird. Hierbei ist die potenzielle weitere Entwicklung, welche der Wald bei Ausbleiben der Rodung durchgemacht hätte, noch nicht berücksichtigt. Dies wäre jedoch auch spekulativ, da die Bestände bei erreichter Hiebsreife auch hätten genutzt werden können, wodurch ihre weitere Entwicklung ebenso unterbrochen worden wäre (allerdings bei Belassung des natürlichen Waldodens).

### **Tiere**

Betreffend die im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten werden im UVE-Fachbeitrag D.06 "Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume" die Gruppen Amphibien und Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Tag- und Nachtfalter und Hügelbauende Ameisen behandelt. In der vorliegenden Gesamtbeurteilung in Kapitel 3.1 des UVE-Fachbeitrages wird dem Schutzgut "Tiere" gesamtheitlich eine nur geringfügige Belastung zugeordnet, wobei die verbleibenden Auswirkungen für alle angeführten bzw. untersuchten Tiergruppen mit Ausnahme

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

der Hügelbauenden Ameisen als "gering" eingestuft wird. Für die Hügelbauenden Ameisen werden hingegen keine verbleibenden Auswirkungen argumentiert.

Die Abbauerweiterungsfläche berührt randlich das Europaschutzgebiet "Untere Traun" (Vogelschutzgebiet, AT3113000). Das mit Erstellung der UVE durchgeführte Screening (Vorprüfung auf Erheblichkeit der Maßnahmen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes) ist aus fachlicher Sicht zu bestätigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Screening wurde aus sachverständiger Sicht formal korrekt anhand der inhaltlichen Vorgaben der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung durchgeführt. Die fachlichen Aussagen sind nachvollziehbar und inhaltlich zu bestätigen.

Hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen naturschutzrelevanten Tierarten ist vordringlich der Flächenverlust von Wald-Lebensraumstrukturen von Relevanz, welcher zwar grundsätzlich temporärer Natur ist, jedoch geeignete Lebensraumflächen über den Zeitraum des Abbaugeschehens hinweg betrachtet sukzessive zerstört werden, während sich andernorts im Bereich der bereits rekultivierten Flächen wieder neue Teillebensräume entwickeln.

Gesamtheitlich betrachtet sind Störungen bzw. Beeinträchtigungen solcher Art somit in Relation zum gesamten vorhandenen und für die vorkommenden Arten nutzbaren Waldgebiet begrenzt und werden demzufolge aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten und Vorbelastungen des Eingriffsraumes und seiner diesbezüglich relevanten Umgebung als fachlich tolerierbar eingestuft. Zudem ist die zusammenfassende Feststellung im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume", dass im Untersuchungsraum naturschutzfachlich geringwertige (Forstflächen) und "mäßig" wertvolle (mesophile Buchenwälder ohne nennenswerten Alt- und Totholzanteil) Waldlebensräume vorkommen, nachvollziehbar. Diese Lebensraumsituation reflektiert sich auch im Artenspektrum, weswegen Eingriffe, die im gewählten und beantragten Erweiterungsgebiet "Viecht Nord I" umgesetzt werden sollen, sich nicht derart wesentlich auf die Fauna des Gebietes auswirken werden, als dass dies dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in wesentlichem Ausmaß zuwiderlaufen würde. Diese Feststellung berücksichtigt jedoch auch das projektspezifische Rekultivierungs-/Renaturierungskonzept und geht von dessen uneingeschränkter Umsetzung aus. Die Umsetzung der festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen begründet somit wesentlich die vorliegende fachliche Beurteilung. Sämtliche im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind somit uneingeschränkt und dem dargestellten Zeitplan/Ablauf entsprechend umzusetzen, da dies einen wesentlichen Projektteil für die Feststellung der Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens darstellt.

Die Schutzgüter "Naturhaushalt" (inkl. "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume") werden aufgrund der sowohl in den UVE-Unterlagen als auch in der fachlichen Beurteilung im Zuge des UVP-Verfahrens getroffenen fachlichen Aussagen hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen der projektierten Maßnahmen, jedoch auch unter Berücksichtigung der dem Abbaugeschehen sukzessive nacheilenden Rekultivierungs-/Renaturierungsschritte, in die Kategorie "Vertretbare Auswirkung" eingestuft. Hinsichtlich der vorgegebenen Definition bedeutet dies, dass die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung darstellen, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## **Wildökologie**

Barrierewirkungen sind auch für den die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" überspannenden **Wildtierkorridor** von maßgeblicher Bedeutung. Betroffen ist der Korridorabschnitt VB\_09A, es handelt sich um eine sogenannte "Gelbzone", die sich sich über den gesamten Abschnitt VB 09 erstreckt. Inmitten einer anthropogen stark genutzten Kulturlandschaft, zudem zerteilt durch ein umfangreiches Straßennetz und unterbrochen durch zahlreiche Siedlungs- und Betriebsbaugebiete ist die Bedeutung des Wildtierkorridors aus naturschutzfachlicher Sicht zu bestätigen.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des gegenständlichen Projektvorhabens kann somit nur dann eine diesbezüglich negative Beurteilung ausschließen, wenn durch die gewählte Vorgangsweise beim Abbau und der Rekultivierung (Renaturierung) der ausgekiesten Abbauflächen auf die zwischenzeitliche weitere grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieses Teilabschnitts des Wildtierkorridors Bedacht genommen wird. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung einer projektkonformen Vorgehensweise und die Umsetzung der naturschutzfachlich geforderten Auflagen. Zäunungen sind jedenfalls auf ein sicherheitstechnisch unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken und nach Wegfall der Erfordernisse wieder umgehend und vollständig zu entfernen.

Während des Abbaugeschehens in diesem Teilabschnitt des Abbaugebietes ist jedenfalls mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors zu rechnen, dies einerseits durch den temporären Flächen- und Lebensraumverlust (Wald-Teilfläche), andererseits bedingt durch die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen, insbesondere den Schallemissionen.

Solche funktionalen Beeinträchtigungen sind bei Realisierung des Vorhabens auch durch eingriffsminimierende Maßnahmen / Vorkehrungen nicht zu verhindern. Bei projektkonformer Umsetzung und Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen können die Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors auf ein naturschutzfachlich vertretbares Maßminimiert werden.

Da projektbedingt Teile der Gelbzone des Wildtierkorridors VB 09A berührt werden, wird im Gutachten Wald, Forstwirtschaft und Jagd festgestellt, dass in Gelbzonen von Wildtierkorridoren Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit speziell durch die Anlage zusätzlicher Gehölzstrukturen und Waldflächen oder/und Extensivierungen der Landwirtschaft (Bracheflächen) anzustreben sind. In Summe ergibt sich durch die beantragte Erweiterung und Weiternutzung befristet bewilligter Rodungsflächen eine temporäre Einschränkung des Korridors über einen Zeitraum von jedenfalls etwa 15 Jahren bei gleichzeitigem Verbleib von zumindest 450-600 m Korridorbreite. Im Gutachten wird festgehalten, dass die aktuelle Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich Rodungsansuchen in einer Gelbzone ablehnt, wenn nicht eine zumindest gleichwertige Ersatzaufforstung innerhalb derselben Gelbzone durchgeführt wird.

Aus jagdfachlicher Sicht ist von einer verträglichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal zwar im restlichen Bereich des ursprünglich ausgewiesenen Korridors von im Mittel mehr als 600 m der Wildtierkorridor dann vorübergehend nur mehr eine Breite von rund 2/3 des ursprünglichen Korridors aufweisen wird, jedoch auch während des gegenständlichen Projekt-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

zeitraumes eine Durchgängigkeit dieses überregionalen Wildtierkorridors erhalten bleiben soll.

Hinsichtlich der Fahrten ist aus jagdfachlicher Sicht bei durchschnittlich 12 bis 14 Fahrbewegungen pro Stunde auch durch das geplante Vorhaben mit keiner daraus resultierenden relevanten Trenn- und Barrierewirkung zu rechnen, zumal die bestehende Zufahrt auch bereits jetzt entsprechend frequentiert wird und außerhalb der Betriebszeiten, insbesondere in den für Wildwechsel relevanten Dämmerungs- und Nachtstunden nur eingeschränkter oder kein Werksverkehr stattfindet.

Aus jagdfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass eine relevante Beeinträchtigung des Wildbestandes gegenüber dem IST-Zustand nicht gegeben ist, wobei kurzfristige Beeinträchtigungen auf das Wild im Besonderen während der Phase des Abräumens des Waldbestandes und Oberbodens und dem Beginn des Abbaus in den einzelnen Abbauabschnitten gegeben sein werden. Da das Wild, insbesondere das Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche und Gewöhnen an die gegebene Situation reagiert, ist davon auszugehen, dass durch die in 7 Abbauabschnitten beantragten Abbauerweiterungen keine relevante Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm gegeben sein wird.

## <u>Gewässerökologie</u>

Das Abbaugebiet "Viecht" sowie die unmittelbar nördlich daran angrenzende Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" befinden sich orographisch linksufrig der Traun, jedoch (beinahe) gänzlich außerhalb der 50 m Uferschutzzone dieses Fließgewässers (gemäß einer digitalen Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes Österreich befinden sich wenige m² der projektierten Abbauerweiterungsgebietes an der östlichen Grenze des Gst. Nr, 2139/1, KG Windern, etwa 48 – 49 m vom Traunufer entfernt und wären demzufolge knapp innerhalb der Uferschutzzone gelegen).

Das einzige Oberflächengewässer im Untersuchungsraum, der Traunfluss wird vom Vorhaben nicht berührt, daher sind keine Auswirkungen auf deren Gewässerökologie zu erwarten.

## Wirkung von Lärm auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Belastungen durch Lärm sind zwar grundsätzlich vorhanden, wirken jedoch vordringlich nur im Bereich der jeweils aktiv betriebenen Teilflächen des Projektgebietes und in deren angrenzenden Nahbereichen.

# <u>Wirkung von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebens-räume:</u>

Zu den für das Schutzgut geschilderten Auswirkungen kommen vorhabensbedingt Einwirkungen von Staub und Luftschadstoffen auf die Projektflächen selbst und auch auf die randlich gelegenen Biotopstrukturen hinzu. Diese sind in Summe als geringfügig zu beurteilen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# <u>Wirkung von Veränderungen des Wasserhaushalts auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen,</u> Lebensräume:

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer berührt, daher sind auch davon keine entsprechenden Lebensräume betroffen. Eine maßgebliche Veränderung des für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume relevanten Wasserhaushalts ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

# 1.10. Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Zur Bodennutzung im rund 155 ha großen Untersuchungsraum ist auszuführen, dass den mit rund 76 ha größten Teil der Wald ausmacht, der großteils die Schotterhochterrasse bedeckt. Landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von rund 23,88 ha liegen projektgemäß auf der Hochterrasse westlich des Vorhabensortes. Es handelt sich dabei fast zur Gänze um Ackerland (20,27 ha), Grünland ist vor allem kleinflächig rund um die Hofstellen vorhanden (in Summe rund 3,3 ha). Weiters sind projektgemäß auf rund 21,4 ha anthropogene Biotoptypen ohne Vegetation angeführt, die bestehende Kiesgrube Viecht hat eine Fläche von rund 12,1 ha.

Für das Schutzgut Boden relevante Wechselwirkungen sind beim gegenständlichen Vorhaben vor allem zwischen den Schutzgütern biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten. Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt je nach der vorhandenen Nutzungsart durch die Sachverständigen für Boden inkl. Landwirtschaft, Wald/Forstwirtschaft und Jagd und Natur- und Landschaftsschutz. Die gesamte Beanspruchungsfläche des Vorhabens liegt auf Waldgrund und vom Vorhaben sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Auch in der Nachnutzung sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Wenngleich zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung die von erforderlichen Ersatzaufforstungen betroffenen Grundstücke noch nicht bekannt sind, werden in den vorgelegten Projektunterlagen Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Ackerland) angeführt.

Hinsichtlich einer hintanzuhaltenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in Zusammenhang mit Bundesabfallwirtschaftsplan und Deponieverordnung wird auf die Vorhabensbeschreibung und die Ausführungen in Kapitel 1.15.2, Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik verwiesen.

Auf Grund der Vorhabensbeschreibung und Bewertung des Fachberichtes in den Einreichunterlagen in Verbindung mit der interdisziplinären Zusammenschau der Begutachtung durch die ASV für Boden inkl. Landwirtschaft, Wald/Forstwirtschaft und Jagd und Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden das nachfolgende Gesamtbild:

Projektgemäß beträgt die Bodeninanspruchnahme über rund 20 Jahre insgesamt rund 21,1 ha, wobei davon rund 13,7 ha auf die Weiternutzung von bestehenden Abbauflächen und 7,4 ha auf die Erweiterungsfläche entfallen. Für das Schutzgut ist relevant, dass die Bodeninanspruchnahme im bestehenden Abbau bereits erfolgt ist und dass nicht die gesamte Erweiterungsfläche in einem Zug abgeschoben und abgebaut wird, sondern ein abschnittsweiser Abbau über einen längeren Zeitraum erfolgt. Dabei ergibt sich im Abbaufortschritt AF 4 (Jahr 4-12) die größte Abbaufläche im Bereich der Erweiterung (rd. 3,1 ha). Die insgesamt

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

größte offene Fläche (inkl. Weiterbenutzung von Bestandsflächen mit rd. 15,2 ha) ist im Abbaufortschritt 3 zu erwarten. Die Rekultivierung der für diese Zwecke bereits verfügbaren Flächen im Abbau Bestand und in der Abbauerweiterung erfolgt schrittweise über die Vorhabensdauer und ist aus den jeweiligen Flächenbilanzen in der Einlage B.01.01 Gewinnungsbetriebsplan und den Lageplänen der Abbaufortschritte (Einlagen B.01.106-B.01.113) ersichtlich. Einträge durch Staubniederschlag und Stickstoffdeposition lassen keine relevanten Veränderungen des chemischen / biol. Bodenhaushalts zu erwarten.

Innerhalb der Abbaugrenzen erfolgt auf der gesamten Abbaufläche ein Abtrag des Bodens in einer Mächtigkeit von insgesamt bis zu etwa 1 m, wobei Oberboden (rd. 30 cm) und Unterboden (bis zu rd. 70 cm) entsprechend den Richtlinien des BMLFUW für eine sachgerechte Bodenrekultivierung getrennt abgetragen und zum einen Teil direkt für die Rekultivierung im Abbau Viecht Bestand und in der geplanten Abbauerweiterung Nord I bzw. zum anderen Teil für die Errichtung von Dämmen an der Abbaugrenze verwendet werden.

## Weiternutzung Bestand:

Durch die Abbauerweiterung Viecht Nord 1 ergibt sich für den bestehenden Abbau Viecht die Notwendigkeit der Weiterbenutzung von Teilflächen. Neue Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen.

Da es sich bei der Weiternutzung bestehender Anlagen und Einrichtungen um eine Verlängerung der genehmigten Bodennutzung handelt und die zur sachgerechten Bodenrekultivierung vorgeschriebenen Maßnahmen verspätet stattfinden, führt die temporäre Nutzung des Bodens zu keinen relevanten Bodenveränderungen durch Verdichtung, Umlagerung etc.

Hinsichtlich der Weiterführung beziehungsweise zeitlichen Erstreckung des Betriebes im Abbaugebiet "Viecht" und der weiteren Belassung der Betriebseinrichtungen ist festzustellen, dass es hierdurch in Relation zum aktuellen Ist-Zustand zu keinen zusätzlichen, markanten bzw. wesentlichen Zusatzbelastungen des Naturhaushaltes kommen wird. Die hier ehemals stockende Vegetation samt dem Oberboden, somit der Lebensraum für das hier ehemals vorhandene lokale Artenspektrum, ist bereits seit Jahren entfernt, weswegen hier grundsätzlich von einer zeitlichen Ausdehnung des vorliegenden Eingriffs in den Naturhaushalt und einer langfristigen Verzögerung der Flächenrekultivierung zu sprechen ist. Teilflächen sind hingegen bereits rekultiviert und werden diese Flächenteile großteils nicht mehr beansprucht werden, sodass die Lebensraum- und Bestandesentwicklung hier wie ursprünglich vorgesehen auch weiterhin ablaufen kann. Lediglich kleinere Teilbereiche werden als Teile der neuen Bodenaushub-Deponieflächen verwendet und anschließend ebenso rekultiviert werden.

Durch die geplante Weiternutzung von Flächen des bestehenden Abbaus sowie bestehender Bergbauanlagen im bestehenden Abbau Viecht kommt es zu einer Verlängerung der genehmigten temporären Bodennutzung. Die Belastung des Schutzgutes Boden durch die projektgemäß geplante Weiternutzung der Anlagen und Einrichtungen des bestehenden Abbaus Viecht kann aus der Sicht des Fachgebietes Bodenschutz inkl. Landwirtschaft als geringfügig bezeichnet werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## Abbauerweiterung:

In der Abbauerweiterung erfolgt eine Abfolge von Rodungen, Abbau und Rekultivierung, welche sich entsprechend der festgelegten Abbaufortschritte sukzessive über die gesamte Erweiterungsfläche erstrecken wird. Im Rahmen der Bodennutzung für den Abbau der Erweiterungsfläche Viecht Nord 1 kommt es zu keinen Flächenversiegelungen und es sind in der Erweiterungsfläche auch keine Bergbauanlagen vorgesehen. Mit dem gegenständlichen Eingriff kommt es zu keinem permanenten Bodenverbrauch, weil die gesamte beanspruchte Fläche wieder rekultiviert wird. Vorhabensbedingt kommt es in der Erweiterungsfläche zu einem temporären Verlust der Fläche als Waldstandort und zur Inanspruchnahme des natürlichen Bodens, die zu zu merkbaren Bodenveränderungen durch Verdichtung, Umlagerung etc. führt. Für die Schutzgüter Boden und Fläche besteht der Vorhabenseingriff für die Erweiterung daher aus einer temporären Bodennutzung über mehrere Jahre hinweg.

Nach erfolgtem Kiesabbau erfolgt die Rekultivierung in dann geänderter Höhenlage, teils auch geänderter Exposition im Bereich der Abbauendböschungen. Die Rekultivierung der Waldböden erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Auskiesung des jeweiligen Abbauabschnittes. Durch den vorgesehenene sachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederauftrag des Bodens (Maßnahmen M04 und M05) und die anschließende Rekultivierung (M01) werden die Bodenfunktionen gesichert und in zumindest ausreichendem Maß wiederhergestellt. Gemäß Fachbericht wird durch die Wiederaufbringung des Bodenaushubs der ursprüngliche Zustand in jedem Abbaufortschritt wiederhergestellt und weil der ursprüngliche Bodenaufbau durch den vor Ort abgebauten Bodenaushub wiederhergestellt wird, ist zu erwarten, dass auch die jeweiligen Bodenteilfunktionen ohne langfristige Beeinträchtigungen wiederhergestellt werden können. Die genannten UVE-Maßnahmen M04 und M05 wurden entsprechend der Rekultivierungsrichtlinie des BMLFUW (2012) entwickelt und entfalten gemäß Fachbericht eine hohe Maßnahmenwirkung.

## Kumulierung mit anderen Vorhaben und Entwicklungen:

Die Beurteilung der Kumulierung mit der Großrodung im unmittelbaren Nahbereich im Ausmaß von 18,82 ha für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II unter anderem auch hinsichtlich des (temporären) Verlustes von Waldboden erfolgt durch den ASV für Wald / Forstwirtschaft und Jagd. Es wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.8, Forstwirtschaft, Kapitel 1.9, Wildökologie und Kapitel 1.17, Absehbare Entwicklungen verwiesen. Weiters ist bezüglich Großrodung und der vorhabensbedingten zusätzlichen über den beantragten Zeitraum von rund 20 Jahren durchschnittlich offenen Rodungsfläche im Ausmaß von rund 12,4 ha, max. 15,2 ha auch auf die geforderten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) zu verweisen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass mit dem Lebensraumverlust zumindest über den beantragten Bewilligungszeitraum von rund 20 Jahren von 32,2 ha und langfristig jedenfalls von rund 19 ha im Bereich des gerodeten Betriebsbaugebietes naturgemäß auch ein Verlust des Waldbodens einhergeht, der erst über Jahre und Jahrzehnte durch Ersatzaufforstungen der jeweiligen Projekte und die vorhabensbedingte Rekultivierung ausgeglichen wird.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 1.11. Wirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit Umsetzung der Erweiterung Viecht Nord I erfolgt zuerst die Auskiesung der Erweiterungsfläche und im Anschluss daran die Restauskiesung im bestehenden Abbau. Dadurch müssen die bestehenden Anlagen erst ab Beginn der Restauskiesung rückgebaut werden.

Die bestehende Aufbereitungsanlage wird weiterbetrieben. Diese Anlage kann als reine Trockenaufbereitung betrieben werden oder als Trocken- und Nassaufbereitung im Parallelbetrieb. Die Nassaufbereitungslinie produziert aus Wandschotter 0/170 mm und einer Aufgabemenge von ca. 112 t/h Rundkörnungen der Einzelfraktionen 0/2, 0/4 oder 0/16 mm, 2/16 mm oder 4/16 mm, 16/32 mm und 32/170 mm. Die Wasserversorgung der Anlagen erfolgt derzeit aus dem bestehenden Nutzwasserbrunnen mit einer genehmigten Konsensmenge von 11,2 l/s bzw. 400 m³/d bzw. 73.800 m³/Jahr, befristet bis 31.12.2045. Das eingesetzte Prozesswasser aus den bewilligten Nutzwasserbrunnen für die Nassaufbereitung wird mit der Feinstfraktion (Waschschlämme) in Schlämmteiche (ST5, ST6) gefördert.

Durch die angestrebte Erhöhung der Nassaufbereitung von derzeit max. 55.000 t/a auf 180.000 t/a ist die Erhöhung der Konsensmenge von 11,2 l/s bzw. 40 m³/h bzw. 400 m³/d bzw. 73.800 m³/a bei 160 Betriebstagen/a auf 28 l/s bzw. 100 m³/h bzw. 1.000 m³/d bzw. 162.000 m³/a beantragt. Zusätzlich werden etwa 1.600 m³/a für die Anlagenreinigung verwendet. Die Kieswäsche wird bis Abbaufortschritt (AF) 5 im Jahre 2034 fortgesetzt, anschließend erfolgt die Demontage der Aufbereitung und somit die Beendigung der Nassaufbereitung. Der Konsens wird bis 31.12.2035 beantragt.

Die bei der Nassaufbereitung anfallenden Waschschlämme (Kornfraktion < 0,063 mm) werden über bestehende Schlämmleitungen in die Schlämmteiche ST 5 und ST6 eingeleitet, welche auf der tiefsten Abbausohle (in etwa SH 393 müA.) angelegt werden. Die Waschschlämme werden bis zu einer SH von etwa 401 müA. eingebracht. Die Mächtigkeit der eingebrachten Waschschlämme beträgt ca. 8,0 m.

Die Errichtung der Dämme für die Schlämmteiche 5 und 6 erfolgt entsprechend dem Abbaufortschritt, wobei diese Dämme zum weitaus größten Teil aus Abraummaterial und nur untergeordnet aus Bodenaushubmaterial (zulässige Verwertung ca. 1.600 m³) errichtet werden. Das Kieswaschwasser versickert mit Ausnahme der Haftwasserverluste und der Verdunstungsverluste.

Für die Befeuchtung der Fahrwege ist eine neue Konsensmenge von 28 l/s (für schnellere Befüllung Tankwagen) bzw. 76,8 m³/d bzw. 3.840 m³/a notwendig. Die Befristung soll bis mindestens 31.12.2040 gewährt werden.

Ausgehend von einem Nutzwasserbedarf von 75 l/Person, Tag ist ein Tageskonsens von 0,3 m³ für 4 Personen zur Versorgung des Betriebsgebäudes erforderlich. Die Trinkwasserversorgung des Personals erfolgt über Gebinde. Das Nutzwasser ist zur Verwendung in Toilettenspülungen und im Waschraum vorgesehen. Die Befristung soll bis mindestens 31.12.2040 gewährt werden.

Aus fachlicher Sicht wird den beantragten Konsenserhöhungen zur Nutzwasserentnahme zugestimmt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## Oberflächenwasser

Im Nahbereich des Vorhabens liegt die Traun. Das Gewässerbett dieses Gerinnes wird vom gegenständlichen Vorhaben nicht berührt. Somit werden durch das gegenständliche Vorhaben die Abflussverhältnisse der Traun nicht nachteilig verändert. Sämtliche vorhabensbedingte Maßnahmen finden außerhalb des HQ30 Abflussbereiches statt. Eine direkte Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Vorhabensbereich in die Traun ist nicht vorgesehen.

Die im Bereich des Vorhabens anfallenden Niederschlagswässer werden örtlich versickert. Auf Grund der Ausformung der Tagbauöffnung, die allseitig von den Abbauendböschungen umschlossen ist, ist gewährleistet, dass auch bei Starkniederschlagsereignissen kein oberflächlicher Abfluss aus dem Kiesgrubenareal erfolgt.

## Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse entlang der Traun sind im Wasserwirtschaftlichen Grundsatzgutachten Vöckla-Ager-Traun-Alm des Amtes der Oö. Landesregierung detailliert dargestellt und wurden durch Stichtagsmessungen ergänzt. Wie aus den Grundwassermessungen in den Sonden und Brunnen und aus der HGW-Ermittlung hervorgeht, liegt der höchste Grundwasserspiegel (HGW) im Süden des Projektgebiets bei 392,7 müA. und fällt nach Norden auf 391,7 müA. Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft zuerst traunparallel nach NNO und schwenkt vor der Ortschaft Viecht nach Osten zur Traun bzw. unterströmt auch die Traun.

Aus den Daten von zwei seit 2016 in Betrieb befindlichen Datensammlern geht hervor, dass der Grundwasserspiegel jahreszeitlich bedingt um etwa 1,5-2 m schwankt. Es zeigt sich dabei eine rasche Reaktion auf Niederschlag bzw. Schwankungen der Spiegellage im Vorfluter.

Die Realisierung des Vorhabens "Ersatzneubau KW Traunfall" der Energie AG bedingt einen Grundwasserspiegelanstieg um bis zu einem Meter infolge des geplanten Ersatzneubaus Kraftwerk Traunfall. Damit muss die geplante Abbausohle um bis zu einem Meter angehoben werden. Das Deponievolumen reduziert sich damit um 19.300 m³. Im gleichen Umfang ist die bestehende Grubensohle zusätzlich mit grubeneigenem Abraum bzw. mit zugeführtem Bodenaushub auf mind. 1,0 m über HGWneu aufzuhöhen. Damit ist der erforderliche Mindestabstand zum HGWneu von 1 m gemäß Deponieverordnung wieder gegeben.

Der Projektsbereich liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen. Im Einflussbereich der Anlagen sowie im relevanten Grundwasserabstrom bzw. seitlich des Grundwasserstroms liegen drei Grundwassernutzungen: Entsprechend deren Lage können diese vom geplanten Vorhaben nicht beeinflusst werden. Der Schachtbrunnen Lieferasphalt Viecht wird mit der Restauskiesung des bestehenden Abbaus außer Betrieb genommen. Durch das Vorhaben werden somit keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers berührt. Eine quantitative oder qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Für das gegenständliche Abbauprojekt samt Bodenaushubdeponie sind wieder qualitative Grundwasserbeweissicherungen im Grundwasserabstrom erforderlich.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 1.12. Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

# **Luft und Klima**

## Luft

Vorhabensbedingt kommt es einerseits zu abbaubedingten Emissionen (Staub, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) und andererseits motorbezogenen Emissionen (NO<sub>x</sub> und Benzol). Wie im Projekt beschrieben entstehen die jeweiligen Emissionen beim Abbau, bei der Befüllung der Bodenaushubdeponie bzw. Rekultivieren, bei der Manipulation, beim Bearbeiten des Abbaumaterials und beim Transport.

Die ausgewiesenen Luftschadstoffimmissionsberechnungen wurden mit dem Lagrange'schen Ausbreitungsmodell LASAT durchgeführt, wobei das Gelände weitgehend berücksichtigt wurde. Als Beurteilungsgrundlage für das Schutzgut Mensch und Schutzgut Luft wurden maßgebliche Immissionspunkte festgelegt und die jeweilgen maximale Zusatzbelastung und die maximale Gesamtbelastung berechnet.

Weiters erfolgten für die relevanten Bereiche Berechnungen als Beurteilungsgrundlage zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die Vegetation werden gemäß der Forstverordnung (2. Verordnung gegen forstschädliche Luft¬ver-unreinigungen), BGBI. 199/1984, und gemäß der Verordnung über Immis¬sions¬grenz-werte und Immissionszielwerte zum Schutze der Ökosysteme und der Vegetation, BGBI. II. 298/2001. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen bezüglich Luftschadstoffe beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume im gegenständlichen Gutachten verwiesen.

Zur Beurteilung der errechneten Immissionen sind für das Schutzgut "Luft" und "Mensch" aus luftreinhaltetechnischer Sicht die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBI. I 115/1997 i.d.g.F. heranzuziehen. Die errechneten maximalen Gesamtbelastungen liegen jedenfalls unter den jeweiligen Immissionsgrenzwerten, dies gilt auch für den max. Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> im Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten.

Während der maßgeblichen Abbauphasen sind die Beeinträchtigungen durch die verkehrsbedingten und abbaubedingten Luftschadstoffe bezogen auf die Immissionsgrenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft mit **geringfügigen nachteiligen Auswirkungen** bei den meisten Luftschadstoffen, für PM<sub>10</sub> phasenweise mit **vertretbaren nachteiligen Auswirkungen** einzustufen.

Es wird weiters auf die Ausführungen bezüglich Luftschadstoffe beim Schutzgut Mensch im gegenständlichen Gutachten verwiesen.

## Klimarelevante Emissionen, Klima- und Energiekonzept

Gemäß der Einreichunterlagen weist das Vorhaben "Erweiterung Abbau Viecht Nord I" einen maximalen jährlichen Gesamtenergieverbrauch von etwa 3,73 GWh/a oder 13,41 TJ auf. Das Vorhaben ist nicht als energieintensives Vorhaben im Sinne des Leitfadens für das Klima- und Energiekonzept (BMLFUW 2010) zu qualifizieren, weil die angegebene Schwelle von 14 GWh/a deutlich unterschritten wird. Somit konnte im Klima- und Energiekonzept (Einlage D.11) von einer Darstellung energetischer Kennzahlen und Energieflüssen abgesehen werden. Der angegebene maximale jährliche Gesamtenergieverbrauch von etwa 3,73 GWh/a setzt sich aus einem Anteil von etwa 1,90 GWh/a aus fossiler Energie (Diesel) für

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

den Betrieb der Geräte in der Abbauerweiterung und einem Anteil von etwa 1,82 GWh/a aus elektrischer Energie für den Betrieb der bestehenden Aufbereitungsanlage und der vorhandenen Infrastruktur zusammen.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen betragen im Bestand 3482,8 to/Jahr, wobei der Großteil dieser Emissionen nicht auf den Abbau, sondern auf den Trommeltrockner der Asphaltmischanlage zurückzuführen ist. Im 3. Jahr bzw. dem Abbaufortschritt 2 betragen die CO<sub>2</sub>-Emissionen 3702,2 to/Jahr, ohne Trommeltrockner sind es 363,4 to/Jahr. Nachdem die Asphaltmischanlage abgebaut ist, verringern sich die Emissionen deutlich, im Jahr 15 betragen sie nur mehr 115 to/Jahr, das sind nur mehr 3,3% im Vergleich zu den aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sonstige Treibhausgase werden maximal in vernachlässigbarem Ausmaß erzeugt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Produktion klimarelevanter Treibhausgase - hervorgerufen durch die Erweiterung der Kalkschottergrube Abbau Viecht Nord I - vernachlässigbar gering ist, im Vergleich zum Istzustand deutlich reduziert wird und somit nicht geeignet ist, nachhaltig relevanten Einfluss auf das Klima im Sinne der übergeordneten Klimaziele zu nehmen.

In der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase wird eine Minimierung des Energieeinsatzes durch Optimierungsmaßnahmen im Ablauf erreicht. Hierzu zählen kompakte, zügig ablaufende Arbeitszyklen, um Leerlauf-Stehzeiten möglichst gering zu halten sowie die Vermeidung von Leerfahrten. Seitens der Projektwerberin ist vorgesehen auf dem Markt verfügbare LKW und Maschinen einzusetzen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Energieeffizienz entsprechen.

Aus fachlicher Sicht wurden die geplanten Maßnahmen im Energiekonzept ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Aus sachverständiger Sicht wurden die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in den Projekunterlagen soweit erkennbar als ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar beurteilt. Die entsprechenden fachlichen Anforderungungen wurden erfüllt.

# 1.13. Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Im <u>TGA Raumplanung</u> wird festgestellt, dass es im unmittelbaren Eingriffsbereich durch die Flächenbeanspruchung von Wald- und Schlagflächen sowie die mit dem Abbau einhergehenden Geländeveränderungen zu einer starken Veränderung des Landschaftsbildes kommt. Allerdings wird die Grube als standortgerechter Laubmischwald mit im Naturraum vorkommenden Landschaftsstrukturen (Au- und Buchen-wälder) rekultiviert. Die befristeten Rodungsflächen auf Abbausohle und Abbauendböschungen werden standortgerecht als strukturreicher Laubmischwald wiederbewaldet. Eine Einsehbarkeit auf Teilbereiche des Vorhabensgebiets von außerhalb ist nur von wenigen Punkten aus gegeben.

Für den <u>Fachbereich Raumplanung</u> sind bei Realisierung des Vorhabens geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und tierische und pflanzliche Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme und Rodung des darauf stockenden Waldes zu erwarten.

Im <u>TGA Natur- und Landschaftsschutz</u> wird festgestellt, dass grundsätzlich zu jeder Frage des fachspezifischen Fragenkatalogs in Form der Beantwortung ein gesondertes Gutachten

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

verfasst wurde. Die Summe dieser Gutachten umfasst den naturschutzrechtlichen Beurteilungsrahmen des Projektes und dies auch hinsichtlich der Thematik "Landschaftsbild".

Die genannte gutachterliche Fragebeantwortung findet sich in Kapitel 5 des gegenständlichen UVGA. Der Gutachtensteil des TGA stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung dieser gutachterliche Fragebeantwortung des projekt- und fachspezifischen Fragenkataloges des UVP-Verfahrens dar.

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung der maßgeblichsten Aspekte hinsichtlich Landschafsbild (Schutzgut Landschaft). Im Detail wird auf Kapitel 5, Beantwortung der Fragen aus dem Prüfbuch und das entsprechende TGA verwiesen.

Relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen und durch geländeverändernde Eingriffe (Abgrabungen, Auskiesungen) erfolgen lediglich im unmittelbaren Projektgebiet (vordringlich, jedoch nicht ausschließlich im Bereich des Abbauerweiterungsgebietes), nicht aber in den übrigen Bereichen des im Zuge der Erstellung der UVE gewählten Untersuchungsraumes.

Im vorliegenden UVE-Fachbeitrag erfolgte die Bewertung im gewählten Untersuchungsraum anhand der Kriterien "Vielfalt", "Eigenart" und "Vorbelastung" innerhalb fünf nachvollziehbar festgelegter Teilräume. Im vordringlich projektrelevanten Teilraum TR1 wird die Veränderung und Beseitigung von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Nutzungstypen als "hoch", Fremdkörperwirkung, raumverändernde Wirkung, Zerschneidungseffekte als "mäßig" und die visuelle Barrierewirkung als "gering" bewertet. Insgesamt wird die Eingriffsintensität als "mäßig" beurteilt, weil die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere aufgrund der abschirmenden Wirkung des umgebenden Waldes lokal beschränkt sind. Hinsichtlich der Beurteilung der bei Projektrealisierung verbleibenden Auswirkungen wird argumentiert, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen M01 (Ausgleichsmaßnahme / Aufforstungen im Abbaugebiet) eine Rekultivierung in Anlehnung an die ursprünglich vorhandenen Landschaftsstrukturen und Nutzungen (Waldlandschaft) unter Bedachtnahme auf die Schaffung von möglichst naturnahen Beständen erfolgen wird. Die Waldflächenverluste werden durch Wiederbewaldung und Sukzessionsflächen auf den Böschungen ausgeglichen. Aufgrund der, infolge der langen Wiederherstellungsdauer (Entwicklung einer mehr oder weniger geschlossenen Waldfläche) und der Veränderung des ursprünglichen Geländeniveaus, mäßigen Maßnahmenwirkung verbleiben für den Teilraum 1 der UVE zufolge "geringe verbleibende Auswirkungen" auf das Landschaftsbild. Die Gesamtbeurteilung der Be- oder Entlastungen wird als "geringfügig" eingestuft. Aus Sicht des Amtssachverständigen wurde der Beeinträchtigung des Schutzgutes "Landschaftsbild" jedoch "vertretbare Auswirkungen" zugeordnet, weil die deutlich längere Wirkungsdauer des Eingriffs auf Grund der projektgemäßen Verlängerung der Betriebsphase des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" stärker berücksichtigt werden muss.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Projekts auf das Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild" sind die rechtmäßigen anthropogenen Vorbelastungen des vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes mitzuberücksichtigen. Hierzu zählt auch das sich bereits langjährig in der Betriebsphase befindende Abbaugebiet "Kalkschottergrube Viecht" samt den dort vorhandenen Betriebseinrichtungen.

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Auf Grund der beantragten Verlängerung des Betriebszeitraumes erfolgen die ehemals festgelegten Renaturierungen des Gebietes partiell zeitlich verzögert. Diese Verzögerung wirkt
sich in Folge auch auf das Landschaftsbild aus, weil die mit der Renaturierung einhergehende Eingriffsreduktion durch die sukzessive Entwicklung der Bestandessukzession (Vegetation) in Teilbereichen verzögert und der durch den geogenen Abbau verursachte Landschaftseingriff länger deutlich wahrnehmbar bleibt. Damit verbunden ist auch eine längere
Verweildauer der abbauspezifischen Maschinen und Anlagen im Abbaugebiet, was der in
Hinblick auf das Landschaftsbild zugedachten Wirkung der Rekultivierungsmaßnahmen
(Neuaufforstungen) ebenso entgegensteht.

In Hinblick auf die projektierte Erweiterungsfläche ist jedoch festzustellen, dass ein deutlich wahrnehmbarer Landschaftseingriff in Form der bestehenden Kalkschottergrube "Viecht" zwar ausgedehnt wird, jedoch kein neuer, isoliert gelegener Abbaustandort begründet wird. Es handelt sich daher somit um eine flächige Erweiterung eines bestehenden Eingriffs, welcher aufgrund der damit verbundenen Geländeveränderungen zwar dauerhaft wirken wird, welcher aber nach projektierten etwa 13 Jahren Abbaugeschehen wieder vollflächig rekultiviert sein soll. Da es sich in Folge der Rekutlivierung um Initialphasen der Wiederbewaldung handelt, wird die wahrnehmbare Eingriffsintensität nur langsam über Jahrzehnte hinweg kontinuierlich abnehmen, bis in der Abbaugrube wieder Waldbestand etabliert sein wird.

Bei projektgemäßer Einhaltung des Rekultivierungsplanes und der dementsprechenden Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Gebiet den einzelnen Abbauschritten nacheilend Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt, sodass Abraumflächen, aktive Abbauflächen und bereits wieder rekultivierte Flächen entstehen werden, wodurch sich ein kontinuierlich veränderndes, vielschichtiges Bild über den Betriebszeitraum hinweg ergeben wird. Im inklusive der Endrekultivierung vorgesehenen Betriebszeitraum von 21 Jahren werden somit nach einer anfänglichen Zunahme der Abbauflächen sukzessive die Renaturierungsflächen zunehmen, jedoch in unterschiedlichen Entwicklungsphasen vorliegen, bis schlussendlich der Abbau eingestellt wird und die vollflächige Rekultivierung des gesamten Areals abgeschlossen wird.

Innerhalb des gesamten vom Vorhaben betroffenen Gebietes wird es somit inklusive der Auswirkungen des bereits genehmigten Abbau- und Betriebsgebietes "Kalkschottergrube Viecht" zu einer insgesamt über 21 ha großen, dauerhaften und maßgeblichen Geländeveränderung kommen. Ein dauerhafter Eingriff in das Landschaftsbild kann selbst bei uneingeschränkter Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vermieden werden, jedoch wird die Wahrnehmbarkeit des Abbaugebietes durch den sukzessive aufkommenden Gehölzbewuchs, insbesondere nach vollständiger Beendigung des Abbaubetriebes und dem Abschluss der Flächenrekultivierung, verringert werden. Es verbleibt schlussendlich eine anthropogen ausgeformte Geländeeintiefung, welche dem Betrachter weiterhin und dauerhaft ein vergangenes Abbaugeschehen dokumentieren wird, welches dann jedoch nicht mehr als solches wahrnehmbar sein wird und wiederum der optische Eindruck einer Waldfläche im Landschaftsbild überwiegen wird.

Durch die grundlegende Geländeveränderung in Kombination mit den voranschreitenden Abbauflächen, den weiterhin langjährig verbleibenden Betriebseinrichtungen, aber auch den über viele Jahre hinweg deutlich erkennbaren Rekultivierungsflächen wird eine Maßnahme gesetzt, die von nicht nur vorübergehender Dauer ist und die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild innerhalb der vorhandenen Sichtbeziehungen maßgeblich ver-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

ändert. Durch die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" wird aber grundsätzlich keine Initialveränderung des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftscharakters verursacht, sondern vielmehr eine optisch wirksame Erweiterung eines bestehenden Landschaftseingriffs, die dazu führen wird, dass die Prägnanz des bereits bestehenden Eingriffs vergrößert wird.

Die fachliche Beurteilung im Fachbeitrag Landschaft wurde vom Amtssachverständigen grundsätzlich bestätigt. Sie bedingt jedoch die uneingeschränkte Umsetzung der projektgemäß festgelegten Reklutivierungsmaßnahmen im projektgemäß vorgesehenen Zeitablauf und Zeitraum. Aus fachlicher Sicht ist zur gegenständlichen Beurteilung im UVE-Fachbeitrag anzumerken, dass der projektierte Verlängerungszeitraum der Betriebsphase des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" (inkl. Errichtung der Bodenaushubdeponie und zweier Schlämmteiche) nur randlich in die Beurteilung eingeflossen ist. Korrekt ist zwar, dass der prinzipielle Ablauf von Abraum, Abbau und Rekultivierung wie dargestellt abläuft, die Belastung des Schutzgutes "Landschaft/Landschaftsbild" wird neben der flächigen Ausdehnung des Abbaugebietes aber auch zeitlich erstreckt, sodass von einer deutlich längeren Wirkungsdauer des Eingriffs auszugehen ist, was sich schlussendlich auch auf das angestrebte Erreichen des Endzustandes der Gebietsrekultivierung auswirkt. Dieser Umstand wirkt sich jedoch auch auf die fachliche Beurteilung aus, wenngleich der Endzustand wie geplant unverändert verbleibt, jedoch eben erst später erreicht wird, wodurch der vom Betrachter wahrnehmbare Eingriff im Landschaftsbild länger verbleibt und die voranschreitende optische Eingriffsminimierung verzögert wird. Demzufolge werden dem Projekt und somit auch der Beeinträchtigung des Schutzgutes "Landschaftsbild" "vertretbare Auswirkungen" zugeordnet, wodurch der vorgegebenen Definition zufolge festgestellt wird, dass "die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung darstellen, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden".

# 1.14. Wirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter

## Sachgüter

Aus Sicht des Schutzgutes Sachgüter sind ausschließlich jene Sachgüter für das Vorhaben von Relevanz, welche im direkten Bereich des Vorhabens liegen:

- Asphaltmischgutanlage der Lieferasphalt GmbH & Co Viecht (LAV / Fremdfirma)
- Gasleitung der Netz OÖ GmbH
- 30 kV-Freileitung und ein 30 kV-Erdkabel der Netz Oberösterreich GmbH
- Fahrweg im Erweiterungsgebiet

Auf die genannten Sachgüter ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen durch die Vorhabensumsetzung zu rechnen.

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich für den Fachbereich Sach- und Kulturgüter weder relevante Vor- noch Nachteile.

Die geplante Demontage der Asphaltmischanlage und der Rückbau der Gasstichleitungen DN 32 und DN 60 liegt gemäß der Projektunterlagen in der Verantwortung der LAV und ist in Abstimmung mit der Behörde somit nicht Teil des Beurteilungsumfanges.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

In Abstimmung mit der Behörde erfolgt für das 30 kV-Projekt zur "Bauplatzfreimachung" (Herstellung einer neuen 30-Trafostation inkl. 30 kV-Kabelverbindungen und Einbindung in das bestehende Netz der Netz OÖ GmbH) keine elektrotechnische Beurteilung, weil es kein Projektbestandteil ist.

## Kulturgüter

Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation. Es befinden sich keine Kulturgüter im Vorhabensbereich, auch nicht im näheren Umfeld (50 m-Puffer, weitergehende Wirkungen sind nicht zu erwarten). Folglich sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

# 1.15. Schutzgutunabhängige Fachgebiete:

## 1.15.1. Verkehrstechnik

Die verkehrliche Erschließung der bestehenden / genehmigten Abbaugebiete und der vorhandenen Anlagen (Aufbereitungsanlage, Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle, Trafostation) erfolgt über die bestehende und auch bisher genutzte Betriebszufahrt in Richtung Norden zur B135 Gallspacher Straße bzw. in Richtung Süden (Zufahrt Rewe ASt. Laakirchen West bzw. Knoten Ehrenfeld/L1303 Ohlsdorfer Straße.

Die Betriebszeiten gestalten sich im Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Relevant für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Knotens ist das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde (maximales Verkehrsaufkommen), somit sind auch die tagesdurchschnittlichen LKW-Fahrbewegung zur Kalkschottergrube Viecht Nord I für die Leistungsfähigkeitsbeurteilung nicht heranzuziehen, sondern die maximalen Fahrbewegungen in der Spitzenstunde.

Für die Beurteilung aus fachlicher Sicht liegt ein Grundlagenbericht der Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH für Bauingenieurwesen und techn. Physik, Perg, Dokumentnummer C.04 ZI. 5423 vom Juni 2020 vor, wobei die Verkehre im IST-Zustand 2018 dem genehmigten Zustand sowie im Planfal AF2-AF3 und AF5 aufgrund der Massenermittlung gegenübergestellt wurden. Der Planfall AF2-AF3 stellt den Prognosehorizont von 3 Jahren und der Planfall AF5 den Prognosehorizont von 5 Jahren dar, wobei der Antransport und Abbau der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, der Lieferasphalt GmbH & Co. OG sowie der ARGE Asphaltrecycling in der Leistungsfähigkeit der relevanten Verkehrsknoten (Knoten Bubenland – B135 Gallspacher Straße, KS Roitham, Knoten Ehrenfeld – L1303 Ohlsdorfer Straße, Knoten ASt. Laakirchen West – B144 Gmundener Straße sowie des Knoten REWE untersucht wurde. Zumal das sog. Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kalkschottergrube befindet und über dieselbe Straße erschlossen ist, wurden die Prognosen zur Leistungsfähigkeit der Knoten teils auch auf Basis von Verkehrszahlen bzw. Prognosen aus dem Einreichprojekt zur "Aufschließung Gewerbegebiet Ohlsdorf" erstellt.

Aufgrund der in den Projektsunterlagen dargestellten Verkehrsbelastungen sowie der im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen- und Nebenanlageverhältnisse wird festgestellt, dass aus verkehrstechnischer Sicht das Unfallrisiko, die Erkennbarkeit/Begreifbarkeit, Be-

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

nutzbarkeit und der Verkehrsablauf sowie Zusammenwirken der einzelnen Verkehrsteilnehmer untereinander keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Gemäß den Einreichunterlagen erfolgt zwar im Planfall AF2-AF3 eine Steigerung der LKW-Verkehre im Bereich des Knoten ASt. Laakirchen West/B144/Knoten Ehrenfeld Zufahrt RE-WE und des Streckenabschnittes Knoten Ehrenfeld Zufahrt REWE/Betriebszufahrt KS Viecht bis zum Ende des 10. Jahres des Abbaubeginnes (voraussichtlich Ende 2030). Jedoch werden nach Betriebseinstellung der Lieferasphalt GmbH & Co. OG und ARGE Asphaltrecycling die projektinduzierten Verkehre im Untersuchungsraum wesentlich reduziert.

Für die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes sind die vorhabensbedingten PKW Fahrbewegungen im gegenständlichen UVP-Verfahren jedenfalls zu vernachlässigen.

Für den derzeitigen Betrieb der Kalkschottergrube (inkl. Lieferasphalt und ARGE Asphaltrecycling) besteht ein genehmigter Konsens für 236 LKW Zu- und Abfahrten zum Betriebsstandort. Jedoch werden derzeit lediglich 204 LKW Zu- und Abfahrten ausgenützt. Die Leistungsfähigkeitsberechnung der relevanten Knoten der im Projekt angegebenen Steigerung der LKW Zu- und Abfahrten im Planfall AF2-AF3 vom Bestandsverkehr auf 334 LKW Zu- und Abfahrten ergibt eine ausreichende Leistungsfähigkeitsreserve und der Bemessungsverkehr für den Planfall AF2-AF3 ist dabei jedenfalls geringer als der Prognoseverkehr im Jahr 2030 im Verkehrsgutachten ASt. Laakirchen West.

Aus (straßen-) verkehrstechnischer Sicht sind keinerlei Auflagen erforderlich.

Aufgrund der in den Projektsunterlagen dargestellten Verkehrsbelastungen und dem im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen- und Nebenanlageverhältnissen ist von nicht relevanten Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auszugehen.

## 1.15.2. Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Aus abfalltechnischer Sicht sind vor allem zwei wichtige Teilbereiche zu betrachten und zu beurteilen. Einerseits die Verwertung von Aushubmaterialien während des Abbaus für die Errichtung von Dämmen oder für Rekultivierungsschichten und andererseits die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushubdeponie Viecht I. Insgesamt sollen über einen Zeitraum von 20 Jahren rd. 122.200 m³ an Bodenaushubmaterialien zur Verwertung und rd. 134.700 m³ an Bodenaushubmaterialien zur Beseitigung angeliefert und in der Tagbauöffnung eingebaut werden. Sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung gelangen ausschließlich nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile definierter Qualität.

Die Bodenaushubdeponie Viecht I stellt eine Ergänzung zu den in den Betriebsstandorten Ohlsdorf Süd / Unterthalham (BA-Deponie Ohlsdorf II) und Vorchdorf (BA-Deponie Vorchdorf III) bestehenden und genehmigten Bodenaushubdeponien dar, um eine Deponierung von in der Umgebung anfallenden Bodenaushubmaterial zu ermöglichen. Dadurch können die Transportwege von den auswärtigen Baustellen zu der jeweiligen Bodenaushubdeponie so kurz als möglich gehalten werden. Weiters kann aus fachlicher Sicht dadurch das Prinzip "Fuhre-Gegenfuhre" (Schotter/Kies auf die Baustelle, Bodenaushubmaterial von der Baustelle auf die Deponie) angewandt werden.

Für die geplanten Verwertung- und Beseitigungsmaßnahmen von Bodenaushubmaterialien wurden sowohl im Projekt als auch im Fachgutachten Qualitätskriterien festgelegt. Es dürfen

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

nur nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile zur Ablagerung gebracht werden. Im Rahmen des Deponiebetriebs sind zumindest alle Anlieferungen aus Baulosen > 2.000 t und im Rahmen der Verwertungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sämtliche Anlieferungen einer grundlegenden Charakterisierung mit analytischer Untersuchung zu unterziehen. Für Anfallstellen < 2.000 t ist nur dann keine analytische Untersuchung erforderlich, wenn auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen. Bei konsensmäßigem Betrieb kann daher auch hier eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Beurteilung der während des Abbaubetriebs anfallenden Abfälle erfolgt anhand des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes. Die Angaben und beschriebenen Maßnahmen sind aus abfallwirtschaftlicher Sicht ausreichend und zweckmäßig. Die angeführten Abfallarten und -mengen erscheinen plausibel. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die teilweise Wiederverfüllung der Tagbauöffnung, welche gemäß Deponieverordnung 2008 zu beurteilen ist, als auch die Verwertungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen, welche gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 zu beurteilen sind, können positiv beurteilt werden. Es liegen ausreichende Angaben hinsichtlich den vorgesehenen Abfallarten, der Qualitäten und der Mengen vor. Die projektierten Rekultivierungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Behandlungsgrundsätzen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 für die Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial.

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und unter Berücksichtigung der im Gutachten angeführten Auflagenvorschläge sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen während des Vorhabens aus Sicht der Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik als geringfügig einzustufen.

## 1.15.3. Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz

Das vorliegende Projekt beinhaltet unter anderem einen Gewinnungsbetriebsplan mit Darlegung der Abbaustände. Eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung gemäß § 80 MinroG ist dem Projekt angeschlossen.

Der Abbau weist einen Abstand von mehr als 300 m zum nächsten Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, auf.

Die Anbindung der geplanten Gewinnungsstätte, einschließlich der vorhanden Anlagen (Bergbauanlagen, Asphaltmischwerk LAV) erfolgt über die bestehende Zufahrt von der westlichen Grenze des bestehenden Abbaus, ausgehend von der Desselbrunner Straße. Für die Fahrzeuge der Arbeitnehmer stehen im Bereich des Betriebsgebäudes Parkplätze für PKWs zur Verfügung.

Die Betriebszeiten für die geplanten Vorhaben betragen, analog zu den bisher genehmigten Betriebszeiten werktags Montag – Freitag: 06:00 – 20:00 Uhr und werktags Samstag 06:00 – 14:00 Uhr.

Die bestehenden Bergbauanlagen Aufbereitungsanlage (Nass- / Trockenaufbereitung), Betriebsgebäude / Disposition, Betriebstankstelle, Brückenwaage und Nutzwasserbrunnen sollen zum Abbau Viecht weiterhin verwendet werden.

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Bergbauanlagen Aufenthalts-/Sanitärcontainer, chem. WC-Anlagen und Schlämmteiche ST5 und ST 6 sollen neu errichtet werden. Als Aufenthalts- und Bürocontainer wird ein Container in Abhängigkeit des Abbaufortschritts neuaufgestellt. Die mobile Toilettenkabine wird direkt neben dem Büro- / Aufenthaltscontainer aufgestellt.

Das vorliegende Projekt ist im Zusammenhang mit den durch den ASV geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht vertretbar. Zur Sicherung des Abbaugebiets werden Einfriedungen, Hinweisschilder und Abschrankungen gefordert. Das Abbaugelände soll in der Natur mit Pfählen gekennzeichnet werden.

Der Abbau der grundeigenen mineralischen Rohstoffe unterliegt dem MinroG, sowie die Aufbereitung dieses Rohstoffs. Die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß Oö. BauO ist nicht vorgesehen. Der Errichtung und der Betrieb von gewerblichen Tätigkeiten, welche der GewO unterliegen, kann aus dem vorliegenden Projekt nicht abgeleitet werden.

<u>Maschinenbau und Brandschutz:</u> Die eingesetzten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör kann aus fachlicher Sicht unter Einhaltung der im Projekt definierten Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen vertreten werden.

Die Abbauvariante in Form einer Trockenbaggerung mit strossenartigen Etagen und mechanischer Gewinnung entspricht dem Stand der Technik. Abweichungen sind keine zu erwarten. Das vorliegende Projekt entspricht in Bezug auf die Unterlagen den bergbautechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen.

Durch den Abbau ist aus bergbautechnischer Sicht mit vertretbaren Auswirkungen zu rechnen. Nach Abschluss der Abbautätigkeit werden durch die Rekultivierung verbessernde Maßnahmen eingeleitet.

## 1.15.4. Elektrotechnik

Für das Fachgebiete Elektrotechnik ist zusammenfassend festzustellen, dass eine fachliche Beurteilung vorhabensbedingt durch die Tätigkeiten im Schutzbereich der bestehenden 30 kV-Freileitung und durch die Weiterverwendung von bestehenden elektrischen Bergbauanlagen erforderlich war. Gemäß den Ausführungen der Projektwerberin im Zuge des Lokalaugenscheins mit dem ASV für Elektrotechnik reicht die geplante Bodenaushubdeponie (Abschnitt B) entgegen den Ausführungen in den Projektunterlagen nicht bis zum Schutzbereich der bestehenden 30 kV-Freileitung und keine diesbezüglichen Arbeiten erfolgen.

In Abstimmung mit der Behörde erfolgt für das 30 kV-Projekt zur "Bauplatzfreimachung" (Herstellung einer neuen 30-Trafostation inkl. 30 kV-Kabelverbindungen und Einbindung in das bestehende Netz der Netz OÖ GmbH) keine elektrotechnische Beurteilung, weil es kein Projektbestandteil ist.

Grundsätzlich wurde hinsichtlich der hochspannungsführenden Komponenten im Abbaugebiet ein Abstimmungsprozess mit dem Netzbetreiber Netz OÖ GmbH durchgeführt. Im geplanten Erweiterungsgebiet "Abbau Viecht Nord I" befinden sich keine "Strom- und Freileitungen".

Vom gegenständlichen UVP-Vorhaben ist im Zeitraum zwischen Abbauabschnitt 0 und Abbauabschnitt 4 der Schutzbereich des Teilabschnitts Nr. 51 bis Mast Nr. 52 der bestehenden 30 kV-Freileitung "UW Traunfall – UW Gmunden" durch die Errichtung von Dämmen, die Errichtung und Befüllung eines Schlämmteichs und die Rekultivierung betroffen. Ein Ab-

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

stimmungsprozess mit dem zuständigen Netzbetreiber wurde durchgeführt und eine schriftliche Stellungnahme mit diversen Forderungen eingeholt. Gemäß Stellungnahme des Netzbetreibers besteht bei Einhaltung dieser Forderungen kein Einwand gegen die geplanten Arbeiten im Schutzbereich der bestehenden 30 kV- Freileitung.

Im Abbaufortschritt 5 und 6 sind Demontagen hochspannungsführender Anlagenteile geplant und erfolgte diesbezüglich ebenfalls eine Vorababstimmung mit dem Netzbetreiber.

Gemäß den Projektunterlagen und den Angaben seitens der Projektwerberin im Zuge des durch den ASV durchgeführten Lokalaugenscheins kommt es lediglich durch die Arbeiten im Teilabschnitt Mast Nr. 52 bis Mast Nr. 51 der bestehenden 30 kV-Freileitung "UW Traunfall – UW Gmunden" – bis zur geplanten Demontage – zu Abweichungen gegenüber dem bewilligten Konsens sämtlicher hochspannungsführenden Anlagen im Abbaugebiet. Es wird auf den bewilligten Konsens verwiesen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung und eines sicheren Betriebs des Teilabschnitts der 30 kV-Freileitung im Zuge der vorgesehenen Arbeiten ist die Einhaltung von Schutzabständen zu den Leiterseilen der Freileitung aus technischer Sicht essentiell. Ein Niveau von 402 m ü. A. wird im Schutzbereich der bestehenden 30 kV-Freileitung nicht überschritten. Im Regellastfall +40°C ergibt sich ein Mindestabstand zwischen dem maximalen Niveau und den Leiterseilen der 30 kV-Freileitung von ca. 11 m und im Ausnahmelastfall von ca. 9 m. Die normativ geforderten Schutzabstände zum Boden werden eingehalten.

Gemäß Auskunft der Projektwerberin wird entgegen den Ausführungen in den Projektunterlagen für die Arbeiten im Schutzbereich des oben angeführten Abschnitts der bestehenden 30 kV-Freileitung lediglich die Schubraupe (CAT D6T LGP) mit einer Maschinenhöhe von 3,25 m eingesetzt. Demnach ist auch von einer Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Leiterseilen und beweglichen Geräten (z.B. Schubraupe) auszugehen. Es wird auf die Forderung 2 der "Stellungnahme Strom" der Netz OÖ GmbH vom 28.09.2020 (Einlage C.06, Anhang 2) verwiesen und wird seitens des ASV die Vorschreibung der Auflagen 3.1. und 3.2. vorgeschlagen.

Hinsichtlicher der sicherheitstechnisch relevanten Einhaltung der Schutzabstände zu den im Zuge der Rekultivierung hergestellten Bäumen und Sträuchern wird diesbezüglich die Vorschreibung der Auflage 3.3. vorgeschlagen.

Die geplante Demontage der hochspannungsführenden elektrischen Anlagen in den Abbaufortschritten 5 und 6 ist, wie auch vom Netzbetreiber gefordert, plan- und projektgemäß durchzuführen und seitens des ASV wird die Vorschreibung der Auflagen 3.4. u. 3.5. vorgeschlagen.

Die Weiterverwendung von elektrischen Bergbauanlagen im Abbau Bestand ist ebenfalls vorgesehen. Im geplanten Erweiterungsgebiet "Abbau Viecht Nord I" sind keinerlei elektrische Betriebsmittel geplant.

Für die Anlagenteile "CAB" (Waschsiebanlage), Betriebsgebäude/Dispositionen mit Brückenwaage und Betriebstankstelle wird eine ausführliche Überprüfung gemäß der Errichtungsnorm als erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird die Vorschreibung der Auflage 3.6. vorgeschlagen.

Aus elektrotechnischer Sicht kann aufgrund der im Befund des Gutachtens Elektrotechnik angeführten Prüfbefunde und deren Prüfergebnisse bei Erfüllung der Auflage 3.6 und bei

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Einhaltung der Auflagen 3.7. und 3.8 von sicheren elektrischen Anlagen ausgegangen werden.

Hinsichtlich der elektrischen Anlage des neu geplanten Bürocontainers ist aus elektrotechnischer Sicht eine Ausführung gemäß der mit der ETV 2020 verbindlich erklärten bzw. kundgemachten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erforderlich. Weiters ist vor der Inbetriebnahme der neu errichteten elektrischen Anlage eine Erstprüfung erforderlich und wird diesbezüglich die Vorschreibung der Auflage 3.9 vorgeschlagen.

## 1.15.5. Anlagensicherheit

Westlich des Abbaugebietes, sowohl des Bestands also auch der beantragten Erweiterung, verläuft die Desselbrunnerstraße und unterhalb des westlichen Fahrbahnrandes eine Gasleitung der Netz OÖ GmbH.

Von dieser Gasleitung aus wird über zwei Stichleitungen die im Bestandsabbaugebiet bestehende Asphaltmischanlage der Lieferasphalt GmbH & Co Viecht versorgt. Bei den Stichleitungen (DN 32 und DN 160) handelt es sich um bestehende Leitungsanlagen, welche im Zuge der geplanten Demontage der Asphaltmischanlage (bis 31.12.2030) rückgebaut werden sollen. Laut Projektunterlagen liegt dieser Rückbau in der Verantwortung der Fremdfirma Lieferasphalt GmbH & Co. Viecht, wird deshalb nicht als Teil des gegenständlichen Verfahrens betrachtet und ist in Abstimmung mit der Behörde somit nicht Teil des Beurteilungsumfanges.

Aus Sicht der Anlagensicherheit wurden die Arbeiten im Umfeld der bestehenden Gashauptleitung der Netz OÖ GmbH in der erweiterten Abbaufläche Viecht Nord I beurteilt. Diese Gasleitung mit der Bezeichnung OGV 233 Desselbrunn ist in DN 225 bis zum Asphaltmischwerk und ab dort in DN 160 ausgeführt und wird laut Netzbetreiber mit einem max. Betriebsdruck von < 1 bar betrieben. Die Schutzstreifenbreite beträgt beiderseits der Leitungsachse 1 m.

Laut Projektunterlagen ist die Leitung in einer Tiefe von etwa 1,2 m verlegt. Die bestehende Leitungsüberdeckung wird nicht verändert. Der Abstand der Hauptgasleitung zur tatsächlich beanspruchten Abbaufläche beträgt etwa 18 m bzw. zu den sonstig beanspruchten Flächen (Begrenzungsdamm) ca. 15 m. Projektsgemäß sind keine Beeinflussungen im Bauverbotsbereich gegeben.

Die Abbauendböschungen in der Erweiterung Abbau Viecht Nord I und im bestehenden Abbau weisen eine Neigung von etwa 2:3 auf und sind laut geotechnischer Beurteilung als standsicher zu bezeichnen.

Weiters liegt mit der Stellungnahme des Netzbetreibers (Netz OÖ GmbH) vom 25.11.2019 (Einlage C.07, Anhang 3) eine Zustimmung zum Vorhaben unter Vorschreibung von Auflagen vor, deren nachweisliche Einhaltung auch mit Auflage 1.2 des Gutachtens Anlagensicherheit gefordert wird. Die Betriebssicherheit und Integrität der Erdgasleitungsanlage der Netz OÖ GmbH können erwartet werden, wenn die relevanten Regeln der Technik, die Auflagen der gaswirtschaftlichen Vorbescheide sowie die Auflagen aus der genannten Stellungnahme des Netzbetreibers eingehalten werden.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen wird bei projektgemäßer Realisierung des Vorhabens und der Beachtung nachstehender Auflagen die getroffene Vorsorge gemäß den Schutzzielen des Gaswirtschaftsgesetzes nicht verringert und die Schutzgüter gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

a) UVP-G 2000 nicht gefährdet, sodass gegen eine allfällige Bewilligung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

# 1.16. Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Entwicklung des Raumes sind unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, insbesondere des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftsbild sowie im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht als vertretbar zu beurteilen.

# 1.17. Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen im Untersuchungsraum

Zu absehbaren Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsraum, deren Wirkungen in Kumulation mit den durch das gegenständliche Vorhaben bedingten Wirkungen auf die Schutzgüter maßgebliche Einflüsse haben könnten, liegen die Vorhaben Ersatzneubau "Kraftwerk Traunfall" (bislang kein Antrag), Betriebsgebiet Ehrenfeld II (genehmigt und in Errichtung), Schottergrube Roitham (genehmigt) vor. Diese Vorhaben wurden in der erfolgten Begutachtung berücksichtigt.

Das Betriebsgebiet Ehrenfeld II wurde in den Einreichunterlagen und in den maßgeblichen Gutachten 08 Wald / Forstwirtschaft und Jagd und 09 Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Es wird auf die Teilgutachten, die erfolgten schutzgutbezogenen Ausführungen des gegenständlichen Kapitel 1 und die Beantwortung der Prüfbuchfragen verwiesen. Seitens Fachgebiet Verkehr wurde festgestellt, dass eine Berücksichtigung des Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" insofern erfolgte, als dass die Prognosen zur Leistungsfähigkeit der Knoten teils auch auf Basis von Verkehrszahlen bzw. Prognosen aus dem Einreichprojekt zur "Aufschließung Gewerbegebiet Ohlsdorf" erstellt wurden.

Anhaltspunkte zu weiteren eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsraum, deren Wirkungen in Kumulation mit den durch das gegenständliche Vorhaben bedingten Wirkungen auf die Schutzgüter maßgebliche Einflüsse haben könnten, liegen nicht vor.

Nachdem bislang bei der Behörde kein Antrag der Oberösterreichischen Energie AG auf wasserrechtliche bzw. UVP-rechtliche Genehmigung zum Ersatzneubau des KW Traunfall vorliegt, wurden im Rahmen der gegenständlichen UVP anfänglich die damals aktuellen Grundwasserstände gemäß Einreichunterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt. Auf Grund der zur Projektänderung vom 06.07.2023 vorgelegten Unterlagen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass durch die im Zuge des Vorhabens "Ersatzneubau KW Traunfall" der Energie AG geplante Stauzielerhöhung eine lokale Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich des Stauraums zu erwarten ist. Durch die daraus bedingte Anhebung des HGW erhöht sich die tiefste Abbausohle und damit die Deponiesohle um 0,6 bis 1,0 m und reduziert sich das Deponievolumen um 19.300 m³. Im gleichen Umfang ist die bestehende Grubensohle zusätzlich mit grubeneigenem Abraum bzw. mit zugeführtem Bodenaushub auf mind. 1,0 m über HGWneu aufzuhöhen. Damit ist der erforderliche Mindestabstand zum HGWneu von 1 m gemäß Deponieverordnung wieder gegeben. Durch die eingereichte Projektänderung in Verbindung mit der Begutachtung durch die Sachverständigen der Behörde ist für

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

das gegenständliche Vorhaben eine ausreichende Berücksichtigung des Projektes Ersatzneubau des KW Traunfall erfolgt.

# 1.18. Grenzüberschreitende Vorhabenswirkungen

Grenzüberschreitende Vorhabenswirkungen sind nicht zu erwarten.

# 1.19. Auflagen

Von den Sachverständigen wurden zwingend erforderliche Auflagen in den Fachgutachten gefordert, die zusätzlich zu den in der UVE und im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen beitragen.

# 1.20. Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Sämtliche Stellungnahmen zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung, die bei der Behörde im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 25.02.2022 bis 08.04.2022 wurden aus Sicht der darin angesprochenen Fachgebiete im nachfolgenden Kapitel 6 beantwortet. Die Stellungnahmen sind in die fachlichen Beurteilungen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Auflagenforderungen berücksichtigt.

Aus der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Auflagen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

# 1.21. Integrative Gesamtschau

Das Vorhaben Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I wurde von 13 Sachverständigen hinsichtlich 13 Fachgebieten begutachtet und die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 dargelegt.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächenwasser, Hydrogeologie und Grundwasser, Boden und Landwirtschaft, Raumplanung und Sachgüter sowie Humanmedizin ist unter Berücksichtigung der in den Fachgutachten als zwingend geforderten Auflagen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarlnnen kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von Nachbarlnnen erkannt werden.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten, wobei im UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen weit gefasst wurde und sich nicht nur auf Luftschadstoffe beschränkt, sondern alle Einwirkungen des Vorhabens durch sonstige Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Einleitungen von Flüssigkeiten) umfasst.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Boden, Wald, Wild, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächen- und Grundwasser, Abfälle geschlossen werden, dass es zu keinen Im-

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

missionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Jedoch wurden die Auswirkungen des Vorhabens aus dem Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes und der Kumulierung im Vorhabensraum als wesentlich beurteilt. Diesbezüglich wird auf die vorangehenden Kapitel der schutzgutbezogenen Zusammenfassung und das TGA verwiesen. Aus forstfachlicher Sicht sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 10,6 ha im Nahbereich der Rodungen alternativlos, sollte die Behörde im Falle einer durchgeführten Interessensabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass die beantragten Rodungen (Erweiterung sowie Verlängerung der Fristen beim Bestand) bewilligt werden können. Weiters ist aus forstfachlicher Sicht auf Grund der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung mit einer seit Jahrzehnten negativen Waldflächenbilanz und im Besonderen durch die berücksichtigte Großrodung des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II und die offenen Rodungsflächen für den Kiesabbau seitens der Behörde im Rahmen einer allfällig vorzunehmenden Interessenabwägung ein besonderer Maßstab anzusetzen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, Raumplanung, Kultur- und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft. Für den Teilbereich Erholung wurden auf Grund der durchgeführten Kumulierung wesentliche Auswirkungen festgestellt. Da die Wiederaufforstungen ihre Wirkung, wenngleich unter langfristiger Betrachtung, sukzessive entfalten werden, ist aber eine klar negative Beurteilung, durch welche eine Interessensabwägung bedingt würde, aus diesem Teilbereich nicht gegeben. Diese Aussagen gelten für das Fachgebiet "Natur und Landschaftsschutz" nur unter der Vorgabe, dass die im Fachgutachten festgelegten "zwingenden Auflagen" uneingeschränkt umgesetzt werden. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die vorangehenden Kapitel der schutzgutbezogenen Zusammenfassung und das TGA verwiesen.

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene. Die Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" befindet sich in einem im Oö. Kiesleitplan (Kiesleitplan 2012 in der Region Vöckla-Ager) als "Vorbehaltszone" ausgewiesenen Gebiet, welches jedoch beinahe gänzlich (außer der Bereich des aktuellen Abbaugebietes "Viecht" und des südlich bis zur Autobahn A1 hin anschließenden Geländebereiches) von als "Negativzonen" gekennzeichneten Flächen umgeben ist. Für die hier festgelegte Vorbehaltszone - Naturschutz ist festgelegt: "Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen". Diesem Anspruch wird durch den Rekultivierungsplan, welcher integrativer Teil des eingereichten Projektes ist, Rechnung getragen.

Absehbare Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsraum, deren Wirkungen in Kumulation mit den durch das gegenständliche Vorhaben bedingten Wirkungen auf die Schutzgüter maßgebliche Einflüsse haben, wurden in der Beurteilung berücksichtigt.

Relevante grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben aus Sicht der Projektwerberin ist in den mit Einlage C.02 beschriebenen Vorteilen begründet.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hinsichtlich der bisherigen Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wird unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP-Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich zwingend vorgesehene Auflagen berücksichtigt werden – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens für fast alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als zumindest vertretbar eingestuft wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens aus dem Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd wurden unter Berücksichtigung von Ist-Zustand und Kumulierung im Vorhabensraum als wesentlich beurteilt. Für den Teilbereich Erholung wurden auf Grund der durchgeführten Kumulierung wesentliche Auswirkungen festgestellt. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden berücksichtigt.

Die zum Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" der Energie AG geplante Stauzielerhöhung bedingt eine lokale Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich des Stauraums. Die dadurch gegebene Anhebung des höchsten Grundwasserstandes (HGW) bedingt eine Erhöhung der tiefsten Abbausohle und damit die Deponiesohle um 0,6 bis 1,0 m. Somit reduziert sich das Deponievolumen um 19.300 m³. Im gleichen Umfang muss die bestehende Grubensohle zusätzlich mit grubeneigenem Abraum bzw. mit zugeführtem Bodenaushub auf mind. 1,0 m über HGWneu aufgehöht werden. Damit ist der erforderliche Mindestabstand zum HGWneu von 1 m gemäß Deponieverordnung wieder gegeben. Durch die eingereichte Projektänderung in Verbindung mit der Begutachtung durch die Sachverständigen der Behörde ist für das gegenständliche Vorhaben eine ausreichende Berücksichtigung des Projektes Ersatzneubau des KW Traunfall erfolgt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 2. DAS UVP-VERFAHREN

# 2.1. Gesetzliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist gemäß ist gem. §§ 3ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz iVm Anhang 1 Z 25 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Grundlagen für die Erstellung der Gutachten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung waren die von der Projektwerberin vorgelegten Projektunterlagen (Einreichprojekt 2021), die im Rahmen der Vorprüfung durch die Sachverständigen geforderten und von der Projektwerberin vorgelegten Ergänzungen sowie die im Zuge der öffentlichen Auflage gem. § 9 UVP-G 2000 eingelangten Stellungnahmen.

§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 idgF sieht vor, dass die UVP-Behörde ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat.

Dieses Verfahren wird durch Bescheid abgeschlossen.

## § 1 Abs. 1 UVP-G 2000

"Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

- 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

- 2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
- 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
- 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen."

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 2.2. Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen legt den Prüfumfang für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) fest und beinhaltet im Wesentlichen:

- a) Auswahl der relevanten Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000
- b) Zusammenstellung des entsprechenden Sachverständigenteams

Nicht Gegenstand der Untersuchungen durch die Sachverständigen sind:

- Finanzielle Fragen betreffend Entschädigungen und Grundablösen
- Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Die Behandlung von rechtlichen oder politischen Fragen

# 2.3. Bisheriger Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 hat die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH bei der Oberösterreichischen Landesregierung den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines Genehmigungsbescheides gemäß UVP-G 2000 für das Vorhaben "Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I" in der Gemeinde Desselbrunn gestellt.

Der Antrag enthielt die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2021) einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).

Gem. §§ 9 und 9a UVP-G 2000 erfolgte die Auflage der **Projektunterlagen (Einreichprojekt 2021)** zur öffentlichen Einsicht von 25.02. 2022 bis 08.04. 2022. Die Kundmachung des Vorhabens und der Auflage der Unterlagen durch das Amt der OÖ Landesregierung erfolgte mit Edikt vom 21.02.2022 am 25.02.2022 in den Tageszeitungen "Österreich" und "Oberösterreichisches Volksblatt".

Die Unterlagen wurden auch an die mitwirkenden Behörden, die Standortgemeinde, die Oö. Umweltanwaltschaft und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der Eingabe der Energie AG vom 07.04.2022 erfolgte mit Schreiben der Projektwerberin vom 12.04.2023 "Abweichungen zum Projekt "UVE Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I' bedingt durch das Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" samt Beilagen eine Änderung des Antragsgegenstandes. Die SV wurden seitens der Behörde befragt, ob hinsichtlich der bisher abgegebenen Gutachtensentwürfe Änderungsbedarf besteht, ansonsten ist eine Nullmeldung abzugeben. Das Gutachten Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft wurde bereits auf Grundlage der Änderung erstellt. Von den Sachverständigen der Fachgebiete "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" und "Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau" wurden entsprechende Verbesserungsforderungen erhoben. Von den Sachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd und Natur- und Landschaftsschutz wurde eine Adaptierung von "Kennwerten" des Projektes im Gutachten vorgenommen. Alle übrigen SV erstatteten eine Nullmeldung. Die von den Sachverständigen der Fachgebiete "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" und "Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau" geforderten Unterlagen wurden mit Begleitschreiben der Pro-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

jektwerberin vom 06.07.2023 zur Projektänderung "UVE Kalkschottergrube Viecht Nord I" bedingt durch das Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" vorgelegt und in diesen Gutachten entsprechend berücksichtigt.

# 2.4. Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum Verfahren

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen vom 25.02.2022 bis 08.04.2022 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den Sachverständigen beantwortet. Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ist im Kapitel 6 dieses Gutachtens zusammengefasst dargestellt.

## 2.5. UVP-Behörde / Standortgemeinde

## 2.5.1. UVP-Behörde

Oö. Landesregierung pA Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Verfahrensleitung: Mag. Ralph Silber externe UVP-Koordination i.A. UVP Behörde: DI Wolfgang Stundner

# 2.5.2. Standortgemeinde Gemeinde Desselbrunn

Desselbrunn 37 4693 Desselbrunn Politischer Bezirk Vöcklabruck

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 2.6. Fachgebiete und Sachverständige

Im Rahmen der UVP wurden von der UVP-Behörde Teilgutachten für die nachfolgend dargestellten Fachgebiete in Auftrag gegeben. Die einzelnen Teilgutachten sind mit einer Nummer versehen.

Fachgebiete	Sachverständige
01 Verkehrstechnik	Ing. Gerhard LINDENBERGER
02 Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie	DiplIng. Christopher GIEFING
03 Lärm und Erschütterungen	Ing. Roman HIRNSCHRODT
04 Humanmedizin	Dr. Thomas EDTSTADLER
05 Bodenschutz inkl. Landwirtschaft	DiplIng. Claudia PREINSTORFER
06 Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	DiplIng. Johann ASCHAUER
07 Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	Ing. Gerhard BRANDMAIER
08 Wald / Forstwirtschaft und Jagd	DiplIng. Philipp ENGLEDER
09 Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Michael BRANDS
10 Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	DiplIng. Dr. Olga LACKNER
11 Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl.	
Maschinenbau und Brandschutz	DiplIng. (FH) Manfred ZACHHUBER
12 Elektrotechnik	Ing. Thomas BACHL, BSc, MSc
13 Anlagensicherheit	DiplIng. Martin AHRENS, BSc

## 2.7. Prüfbuch

Entsprechend dem Untersuchungsrahmen wurde das Prüfbuch, das die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten darstellt, als Grundlage für die Arbeit der Sachverständigen zusammengestellt. Gemäß dem UVP-G 2000 ist ein Prüfbuch nicht erforderlich, es ist eine reine Arbeitsunterlage für die Sachverständigen zur systematisierten Erstellung der Teilgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Es wurden auch Festlegungen getroffen, ob mehrere Sachverständige in bestimmten Fragenbereichen bei der Erstellung der Teilgutachten zusammenzuarbeiten hatten. Die Fragestellungen im Prüfbuch wurden dafür in drei Hauptfragenbereiche eingeteilt:

Fragenbereich A: Verfahren, Alternativen und Nullvariante

Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich C: Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zum Vorhaben erfolgt mit Kapitel 6 des Gutachtens.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 2.8. Umweltverträglichkeitsgutachten

## 2.8.1. Gesetzliche Grundlage zum Gutachten

- § 12 Abs. 3 bis Abs. 5 UVP-G 2000
- (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat
  - 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
  - 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
  - 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
  - 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
  - 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.
- (4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.
- (5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

## 2.8.2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum zur fachspezifischen Beurteilung aus den einzelnen Fachgebieten ist in den einzelnen Fachgutachten dargestellt. Er ist aus fachlichen Gründen nicht für alle Fachgebiete einheitlich. Jedenfalls umfasst er schutzgutspezifisch jenes Gebiet, das von direkten und/oder indirekten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen betroffen sein könnte.

## 2.8.3. Zeitliche Abgrenzung

Die Vorhabensdauer beträgt etwa 20 Jahre. Davon entfallen etwa 13 Jahre auf den Abbau in der Erweiterung, etwa 6 Jahre auf den Abbau Bestand und etwa 1 Jahr auf den weiteren Betrieb der Bodenaushubdeponie inklusive Rekultivierung noch offener Flächen im Bereich des Abbau Bestand veranschlagt.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurde dieser Untersuchungszeitraum von den Sachverständigen als richtig und ausreichend erkannt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 2.8.4. Fachliche Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens

- Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Einreichprojekt 2021 (Teil A bis Teil D).
- Stellungnahmen zum Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auflagen der Projektunterlagen vom 25.02. 2022 bis 08.04. 2022.
- Schreiben der Projektwerberin vom 12.04.2023 "Abweichungen zum Projekt "UVE Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I" bedingt durch das Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" samt Beilagen
- Begleitschreiben der Projektwerberin vom 06.07.2023 zur Projektänderung "UVE Kalkschottergrube Viecht Nord I" bedingt durch das Vorhaben "Ersatzneubau KW Traunfall" samt Beilagen und Unterlagen Projektänderung
- Facheinschlägige Normen, RVS, fachliche Bestimmungen einschlägiger Rechtsvorschriften.

## 2.8.5. Kriterien für die Beurteilung des Vorhabens

Die fachspezifischen Bewertungskriterien werden in den jeweiligen Teilgutachten dargelegt. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 sind Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Menschen, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Dabei sind unter <u>rechtlichen Aspekten</u> folgende Begriffe zu unterscheiden:

- **Grenzwerte** sind in Österreich rechtsverbindliche Beurteilungskriterien, die in einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen normiert sind und an deren Überschreitung Rechtsfolgen geknüpft sind.
- **Richtwerte** sind nicht rechtsverbindliche Beurteilungskriterien, die von Fachgremien auf der Basis wissenschaftlicher Wirkungsschwellenuntersuchungen aufgestellt werden (z.B. Immissions-Richtwerte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, WHO-Leitlinien, Ö-Normen zur Regelung der Planungsrichtwerte für zulässige Lärmimmissionsrichtwerte).
- Literaturwerte sind nicht rechtsverbindliche Beurteilungskriterien, für die keine eindeutigen Wirkungsschwellen bestehen oder ein zu geringes Datenmaterial für die Festlegung von Richtwerten vorhanden ist (derzeitiger Stand der Wissenschaft).

Für die Bewertung der möglichen Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten eine sechsteilige Skala verwendet. Die Abstufung der Beurteilung erfolgt von **positiv, nicht relevant, geringfügig** über **vertretbar** und **wesentlich** zu **untragbar**. Die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens erfolgt jeweils unter Berücksichtigung aller Maßnahmen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Entlastung/Belastung Schutz- gut	Verbale Beschreibung der Entlastungs- /Belastungswirkungen
Positive Wirkungen	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
Nicht relevante Wirkungen	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant: Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
Geringfügige Wirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
Vertretbare Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand / seiner Funktion (quantitativ) zu gefährden.
Wesentliche Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion negativ beeinflusst werden könnte.
Untragbare Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion gefährdet ist.

Tabelle 1: Verbale Beschreibung der Ent-/Belastungsstufen für die Schutzgüter (Quelle RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen)

Die in der UVE formulierten **Maßnahmen** gelten als Basis für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens in den Teilgutachten. Darüber hinaus sind von den Sachverständigen bei Bedarf zusätzlich **zwingende Auflagen** zu formulieren, wenn die in der UVE dargestellten Maßnahmen nicht ausreichend für die Bestätigung der Umweltverträglichkeit sind. Diese Auflagen sind auch der jeweiligen fachspezifischen Bewertung der Sachverständigen in ihren Teilgutachten zugrunde zu legen.

# 2.8.6. Umfassende und integrative Gesamtschau und allgemein verständliche Zusammenfassung

Die operative Ausarbeitung der umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau (§ 12 Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000) und die allgemein verständliche Zusammenfassung (§ 12 Abs. 5 UVP-G 2000) wurde durch die UVP-Koordination vorgenommen. Die dazu erforderlichen interdisziplinären Abstimmungen mit den Sachverständigen erfolgten im Rahmen der Erstellung des Gesamtgutachtens.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 3. DAS VORHABEN

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erweiterung des bestehenden Abbaues Viecht auf die direkt nördlich davon liegenden Grundstücke (Grundstücksteile). Die Abbauflächen Viecht werden um die Abbaufläche Viecht Nord I erweitert und die bestehende Infrastruktur wird leicht adaptiert weitergenutzt. Weiters erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Viecht I). Im geplanten Abbau Viecht Nord I erfolgt die Gewinnung von grundeigenem mineralischen Rohstoff.

## 3.1. Zweck des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Abbaus und die Gewinnung von grundeigenem mineralischen Rohstoff in Form einer Trockenbaggerung.

Der gewinnbare Lagerstätteninhalt in der Abbauerweiterung (Abbau Viecht Nord I) beträgt etwa 1 388.000 m³.

Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist die Genehmigung der Weiterführung des Abbaus auf den der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH in Viecht zu Verfügung stehenden Eigenflächen und Flächen auf Fremdgrund.

Somit ist durch das beantragte Vorhaben keine neue Standorterschließung erforderlich und bereits existierende Infrastruktur kann fortführend genutzt werden.

Weiters erfolgt eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Viecht I).

# 3.2. Beschreibung des Vorhabens

## 3.2.1. Lage, Verkehrserschließung und räumliche Abgrenzung

In Oberösterreich im Bezirk Vöcklabruch in der Ortschaft Viecht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Desselbrunn (KG Windern) befindet sich seit Jahrzehnten der bestehende Abbau "Kalkschottergrube Viecht" der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH. Am Gelände wird grundeigener mineralischer Rohstoff (Kalkschotter in Form einer Trockenbaggerung) gewonnen.

Der bestehende Abbau Viecht ist verkehrstechnisch aufgeschlossen. Die verkehrstechnische Erschließung des bestehenden / genehmigten Abbaugebietes und der vorhanden Anlagen (Bergbauanlagen, Asphaltmischwerk LAV) erfolgt für die Zeitdauer der Gewinnungstätigkeiten in der geplanten Erweiterung Viecht Nord I über die bestehende und auch bisher genutzte Betriebszufahrt an der westlichen Grenze des bestehenden Abbaus, ausgehend von der Desselbrunner Straße (GP.: 2643, KG.. Windern, OG. Desselbrunn).

Der An- und Abtransport erfolgt wie bisher über die bestehende Betriebszufahrt und das anschließende Straßennetz. Anlieferung von Rohmaterial erfolgt nach betrieblichen Erfordernissen von den Kalkschottergruben Roitham und Ohlsdorf-Süd. Der Abtransport des verkaufsfähigen Materials erfolgt mittels LKW und Traktoren.

Nach Abschluss der Gewinnung in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I erfolgt die Gewinnung des mineralischen Rohstoffes nach Entfernung der Aufbereitungsanlage wieder im be-

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

stehenden Abbau. Auf Grund der Abbauführung bleibt die bestehende Ein- / Ausfahrt solange als möglich erhalten. In der westlichen Abbauendböschung wird jedoch im Zuge der Abbautätigkeit eine neue Zu- / Abfahrt angelegt, die im südwestlichsten Bereich der GP.: 2142/1, KG.: Windern, OG. Desselbrunn wieder in die bestehende Straße einmündet.

Über die jeweilige Zu- / Abfahrt zum Abbaugebiet erfolgt der Abtransport (Lkw) des hereingewonnenen (aufbereiteten) mineralischen Rohstoffs und Kfz-Fahrten (Pkw, Lkw) durch Arbeitnehmer beziehungsweise im Zuge von erforderlichen Betriebsfahrten wie Reparaturen, Wartungsarbeiten, Anlieferung Anlagenkomponenten und die Versorgung der Betriebstankstelle. Zusätzlich wird auch Bodenaushubmaterial für die teilweise Wiederverfüllung (= Errichtung / Betrieb Bodenaushubdeponie) und für Rekultivierungstätigkeiten (= zulässige Verwertung Bodenaushubmaterial) zugefahren.

Für den bestehenden Abbau Viecht erfolgen Änderungen zum bisher genehmigten Gewinnungsbe-triebsplan (Abbau bestehende Abbauendböschung, Abbauabfolge, spätere / längere zeitliche Abfolge, teilweise Wiederverfüllung / Errichtung, Betrieb Bodenaushubdeponie Viecht I, Anla-ge von weiteren Schlämmteichen). Somit ergibt sich für diese Teilflächen eine spätere Rekultivierung als ursprünglich vorgesehen.

Die vom Vorhaben gesamt beanspruchte Fläche beträgt etwa 21,1 ha, wovon 7,4 ha auf die Erweiterung Nord I und etwa 13,7 ha auf die weiter beanspruchten Flächen im Abbau Bestand entfallen.

Da eine laufende Rekultivierung und Wiederbewaldung der abgebauten Abschnitte vorgenommen wird, bleibt nicht die gesamte Abbaufläche offen, sondern nur der jeweils in Abbau befindliche Abschnitt und die für den Abbau erforderlichen Einrichtungen wie Förderband, Abraumfläche, Schlämmteiche, Zwischenlager und Fahrwege.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb einer forstlichen und einer naturschutzfachlichen Vorbehaltszonen des Kiesleitplanes, in denen fachliche Vorbehalte hinsichtlich Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist. Aus Sicht der Projektwerberin wurden die Vorbehalte entsprechend berücksichtigt.

Für die Traun und einen unmittelbar daran anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen gilt der Landschaftsschutz im Sinne des § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001. In diesem Bereich der Traun finden jedoch keine Eingriffe statt. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise im verordneten Europaschutzgebiet "Untere Traun" (Vogelschutzgebiet, AT3113000) und teilweise im gemeldeten Europaschutzgebiet "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000).

## 3.2.2. Zeitliche Abgrenzung

Ausgehend von der nördlichen Abbauendböschung des bestehenden Abbaues erfolgt zuerst die Gewinnung des mineralischen Rohstoffs in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I und erst im Anschluss daran die restliche Gewinnung des mineralischen Rohstoffs im bestehenden Abbau. Durch diese gewählte Abbauführung können die bestehenden Anlagen noch weiter genutzt werden und werden erst ab Beginn der restlichen Gewinnung im bestehenden Abbau rückgebaut.

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Betriebszeiten für das Vorhaben, einschließlich Betrieb der Bergbauanlagen und Bodenaushubdeponie Vorchdorf III, betragen, analog zu den bisher genehmigten Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr. Zusätzlich wird Samstag 06:00 bis 14:00 Uhr be-antragt. Die angegebenen Betriebszeiten gelten nur für Werktage.

Der Abbau erfolgt ganzjährig, wobei in den Wintermonaten entsprechend der Witterung kein Abbaubetrieb erfolgt.

Die Vorhabensdauer beträgt etwa 20 Jahre. Davon entfallen etwa 13 Jahre auf den Abbau in der Erweiterung, etwa 6 Jahre auf den Abbau Bestand und etwa 1 Jahr auf den weiteren Betrieb der Bodenaushubdeponie inklusive Rekultivierung noch offener Flächen im Bereich des Abbau Bestand.

Die geplante durchschnittliche Jahresfördermenge für die Gewinnung des grundeigenen mineralischen Rohstoffes in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I und im darauffolgenden Abbau Bestand beträgt in etwa 110.000 / 120.000 m³ (bisher 150.000 m³).

## 3.2.3. Abbau Viecht (Bestand)

Auf Grund des gegenständlichen Vorhabens ergeben sich für den bestehenden Abbau Viecht Änderungen zum bisher genehmigten Gewinnungsbetriebsplan (Abbau bestehende Abbauendböschung, Abbauabfolge, spätere / längere zeitliche Abfolge, teilweise Wiederverfüllung / Errichtung, Betrieb Bodenaushubdeponie Viecht I, Anlage von weiteren Schlämmteichen).

Das Gesamtausmaß der weiter beanspruchten Flächen im bestehenden Abbau in Zusammenhang mit den nachfolgenden Änderungen beträgt 137.140 m²:

- Zusätzlicher Abbau der nördlichen Abbauendböschung
- Restauskiesung Abbau Bestand
- Anlage von Schlämmteichen
- Errichtung / Betrieb Bodenaushubdeponie Viecht I
- Fahrwege
- Zeitliche / örtliche Abfolge Abbau
- spätere Rekultivierung der weiter beanspruchten Flächen

Im gegenständlichen Vorhaben ist die Weiternutzung der Bergbauanlagen des Abbaues Viecht vorgesehen. Dies umfasst die Weiternutzung der Aufbereitungsanlage, Betriebsgebäude / Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle, Nutzwasserbrunnen und Trafostation.

Für das Einbringen der mineralischen Waschschlämme aus der Nassaufbereitung des mineralischen Rohstoffes werden auf der tiefsten Abbausohle Schlämmteiche errichtet. Die Dämme der Schlämmteiche werden aus Abraummaterial bzw. aus Bodenaushubmaterial hergestellt, das von auswärtigen Baustellen zugefahren wird.

Die tiefste Abbausohle wurde mit 1,5 m über HGW 2002 festgelegt. Damit ergibt sich die tiefste Abbausohle im südlichen Bereich des Abbaus Viecht Nord I bei einer SH von etwa

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

+393,0 m ü.A. und fällt Richtung Norden in einer schiefen Ebene ab. Allerdings erfolgt nach Abschluss der Abbauerweiterung die Gewinnung im Abbau Bestand nur bis zu einer SH von ca. 401 m ü.A. Somit verbleibt in diesem Bereich eine weitaus größere Überdeckung zum Grundwasser.

Durch die Anhebung des HGW bei Realisierung des Vorhabens "Ersatzneubau KW Traunfall" der Energie AG erhöht sich die tiefste Abbausohle (im südlichen Bereich des Abbaus Viecht Nord I etwa 393,0 müA) und damit die Deponiesohle um 0,6 bis 1,0 m. Das Deponievolumen reduziert sich damit um 19.300 m³. Im gleichen Umfang ist die bestehende Grubensohle zusätzlich mit grubeneigenem Abraum bzw. mit zugeführtem Bodenaushub auf mind. 1,0 m über HGWneu aufzuhöhen. Damit ist der erforderliche Mindestabstand zum HGWneu von 1 m gemäß Deponieverordnung wieder gegeben.

Bei der abschließenden Gewinnung im Abbau Bestand ergibt sich die Abbaurichtung ebenfalls von Süden nach Norden mit wechselnden Verhiebsrichtungen.

Eine Nassaufbereitung (bestehende Bergbauanlage) des gewonnenen mineralischen Rohstoffs erfolgt nur bis Ende des Abbaus in der Erweiterungsfläche, weil für die weitere Gewinnung im Abbau Bestand die bestehenden Bergbauanlagen sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt rückgebaut werden. Bei der Restauskiesung im bestehenden Abbau erfolgt deshalb keine Nassaufbereitung mehr.

Bei den Flächen im Abbau Bestand / weiter beanspruchte Flächen handelt es sich um bereits gerodete Waldflächen, die als Abbau, Bergbauanlagen, Asphaltmischanlage, Fahr- und Manipulationsflächen, etc. genutzt werden. Nur in den Randbereichen sind für den weiteren Abbau Rodungsarbeiten notwendig.

## 3.2.4. Abbauerweiterung Viecht Nord I

Die beanspruchte Fläche für den Abbau und die Flächen für Lärm- und Sichtschutzdamm, Begrenzungswälle und Fahrweg beträgt insgesamt etwa 7,4 ha.

Der gewinnbare Lagerstätteninhalt beträgt etwa 1 388.000 m³.

Bei den Flächen der Abbauerweiterung handelt es sich ausnahmslos um forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist vorgesehen, jene Flächen zu roden, die gemäß Abbaufortschritt benötigt werden. Die Rodungen erfolgen hauptsächlich in den Wintermonaten. Die Abraumtätigkeiten folgen im Anschluss an die Rodung. Das Abraummaterial wird direkt für die Errichtung von Begrenzungswällen bzw. Rekultivierung der Flächen im Abbau Bestand / weiter beanspruchte Flächen und im Abbau Viecht Nord I, für die Errichtung von Dämmen der Schlämmteiche 5 und 6, bzw. für die Anhebung der tiefsten Abbausohle in Teilbereichen des Abbaus Bestand (Deponieaufstandsfläche BA-Deponie) verwendet.

Der Abbau selbst erfolgt im Tagebau auf ein Lockergesteinsvorkommen in Form einer Trockenbaggerung. Die generelle Abbaurichtung verläuft von Süden nach Norden mit einer abwechselnden Verhiebsrichtung (Ost / West bzw. West / Ost). Die Abbauführung erfolgt als Parallel- / Weitungsbau mit einem Tagbauzuschnitt strossenartiger Abbau / Etagen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 3.2.5. BA-Deponie Viecht I

Im Zuge der Rekultivierung im Abbau Viecht erfolgt auf Teilen des Grundstückes 2142/1, KG.: Windern, OG.: Desselbrunn, eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Viecht I).

Die Bodenaushubdeponie Viecht I liegt innerhalb der Flächen des Abbaues Bestand / weiter beanspruchte Flächen und hat ein Flächenausmaß von 22.990 m². Insgesamt sollen zur Wiederverfüllung etwa 134.700 m³ an auswärtigem Bodenaushubmaterial abgelagert werden.

Die geplante Bodenaushubdeponie weist zur östlich verlaufenden Traun einen Abstand von etwa 220 m auf. Westlich der Deponie, außerhalb des Abbaugebietes Viecht verläuft die Desselbrunner Straße.

Die Bodenaushubdeponie gliedert sich in die drei Abschnitte Abschnitt A (14.300 m²) und Abschnitt B (98.600 m²) und Abschnitt C (41.100 m²). Die Lage ist im Orthofotolageplan Einlage B.01.01.102 ersichtlich. Teilflächen des Abschnittes A und B liegen innerhalb des Europaschutzgebietes Untere Traun (Vogelschutzgebiet - AT3113000).

Der Zeitraum für die Durchführung der Deponierung von Bodenaushubmaterial in der Bodenaushubdeponie Viecht I beträgt ca. 20 Jahre, wobei die Deponierung ca. 19 Jahre parallel zur Abbautätigkeit und noch etwa ein Jahr lang nach Beendigung des Abbaues betrieben wird.

# 3.3. Endausgestaltung

Die Abbauendböschungen werden generell für den bestehenden Abbau und die Abbauerweiterung mit einer Neigung von 2:3 aus gewachsenem Boden hergestellt.

In den Abbauendböschungen wird zum Teil eine Berme bei einer SH von etwa 405 m ü.A. (westliche Abbauendböschungen) hergestellt, bzw. werden Zu- / Abfahrten für die spätere forstliche Nutzung errichtet (östliche Abbauendböschung Erweiterung, westliche Abbauendböschung Abbau Bestand).

Dem Abbau nachfolgend werden auf der tiefsten Abbausohle im Abbau Bestand / weiter beanspruchten Flächen zwei Schlämmteiche angelegt, in die die mineralischen Waschschlämme mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 8,0 m, aus der Nassaufbereitung des mineralischen Rohstoffes eingebracht werden und dort sedimentieren.

Außerdem wird wie bereits beschrieben auf Teilflächen der tiefsten Abbausohle im Abbau Bestand / weiter beanspruchte Flächen eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (Bodenaushubdeponie Viecht I) erfolgen.

Für Rekultivierungszwecke werden in der Abbauerweiterung und im Abbau Bestand / weiter beanspruchte Flächen auf der jeweiligen tiefsten Abbausohle, den Abbauendböschungen und für die Abdeckung der Schlämmteiche, anfallendes Abraummaterial aber auch Bodenaushubmaterial (zulässige Verwertung) in der Größenordnung von etwa 122.200 m³ eingesetzt.

Die vom gegenständlichen Abbauvorhaben beanspruchten Flächen werden mit dem beim Abbau anfallenden Abraummaterial beziehungsweise mit antransportiertem Bodenaushubmaterial im Zuge der Rekultivierung mit einer Mächtigkeit von 0,65 m bis 1,0 m überdeckt

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

und rekultiviert. Die Rekultivierung nicht mehr benötigter Flächen erfolgt bereits während der Abbautätigkeit.

Die vorhandenen Bergbauanlagen werden nach Ende der Gewinnung in der Erweiterungsfläche etwa im Jahr 14 bis zum Ende der Gewinnung im bestehenden Abbau sukkzessive in drei Etappen rückgebaut.

Für die Erweiterungsfläche ist die Wiederbewaldung befristeter Rodeflächen, natürliche Sukzession an den Abbauendböschungen und die Anlage von Zu- und Abfahrten für die forstliche Nutzung vorgesehen.

Die Rekultivierung auf Flächen (13,7 ha) mit zeitlich verlängerter Weiterbenutzung der bestehenden Anlagen und Flächen erfolgt gleichartig wie für die Erweiterungsfläche.

# 3.4. Alternative Lösungsmöglichkeiten, Vorhabensgeschichte

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH gewinnt seit Jahrzehnten in der Kalkschottergrube Viecht grundeigenen mineralischen Rohstoff (Kalkschotter) in Form einer Trockenbaggerung. Im genehmigten Abbau befinden sich die bestehenden Bergbauanlagen, die auch für die Gewinnung in der beantragten Erweiterung verwendet werden. Weiters befindet sich direkt benachbart zur Aufbereitungsanlage eine Asphaltmischgutanlage der Lieferasphalt GmbH & Co Viecht (LAV / Fremdfirma), die mit Produkten aus der Aufbereitung Viecht der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH beliefert wird.

Aus Sicht der Projektwerberin gibt es zur Erweiterung des bestehenden Abbaus keine anderen realistischen alternativen Lösungsmöglichkeiten als das eingereichte Projekt. Dies wird grundsätzlich mit den Einschränkungen durch die bisherige und aktuelle umliegende Flächennutzung begründet. Ein gegenüber dem EP geänderter zeitlicher Ablauf wird in der UVE als denkmögliche Variante genannt und demgemäß würde in dieser Variante zuerst der Abbau des genehmigten Bestandes und nachfolgend der Abbau in der Erweiterung erfolgen. Jedoch würde dies eine Umsiedlung aller Bergbau- und Infrastrukturanlagen inkl. der benachbarten Asphaltmischgutanlage bedingen und wurde daher als nicht sinnvolle Variante nicht weiterverfolgt. Weiters spricht auch die vergleichsweise geringe Lagerstättenkapazität und Laufzeit des Erweiterungsprojektes gegen eine Änderung der Abbaureihenfolge des Einreichprojektes.

Wie in der UVE dargelegt wird, ist eine Erweiterung des bestehenden Abbaus am Betriebsstandort Viecht nur auf den beantragten Flächen möglich, weil erstens östlich des bestehenden Abbaugebietes und der Abbauerweiterung der Traunfluss liegt, weil zweitens westlich des Abbaus die Desselbrunner Straße sowie eine Gasleitung der Netz OÖ GmbH (westlicher Fahrbahnrand) verläuft und Teilflächen westlich des Abbaus Bestand bereits abgebaut und rekultiviert bzw. anderen Nutzungen (Schießanlage des Oö. Landesjagdverbands und Nassholzlagerplatz der Raab GmbH) zugeführt wurden und weil drittens zusätzliche Grundstücke (Grundstücksteile) für die Erweiterung südlich und nördlich des gegenständlichen Projektgebiets nicht verfügbar sind.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## 3.5. Nullvariante

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 i.d.g.F. sind im Rahmen der von der Projektwerberin geprüften Alternativen auch die relevanten Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens (= Nullvariante) darzulegen. Bei der Nullvariante (Nullplanfall) wird das Vorhaben nicht umgesetzt und es erfolgt keine Veränderung des Zustandes der Infrastruktur.

Die Projektwerberin hat sich mit den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens in Kapitel 6 und Kapitel 7 (Öffentliches Interesse) der UVE auseinandergesetzt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 4. TEILGUTACHTEN KURZDARSTELLUNG

## 4.1. Fachbereich 01 - Verkehrstechnik

Für den derzeitigen Betrieb der Kalkschottergrube (incl. Lieferasphalt und ARGE Asphaltrecycling) besteht ein genehmigter Konsens für 236 LKW Zu- und Abfahrten zum Betriebsstandort. Jedoch werden derzeit lediglich 204 LKW Zu- und Abfahrten ausgenützt. Die Leistungsfähigkeitsberechnung der relevanten Knoten der im Projekt angegebenen Steigerung der LKW Zu- und Abfahrten im Planfall AF2-AF3 vom Bestandsverkehr auf 334 LKW Zu- und Abfahrten ergibt eine ausreichende Leistungsfähigkeitsreserve und der Bemessungsverkehr für den Planfall AF2-AF3 ist dabei jedenfalls geringer als der Prognoseverkehr im Jahr 2030 im Verkehrsgutachten ASt. Laakirchen West.

Die PKW Fahrbewegungen sind jedenfalls im gegenständlichen UVP-Verfahren für die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes zu vernachlässigen.

# 4.2. Fachbereich 02 – Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die Firma Asamer Kies- und Betonwerke GmbH. plant in Desselbrunn den bestehenden Schotterabbau "Viecht" entsprechend zu erweitern. Das vorgesehene Abbaugebiet umfasst das bestehende und das nördlich gelegene Areal. Der Abbau wird als Tagebau in Form einer Trockenbaggerung durchgeführt. Die geplante Abbaumenge an Kalkschotter beträgt ca. 2 052 000 m³, wobei die geplante Jahresförderung an grundeigenen mineralischen Rohstoffen bei 110 000 – 120 000 m³ liegen soll. Der Gesamtabbauzeitraum wird mit 19 Jahren angenommen, für die Erweiterungsfläche ein Abbauzeitraum von ca. 13 Jahren und für den Bestand ca. 6 Jahre vorgesehen sind. Der Abbau erfolgt von den bestehenden Abbauflächen aus im Abbaubereich Nord und danach im bestehenden Abbaubereich. Bezüglich der Umgebungssituation ist festzustellen, dass im Westen die nächstgelegenen Wohnbauten bzw. Siedlungsgebiete in "Penesdorf", im Norden in "Viecht", im Osten in "In der Au" und im Süden in "Ehrenfeld" sind.

Auf Grund der errechneten bzw. ermittelten Emissionsfaktoren der einzelnen Baumaschinen, der Aufbereitungsanlage, des KFZ-Verkehrs, des LKW-Verkehrs und der diffusen Staubemissionen durch den Verkehr, der diversen Abbautätigkeiten, Aufbereitung und diversen Verladungstätigkeiten wird eine Ausbreitungsberechnung mit dem Ausbreitungsmodell LASAT nach dem Lagrange-Ansatz durchgeführt. Mit den daraus erhaltenen Zusatzbelastungen und den von Luftgütemessstationen herangezogenen Immissionskonzentrationen als Vorbelastung wurden für jeweils eine Abbauphase die Gesamtbelastungen für die diversen Luftschadstoffe errechnet.

Wie der Vergleich der errechneten maximalen Immissionen mit den Immissionsgrenzwerten zeigt, liegen sämtliche Zusatzbelastungen im geringfügigen bis mäßigen Bereich der jeweiligen Immissionsgrenzwerte. Für den max. Tagesmittelwert für  $PM_{10}$  im Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten kann festgestellt werden, dass es an ausgewählten Immissionspunkten in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt jeweils zu erheblichen Zusatzbelastungen kommen kann. Die errechneten maximalen Gesamtbelastungen liegen jedenfalls unter den jeweiligen Immissionsgrenzwerten, dies gilt auch für dem max. Tagesmittelwert für  $PM_{10}$  im Zusammenhang mit den erlaubten Überschreitungshäufigkeiten. Damit sind

## Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

bei den meisten Luftschadstoffen geringfügige nachteilige Auswirkungen bzw. für PM<sub>10</sub> phasenweise vertretbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind daher aus Sicht der Luftreinhaltung jedenfalls zwingend erforderlich:

- 1.1. Um die Staubbelastung insbesondere bei trockener Witterung zu minimieren, sind die unbefestigten Fahrwege und die offenen Schüttflächen zu befeuchten.
- 1.2. Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei langanhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 1.3. Die Aufbereitungsanlagen und der mobile Brecher ist nur mit eingeschalteter Wasserberieselung zu betreiben.
- 1.4. Die Manipulation von staubenden, trockenen Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

Zusammenfassend kann somit aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass durch die Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten mit **geringfügigen nachteiligen Auswirkungen** bei den meisten Luftschadstoffen und für PM<sub>10</sub> mit phasenweisen **vertretbaren nachteiligen Auswirkungen** zu rechnen ist.

# 4.3. Fachbereich 03 – Lärm und Erschütterungen

Im schalltechnischen Projekt wurde die örtliche Bestandssituation für mehrere repräsentative Immissionspunkte erhoben und mit unterschiedlichen Szenarien der geplanten Abraum- bzw. Abbautätigkeit und dem Brecherbetrieb verglichen. Es zeigte sich, dass es während einzelner Abbaufortschritte bei einigen Nachbarbereichen zu einer Erhöhung der derzeitig vorhandenen Schallsituation von bis zu 1 dB kommen kann. Bei allen anderen Szenarien bzw. Nachbar-bereichen kommt es zu noch geringeren (weniger als 1 dB) bzw. keinen relevanten Veränderungen der Schallsituation gegenüber dem derzeit genehmigten Abbaubetrieb bzw. der derzeitigen örtlichen Schallsituation. In der Abendzeit würde der Betrieb des Brechers zu einer Erhöhung von 2 dB führen, sodass eine Auflage vorgeschlagen wird, den Brecherbetrieb ausschließlich bis 19:00 Uhr durchzuführen. Eine Veränderung von Schallpegel im Bereich von 1 dB wird vom Menschen praktisch nicht wahrgenommen und es kommt aus schalltechnischer Sicht dadurch zu Auswirkungen, die entsprechend der vorgegebenen Einstufung als "geringfügige Wirkungen" zu bewerten sind. Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den geplanten Betrieb verursachen weder Veränderungen des derzeitigen Zustandes, noch werden überhaupt immissionsseitig fühlbare Erschütterungen verursacht. Entsprechend der vorgegebenen Einstufung werden die Auswirkungen der Erschütterungen als "nicht relevante Wirkungen" bewertet. Es bestehen somit aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht bei projektge¬mäßem Betrieb keine Einwände gegen die geplante Erweiterung der Kalkschotter¬grube und es wird auf die definierten Auflagen verwiesen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 4.4. Fachbereich 04 – Humanmedizin

Die Immissionsauswirkungen des Projektsvorhabens wurden aufbauend auf den Projektunterlagen immissionstechnisch untersucht. Dazu liegen folgende Gutachten auf:

- Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung, Klima und Meteorologie (Dipl.Ing. Giefing)

und

Fachbereich Schalltechnik (Ing. Roman Hirnschrodt) geprüft.

Aufbauend auf den Projektsunterlagen und den o.a. immissionstechnischen Gutachten erfolgte eine human-/ umweltmedizinische Beurteilung, die zu folgenden Ergebnissen führt:

## Schallimmissionen / Lärm

Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

In jenen Bereichen, in denen der PTG (Planungstechnische Grundsatz) eingehalten wird, gelten die örtlichen Verhältnisse als irrelevant verändert, sodass sich in einer Gesamtbetrachtung in diesen Bereichen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Projektsvorhaben ergeben. In den Bereichen, in denen der PTG nicht eingehalten wird, wurde eine fallbezogen (=individuelle) Beurteilung durchgeführt.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird dazu ersichtlich, dass sich durch das Projektvorhaben im Abraum am MP 1 Veränderung von weniger als  $\Delta$  = 1 dB bzw. am MP2 eine Erhöhung von  $\Delta$  = mehr als 2 dB mehr als 2 dB ergeben kann. Veränderungen von Immissionspegeln in dieser Größenordnung sind in der freien Natur hinsichtlich der Lautstärke als unterschiedliche Immissionspegel nicht bzw. kaum zu unterscheiden.

Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten.

Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird damit nicht auszuschließen sein. Die Immissionen liegen aber in Dimensionen, die unter dem Wert von 55 dB (Dauerschall) zur Tagzeit, bei dessen Einhaltung die Kategorie "Wohnen" nach WHO-Kriterien nicht gestört wird.

Da die Schallimmissionen eines Brechers jedoch spezifische Charakteristika aufweist, die sich zur Abendzeit von der allgemeinen Umgebungsgeräuschsituation abheben, schließt sich der Gefertigte der Empfehlung des schalltechnischen Sachverständigen an, den Brecher nur zur Tageszeit bis 19:00 Uhr zu betreiben.

## <u>Erschütterungen</u>

Aus der immissionstechnischen Beurteilung (Ing. Hirnschrodt) wird ersichtlich, dass keine fühlbaren Erschütterungsimmissionen zu erwarten sind.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Nachteilige gesundheitliche Wirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Erschütterungsimmissionen können somit beim geplanten Betrieb ausgeschlossen werden.

#### <u>Luftschadstoffe</u>

Aus dem luftreinhaltetechnischen Gutachten wird ersichtlich, dass die Grenzwerte des IG-L (Immissionsschutzgesetz – Luft) eingehalten werden.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Die Auswirkungen werden in einer Zusammenschau sämtlicher luftreinhaltetechnischer Aspekte als geringfügig nachteilige Auswirkungen bzw. für PM<sub>10</sub> phasenweise vertretbare nachteilige Auswirkungen eingestuft.

# Zusammenfassende Beurteilung:

Aus dem Projektsvorhaben ergeben sich weder durch Schallimmissionen noch durch Immissionen von Luftschadstoffen erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Die im Projekt vorgesehenen und von den immissionstechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung.

Gesonderte Auflagen ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht nicht.

# 4.5. Fachbereich 05 – Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Kurze Vorhabensbeschreibung

- Das vorgelegte Abbauprojekt "Erweiterung Kalkschottergrube Viecht" umfasst über rund 20 Jahre die Bodeninanspruchnahme von insgesamt 21,1 ha: Erweiterungsfläche 7,4 ha, weitergenutzte Fläche des bestehenden Abbaus Viecht 13,7 ha.
- Weiters sollen bestehende Bergbauanlagen (Aufbereitungsanlage, Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle, Trafostation etc.) weiter genutzt werden. Die Belastung des Schutzgutes Boden durch diese Weiternutzung im Ausmaß von rund 13,7 ha kann aus der Sicht des Fachbereichs Bodenschutz inkl. Landwirtschaft als geringfügig bezeichnet werden.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- Projektgemäß sind von den Erweiterungsflächen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.
- Landwirtschaftliche Bodennutzung im Untersuchungsraum: Rund 23,9 ha des in Summe 155 ha großen Untersuchungsraums sind landwirtschaftliche Nutzflächen (fast zur Gänze Ackerflächen, Grünland vor allem kleinflächig rund um die Hofstellen). Sie liegen auf der Hochterrasse westlich des Vorhabensgebietes.
- Geplante Ersatzaufforstungen: Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung waren die von Ausgleichsaufforstungen betroffenen Grundstücke der hi. Amtssachverständigen nicht bekannt, in den vorgelegten Projektunterlagen sind jedoch geplante Ausgleichsaufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Ackerland) angeführt. Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd sind Ausgleichsaufforstungsflächen im Ausmaß von 10,6 ha erforderlich.

Diese geplanten Ausgleichsaufforstungsmaßnahmen werden aus agrarfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Ausgleichsaufforstungen der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig rund 10,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden.

#### Abbaubedingte Emissionen

- Laut den vorgelegten Projektunterlagen werden die IG-L-Grenzwerte für alle betrachteten Luftschadstoffe und für den Staubniederschlag bei allen Immissionspunkten und für alle Bezugszeiträume eingehalten.
- Der Wirkfaktor Staubdeposition ist in Hinblick auf Pflanzen insofern relevant, als sich Staub auf den Blättern absetzt und dabei zur Abdeckung der Spaltöffnungen durch Staubpartikel führen kann, was eine Stoffwechselschädigung bewirkt. Je behaarter die Blätter sind, umso mehr Staub kann sich absetzen. Üblicherweise werden nicht abgebundene Stäube (wie sie auch im gegenständlichen Fall bei der Gewinnung von mineralischem Rohstoff aus der ggst. Kalkschottergrube anfallen) innerhalb weniger Tage von den Blattflächen wieder abgewaschen und die Blätter erholen sich vollständig.
- Einträge von Stickstoffverbindungen haben für landwirtschaftliche Böden keine Relevanz, da die Einträge aus Düngungsmaßnahmen jene aus der Atmosphäre bei weitem übersteigen.
- Die durch den ggst. Abbau bedingte Staubdeposition ist aus Sicht des Fachbereichs Boden inkl. Landwirtschaft als geringe Auswirkung zu bezeichnen, die keine als erheblich zu bezeichnenden qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen nach sich zieht.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Zusammenfassend hat das ggst. Projekt "Kalkschottergrube Viecht Nord I" aus Sicht des Fachbereichs Boden inkl. Landwirtschaft geringfügige Auswirkungen, die keine als erheblich zu bezeichnenden qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

# 4.6. Fachbereich 06 – Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH gewinnt seit Jahrzehnten in der Kalkschottergrube Viecht in der KG. Windern Kalkschotter in Form einer Trockenbaggerung.

Nunmehr wird die Erweiterung Abbau Viecht Nord I (Abbaufläche 69.800 m², Abbaumenge 1.388.000 m³) und der Abbau Viecht Bestand (Abbaufläche 135.050 m², Abbaumenge 664.000 m³) in Form einer Trockenbaggerung bis 1 m über HGW beantragt.

Der Abbau Bestand erfolgt erst nach Abschluss der Erweiterung Abbau Viecht Nord I, da dazu erst die bestehenden Bergbauanlagen sowie das Asphaltmischwerk einer Fremdfirma abgebaut werden müssen. Dadurch können die Bergbauanlagen möglichst lange für die Nassaufbereitung der gewonnenen Kiese verwendet werden.

Weiters wird im bestehenden Abbau die Errichtung der Bodenaushubdeponie Viecht I beantragt (Deponiefläche 22.990 m², Deponiemenge 134.700 m³), wodurch der bestehende Abbau teilweise wiederverfüllt wird. Für die Rekultivierung und die Dammerrichtung für den Schlämmteich 6 soll zudem 102.900 m³ grubenfremder Bodenaushub zur Verwertung zugeführt werden (Rekultivierung 101.300 m³, Damm 1.600 m³).

Die geplante durchschnittliche Jahresfördermenge des grundeigenen mineralischen Rohstoffes beträgt ca. 110.000 bis 120.000 m³. Daraus resultiert eine Abbaudauer von ca. 19 Jahren.

Es wurde auch der zu erwartende Grundwasserspiegelanstieg um bis zu einem Meter infolge des geplanten Ersatzneubaus Kraftwerk Traunfall der Energie AG berücksichtigt, wodurch die geplante Abbausohle um bis zu einem Meter angehoben werden musste.

Durch die Erhöhung der Nassaufbereitungsmenge im bestehenden Kieswerk von derzeit 55.000 t/a auf 180.000 t/a wurde auch eine Erhöhung der Nutzwasserentnahme von 73.800 m³/a auf 167.860 m³/a beantragt. Die Kieswaschwässer werden mit Ausnahme der Haftwasserverluste am erzeugten Rohstoff und mit Ausnahme der Verdunstungsverluste wieder vollständig über die Schlammteiche in den Untergrund versickert.

Die Projektfläche liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete. Durch das Vorhaben werden keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers berührt. Eine quantitative oder qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen als umweltverträglich eingestuft werden.

# 4.7. Fachbereich 07 – Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens "Erweiterung der Kalkschottergrube Viecht Nord I sowie wesentliche Änderung des bestehenden Abbaus Viecht unter Einbeziehung der im bestehenden Abbau Viecht dafür weiter beanspruchten Flächen" werden aus abfalltechnischer Sicht vor allem zwei wichtige Teilbereiche betrachtet und beurteilt. Einerseits die Ver-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

wertung von Aushubmaterialien während des Abbaus für die Errichtung von Dämmen oder für Rekultivierungsschichten und andererseits die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushubdeponie Viecht I. Insgesamt sollen über einen Zeitraum von 20 Jahren rd. 122.200 m³ an Bodenaushubmaterialien zur Verwertung und rd. 134.700 m³ an Bodenaushubmaterialien zur Beseitigung angeliefert und in der Tagbauöffnung eingebaut werden. Sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung gelangen ausschließlich nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile definierter Qualität.

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und unter Berücksichtigung der im Gutachten angeführten Auflagenvorschläge sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen während des Vorhabens aus Sicht der Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik als geringfügig einzustufen.

# 4.8. Fachbereich 08 – Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH beabsichtigt mit dem gegenständlichen Projekt den seit 1973 bestehenden Kiesabbau Viecht im Ausmaß von 137.140 m² (13,71 ha) in nördlicher Richtung um 73.880 m² (7,39 ha) zu erweitern. Über einen geplanten Zeitraum von rund 20 Jahren soll damit mit einer Jahresfördermenge von 110.000 m³ / 120.000 m³ ein Lagerstätteninhalt von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

Durch eine im unmittelbaren Nahbereich des gegenständlichen Projektes durchgeführte Großrodung einer Fläche im Ausmaß von 188.147 m² (18,82 ha) für die Schaffung des neuen Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II sind jedoch gegenüber der Erhebungs- und Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt maßgeblich andere Verhältnisse eingetreten.

Durch die auch vor Ort zutreffende, erhöhte Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion der gegenständlichen Waldfläche ist des Weiteren ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes dokumentiert. Für die verfahrensgegenständliche Waldfläche liegt demnach ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Durch die Großrodung für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" hat sich für die mit 21,91 %, 20,33 % und 20,6 % deutlich unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden Desselbrunn, Ohlsdorf und Roitham (Landesdurchschnitt: 42%), eine massive, langfristige Beeinträchtigung der Waldwirkungen ergeben. Diese negative Auswirkung auf die Waldwirkungen wird durch die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Abbaugebiete und bewilligten Abbauerweiterungen Ohlsdorf Nord und Roitham zusätzlich verstärkt.

Da sich diese offene Rodungsflächen im Ausmaß von zumindest rund 50 ha im näheren Umkreis des gegenständlichen Abbaugebietes befinden und dabei auch befristete Rodungsbewilligungen für die Erweiterung von bestehenden Abbaugebieten im Ausmaß von rund 100 ha mit einem bewilligten Abbauvorrat von mehr als 20 Mio. m³ vorliegen, sei an dieser Stelle diesbezüglich explizit auf das Subsidiaritätsprinzip und die von der Behörde durchzuführende Bedarfsprüfung bei der Gewichtung der öffentlichen Interessen hingewiesen.

Aus forstfachlicher Sicht ist bei der, von der Behörde entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Interessenabwägung ein, der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung mit einer seit Jahrzehnten negativen Waldflächenbilanz und der großflächigen offenen Rodungsflächen für Kiesabbau sowie der im Nahbereich durchgeführten

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Großrodung für die Schaffung eines Betriebsbaugebietes, entsprechender Maßstab anzusetzen.

Kumulativ gesehen ist aus der Sicht des Forst- und Jagdwesens auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinden und der bereits durchgeführten Großrodung für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" davon auszugehen, dass durch einen weiteren Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich, von einer zusätzlichen, langfristig relevanten Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnischen Funktionsfähigkeit der Waldeinheit sowie der Waldwirkungen, im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung, ausgegangen werden kann.

Abschließend kann festgehalten werden, dass bedingt durch die im unmittelbaren Nahbereich durchgeführte Großrodung im Ausmaß von rund 18,82 ha für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II", davon auszugehen ist, dass mit den zusätzlichen für die im gegenständlichen Projekt beantragten Rodungen von durchschnittlich 12,4 ha die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft, forst- und jagdfachlich als nicht mehr vertretbar bewertet werden können. Kumulativ gesehen ist mit einer dermaßen relevanten Verstärkung der Beeinträchtigungen zu rechnen, dass das gegenständliche Projekt aus forstund jagdwirtschaftlicher Sicht, ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich als nicht mehr umweltverträglich zu beurteilen ist.

Sollte die Behörde im Falle einer durchgeführten Interessensabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass die beantragten Rodungen bewilligt werden können, so sind aus forst- und jagdfachlicher Sicht, Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 10,6 ha im Nahbereich der Rodungen alternativlos.

### 4.9. Fachbereich 09 - Natur- und Landschaftsschutz

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalhamstraße 2, A-4694 Ohlsdorf, beabsichtigt, ausgehend von der Abbauendböschung des bestehenden Abbaus Viecht, die Erweiterung des Abbaugebietes "Viecht" auf die direkt nördlich davon liegenden Grundstücke (Grundstücksteile).

Vom Abbau beanspruchte Flächen:

1) Erweiterungsfläche "Viecht Nord I": ca. 7,4 ha

2) Bestehenden Abbauareal "Viecht": ca. 13,7 ha

GESAMT: ca. 21,1 ha

Tatsächlich beanspruchte Fläche:

1) Erweiterungsfläche "Viecht Nord I": ca. 7,0 ha

2) Bestehenden Abbauareal "Viecht": ca. 13,5 ha

GESAMT: ca. 20,5 ha

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Ziel ist die Gewinnung des mineralischen Rohstoffs in der Erweiterungsfläche "Viecht Nord I"

und die restliche Gewinnung des mineralischen Rohstoffs im bereits bestehenden Abbaugebiet "Viecht" sowie die Errichtung einer Bodenaushubdeponie (= Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I) im Flächenausmaß von etwa 154.000 m² in Form einer teilweisen Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung im Bereich der bereits bestehenden Kalkschottergrube "Viecht".

Zur Aufbereitung des neu gewonnenen Abbaumaterials (Schotter/Kies) werden ebenfalls innerhalb der bereits bestehenden Kalkschottergrube "Viecht" zwei neue Schlämmteiche angelegt.

Die Betriebsdauer ist auf ca. 19 Jahre + 1 Jahr Weiterführung BA-Deponie + 1 Jahr Endre-kultivierung ausgelegt.

Davon entfallen auf die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" etwa 13 Jahre, auf das bereits bestehenden Abbauareal "Viecht" weitere etwa 6 Jahre und etwa 1 Jahr auf die abschließende Endrekultivierung. Der Betrieb der BA-Deponie soll noch etwa 1 Jahr nach Beendigung des Abbaugeschehens fortgeführt werden.

Das Abbaugebiet "Viecht" sowie die unmittelbar nördlich daran angrenzende Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" befinden sich orographisch linksufrig der Traun.

Etwa 130 m Luftlinie südlich des aktuellen Abbaugebietes "Viecht" verläuft die Autobahn A1 Westautobahn in hier geradliniger Streckenführung in NO-SW-Richtung. Bereits rekultivierte ehemalige Abbauflächen im Südosten des Abbaugebietes "Viecht" reichen bis etwa 40 m an die Autobahn heran.

Das gesamte Abbaugelände inklusive der projektierten Abbauerweiterungsfläche ist in einem langgestreckten, sich ~ parallel zum Verlauf des Traun-Flusses erstreckenden Waldgebiet gelegen, innerhalb dessen bereits großflächige Rodungen erfolgt sind und sich hier im Bereich der Schottergrube "Viecht" neben den eigentlichen Abbauflächen auch die erforderlichen Abbauanlagen befinden. Der Teilbereich des aktuell bereits bestehenden Abbaugebietes "Viecht" ist bereits langjährig nicht mehr bestockt bzw. befinden sich v.a. östliche Teilbereiche bereits wieder in Sukzessionsstadien unterschiedlicher Entwicklungsalter.

Unmittelbar westlich des Abbaugebietes "Viecht" sowie nördlich angrenzend an eine bereits für ein künftiges Betriebsbaugebiet gerodete Fläche befindet sich ein etwa 4,1 ha großes, teils bewaldetes Areal, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung "Grünland-Sonderausweisung" (Schießstätte), teils überlagert mit der Grünlandwidmung "Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung" aufweist.

Abseits der Waldgebiete und Siedlungs- sowie Betriebsbau- und Industriegebieteim näheren Umland ist der den verfahrensgegenständlichen Abbaustandort "Viecht" inklusive der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" umgebende Landschaftsraum vorwiegend agrarisch geprägt und großteils intensivlandwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vergleichsweise regelmäßig von kleineren, zumeist jeweils isoliert gelegenen Waldflächen durchbrochen, dazwischen finden sich zahlreiche kleinere Siedlungsbereiche, Hofverbände und auch Einzelgebäude, diese teils auch im Verband mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich (2000) befindet sich das Projektgebiet zur Gänze innerhalb der **Raumeinheit** "Ager-Traun-Terrassen", durch welche entlang des Flusstales der Traun jedoch die angrenzende bzw. inmitten eingebettete, schmale und längserstreckte Raumeinheit "Traunschlucht" verläuft. Unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist die Untereinheit "Waldgebiete der Niederterrasse".

Das **Europaschutzgebiet Untere Traun** (Vogelschutzgebiet, AT3113000) ist von der projektierten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" im nordöstlichen Teilbereich dieser Erweiterungsfläche im Ausmaß von etwa 4.100 m² betroffen.

Das nominierte **Natura 2000-Gebiet "Unteres Traun- und Almtal**" (FFH-Gebiet, AT3139000), welches gegenwärtig noch nicht als "Europaschutzgebiet" festgestellt ist, ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, jedoch beträgt der minimale Abstand zur Projektfläche "Viecht Nord I" in einem Bereich nur etwa 5 m.

Sonstige naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Nationalpark, Ramsargebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß dem **Oö. Kiesleitplan** / Kiesleitplan 2012 in der Region Vöckla-Ager befindet sich die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" in einem als "Vorbehaltszone" ausgewiesenen Gebiet, welches jedoch beinahe gänzlich (außer der Bereich des aktuellen Abbaugebietes "Viecht" und des südlich bis zur Autobahn A1 hin anschließenden Geländebereiches) von als "Negativzonen" gekennzeichneten Flächen umgeben ist.

Für die hier festgelegte Vorbehaltszone – Naturschutz ist festgelegt: "Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen"

Die projektierte Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" befindet sich zudem in einer "Gelbzone" eines als **Wildtierkorridor** dargestellten Geländestreifen im Abschnitt VB\_09A (GM). Die Gelbzone erstreckt sich über den gesamten Abschnitt VB 09. ("Gelbe Korridorabschnitte besitzen eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit. Hier quert der Korridor i.d.R. intensiv genutzte Landschaftsräume mit teilweise geringer Ausstattung an Strukturelementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Ufergehölzstreifen. Teilweise bestehen auch große Distanzen zwischen den verschiedenen Deckungsstrukturen. Die Vernetzung ist lückenhaft und kann zusätzlich etwa durch Straßen oder Siedlungen, aber auch durch natürliche Barrieren wie große Fließgewässer, erschwert sein").

## 1) Naturhaushalt

Bei der Beurteilung des Ausmaßes einer Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist hinsichtlich des beantragten Projekts zwischen der vorgesehenen Verlängerung des Abbau-/ Betriebszeitraumes im Bereich des bereits bestehenden Abbaugebietes "Viecht" (inklusive der Bereiche für die neue Bodenaushubdeponie) und der beantragten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" zu unterscheiden.

Die im aktuell bereits betriebenen Abbaugebiet "Viecht" ehemals stockende Vegetation samt dem Oberboden, somit der Lebensraum für das hier ehemals vorhandene lokale Artenspekt-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

rum, ist bereits seit Jahren entfernt, weswegen hier grundsätzlich von einer zeitlichen Ausdehnung des vorliegenden Eingriffs in den Naturhaushalt und einer langfristigen Verzögerung der Flächenrekultivierung zu sprechen ist. Teilflächen, vor allem im östlichen Geländebereich, sind hingegen bereits rekultiviert und werden diese Flächenteile großteils nicht mehr beansprucht werden, sodass die Lebensraum- und Bestandesentwicklung hier wie ursprünglich vorgesehen auch weiterhin ablaufen kann. Lediglich kleinere Teilbereiche werden als Teile der neuen Bodenaushub-Deponieflächen verwendet und anschließend ebenso rekultiviert werden.

Der aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlichste Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen durch die Bestandesrodungen im Bereich des Erweiterungsgebietes "Viecht Nord I", die sukzessive vor Beginn des dortigen Abbaugeschehens erfolgen sollen und in weiterer Folge auch der gesamte Oberboden entfernt werden wird. Es handelt sich zwar grundsätzlich um temporäre Rodungsflächen, welche nach erfolgtem Kiesabbau in dann geänderter Höhenlage, teils auch geänderter Exposition im Bereich der Abbauendböschungen, wieder aufgeforstet werden, doch gehen dadurch über Jahre und Jahrzehnte hinweg (ökologische und auch forstrelevante) Waldfunktionen verloren, welche der ursprüngliche Bestand bis zum Zeitpunkt der Rodung inne hatte. Die Rodungen und der Bodenabtrag werden auf den hierfür projektierten etwa 7,4 ha zwar nicht auf einmal erfolgen, sondern gemäß den im Abbauplan dargestellten Teilflächen der einzelnen Abbaufortschritte, in Summe brachtet wird hier jedoch dennoch der gesamte Wald (temporär) entfernt und verliert dieser Gebietsteil somit über einen langen Zeitraum hinweg sämtliche ökologischen und forstfachlich definierten Waldfunktionen. Selbst wenn dieser Teilbereich des Abbaugebietes nach etwa 13 Jahren Abbautätigkeit wieder rekultiviert sein wird (sollte), so werden diese Jungkulturen über weitere Jahrzehnte hinweg nicht vergleichbare Waldfunktionen erfüllen können, wie dies bislang im vorhandenen Bestand der Fall ist.

Bei projektkonformer Vorgehensweise entwickeln sich somit parallel zu den jeweiligen massiven Eingriffen in Abschnitten des Abbaugebietes die dem Abbaugeschehen nacheilend rekultivierten Flächen, wodurch sich über den Projektzeitraum hinweg betrachtet eine +/-ausgewogene Bilanz zwischen Eingriff und Ausgleich entwickeln wird, bei welcher jedoch zu Beginn der Rodungs- und Abbauarbeiten im Bereich der Erweiterungsfläche deutlich der Eingriff in den Naturhaushalt überwiegen wird und aufgrund des verlängerten Betriebszeitraum im bereits bestehenden Abbaugebiet "Viecht" die dortige Flächenrekultivierung nicht jenen Fortschritt erreichen wird, wie dies im ehemaligen Abbau- und Rekultivierungsplan eigentlich vorgesehen war.

Im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume", Kapitel 5.1.1. (Biotopverlust – Flächenbeanspruchung) wird dargelegt, dass von der im Erweiterungsbereich "Viecht Nord I" beanspruchten Fläche von etwa 7,4 ha ungefähr 2,7% als naturschutzfachlich geringwertig, 82,1 % als naturschutzfachlich mäßig wertvoll und 15,1 % als naturschutzfachlich hochwertig einzustufen sind. Beim Großteil der auf der Erweiterungsfläche befindlichen Flächen handelt es sich um mäßig sensible Nadel- und Laubholz-Mischforste und zu einem kleinen Teil um hoch sensible mesophile Buchenwälder. Auf Basis der vorliegenden Kartierung kann diese Einstufung grundsätzlich bestätigt werden, wobei jedoch festzustellen ist, dass der Wald in seiner Gesamtheit und unabhängig von der jeweils festgestellten Vegetationsgesellschaft im Zuge der fachlichen Beurteilung im Zuge der UVP gewertet wird und dessen Rodung per se einen Lebensraumverlust darstellt, welcher im Gebiet nur

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

sehr langfristig betrachtet, wieder kompensiert werden kann. Aufgrund der strukturellen und vegetationsökologischen Gegebenheiten der zur Rodung vorgesehenen Bestände kann festgestellt werden, dass bei fachgerechter Neuaufforstung und Bestandessicherung langfristig betrachtet, eine ökologisch betrachtet qualitative Verbesserung erreicht werden kann.

Im Untersuchungsraum wurden im Zuge einer Kartierung 82 Pflanzenarten dokumentiert. Davon sind vier Arten gemäß der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützt (Asplenium tricomanes, Daphne mezereum, Iris pseudacorus, Polygala chamaebuxus). Zusätzlich wurden fünf teilweise geschützte Arten festgestellt (Convallaria majalis, Cyclamen purpurascens, Helleborus niger, Juniperus communis, Ulmus glabra).

Der Untersuchungsraum ist jedoch deutlich größer als die projektierte Abbauerweiterungsfläche, weswegen im zur Rodung vorgesehenen Teilbereich nicht das gesamte Artenspektrum vorhanden ist. Es ist aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen geschützter oder tlw. geschützter Pflanzenarten zu rechnen. Zudem ist bei der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf den Naturhaushalt auch zu berücksichtigen, dass die neu entstehenden Sukzessionsflächen ein hohes Potenzial aufweisen, zumindest temporär als Standort für seltene und zum Teil auch geschützte Arten bereitzustehen.

Die Rodungen und der nachfolgende Abbaubetrieb haben nicht nur einen (temporären) Verlust der hier vorhandenen Vegetationsgesellschaften zur Folge, sondern wirken sich je nach Lage der jeweiligen Abbaufortschrittsfläche auch einschränkend auf die Lebensraumeignung der jeweils (je nach Abbaufortschritt) noch nicht beanspruchten Waldflächen bzw. auf die angrenzenden Waldbereiche außerhalb des Projektgebietes aus. Es kommt zu Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen und zusätzlich auch zu vom Betrieb ausgehenden akustischen Belastungen, die sich zumindest temporär auch auf die unmittelbar angrenzenden Flächen auswirken werden. Hinzu kommen, wenngleich in Summe nur als geringfügig zu beurteilende Einwirkungen von Staub und Luftschadstoffen, dies nicht nur auf die Projektflächen selbst sondern auch auf die randlich gelegenen Biotopstrukturen.

Die dargelegten Barrierewirkungen sind auch für den die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" überspannenden Wildtierkorridor von maßgeblicher Bedeutung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Bedeutung des Wildtierkorridors inmitten einer anthropogen stark genutzten Kulturlandschaft, zudem zerteilt durch ein umfangreiches Straßennetz und unterbrochen durch zahlreiche Siedlungs- und Betriebsbaugebiete, zu bestätigen.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des gegenständlichen Projektvorhabens kann somit nur dann eine diesbezüglich negative Beurteilung ausschließen, wenn durch die gewählte Vorgangsweise beim Abbau und der Rekultivierung (Renaturierung) der ausgekiesten Abbauflächen auf die zwischenzeitliche weitere grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieses Teilabschnitts des Wildtierkorridors Bedacht genommen wird. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung einer projektkonformen Vorgehensweise und die Umsetzung der naturschutzfachlich vorgeschlagenen Auflagen. Zäunungen sind jedenfalls auf ein unbedingt (zu Sicherheitszwecken) erforderliches Mindestmaß zu beschränken und nach Wegfall der Erfordernisse wieder umgehend und vollständig zu entfernen. Während des Abbaugeschehens in diesem Teilabschnitt des Abbaugebietes ist aber jedenfalls mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors aufgrund des temporären Flächenverlustes und der vom Vorhaben ausgehenden anthropogenen Störwirkungen zu rechnen. Bei projektkonformer Vorgehensweise und bei Einhaltung der naturschutzfachlich vorgeschlagenen Auflagen können die Be-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

einträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors jedoch soweit minimiert werden, als dass sie als naturschutzfachlich vertretbar eingestuft werden können.

Hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen naturschutzrelevanten Tierarten ist vordringlich der Flächenverlust von Wald-Lebensraumstrukturen von Relevanz, welcher zwar grundsätzlich temporärer Natur ist, jedoch geeignete Lebensraumflächen über den Zeitraum des Abbaugeschehens hinweg betrachtet sukzessive zerstört werden, während sich andernorts im Bereich der bereits rekultivierten Flächen wieder neue Teillebensräume entwickeln.

Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe sind zwar grundsätzlich vorhanden, wirken jedoch vordringlich nur im Bereich der jeweils aktiv betriebenen Teilflächen des Projektgebietes und in deren angrenzenden Nahbereichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich die durch das Projekt verursachten Schädigung des Naturhaushaltes nicht derart wesentlich auf die Fauna des Gebietes auswirken, als dass dies dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in wesentlichem Ausmaß zuwiderlaufen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwar Lebensraum temporär betrachtet zerstört wird, andererseits aber unmittelbar noch dem zeitlich eingeschränkten Abbaugeschehen wieder neue Lebensraumstrukturen entstehen und einer naturbelassenen oder jedenfalls naturnahen Entwicklung zur Verfügung stehen.

## 2) Landschaftsbild

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Projekts auf das Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild" sind die rechtmäßigen anthropogenen Vorbelastungen des vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes mit zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch das sich bereits langjährig in der Betriebsphase befindende Abbaugebiet "Kalkschottergrube Viecht" samt den dort vorhandenen Betriebseinrichtungen.

Dass das beantragte Projekt beinhaltet jedoch auch eine Verlängerung des Betriebszeitraumes des bereits bestehenden Abbaugebietes "Viecht", was in weiterer Folge bedeutet, dass die ehemals festgelegten Renaturierungen des Gebietes partiell zeitlich verzögert werden. Dadurch wird der durch den geogenen Abbau verursachte Landschaftseingriff länger deutlich optisch wahrnehmbar bleiben, als dies bislang projektiert war.

In Hinblick auf die projektierte Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" ist festzustellen, dass dadurch ein deutlich wahrnehmbarer Landschaftseingriff in Form der bestehenden Kalkschottergrube "Viecht" zwar ausgedehnt wird, jedoch kein neuer, isoliert gelegener Abbaustandort begründet wird.

Bei Einhaltung des dem Einreichprojekt zugehörigen Rekultivierungsplan und der dementsprechenden Maßnahmenumsetzung der projektierten Ausgleichsmaßnahmen werden im
Gebiet den einzelnen Abbauschritten nacheilend Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt,
sodass Abraumflächen, aktive Abbauflächen und bereits wieder rekultivierte Flächen in der
projektgemäß vorgesehenen Abfolge entstehen werden, wodurch sich über den Betriebszeitraum hinweg betrachtet ein sich kontinuierlich veränderndes, vielschichtiges Bild ergeben
wird. Im inklusive der Endrekultivierung vorgesehenen Betriebszeitraum von 21 Jahren werden somit nach einer anfänglichen Zunahme der Abbauflächen sukzessive die Renaturierungsflächen zunehmen, jedoch in unterschiedlichen Entwicklungsphasen vorliegen, bis

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

schlussendlich der Abbau eingestellt wird und die vollflächige Rekultivierung des gesamten Areals abgeschlossen wird.

Innerhalb des gesamten vom Vorhaben betroffenen Gebietes wird es somit inklusive der Auswirkungen des bereits genehmigten Abbau- und Betriebsgebietes "Kalkschottergrube Viecht" zu einer insgesamt über 21 ha großen maßgeblichen Geländeveränderung kommen, welche in Teilbereichen bereits erfolgt ist bzw. weiter ausgebaut werden wird.

Durch die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" wird aber grundsätzlich keine Initialveränderung des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftscharakters verursacht, sondern vielmehr eine optisch wirksame Erweiterung eines bestehenden Landschaftseingriffs, die dazu führen wird, dass die Prägnanz des bereits bestehenden Eingriffs vergrößert wird.

Ein dauerhafter Eingriff in das Landschaftsbild kann selbst bei uneingeschränkter Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vermieden werden, jedoch wird die Wahrnehmbarkeit des Abbaugebietes durch den sukzessive aufkommenden Gehölzbewuchs, insbesondere nach vollständiger Beendigung des Abbaubetriebes und dem Abschluss der Flächenrekultivierung, verringert werden. Es verbleibt schlussendlich eine anthropogen ausgeformte Geländeeintiefung, welche dem Betrachter weiterhin und dauerhaft ein vergangenes Abbaugeschehen dokumentieren wird, welches dann jedoch nicht mehr als solches wahrnehmbar sein wird und wiederum der optische Eindruck einer Waldfläche im Landschaftsbild überwiegen wird, wie dies vor Abbaubeginn – wenngleich in anderer Geländelage – der Fall gewesen ist.

Im fachspezifischen UVE-Beitrag wird hinsichtlich der Beurteilung der bei Projektrealisierung verbleibenden Auswirkungen argumentiert, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen M01 (Ausgleichsmaßnahme / Aufforstungen im Abbaugebiet) eine Rekultivierung in Anlehnung an die ursprünglich vorhandenen Landschaftsstrukturen und Nutzungen (Waldlandschaft) unter Bedachtnahme auf die Schaffung von möglichst naturnahen Beständen erfolgen wird. Die Waldflächenverluste werden durch Wiederbewaldung und Sukzessionsflächen auf den Böschungen ausgeglichen.

Aufgrund der, infolge der langen Wiederherstellungsdauer (Entwicklung einer mehr oder weniger geschlossenen Waldfläche) und der Veränderung des ursprünglichen Geländeniveaus, mäßigen Maßnahmenwirkung verbleiben für den unmittelbar projektrelevanten Teilraum 1 (Anmerkung: UVE: Gliederung des Untersuchungsraumes in 5 Teilräume) den UVE-Gutachtern zufolge "geringe verbleibende Auswirkungen" auf das Landschaftsbild. Die Gesamtbeurteilung der Be- oder Entlastungen wird als "geringfügig" eingestuft.

Diese fachliche Beurteilung ist grundsätzlich zu bestätigen, sie bedingt jedoch die uneingeschränkte Umsetzung der projektgemäß festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen im projektgemäß vorgesehenen Zeitablauf und Zeitraum.

Zusammenfassen werden, wie im Prüfbuch zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens dargelegt und begründet, dem Projekt und somit auch der damit verbundenen Beeinträchtigung des Schutzgutes "Landschaftsbild" "vertretbare Auswirkungen" zugeordnet, wodurch der vorgegebenen Definition zufolge festgestellt wird, dass "die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung darstellen, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden".

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 3) Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert für Personen, die den betroffenen Projektraum bzw. dessen näheres Umfeld für Freizeit- oder Erholungszwecke nutzen möchten, wird bei Projektrealisierung sukzessive beeinträchtigt werden. Auch wenn bereits eine rechtmäßige anthropogene Vorbelastung des Raumes in Form des existenten Abbaugebietes "Kalkschottergrube Viecht" vorhanden ist, so werden sich die vom Betrieb ausgehenden Belastungen temporär betrachtet ausdehnen und sich in einem Zeitraum von etwa 13 Jahren schrittweise auf die bislang diesbezüglich unbelastete Abbauerweiterungsfläche von etwa 7,4 ha Fläche inmitten das aktuell dort noch vorhandenen Waldgebietes ausdehnen, welches bei Projektausführung sukzessive des Abbaufortschritten entsprechend gerodet werden wird.

Des Weiteren wird auch das bestehende Abbaugebiet "Kalkschottergrube Viecht" nicht im bislang vorgesehenen Zeitraum rekultiviert werden, sondern der Abbau (und neu die abschnittsweise Deponierung von Bodenaushubmaterial) hier auf Teilflächen zusätzlich noch 7 Jahre weiter betrieben werden, sodass in Summe betrachtet die lokale Beeinträchtigung auch des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" noch zumindest 20 Jahre durch aktives Abbau- und Deponiegeschehen beeinträchtigt werden wird. Zwar verlagern sich die Arbeiten kontinuierlich innerhalb des Abbaugebietes und es ist zu keinem Zeitpunkt das gesamte Betriebsgebiet von aktiv durchgeführten Maßnahmen betroffen, die grundlegenden Auswirkungen des Abbaugebietes auf den Erholungswert dieses und auch der unmittelbar angrenzenden Landschaftsbereiche werden aber bis zur Einstellung des Betriebes und der fortgeschrittenen Entwicklung das danach neu initiierten Waldlebensraumes (Flächenrekultivierung) andauern. Dies jedenfalls so lange, bis das nach dem Abbaugeschehen wieder beruhigte Gebiet einer Erholungsnutzung zur Verfügung stehen wird. Davon ist jedoch erst in Jahrzehnten auszugehen, sofern zwischenzeitlich keine neuen anthropogenen Eingriffe gesetzt werden, welche einer unbeeinträchtigten Entwicklung des nach dem Abbau neu angepflanzten Waldbereiches entgegenstehen. Schneller erfolgt aber die Regeneration der durch das Abbaugeschehen beeinträchtigte Erholungswirkung der randlich angrenzenden Waldgebiete, vordringlich der nördlich angrenzenden Bereiche. Mit Wegfall der Störungspotenziale (vornehmlich akustischer Art) werden diese an das Abbaugebiet angrenzenden Waldflächen zumindest potenziell einer vom Vorhaben unbeeinträchtigten Erholungsnutzung wieder zur Verfügung stehen.

Im fachspezifischen UVE-Beitrag ist als Maßnahme gegen nachteilige Auswirkungen des Vorhabens die Ausgleichsmaßnahme M01 (Rekultivierung der Flächen für die Abbauerweiterung und weitergenutzten Flächen) angeführt, deren Maßnahmenwirkung jedoch als "mäßig" eingestuft wird.

Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass infolge der langen Wiederherstellungsdauer (Entwicklung einer mehr oder weniger geschlossenen Waldfläche) und der Veränderung des ursprünglichen Geländeniveaus nur eine mäßigen Maßnahmenwirkung zu argumentieren ist, für den unmittelbar projektrelevanten Teilraum 1 (Anmerkung: UVE: Gliederung des Untersuchungsraumes in 5 Teilräume) aber nur geringe verbleibende Auswirkungen vorliegen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind den Fachgutachtern der Umweltverträglichkeitserklärung demzufolge nicht erforderlich. Hinsichtlich Erholungswert der Landschaft bestehen den

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Angaben zufolge maximal nur geringe Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen. Die Gesamtbeurteilung der Be- oder Entlastungen wird als "geringfügig" eingestuft.

Diese Einstufungen können – auf das Abbaugebiet "Viecht" inklusive der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" alleinig bezogen – grundsätzlich nachvollzogen und fachlich bestätigt werden. Darüberhinausgehend sind aus fachlicher Sicht in Hinblick auf die Reduktion von Waldflächen, die Menschen im umliegenden Landschaftsraum grundsätzlich als Erholungsflächen zur Verfügung stehen, Kumulierungswirkungen in der Zusammenschau mit bereits existenten und auch geplanten bzw. bereits bewilligten Projekten anzusprechen.

Diese anderen Flächennutzungen sind nicht Teil des gegenständlichen Abbauprojekts "Viecht", das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft" kann bei einer seriösen Betrachtungsweise jedoch nicht alleinig auf einen Störungsfaktor beschränkt werden, wenn im fachlich argumentierbaren Umfeld von etwa 2 – 3 km Radius weitere Störungsquellen vorhanden sind, die gleichermaßen auf dieses Schutzgut einwirken. Zwar sind einige dieser Störungsquellen, wie auch das Abbaugebiet "Viecht", von nur temporärer Wirkungsdauer, sie belasten das Schutzgut jedoch dennoch entweder durch zeitgleiche Auswirkungen oder in zeitlicher Abfolge hintereinander.

Aus diesem Grund ist die fachlich Aussage der Gesamtbeurteilung in der UVE für das Abbaugebiet "Viecht" samt projektierter Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" alleinig betrachtet zwar grundsätzlich zu bestätigen, bei Bedachtnahme auf den erweiterten Landschaftsraum im Umkreis von etwa 2 – 3 km (Radius) ist jedoch festzustellen, dass hinsichtlich des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" auch Kumulierungseffekte mit zu berücksichtigen sind, weswegen die diesbezügliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens als "wesentliche Auswirkungen" eingestuft werden. Dies bedeutet gemäß der Definition der im Prüfbuch zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgegebenen Beurteilungsklassen, dass "die Auswirkungen des Vorhabens wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes bedingen, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte".

# Beurteilung des Vorhabens anhand der im Beweisthemenkatalog vorgesehenen Bewertungsstufen

Grundsätzlich besteht im gegenständlichen Fachbereich eine unterschiedliche Relevanz des Vorhabens in Hinblick auf die drei relevanten Beurteilungsparameter/Schutzgüter "Naturhaushalt" (inkl. "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume"), "Landschaftsbild" sowie "Erholungswert der Landschaft".

Die Schutzgüter "Naturhaushalt" (inkl. "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume") und "Landschaftsbild" werden aufgrund der sowohl in den UVE-Unterlagen als auch im der fachlichen Beurteilung im Zuge des UVP-Verfahrens getroffenen fachlichen Aussagen hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen der projektierten Maßnahmen, jedoch auch unter Berücksichtigung der dem Abbaugeschehen sukzessive nacheilenden Rekultivierungs-/Renaturierungsschritte, in die **Kategorie** "d" eingestuft.

Hinsichtlich der vorgegebenen Definition bedeutet dies:

"Vertretbare Auswirkung":- Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar,

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden.

Wie bei der Beantwortung der Frage 2.9.16 ausgeführt, bewirken die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe trotz der nacheilend vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen jedoch eine langfristige und als maßgeblich zu bezeichnende Beeinträchtigung des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft". Hierbei ist nicht alleinig der vom Vorhaben unmittelbar verursachte Eingriff in Waldflächen, welche grundsätzlich der Bevölkerung im Sinne der freien Begehbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen, von Relevanz, sondern wirken im betroffenen Landschaftsraum, welcher bereits derzeit als unterbewaldet im Sinne der forstfachlichen Planung eingestuft ist (Gemeinde Desselbrunn ~ 20% Waldausstattung) bereits mehrere bereits ausgeführte oder zumindest bereits bewilligte Eingriffe (Rodungen) in Waldflächen mit. Dadurch wird der der Bevölkerung rechtmäßig zur Verfügung stehende Erholungsraum "Wald" in einem bereits als unterbewaldet eingestuften Landschaftsbereich noch weiter reduziert und werden Wiederaufforstungen, welche projektgemäß vorgesehen sind, erst nach einer langjährigen Entwicklungsphasen wieder diese Waldfunktion in vergleichbarer Qualität erfüllen können, wie sie den gerodeten Waldbeständen zuzuordnen war. Es handelt sich somit um einen zeitlichen Faktor, welcher jedoch in Jahrzehnten zu benennen ist. Bis dahin resultiert bei Umsetzung der Rodungsmaßnahmen im betroffenen Landschaftsraum eine Reduktion der für Erholungszwecken grundsätzlich zur Verfügung stehenden Waldflächen und kommt es dadurch aufgrund der zu berücksichtigenden Kumulierungseffekte zu einer fachlich grundsätzlich negativ zu beurteilen Beeinträchtigung dieses natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgutes.

Hinsichtlich der vorgegebenen Definition bedeutet dies:

"Wesentliche Auswirkungen" (Kategorie "e"): Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.

# 4.10. Fachbereich 10 – Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Erweiterung des derzeit bestehenden und genehmigten Abbaus von grundeigenem mineralischen Rohstoff am Betriebsstandort Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH.

Die Erweiterung des bestehenden Standorts ist aus raumordnungsfachlicher Sicht zu befürworten, da auf bereits bestehende betriebliche Infrastrukturen oder Verkehrserschließung zurückgegriffen werden kann und keine diesbezüglich unbelasteten Landschaftsräume mit einer allfälligen Errichtung dieser im Regelfall problematischen Infrastrukturen in Anspruch genommen werden müssen.

Die beantragte Erweiterung bedeutet eine Fortführung der Abbautätigkeiten auf neuen, noch nicht ausgekiesten Flächen.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es durch Rodung von Waldflächen zu Verlust an Erholungsraum und Waldfunktion. Beim gegenständlichen Vorhaben ist somit die Flächenbeanspruchung auf der Erweiterungsfläche Viecht Nord I, einschließlich der damit

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

einhergehenden Rodungstätigkeit,sowie die Fortführung des Betriebes aus den Bestandsanlagen, der maßgebliche Eingriff.

Darüber hinaus kommt es im Wesentlichen zu keinen weiteren direkten oder indirekten negativen Beeinträchtigungen von erholungs- und freizeitrelevanten Einrichtungen, Sach- und Kulturgütern. Die Bewegungslinien haben eine überörtliche Bedeutung, deren Funktion bleibt jedoch mit Projektrealisierung erhalten.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass das Vorhaben in folgenden Bereichen der Raumplanung in keinem Widerspruch zu regionalen und überregionalen Entwicklungszielen und Plänen steht, insbesondere zu

- Siedlungsplanerischen Festlegungen und Entwicklungszielen
- Sicherung des Potentiales der Erholungs- und Freizeitnutzung
- Schutzzonen gemäß gesetzlicher Bestimmungen
- Landwirtschaftlichen Entwicklungen
- Verkehrskonzepten

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen somit bei projektgemäßer Umsetzung derart geringe nachteilige Veränderungen der regionalen Raumfunktionen und somit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholungswirkung und die regionale Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

Somit werden die Auswirkungen des Vorhabens als vertretbar hinsichtlich regionaler und überregionaler Entwicklungsziele und Pläne beurteilt.

# 4.11. Fachbereich 11 – Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz

Das vorliegende Projekt ist im Zusammenhang mit den oben genannten Auflagen aus fachlicher Sicht vertretbar. Zur Sicherung des Abbaugebiets werden Einfriedungen, Hinweisschilder und Abschrankungen gefordert. Das Abbaugelände soll in der Natur mit Pfählen gekennzeichnet werden.

Die Abbauvariante in Form einer Trockenbaggerung mit strossenartigen Etagen und mechanischer Gewinnung entspricht dem Stand der Technik. Abweichungen sind keine zu erwarten.

### 4.12. Fachbereich 12 - Elektrotechnik

Vom gegenständlichen UVP-Vorhaben ist im Zeitraum zwischen Abbauabschnitt 0 und Abbauabschnitt 4 der Schutzbereich des Teilabschnitts Nr. 51 bis Mast Nr. 52 der bestehenden 30 Kv-Freileitung "UW Traunfall – UW Gmunden" durch die Errichtung von Dämmen, die Errichtung und Befüllung eines Schlämmteichs und die Rekultivierung betroffen. Ein Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Netzbetreiber (Netz Oberösterreich GmbH) wurde durchgeführt und eine schriftliche Stellungnahme mit diversen Forderungen ("Stellungnahme

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Strom" vom 28.09.2020) eingeholt. Im Abbaufortschritt 5 und 6 sind Demontagen hochspannungsführender Anlagenteile geplant und erfolgte diesbezüglich ebenfalls eine Vorababstimmung mit dem Netzbetreiber ("Stellungnahme Strom" vom 14.11.2019). Die Weiterverwendung von bestehenden elektrischen Bergbauanlagen ist ebenfalls vorgesehen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung und zur Vermeidung von Personengefährdungen sind aus elektrotechnischer Sicht einerseits die im Elektrotechnikgesetz (ETG 1992) vorgegebenen Grundsätze einzuhalten und die in der Elektrotechnikverordnung angeführten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu beachten und anzuwenden. Weiters wird auch die Einhaltung der unter Punkt 3. Auflagenvorschläge angeführten Auflagen als sicherheitstechnisch erforderlich erachtet.

# 4.13. Fachbereich 13 – Anlagensicherheit

Unter den im Teilgutachten genannten Voraussetzungen ist das Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 5. BEANTWORTUNGEN DER FRAGEN AUS DEM PRÜFBUCH

# 5.1. Fragenbereich A - Verfahren, Alternativen und Nullvariante

## Technische Planungsgrundlagen

## Frage 1.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Aus den im Projekt dargestellten genehmigten Bestandsverkehren durch den derzeitigen Betrieb der Kalkschottergrube und den durch die Erweiterung zukünftigen Verkehre ergibt sich eine Differenz, die aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar ist. Es ergeben sich keine Abweichungen der Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheinen die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen vollständig und plausibel.

#### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die im Teil D.03 "Lärm" vorgelegten Darstellungen basieren auf messtechnischen Erhebungen, technischen Richtlinien und Normen sowie normgerechten Berechnungen. Sie beinhalten Darstellungen über die Ist-Situation und sie beschreiben die notwendigen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Anrainer. Insgesamt können die Darstellungen als ausreichend, vollständig, plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ergeben sich keine Abweichungen.

## Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Die vorgelegten Darstellungen sind als ausreichend, vollständig, plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ergeben sich keine Abweichungen.

#### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht überwiegend plausibel und nachvollziehbar.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

## Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" betreffenden Darstellungen hinsichtlich der geplanten Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen basieren auf technischen Richtlinien und Normen sowie gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt gesehen können die Darstellungen als ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Die Unterlagen sind ausreichend für eine fachliche Beurteilung des geplanten Vorhabens.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Aus forstfachlicher Sicht können die von der Projektwerberin in den Projektunterlagen vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen welche sich rein auf das gegenständliche Projektgebiet beziehen, trotz der überwiegend bereits rund 4 bis 5 Jahre (circa 1/5 des beantragten Projektzeitraumes) zurückliegenden Erhebungen grundsätzlich als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich nach der im Jahr 2021 bewilligten und in der Zwischenzeit bereits durchgeführten, dauerhaften Großrodung von 18, 82 ha im unmittelbaren Nahbereich zum gegenständlichen Projekt, sehr wohl relevante Abweichungen zum ursprünglichen Projekt ergeben. Diese dauerhafte Großrodung ist von großer Relevanz für das gegenständliche Gutachten und muss daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die Darstellungen und Schlussfolgerungen hinsichtlich des natur- und landschaftsschutzfachlichen Teiles der UVE-Unterlagen sind vollständig und großteils plausibel sowie nachvollziehbar und bilden eine gute und ausreichende Grundlage zur fachlichen Beurteilung des eingereichten Projektes. Es ergeben sich keine projektrelevanten Abweichungen.

### Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und</u> Brandschutz

Das vorliegende Projekt wurde aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar erstellt und beinhaltete nachvollziehbare Schlussfolgerungen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Aus fachlicher Sicht ist der Abschnitt Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 52 der bestehenden 30 kV-Freileitung "UW Traunfall – UW Gmunden" durch die geplanten Arbeiten im Schutzbereich dieser Leitung betroffen und ist der geplante Weiterbetrieb der bestehenden Bergbauanlagen aus elektrotechnischer Sicht relevant. Dies wurde bei der Projekterstellung in Form von planlichen Darstellungen, Beschreibungen, Einholung diesbezüglicher Stellungnahme des Netzbetreibers und der Übermittlung von Prüfbefunden berücksichtigt. Die fachlich relevanten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung ausreichend und erscheinen plausibel und nachvollziehbar.

# Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Den Fachbereich "Anlagensicherheit" betrifft die Gasleitung der Netz OÖ im Nahbereich der geplanten Erweiterung, welche im Projekt beschrieben wird. Diesbezüglich sind die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

# Frage 1.2

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend?

## Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die Datengrundlage (Verkehrszahlen am öffentlichen Straßennetz) basieren auf amtliche Verkehrszählungen sowie aus Knotenstrombelastungen des Bemessungsverkehrs vom Verkehrsgutachen Laakirchen West. Diese Zählungen wurden zu unterschiedlichen Zeiträumen vorgenommen. Um einen einheitlichen Datenstand zu gewährleisten, wurden die Verkehrszahlen bzw. Knotenstrombelastungen auf das Jahr 2019 hochgerechnet und eine Beurteilung im Verkehrsgutachten Laakirchen West vorgenommen.

Die angewendeten Methoden sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheinen die angewandten Methoden zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Wissenschaften entsprechend.

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die angewendeten Methoden hinsichtlich der Messung, Berechnung und Bewertung in schalltechnischen Belangen sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und entsprechen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

## Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Die angewendeten Methoden zur Untersuchung von Emissionen und daraus resultierenden Immissionen basieren vornehmlich auf technischen Vorgaben, die sich einer unmittelbaren Detailbeurteilung durch die Humanmedizin entziehen,- dies obliegt den technischen Sachverständigen. Vorbehaltlich dieser Beurteilungen ist aber festgestellt werden, dass für die humanmedizinisch Beurteilung maßgebliche Immissionen und Bereiche untersucht worden sind und diese zweckmäßig, nachvollziehbar und plausibel sind.

# Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Soweit Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) im Rahmen des Fachbeitrags angeführt und verwendet wurden, entsprachen diese dem Stand von Wissenschaft und Technik.

## Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind insgesamt zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend.

## Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die für den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" vorhandenen Berechnungs- und Prognosemodelle (z.B. Standsicherheitsberechung, Berechnung der finanziellen Sicherstellung) sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend.

#### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Die insgesamt angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) können für die zu beurteilenden Fachbereiche als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Der Umfang und die Methode zur Darstellung des Ist- Zustandes der Lebensräume, der Vegetation und der Fauna sind für die Beurteilung des Projektes hinsichtlich des Naturhaushaltes und der durch das Projekt verursachten Auswirkungen gut geeignet, ausreichend, plausibel und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

Die angewendete Methode hinsichtlich der Darstellung des Landschaftsbildes, der Sichtbeziehungen und der Auswirkungen des eingereichten Projektes auf das Landschaftsbild ist zweckmäßig, plausibel und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend. Die Methode bietet eine gute Basis für die Beurteilung der landschaftsschutzrelevanten Auswir-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

kungen des Projekts. Die getroffene Festlegung des Untersuchungsraumes ist fachlich begründet und ausreichend.

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die angewendeten Methoden sind für die Beurteilung des Fachbereichs zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Das vorliegende Projekt wurde aus fachlicher Sicht nach anerkannten Methoden erarbeitet und weist ingenieurmäßig plausibel Aussagen auf.

## Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Aus fachlicher Sicht sind vor allem die Berechnung der maximalen Durchhänge der Leiterseile des betroffenen Abschnitts der 30 kV-Freileitungen sowie der Nachweis der sicheren elektrischen Bergbauanlagen relevant. Der Durchhang wurde durch den Netzbetreiber berechnet und planlich dargestellt. Die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen erfolgten durch entsprechende Unternehmen oder Prüfinstitute. Dies erscheint in Anbetracht des Schutzziels (Verhinderung von Personengefährdungen und Sicherstellung der Versorgungssicherheit) zweckmäßig.

# Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Hinsichtlich der betroffenen Gasleitung der Netz OÖ sind aus Sicht der Anlagensicherheit die angewendeten Methoden zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

## Frage 1.3

# Sind die relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen eingehalten?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Bei der Darstellung der induzierten zukünftigen Verkehrsbelastung sind die maßgeblichen Richtlinien und Normen eingehalten worden.

## Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die luftreinhaltetechnisch relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen werden eingehalten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die Vorgaben und Richtwerte der relevanten Richtlinien und Normen für die schalltechnische Beurteilung wurden eingehalten.

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Die Vorgaben und Richtwerte der relevanten Richtlinien und Normen für die Beurteilung wurden eingehalten.

## Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Soweit Richtlinien und Normen im Rahmen des Fachbeitrags angeführt und verwendet wurden, wurden sie projektgemäß eingehalten.

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen wurden eingehalten.

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Für den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" werden die relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen eingehalten.

## Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Die relevanten und maßgeblichen Richtlinien und Normen sind für die zu beurteilenden Fachbereiche eingehalten und die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die naturschutzrechtlich relevanten Normen ergeben sich aus den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, § 5 und 6 sowie der Oö. Artenschutzverordnung.

Die in den UVE-Unterlagen dargestellten fachlichen Beurteilungen und Themenbereiche reflektieren inhaltlich auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen, sodass in Summe betrachtet zu bestätigen ist, dass die naturschutzrechtlichen Richtlinien im Sinne des Oö. NSchG 2001 beachtet worden sind.

Relevante Richtlinien sind im projektbezogenen Zusammenhang die Naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (NaLa – Natur und Landschaft, Leitbilder für Oberösterreich), sowie der Oö. Kiesleitplan und die Thematik der Wildtierkorridore in Oberösterreich. Diese Richtlinien werden im Zuge der UVE und im Zuge des UVP-Fachgutachtens grundsätzlich berücksichtigt, wenngleich hinsichtlich der Wildtierkorridore nicht im Fachgebiet "Natur- und Landschaftsschutz. Die Lage und der Verlauf eines vom Vorhaben betroffenen Wildtierkorridors ist in den Einreichunterlagen (Einreichprojekt 2020, Umweltverträglichkeitserklärung

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Synthesebericht) lediglich im Kapitel 12.5 Jagdwirtschaft angesprochen und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft und die Lebensraum- sowie Korridorfunktion beurteilt.

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die zugrundezulegenden Normen, Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen wurden berücksichtigt.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Auf Grundlage des vorliegenden Projekts sind keine Abweichungen von den relevanten Richtlinien und Normen aus fachlicher Sicht erkennbar.

## Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Aus fachlicher Sicht können die in der der 30-kV Freileitung zu Grunde liegenden Norm ÖVE-L11 geforderten Schutzabstände im Abschnitt Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 52 gemäß den planlichen Darstellungen eingehalten werden und wurden auch diesbezügliche Maßnahmen formuliert. Hinsichtlich der elektrotechnischen Sicherheit der Bergbauanlagen mit Nennspannungen von 400/230V wurden im aktuellsten Prüfbefund von 08.2021 festgehalten, dass die elektrischen Einrichtungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-1 entsprechen. Hinsichtlich elektrotechnischer Sicherheit wurden ebenfalls Maßnahmen formuliert.

## Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Aus Sicht der Anlagensicherheit ist die ÖVGW G E100 relevant. Bei projekt- und auflagengemäßer Ausführung wird diese Richtlinie eingehalten.

## Frage 1.4

Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die relevanten Auswirkungen sind im Fachbeitrag Grundlagen Verkehr ausreichend erfasst und die Beurteilung erfolgte fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

## Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheinen die Auswirkungen ausreichend erfasst und fachlich richtig dem Stand der Wissenschaften entsprechend.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die schalltechnische Auswirkung der im Projekt vorgesehenen Vorhaben wurde ausreichend erfasst und die Beurteilung fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durchgeführt.

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Die Auswirkungen der im Projekt vorgesehenen Vorhaben wurde ausreichend erfasst und die Beurteilung fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durchgeführt.

# Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Ja.

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die relevanten Auswirkungen wurden ausreichend erfasst und deren Beurteilungen sind fachlich richtig und dem Stand der Technik entsprechend.

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Für den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" wurden diese ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Aus forstfachlicher Sicht können jene, sich rein auf das gegenständliche Projektgebiet beziehenden Auswirkungen, grundsätzlich als ausreichend erfasst und deren Beurteilungen als fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt werden.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die natur- und landschaftsschutzrelevanten Auswirkungen wurden grundsätzlich erfasst, soweit dies über den beantragten Abbauzeitraum vom heutigen Wissenstand und den Prognosemöglichkeiten aus betrachtet seriös möglich ist. Die fachliche Beurteilung im Fachgebiet "Natur- und Landschaftsschutz" baut auf der Erfassung und Beurteilung der aktuellen Ist-Situation und den prognostizierten Auswirkungen des Projekts auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft auf, woraus sich die vorliegende Gesamtbeurteilung ergibt. Dies ist ausreichend dargestellt und begründet, jedoch ist ergänzend festzustellen, dass die in der UVE festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens (hinsichtlich des Fachgebietes "Natur- und Landschaftsschutz") maßgeblich auf der Maßnahmenwirksamkeit der vorgesehenen Rekultivierungs-, Renaturierung- und Ausgleichsmaßnahmen (zusätzlich zu den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen), somit der ab-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

schließenden Gestaltung und der dargestellten Nachnutzung des Abbaugebietes beruht. Dies bedeutet auch, dass allfällige, zu einem späteren Zeitpunkt hier wirkende Maßnahmen, die die in der UVE dargelegte Maßnahmenwirksamkeit verschlechtern oder gar aufheben, der festgestellten Umweltverträglichkeit widersprechen würden oder diese Beurteilung zumindest beeinflussen würde.

Die vorliegenden Beurteilungen sind nachvollziehbar, sie wurden dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend erstellt.

Hinsichtlich der natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und der verbleibenden Restbelastung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Einsetzen der Maßnahmenwirksamkeit vorgesehener eingriffsminimierender Maßnahmen und Rekultivierungen ergeben sich nur geringfügige Unterschiede bei der Einstufungen der Erheblichkeit, die diesbezügliche fachliche Beurteilung des UVP-Gutachters geht jedoch grundsätzlich konform mit der in den UVE-Unterlagen dargelegten Beurteilung.

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die relevanten Auswirkungen wurden ausreichend erfasst. Die daraus folgenden Beurteilungen sind fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Die Auswirkungen durch die Bergbauanlage wurden ausreichend beschrieben. Die Beschreibung der Auswirkungen kann aus fachlich richtig und als Stand der Technik nachvollzogen werden.

## Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Im Dokument D.01 (Revision 01 vom 18.08.2021) wird festgehalten, dass für Sachgüter (z.B. die 30 kV-Freileitung) keine vorhabenbedingten Auswirkungen vorliegen. Hinsichtlich der notwendigen Demontage der hochspannungsführenden Anlagenteile wird auf ein Ersatzprojekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber geplant wird, verwiesen. Bei Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen kann aus technischer Sicht nichts Gegenteiliges festgestellt werden.

## Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Bezüglich der betroffenen Gasleitung sind aus Sicht der Anlagensicherheit die relevanten Auswirkungen erfasst und deren Beurteilung fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 1.5

Sind alle vom Vorhaben berührten geschützten Gebiete wie Schutz- und Schongebiete ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend?

## Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Im Untersuchungsraum sind bezogen auf das Schutzgut "Luft" keine belasteten Gebiete oder Sanierungsgebiete gesetzlich ausgewiesen. Somit ist eine entsprechende Berücksichtigung nicht erforderlich.

## Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Aus schalltechnischer Sicht befinden sich im relevanten Einflussbereich des Vorhabens keine ausgewiesenen Schutz- und Schongebiete.

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Alle vom Vorhaben berührten geschützten Gebiete wie Schutz- und Schongebiete sind ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Technik entsprechend erfolgt.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Soweit dies für die zu beurteilenden Fachbereiche beurteilt werden kann, sind die vom Vorhaben (Bestand + beantragter Erweiterung) berührten geschützten Gebiete, wie Schutz- und Schongebiete, ausreichend erfasst. Deren Beurteilung ist fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Vom Vorhaben ist das Europaschutzgebiet "Untere Traun" (Vogelschutzgebiet, AT3113000) auf einer Fläche von etwa 4.100 m² unmittelbar physisch betroffen. Randliche Auswirkungen über das Abbaugebiet hinaus sind zu erwarten.

Das nominierte Natura 2000-Gebiet "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000), welches gegenwärtig noch nicht als "Europaschutzgebiet" festgestellt ist, ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, jedoch beträgt der minimale Abstand zur Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" nur etwa 5 m, sodass Randeffekte, die auf den Schutzzweck dieses FFH-Gebietes wirken, nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

In den UVE-Unterlagen ist eine Vorprüfung "Screening" hinsichtlich der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet "Untere Traun" (Vogelschutzgebiet, AT3113000) enthalten, welche auf Basis der vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz vorgegebenen Methodik (Formular) durchgeführt worden ist. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung ist fachlich nachvollziehbar.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Eine wesentliche Beeinträchtigung der im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000) ist aus fachlicher Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, eine fachliche Beurteilung dieses Themenbereiches findet sich im Kapitel 2.9 Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz des Prüfbuches.

Sonstige naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale) sind vom Vorhaben weder unmittelbar noch indirekt betroffen und sind Auswirkungen des Vorhabens auf solche Gebiete von den UVE-Unterlagen demzufolge auch nicht thematisiert.

Ebenso wenig sind Ramsar-Gebiete vom Vorhaben betroffen, die Lage des Projektgebietes befindet sich zudem außerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention.

Im eingriffsrelevanten Landschaftsbereich sind derzeit auch keine diesbezüglichen Planungen aktuell.

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Alle vom Vorhaben berührten geschützten Gebiete wie Schutz- und Schongebiete, für den Fachbereich Raumplanung zugrunde zu legende Pläne und Konzepte, wurden ausreichend erfasst. Diesbezüglich wird auf das Teilgutachten verwiesen. Die daraus folgende Beurteilung ist fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend.

# Standort, Alternativen, Nullvariante

# Frage 1.6

Wird die Auswahl des Abbaustandortes Viecht bzw. die Erweiterung schlüssig begründet? Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin zum gewählten Standort?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die Standortwahl ist in den Projektunterlagen ausreichend und nachvollziehbar begründet – es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung des Projektwerbers.

## Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheint die Erweiterung schlüssig begründet.

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Erweiterung des bestehenden Abbaus für die Sicherung der mineralischen Rohstoffe. Nachdem die vorhandene Infrastruktur weiterhin verwendet werden kann, ist eine derartige Erweiterung auch aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Es ergeben sich keine Abweichungen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Erweiterung des bestehenden Abbaus für die Sicherung der mineralischen Rohstoffe. Nachdem die vorhandene Infrastruktur weiterhin verwendet werden kann, ist eine derartige Erweiterung auch aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Es ergeben sich keine Abweichungen.

# Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Die Auswahl wird aus hiesiger Sicht schlüssig begründet und gibt es keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

## Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die Auswahl des Abbaustandortes Viecht bzw. die Erweiterung wurde schlüssig begründet. Im Kiesleitplan "Vöckla-Ager-Traun" (2010) wurden u.a. folgende allgemeine und wasserwirtschaftliche Ziele, welche hier zutreffen, definiert:

- generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit
- generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen.

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die Auswahl des Abbaustandortes Viecht bzw. die Erweiterung wurden schlüssig begründet und sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Bei dem gegenständlichen Abbauprojekt handelt es sich um die Erweiterung eines seit 1973 auf Waldflächen bewilligten und bestehenden Betriebsstandortes zu dem bezüglich einer Abbauerweiterung auch Ausführungen und Vorgaben im Kiesleitplan Vöckla-Ager 2007/2012 enthalten sind. Da Bergbautätigkeiten grundsätzlich an Lagerstätten und abbaubare Schottervorkommen gebunden sind und im Bereich der gegenständlich beantragten Abbauerweiterungen bereits seit 1973 ein bewilligter Abbau samt technischer Ausrüstung vorhanden ist und die beantragten Erweiterungsflächen überdies als "Vorbehaltzone" (Vorbehalt Erweiterung bei nur vorübergehender Waldinanspruchnahme) in der Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen (Rodungszweck) in der Region Vöckla-Ager 2012 beschrieben sind, ist für die zu beurteilenden Fachbereiche das Erfordernis der im gegenständlichen Projekt beantragten Abbauerweiterung auch für den mit rund 20 Jahren beantragten Zeitraum des gegenständlichen Projektes schlüssig und ausreichend dargestellt. Dies lässt sich auch damit begründen, dass die vorhandene Infrastruktur auch für den nun beantragten verfahrensgegenständlichen Kiesabbau, mit dem auch die im Betriebsareal situierte LAV (Lieferasphalt) versorgt wird, weiter genutzt werden soll.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die in wesentlichen Teilen in den Jahren 2018 und 2019 erstellten Unterlagen keine Angaben zu einer im Jahr 2020 bewilligten Abbauerweiterung des im Nahbereich gelegenen Abbaugebietes Roitham im Ausmaß von rund 60 ha

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

und einer beträchtliche Menge an Kies die im Zuge der Bauarbeiten für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" in das gegenständliche und auch in umliegende Kiesabbaugebiete zur weiteren Verarbeitung eingebracht wurde, enthalten. Diese durchaus relevanten Informationen sollten bei der Bedarfsabschätzung jedenfalls miteinbezogen werden.

Betrachtet man jedoch rein die in wesentlichen Teilen in den Jahren 2018 und 2019 erstellten Unterlagen, so ist die Erweiterung des Abbaustandortes Viecht Nord I für die zu beurteilenden Fachbereiche schlüssig begründet.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die Wahl des Standortes der Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" wurde aus betrieblicher Sicht schlüssig begründet und ist nachvollziehbar, da ein sich hier befindlicher, genehmigter Abbaustandort (Kalkschottergrube Viecht) mit grundsätzlich vorhandener Infrastruktur und sonstigen Einrichtungen die Basis für die vorgesehene Erweiterungsfläche bildet.

Die Auswahl der Abbaustandorte ist nicht nach natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten erfolgt, weswegen bei der Beantwortung der gegenständlichen Frage lediglich auf die nachvollziehbaren betrieblichen Auswahlkriterien zu verweisen ist und diesbezüglich festzustellen ist, dass hierbei keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben.

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die Standortwahl wird schlüssig begründet. Eine Auseinandersetzung mit der Standortwahl erfolgt im Teilgutachten Raumplanung, Sach- und Kulturgüter. Es ergeben sich aus fachlicher Sicht keine Abweichungen.

# Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz

Der Standort ist aus bergbautechnischer Sicht schlüssig und nachvollziehbar begründet. Es sind keine Abweichungen feststellbar.

## Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Die Auswahl des Abbaustandortes erscheint aus fachlicher Sicht nicht relevant. Bei Einhaltung der Mindestabstände zur bestehenden 30 kV-Freileitung und bei Sicherstellung der elektrotechnischen Sicherheit der bestehenden Bergbauanlagen (Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen) kann der ausgewählte Abbaustandort aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

## Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Bezüglich der betroffenen Gasleitung ergeben sich aus Sicht der Anlagensicherheit keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin zum gewählten Standort.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Frage 1.7

Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens sowie zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen einschließlich der Nullvariante aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheinen die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen vollständig und plausibel.

## Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Aus schalltechnischer Sicht wurden die Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer samt Vorund Nachteilen ausreichend dargestellt. Eine Nullvariante würde das Schließen der Grube nach erfolgter Auskiesung der derzeit genehmigten Abbauflächen bedeuten. Diese Situation wurde nicht dargestellt, es sind aus fachlicher Sicht aber dann keine schalltechnischen Auswirkungen gegeben. Andere Abbauvarianten wurden nicht geprüft, sind jedoch aus fachlicher Sicht auch nicht bekannt.

## Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Grundsätzlich ja. Die Nullvariante wurde nicht im Detail dargestellt, im Fachbeitrag "Boden und Fläche" wird das Unterbleiben des Vorhabens im Kapitel 9 "Umweltrelevante Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens" angeführt. Zu einer Nichtdurchführung des Projekts finden sich in den Projektunterlagen verteilt diverse Angaben.

## Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer sowie zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen sind aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

## Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben sind für den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Durch die im Gutachten zu Fragestellung 1.6 beschriebenen fehlenden Unterlagen zu den im Nahbereich verfügbaren alternativen Kiesmengen, sind jedenfalls aus fachlicher Sicht die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens sowie zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen einschließlich der Nullvariante als unzureichend und auch im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen (Subsidiarität) und des

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Rodungserlasses mangels der in den Projektunterlagen nicht enthaltenen Angaben zum konkreten Ausmaß des Sand- und Kiesbedarfes für das gegenständliche Projekt forstfachlich als nicht entsprechend plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die diesbezüglichen Angaben sind grundsätzlich ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Ja, die Angaben im Einreichprojekt sind ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben wurden auseichend auf Ihre Vor- und Nachteile ausreichend geprüft und sind aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

# Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Die Angaben zum Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens sind aus anlagensicherheitstechnischer Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

## Frage 1.8

Nullvariante: Ist das Erfordernis des Kiesabbaues ausreichend dargelegt? d.h. sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben über das Ausmaß des Sand- und Kiesbedarfes sowohl für den Distributionsbereich des oberösterreichischen Zentralraumes als auch im Transportbereich der Projektwerberin schlüssig und ausreichend?

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Das Erfordernis des Kiesabbaues ist ausreichend dargelegt.

## Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Siehe Beantwortung der Frage 1.6 und 1.7.

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Auf die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des beantragten Projekts wird ausführlich eingegangen, die Fördermengen und der Abbauzeitraum sind dargestellt und die generelle Notwendigkeit der Bereitstellung dieses Rohstoffes wird dargelegt.

Auf die Nullvariante wird insofern eingegangen, als dass diese Möglichkeit sich auf die Aus-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

schöpfung des derzeit bereits bewilligten und sich noch im Abbaugeschehen befindlichen Abbaugebietes "Viecht" (ohne zeitliche Verlängerung) bezieht.

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Ja, das Erfordernis ist ausreichend dargelegt.

Auszug Teilgutachten Raumplanung, Sach- und Kulturgüter: Die beantragte Erweiterung bedeutet eine Fortführung der Abbautätigkeiten auf neuen, noch nicht ausgekiesten Flächen. Anders als bei Eröffnung einer neuen Abbaustätte an einem anderen Standort können daher die bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs, zur Weiterverarbeitung Asphaltmischgutanlage der LAV / Fremdfirma) und Vermarktung des gewonnenen Rohstoffs praktisch unverändert weitergenutzt werden.

Zudem ist das Schottervorkommen in Viecht in seiner Zusammensetzung und Qualität als Naturbaustoff von hoher Qualität und vor allem im Einsatz als Asphaltzuschlagstoff in der Straßenbauindustrie hervorragend geeignet ist.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und</u> Brandschutz

Die Weiterführung des Kiesabbaus ist aus bergbautechnischer Sicht plausibel und nachvollziehbar, da hierfür die Infrastuktur zur Verfügung steht. Das Erfordernis und die Übereinstimmung mit den Kiesleitplan hat von anderer Stelle zu erfolgen.

## Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Aus anlagensicherheitstechnischer Sicht nicht relevant.

## Frage 1.9

Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante und die vom Projektwerber ausgewählte Verfahrensweise aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht entspricht die gewählte Abbauvariante dem Stand der Technik.

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die gewählte Abbau- und Gestaltungsvariante ist üblich und entspricht samt der Verfahrensweise dem Stand der Technik.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die von der Projektwerberin ausgewählte Abbau- und Gestaltungsvariante und die ausgewählte Verfahrensweise entsprechen aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik.

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Die beschriebene Abbau- und Gestaltungsvariante kann aus fachlich richtig und als Stand der Technik nachvollzogen werden.

## **Frage 1.10**

Ist das Erfordernis der im Zuge der Rekultivierung im Abbau Viecht Nord I (Abbauerweiterung) vorgesehenen teilweisen Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (=Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I) schlüssig begründet?

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Das Erfordernis der im Zuge der Rekultivierung vorgesehene teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (=Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I) ist schlüssig begründet.

## Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die Bodenaushubdeponie Viecht I stellt eine Ergänzung zu den in den Betriebsstandorten Ohlsdorf Süd / Unterthalham (BA-Deponie Ohlsdorf II) und Vorchdorf (BA-Deponie Vorchdorf III) bestehenden und genehmigten Bodenaushubdeponien dar, um eine Deponierung von in der Umgebung anfallenden Bodenaushubmaterial zu ermöglichen. Dadurch können die Transportwege von den auswärtigen Baustellen zu der jeweiligen Bodenaushubdeponie so kurz als möglich gehalten werden. Weiters kann aus fachlicher Sicht dadurch das Prinzip "Fuhre-Gegenfuhre" (Schotter/Kies auf die Baustelle, Bodenaushubmaterial von der Baustelle auf die Deponie) angewandt werden.

## Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Im Zuge der Rekultivierung ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen im bestehenden Abbaugebiet Viecht auf Teilen des Grundstückes 2142/1, KG. Windern, in der Gemeinde Desselbrunn, eine teilweise Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (= Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I), sowie die Anlage von Schlämmteichen für die Einbringung der Waschschlämme aus der bestehenden Aufbereitungsanlage vorgesehen bzw. beantragt. Die beantragte Bodenaushubdeponie Viecht I soll ein Flächenausmaß von etwa 22 990 m² (2,3 ha) aufweisen und in drei Abschnitten (Abschnitt A 2.710 m², Abschnitt B 14.100 m² und Abschnitt C 6 (180 m²) geteilt errichtet und

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

über einen Zeitraum von rund 19 Jahren mit einem Deponievolumen von 134.700 m³ verfüllt werden.

Die beantragte Bodenaushubdeponie soll eine Ergänzung zu den in den Betriebsstandorten Ohlsdorf Süd / Unterthalham (BA-Deponie Ohlsdorf II) und Vorchdorf (BA-Deponie Vorchdorf III) bestehenden und genehmigten Bodenaushubdeponien darstellen, um eine Deponierung von in der Umgebung anfallenden Bodenaushubmaterial zu ermöglichen. Dadurch sollen die Transportwege von den auswärtigen Baustellen zu der jeweiligen Bodenaushubdeponie so kurz als möglich gehalten werden.

Für die zu beurteilenden Fachbereiche sind in den im Befund angeführten Unterlagen und den darin enthaltenen Angaben das Erfordernis der im Zuge der Rekultivierung im Abbau Viecht Nord I (Abbauerweiterung) vorgesehenen teilweisen Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (= Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I) schlüssig begründet.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das Erfordernis einer teilweisen Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial (= Errichtung / Betrieb BA-Deponie Viecht I) ist aus betrieblicher Sicht schlüssig begründet, diese Begründung steht jedoch in keinem Konnex mit dem natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilungsrahmen bzw. liegt die Begründung nicht in der Erfordernis für eine Umsetzung natur- und landschaftsschutzfachlicher Zielsetzungen.

Als Zweck des Betriebs der Bodenaushubdeponie Viecht I ist die Schaffung der Möglichkeit der Ablagerung von inertem Bodenaushub bzw. Bodenaushubmaterialien von auswärtigen Baustellen entsprechend der angeführten Schlüsselnummern angeführt (Einreichprojekt 2020 - Errichtung / Betrieb Bodenaushubdeponie; Kapitel 3.2).

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Ja, das Erfordernis ist schlüssig begründet und ausreichend dargelegt. Siehe dazu Teilgutachten Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

# **Frage 1.11**

Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik?

## Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht entspricht die ausgewählte Wiederverfüllung dem Stand der Technik.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die beschriebene Vorgangsweise bei der Wiederverfüllung entspricht aus schalltechnischer Sicht dem Stand der Technik.

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die von der Projektwerberin ausgewählte Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik.

## Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die geplante technische Ausführung, die Betriebsweise sowie die gewählten Abfallarten entsprechend in Bezug auf die Bodenaushubdeponie den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 und in Bezug auf die Verwertungsmaßnahmen den Behandlungsgrundsätzen des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023.

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Soweit dies fachlich für die zu beurteilenden Fachbereiche Wald/Forstwirtschaft und Jagd beurteilt werden kann, entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Wiederverfüllung der geschaffenen Tagbauöffnung mit Bodenaushubmaterial dem Stand der Technik.

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Ja, die Wiederverfüllung entspricht aus Sicht der Raumplanung dem Stand der Technik und ist im Einreichprojekt ausreichend dargelegt. Siehe dazu auch Teilgutachten Raumplanung, Sach- und Kulturgüter.

# 5.2. Fragenbereich B - Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle

## 5.2.1. Fachgebiet 01 – Verkehrstechnik

## Frage 2.1.1

Ist der Untersuchungsraum aus verkehrstechnischer Sicht richtig gewählt?

## Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die verkehrstechnische Erschließung zur Kalkschottergrube Viecht Nord I erfolgt im überwiegenden Teil über die Zufahrt REWE (Privatstraße) von und zur VLSA geregelten ASt. Laakirchen West. Der Verkehr teilt sich bei der Betriebsausfahrt in Richtung Norden (B135 Gallspacher Straße) und in Richtung Süden (Zufahrt REWE) auf, die den durch den Verkehr der Kalkschottergrube (Erweiterung) induzierten Verkehr in kaum nennenswerter Weise am weiteren Landesstraßennetz bzw. Autobahnnetz verteilt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Der in den Einreichunterlagen gewählte Untersuchungsraum ist aus fachlicher Sicht ausreichend und zu bestätigen. Darüber hinausreichende Betrachtungen sind aufgrund der Geringfügigkeit des zusätzlichen Verkehrs auf die darauffolgenden Knoten in der Spitzenstunde nicht erforderlich.

### Frage 2.1.2

Sind die Aussagen zum prognostizierten Verkehr plausibel?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die Umrechnung des induzierten Verkehrs erfolgte von den angegebenen Jahresmengen über die Materialdichte und die Beladungsmenge je LKW. Die Umrechnung von "einfache Fahrbewegungen" in LKW-Fahrten pro Tag erfolgt durch den Faktor 2.

### Frage 2.1.3

Wurden spezielle Auswirkungen aufgrund einzelner relevanter Verkehrsanlagen oder Nebenanlagen (Tankstellen, Parkplätze etc.) berücksichtigt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die verkehrstechnische Erschließung zum Betriebsareal erfolgt von Norden kommend über die Gemeindestraße Viecht (Gemeinde Desselbrunn) und von Süden kommend über Gemeindestraße Ehrenfeld (Gemeinde Ohlsdorf). Die beiden Straßen sind öffentliches Gut der einzelnen Gemeinden und somit für jedermann unter gleichen Bedingungen benutzbar.

Die beiden Zufahrtsstraßen zur Kalkschottergrube sind ausreichend leistungsfähig. Eine weitere Beurteilung von speziellen Auswirkungen auf Verkehrsanlagen oder Nebenanlagen fällt nicht in den Aufgabenbereich des verkehrstechnischen Sachverständigen.

#### Frage 2.1.4

Kommt es zur Beeinflussung des öffentlichen Verkehrswegenetzes während der Abbau- und Rekultivierungsphase bzw. während der Errichtungs- und Betriebsphase? Sind die angestrebten Maßnahmen aus Sicht der Verkehrssicherheit ausreichend?

### Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Während der Abbau- und Rekultivierungsphase bzw. während der Errichtungs- und Betriebsphase kommt es zu keinen relevanten Beeinflussungen des öffentlichen Straßennetzes. Das vorhandene öffentliche Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Frage 2.1.5

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des durch das Vorhaben verursachten Verkehrs aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Aufgrund der in den Projektsunterlagen dargestellten Verkehrsbelastungen und dem im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen- und Nebenanlageverhältnissen ist von **nicht relevanten Auswirkungen** auf das öffentliche Straßennetz hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auszugehen.

### Frage 2.1.6

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Aus verkehrstechnischer Sicht sind keine Maßnahmen inklusiver allfälliger Sicherheitsleistungen zwingend bzw. empfohlen vorzuschlagen.

### Frage 2.1.7

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

# Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die Auswirkungen durch die zusätzlich induzierte Verkehrsbelastung sind am gegenständlichen öffentlichen Straßennetz nicht merklich feststellbar. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Straßennetzes ist durch die induzierte Verkehrsbelastung auch weiterhin gegeben.

### 5.2.2. Fachgebiet 02 – Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

# Frage 2.2.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

### Frage 2.2.2

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zur Darstellung des derzeitigen und zukünftigen Zustandes der Luftgüte zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht erscheinen die angewandten Methoden zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und dem Stand der Wissenschaften entsprechend.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.2.3

# Sind die den Beurteilungen zugrunde gelegten Annahmen plausibel und sinnvoll?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die zahlreichen Eingangsparameter in die Immissionsberechnung wie z.B. Emissionsfaktoren, Fahrfrequenzen, Arbeitszeiten, Meteorologie, Vorbelastung udgl. entsprechen weitestgehend dem heutigen Stand der Wissenschaft – für die verkehrsbedingten Emissionsfaktoren ist erst kürzlich eine aktualisierte Version der HBEFA herausgegeben worden. Das verwendete Ausbreitungsmodell LASAT entspricht ebenfalls dem heutigen Stand der Wissenschaft. Die damit verbundenen Planfallannahmen können als plausibel und sinnvoll angesehen werden.

### Frage 2.2.4

Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Luftschadstoffemissionen dem Stand von Wissenschaft und Technik und werden weitere erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage 2.2.13.

#### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Soweit beschrieben entsprechen diese dem Stand von Wissenschaft und Technik. Es werden zusätzliche Maßnahmen / Auflagen vorgeschlagen.

### Frage 2.2.5

Ist der Untersuchungsraum aus luftreinhaltetechnischer Sicht im Hinblick auf Luftimmissionen richtig bzw. ausreichend gewählt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorgenommen und kann aus diesem Aspekt als ausreichend angesehen werden.

### Frage 2.2.6

Sind die Angaben über die Vorbelastung der Luftqualität und der Deposition im Untersuchungsraum plausibel und ausreichend? Sind die Annahmen der Vorbelastung der Luftgüte als Grundlage zur Darlegung der Gesamtbelastung im Prognosejahr ausreichend und nachvollziehbar?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die Angaben der Vorbelastung sind nachvollziehbar und erscheinen für den gewählten Untersuchungsraum plausibel.

### Frage 2.2.7

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung durch luftbedingte Emissionen bzw. Stäube möglich - auch mittelbar durch Verkehrsemissionen - und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt? Werden die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden?

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Gutachten beschrieben und wurde in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt.

#### Frage 2.2.8

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch Luftschadstoffe möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Eine Beeinflussung des Mikro- und Makroklimas durch Abbauvorhaben ist in einem relevanten Ausmaß nur durch größere Veränderungen wie z.B. Bildung größerer Wasserflächen oder großangelegte Rodungen gegeben. Durch Rodungen können bestehende Durchlüftungsverhältnisse wesentlich geändert werden. Bezüglich der Luftschadstoffausbreitung wurden die örtlichen meteorologischen Verhältnisse möglichst mitberücksichtigt.

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht werden weder das Mikro- noch das Makroklima wesentlich beeinflusst.

#### Frage 2.2.9

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Luftschadstoffen, Staub- und Geruchseinwirkungen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Gutachten beschrieben und wurde in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt.

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen und die Auswirkungen wurden im Gutachten beschrieben. Die Immissionen halten sowohl hinsichtlich der Zusatzbelastungen als auch der Gesamtbelastungen die Vorgaben des IG-L (Immissionsschutzgesetz Luft ein.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere die Fragestellung nach einer allfälligen Beeinträchtigung der Funktionen des Projektgebietes sowie des angrenzenden Raumes hinsichtlich der Eignung dieses durch das Abbaugeschehens beeinflussten Teiles der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke von Relevanz.

Bei der Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung wird auch auf die Beantwortung der Frage 2.9.5 im gegenständlichen Prüfbuch verwiesen. Zudem obliegt eine Verifizierung der im UVE-Fachbeitrag dargestellten Ist-Situation und der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der verursachten und wirksam werdenden Luftschadstoffe dem UVP-Fachgutachter des Fachgebietes "Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie".

Basierend auf den in den UVE-Fachbeiträgen dargelegten Daten und fachlichen Beurteilungen wird es im näheren Umfeld des Abbaugeschehens im Nahbereich der jeweils aktiven Abbaufortschrittsflächen, entlang der Transportwege und im Umfeld des derzeit bereits aktiv genutzten Abbaugebietes "Viecht" zu einer im Vergleich zur Nullvariante erhöhten Staubbelastung kommen. Dies ist im bestehenden Betriebsareal zwar bereits derzeit der Fall, hier wird jedoch der bewilligte Abbauzeitraum (inklusive der neuen Deponiebereiche) substanziell verlängert, sodass die vom Betrieb ausgehenden Emissionen hier grundsätzlich, wenngleich sich auch temporär verändernd, verbleiben. Vordringlich ist diese Faktoren aber in und um die Bereiche der jeweiligen Abbaufortschrittsflächen im Abbauerweiterungsgebiet "Viecht Nord I" zum Zeitpunkt der dortig jeweils aktiven Nutzungsphase (Abbaugeschehen) zu argumentieren, da hier im Unterschied zum Standort der derzeit bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen und entlang der Transportstraßen bisher keine (bzw. nur geringfügige) diesbezüglichen Belastungen aufgetreten sind.

Gleichermaßen wie auch bei der Thematik der Beeinträchtigungen durch Lärm (siehe Frage 2.3.7) ist hinsichtlich einer Einschränkung / Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Einwirkung von Luftschadstoffen, Staub- und Geruchseinwirkungen festzustellen, dass das vom Vorhaben betroffene Waldgebiet selbst kein dezidiertes Aus-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

flugsgebiet mit speziell genutzten Wanderwegen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist, jedoch dennoch der Bevölkerung grundsätzlich für Erholungszwecke zur Verfügung steht (freies Betreten von Wald zu Erholungszwecken). Das Gebiet nördlich des bestehenden Abbaugebietes ist durch mehrere Wege erschlossen, die ebenso wie die Waldflächen außerhalb des Abbaugebietes zu Erholungszwecken (spazieren gehen, joggen) grundsätzlich genutzt werden können. Die Vorbelastung eines Teilbereiches dieses Waldes durch vom Betrieb emittierten Luftschadstoffen (v.a. durch Maschineneinsatz und Fahrtbewegungen) und Staub ist bereits derzeit durch den bestehenden Betrieb randlich entlang der derzeitigen Nordbegrenzung des bereits bewilligten Abbaugeländes gegeben, es stehen jedoch in adäquater Entfernung zu den dortigen Emissionsquellen und primären Depositionsbereichen Waldabschnitte zur Verfügung, in welchen sich Erholung suchende Menschen grundsätzlich weitgehend unbelastet von verstärkten Staubeinträgen oder einer vermehrten, relevanten Belastung durch Luftschadstoffe bewegen können. Bei Ausdehnung des Betriebes (Abbauerweiterungsgebiet "Viecht Nord I") werden sich diese grundsätzlich zu Freizeit- und Erholungszwecken nutzbaren und noch nicht diesbezüglich in relevantem Ausmaß vorbelasteten Flächen sukzessive verringern, weil eine Nutzung zu Erholungszwecken aus betrieblichen Gründen im Bereich der sich erweiternden Abbauflächen und auch der nachträglich rekultivierten Flächen über einen langen Zeitraum hinweg nicht mehr möglich bzw. gestattet sein wird.

Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Einwirkung von Luftschadstoffen, Staub- und Geruchseinwirkungen sind im unmittelbaren Projektgebiet und in dessen Nahbereich somit zumindest in und um die jeweils aktiv genutzten Teilabschnitte (Abbaufortschrittsflächen, Betriebsstandort) und entlang der Transportwege grundsätzlich gegeben.

Diese Beeinträchtigungen werden – das verfahrensgegenständliche Abbaugebiet für sich alleinig betrachtet – aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht jedoch nicht als wesentlich beurteilt, zumal das Abbaugeschehen nicht gleichzeitig alle Abbaufortschrittsflächen betrifft und die Umgebung des Eingriffsbereiches je nach Lokalität nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden wird. Hinsichtlich der Belastung entlang der Transportwege und im Umfeld des Standortes der Betriebseinrichtungen ist jedoch festzustellen, dass diese hier grundsätzlich bereits derzeit als existente Belastungen auftreten und die diesbezüglichen Auswirkungen somit aufgrund der deutlichen Zeiterstreckung des Vorhabens (Projektzeitraum inkl. der Abbauerweiterungsbereiche "Viecht Nord I") über den Projektzeitraum hinweg verlängert werden.

Im regionalen Kontext betrachtet ist aber zu argumentieren, dass vergleichbare Belastungen im näheren Umfeld des verfahrensgegenständlichen Abbaugebietes ebenso zu Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere solcher zu Freizeit- und Erholungszwecken beitragen und dadurch in Hinblick auf das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft" kumulativ wirkende Effekte festzustellen sind. Dadurch werden den Erholungssuchenden sukzessive für sie nutzbare Flächen entzogen oder zumindest (im näheren Umfeld der Abbaugebiete) qualitativ beeinträchtigt.

### Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nicht mit einer Einwirkung von Luftschadstoffen, Staub- und Geruchseinwirkungen, welche Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken zur Folge hat, zu rechnen.

### Frage 2.2.10

Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Gutachten beschrieben und wurde in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt.

### Frage 2.2.11

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus fachlicher Sicht gibt es keine spezifischen Aspekte.

#### Frage 2.2.12

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus fachlicher Sicht werden die Auswirkungen bei den meisten Luftschadstoffen mit

c geringfügige Auswirkungen,

für PM<sub>10</sub> phasenweise mit

d vertretbare Auswirkungen

bewertet.

### Frage 2.2.13

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

### werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

# <u>Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie</u> zwingende Maßnahmen:

- 1.1. Um die Staubbelastung insbesondere bei trockener Witterung zu minimieren, sind die unbefestigten Fahrwege und die offenen Schüttflächen zu befeuchten.
- 1.2. Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei langanhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 1.3. Die Aufbereitungsanlagen und der mobile Brecher ist nur mit eingeschalteter Wasserberieselung zu betreiben.
- 1.4. Die Manipulation von staubenden, trockenen Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.2.14

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

siehe Frage 2.2.12

### Frage 2.2.15

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Aus fachlicher – luftreinhaltetechnischer - Sicht liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor.

### 5.2.3. Fachgebiet 03 – Lärm und Erschütterungen

#### Frage 2.3.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die im Teil D.03 "Lärm" vorgelegten Darstellungen basieren auf messtechnischen Erhebungen, technischen Richtlinien und Normen sowie normgerechten Berechnungen. Sie beinhalten Darstellungen über die Ist-Situation und sie beschreiben die notwendigen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Anrainer. Insgesamt können die Darstellungen als ausreichend, vollständig, plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es kommt zu keinen Abweichungen.

# Frage 2.3.2

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zur Darstellung des derzeitigen und künftigen Zustandes für Schallimmissionen ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die angewendeten Methoden hinsichtlich der Messung, Berechnung und Bewertung in schalltechnischen Belangen sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel und entsprechen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

#### Frage 2.3.3

Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Lärmemissionen dem Stand von Wissenschaft und Technik und werden weitere erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage 2.3.11.

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die dargestellten Maßnahmen entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik. Als ergänzende Anforderungen an die vorgesehenen Maßnahmen wurden folgende festgelegt:

- Die gleichzeitige Durchführung von Abraum- und Abbauarbeiten (mit Ausnahme einer zeitlichen Überschneidung von 2 Wochen pro Jahr) ist nicht zulässig.
- Der Brecher darf ausschließlich im Tageszeitraum bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- Der gleichzeitige Betrieb der Brecheranlage und die Durchführung von Abraum- und Abbautätigkeiten ist nicht zulässig.
- Der Brecher darf während der Abbauphasen AF0 bis AF5 maximal bis zu 10 Tage pro Jahr eingesetzt werden.

#### Frage 2.3.4

Wurden die Lärmimmissionspunkte repräsentativ gewählt? Sind diese ausreichend und repräsentativ zur Charakterisierung der schallbedingten Vorbelastung?

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die Lärmimmissionspunkte wurden in ausreichender Dichte gewählt und es können damit für den bestehenden Betrieb Aussagen über die Vorbelastung im jeweiligen Bereich getroffen werden.

#### Frage 2.3.5

Ist der Untersuchungsraum hinsichtlich Schallimmissionen ausreichend gewählt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Der Untersuchungsraum wurde derart gewählt, dass alle möglicherweise in irgendeiner Form betroffenen Gebiete berücksichtigt wurden. Nachdem die Schallpegel mit zunehmender Entfernung abnehmen, ist der gewählte Untersuchungsraum jedenfalls ausreichend.

### Frage 2.3.6

Ist in den Unterlagen ausreichend dargestellt, wie sich die örtlichen Verhältnisse der derzeitigen Lärmemission bzw. Lärmimmission durch das Vorhaben verändern (Tag, Abend, Nacht)?

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

In den Unterlagen wird die Schallsituation der örtlichen Verhältnisse während des Beurteilungszeitraums Tag und Abend der prognostizierten Immissionssituation gegenübergestellt und die Veränderung dargestellt. In der Nacht erfolgt kein Betrieb.

### Frage 2.3.7

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die Planungsrichtwerte für die vorhandenen Nutzungen und Funktionen (Wohngebiete) werden deutlich unterschritten. Eine Änderung der örtlichen Verhältnisse kann als irrelevant eingestuft werden. Allfällige Beeinträchtigungen beschränken sich auf einzelne, sporadisch wahrnehmbare Betriebsgeräusche, die jedoch auch derzeit bereits auftreten können, nur temporär für einen Bereich relevant sind und nicht besonders auffällig in den Vordergrund treten.

#### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

In jenen Bereichen, in denen der PTG (Planungstechnische Grundsatz) eingehalten wird, gelten die örtlichen Verhältnisse als irrelevant verändert, sodass sich in einer Gesamtbetrachtung in diesen Bereichen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Projektsvorhaben ergeben. In den Bereichen, in denen der PTG nicht eingehalten wird, wurde eine fallbezogen (=individuelle) Beurteilung durchgeführt.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird dazu ersichtlich, dass sich durch das Projektvorhaben im Abraum am MP 1 Veränderung von weniger als  $\Delta$  = 1 dB bzw. am MP2 eine Erhöhung von  $\Delta$  = mehr als 2 dB mehr als 2 dB ergeben kann. Veränderungen von Immissi-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

onspegeln in dieser Größenordnung sind in der freien Natur hinsichtlich der Lautstärke als unterschiedliche Immissionspegel nicht bzw. kaum zu unterscheiden.

Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten.

Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird damit nicht auszuschließen sein. Die Immissionen liegen aber in Dimensionen, die unter dem Wert von 55 dB (Dauerschall) zur Tagzeit, bei dessen Einhaltung die Kategorie "Wohnen" nach WHO-Kriterien nicht gestört wird.

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere die Fragestellung nach einer allfälligen Beeinträchtigung der Funktionen des Projektgebietes sowie des angrenzenden Raumes hinsichtlich der Eignung dieses durch das Abbaugeschehens beeinflussten Teiles der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke von Relevanz.

Die diesbezügliche fachliche Beurteilung hat auch bislang rechtmäßig vorhandene Störungsquellen zu berücksichtigen, somit im Bereich des vom Vorhaben betroffenen Waldbereiches auch den bestehenden Abbaustandort "Viecht". Das Erweiterungsgebiet "Viecht Nord I" schließt unmittelbar an die nördliche Grenze des bestehenden Abbaugebietes an, wodurch es dort mit den beginnenden Vorarbeiten zum Abbaugeschehen im Bereich der projektierten Abbaufortschrittsflächen, insbesondere den Rodungen und dem Abzug des Oberbodens, zu kurzfristigen, jedoch massiven Lärmemissionen kommen wird. Diese setzen sich mit dem eigentlichen Abbaugeschehen fort, die Emissionsquellen bewegen sich jedoch zukzessive in die Tiefe, wodurch die Schallausbreitung in das Umland partiell reduziert werden wird. Dieser Ablauf wiederholt sich mit jedem Abbaufortschritt, bis schlussendlich gemäß dem vorliegenden Zeitplan das Erweiterungsgebiet den Planungen zufolge vollkommen ausgeschöpft ist und die Fläche in ihrer Gesamtheit wieder vollständig rekultiviert (großteils wieder aufgeforstet) sein wird. Erst danach beschränken sich die weiteren Lärmquellen wieder auf Teilbereiche des derzeit bereits bestehenden und aufgrund des Projektantrages zeitlich verlängerte Abbaugebiet "Viecht", wo sich auch die Betriebsanlagen befinden und über den gesamten Projektzeitraum bis hin zu ihrem vorgesehenen Abbau verbleiben.

Somit werden sich die mit dem Abbaugeschehen in Zusammenhang stehenden Quellen von Lärmemissionen über den Abbauzeitraum hinweg betrachtet zwar entsprechend dem Abbauplan räumlich verlagern, jedoch wird sich das jeweilige Ausmaß ansonsten im Vergleich zur bisherigen Situation gesamtheitlich betrachtet nicht wesentlich verändern. Es kommt somit innerhalb des gesamten Projektgebietes ("Viecht" und "Viecht Nord I") über den Betriebszeitraum betrachtet immer wieder zu Verlagerungen von Lärmquellen, die von den Abbautätigkeiten auf den jeweiligen Flächen der einzelnen Abbaufortschritte verursacht werden, hingegen sinkt die diesbezügliche Lärmemission auf den ausgekiesten Teilflächen nach Abschluss der dortigen Rekultivierungsarbeiten wieder deutlich ab bzw. ist bei Abschnitten, die noch nicht begonnen worden sind, noch nicht unmittelbar relevant.

In Summe betrachtet kommt es über die Jahre und Jahrzehnte des geplanten Abbaugeschehens hinweg somit zu einer Ausdehnung des Raumes, aus dem grundsätzlich Lärm emittiert wird, jedoch befinden sich die Quellen dieser Belastung abgesehen von den Berei-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

chen der Transportwege und des Standortes der Betriebseinrichtungen – somit die unmittelbaren Abbauflächen – nicht immer kontinuierlich im gleichen Bereich und werden die einzelnen Abbauabschnitte auch nicht allesamt parallel betrieben. Zudem entwickelt sich der Abbau auf der jeweils aktiv betriebenen Abbaufläche nach erfolgter Bestandesrodung und sonstigen Vorbereitungsarbeiten kontinuierlich in die Tiefe, es entstehen somit Geländevertiefungen, in denen eine Großteil der Abbauarbeiten in tieferem Niveau erfolgt als die Höhenlage des umgebenden (Ur-)Geländes. Die in der Tiefe ablaufenden, Lärm emittierenden Arbeitsschritte werden dadurch zumindest partiell vom Umland abgeschirmt.

Der umgebende Landschaftsraum, auch außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Waldgebietes und besonders im Umfeld der projektierten Erweiterungszone "Viecht Nord I" ist nur spärlich besiedelt. Die nächstgelegenen Wohngebäude (bäuerliche Hofanlage) befinden sich zum Erweiterungsgebietes "Viecht Nord I" in einer Distanz von zumindest etwa 360 m Luftlinie. Zwischen der neuen westlichen Abbauendböschung und der Hofanlage befindet sich, zwischen zwei Feldbereichen verlaufend, zudem ein beinahe durchgehend bestockter Waldstreifen entlang einer etwa 20 m hohen Geländeböschung welcher im nördlichen Anschluss an eine ausgedehntere Waldfläche anschließt. Im Osten des Erweiterungsgebietes verläuft die Traun und jenseits des Flusses befindet sich im Anschluss an einen schmalen, uferbegleitenden Waldstreifen ein Betriebsbaugebiet, sodass sich Lärmemissionen aus der Erweiterungsfläche nicht im signifikanten Ausmaß auf besiedelte Bereiche auswirken können. Allfällige Auswirkungen auf die dort lebenden und arbeitenden Menschen sind grundsätzlich von den UVP-Fachgutachtern des Fachgebiete "Lärm und Erschütterungen" sowie "Humanmedizin" zu beurteilen, aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung der Nutzungen und Funktionen des Umgebungsraumes zu Freizeit- und Erholungszwecken, bezugnehmend auf das gegenständliche Abbaugebiet und dessen näheren Umfeld, zwar grundsätzlich gegeben, jedoch nicht als vordringlich relevant einzustufen.

Hingegen ist aber auf Kumulationseffekte hinzuweisen, da im näheren Umland bereits weitere schallemittierende Betriebe und auch Abbaugebiete vorhanden sind (inklusive bewilligter und sich erst künftig auswirkender Erweiterungsflächen von Abbaugebieten) und somit auch die jeweils angrenzenden, für Erholungszwecke grundsätzlich nutzbaren Gebietsteile, in Summe betrachtet immer ausgedehnter werden. Bei Ausdehnung des gegenständlichen Abbaugebietes werden sich die grundsätzlich zu Freizeit- und Erholungszwecken nutzbaren Flächen weiter verringern, dies jedoch nicht nur in Hinblick auf die vom Vorhaben unmittelbar beanspruchten Waldflächen am Standort "Viecht", sondern auch in Hinblick auf die Gesamtheit der für Erholungszwecke zur Verfügung stehende Waldflächen des nähern Umlandes innerhalb eines Radius von zumindest etwa 3 km. Diese Beeinträchtigung von vorhandener Nutzungen und Funktionen direkt oder indirekt beanspruchter Waldgebiete wird zumindest solange andauern, bis die beanspruchten Flächen der Abbaugebiete, im gegenständlichen Fall insbesondere des Abbaugebietes "Viecht" samt der projektierten Erweiterungsfläche, abgeschlossen und die verbleibenden ausgekiesten (bzw. teils Deponieflächen) wieder rekultiviert sind. Hinsichtlich der Rekultivierung ist zudem einschränkend festzustellen, dass mit erfolgter Neuinitiierung der Wiederbewaldung noch lange nicht die Erholungsfunktion wieder hergestellt sein wird, wie diese der für das Abbaugeschehen beanspruchte Wald innegehabt hat. Hierfür ist noch eine Entwicklungsdauer von mehreren Jahrzehnten zu berücksichtigen. Jedoch wirken dann nicht mehr die vom Betrieb ausgehenden Lärmemissionen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nicht mit einer Einwirkung von Lärm, welche Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken zur Folge hat, zu rechnen.

### Frage 2.3.8

Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Es werden alle anerkannten Grenz- und Richtwerte eingehalten. Die punktuell und zeitlich eingeschränkten Erhöhungen gegenüber der derzeitig vorherrschenden Schallsituation können als irrelevant eingestuft werden.

### Frage 2.3.9

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Es sind keine besonderen spezifischen Aspekte bekannt, die von Bedeutung wären.

#### Frage 2.3.10

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Schalleinwirkungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, die unter Anwendung einschlägiger Richtlinien und Normen erstellt wurde, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei plan- und projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sowie bei Einhaltung der aus schalltechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen immissionsseitig Pegelwerte zu erwarten sind, welche während der ungünstigsten Szenarien entsprechend der obigen Skala "geringfügige Auswirkung" haben. Dies ergibt sich daraus, dass es zwar temporär zu einer geringfügigen Erhöhungen der örtlichen Schallsituation kommen kann, diese jedoch auch durch den derzeitigen Abbaubetrieb auftreten kann und in einem Ausmaß liegt, dass diese aus technischer Sicht als irrelevant einzustufen ist.

Aus erschütterungstechnischer Sicht führt das Vorhaben zu "nicht relevanten Auswirkungen".

### Frage 2.3.11

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Es werden folgende Maßnahmen zwingend vorgeschlagen:

- Die gleichzeitige Durchführung von Abraum- und Abbauarbeiten (mit Ausnahme einer zeitlichen Überschneidung von 2 Wochen pro Jahr) ist nicht zulässig.
- Der Brecher darf ausschließlich im Tageszeitraum bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- Der gleichzeitige Betrieb der Brecheranlage und die Durchführung von Abraum- und Abbautätigkeiten ist nicht zulässig.
- Der Brecher darf während der Abbauphasen AF0 bis AF5 maximal bis zu 10 Tage pro Jahr eingesetzt werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.3.12

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, die unter Anwendung einschlägiger Richtlinien und Normen erstellt wurde, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei plan- und projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sowie bei Einhaltung der aus schalltechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen immissionsseitig Pegelwerte zu erwarten sind, welche während der ungünstigsten Szenarien entsprechend der vorgegebenen Skala "geringfügige Auswirkungen" haben. Aus erschütterungstechnischer Sicht führt das Vorhaben zu "nicht relevanten Auswirkungen".

### 5.2.4. Fachgebiet 04 – Humanmedizin

#### Frage 2.4.1

Werden das Leben und die Gesundheit von Menschen durch eine vom Vorhaben ausgehende direkte Einwirkung von Luftschadstoffen / Stäuben oder indirekte Einwirkung, insbesondere durch Kontaminationen von Böden und Pflanzen (Nahrungskette) beeinträchtigt? Findet eine unzumutbare Belästigung von Nachbarinnen / Nachbarn statt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen im Sinne der Fragestellung bzw. erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen leiten sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ab.

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

# Frage 2.4.2

Werden das Leben und die Gesundheit von Menschen durch direkte und indirekte Auswirkungen, wie Trockenabbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung oder Flächenverbrauch, beeinträchtigt? Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen im Sinne der Fragestellung bzw. erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen leiten sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ab.

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

#### Frage 2.4.3

Werden das Leben und die Gesundheit der Menschen durch die vom Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen beeinträchtigt? Findet eine unzumutbare Belästigung der Nachbarinnen / Nachbarn statt? Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Aus dem Projektsvorhaben ergeben sich durch Schallimmissionen keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

#### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Es kann dazu die Aussage getroffen werden, dass auch das der medizinischen Beurteilung zugrunde liegende Projekt vollständig ist und dem Stand der Technik entspricht. Darauf aufbauend wurden die betriebsbedingten Immissionen der unterschiedlichen Betriebszustände (Abraum, Abbau, Brecher, Wiederverfüllung, Rekultivierung) für die relevanten Beurteilungszeiträume berechnet und der Bestandslärmsituation gegenüber gestellt. Wie oben beschrieben, kommt es durch das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht zu geringfügigen Auswirkungen. Auf Basis dieser Darstellung können vom medizinischen Amtssachverständigen die oben angeführten Fragen beantwortet werden.

Wahrnehmbare Erschütterungen sind im Nachbarschaftsbereich nicht zu erwarten.

#### Frage 2.4.4

Kommt es zur nachhaltigen Beeinflussung von gewidmetem Siedlungsgebiet durch Veränderungen des Wasserhaushaltes nach Realisierung des Vorhabens? Findet etwa eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigung von Menschen durch Beeinträchtigungen des Grundwassers (etwa Wasserversorgungsund –Entsorgungsanlagen) statt? Sind zur Gefahrenabwehr Vorkehrungen nach dem Stand der Technik vorgesehen?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Humanmedizinisch maßgebliche nachteilige Auswirkungen sind aus dem Projektsvorhaben vorbehaltlich der Detailbeurteilung durch den Fachbereich der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft. nicht ersichtlich.

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers zu erwarten.

### Frage 2.4.5

Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Humanmedizinisch maßgebliche nachteilige Auswirkungen sind aus dem Projektsvorhaben vorbehaltlich der Detailbeurteilung durch den Fachbereich der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft nicht ersichtlich.

#### Frage 2.4.6

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine spezifischen Aspekte.

### Frage 2.4.7

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe aus Sicht der Humanmedizin unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

- Schallimmissionen: unter Bezug auf die schalltechnische Einstufung und die darauf aufbauende humanmedizinische Beurteilung werden die temporären, geringfügigen Erhöhungen der örtlichen Schallsituation, die jedoch auch durch den derzeitigen Abbaubetrieb auftreten als irrelevant eingestuft.
- Erschütterungen: Aus humanmedizinischer Sicht führt das Vorhaben zu "nicht relevanten Auswirkungen".
- Luftschadstoffe: Unter Bezug auf den Fachbeitrag Luftreinhaltung und Klima ergibt sich aus humanmedizinischer Sicht folgende Einstufung:

Luftschadstoffe: c geringfügige Auswirkungen,

PM10 phasenweise: d vertretbare Auswirkungen

### Frage 2.4.8

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

Im Projekt sind immissionsmindernden Maßnahmen vorgesehen. Weitere Maßnahmen wurden von den immissionstechnischen Sachverständigen vorgeschlagen.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind aus humanmedizinischer Sicht weder zwingend erforderlich noch empfohlen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

#### Frage 2.4.9

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

#### Stellungnahme Fachgebiet Humanmedizin

#### Schallimmissionen / Lärm:

Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

In jenen Bereichen, in denen der PTG (Planungstechnische Grundsatz) eingehalten wird, gelten die örtlichen Verhältnisse als irrelevant verändert, sodass sich in einer Gesamtbetrachtung in diesen Bereichen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Projektsvorhaben ergeben. In den Bereichen, in denen der PTG nicht eingehalten wird, wurde eine fallbezogen (=individuelle) Beurteilung durchgeführt.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird dazu ersichtlich, dass sich durch das Projektvorhaben im Abraum am MP 1 Veränderung von weniger als  $\Delta$  = 1 dB bzw. am MP2 eine Erhöhung von  $\Delta$  = mehr als 2 dB mehr als 2 dB ergeben kann. Veränderungen von Immissionspegeln in dieser Größenordnung sind in der freien Natur hinsichtlich der Lautstärke als unterschiedliche Immissionspegel nicht bzw. kaum zu unterscheiden.

Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten.

Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse wird damit nicht auszuschließen sein. Die Immissionen liegen aber in Dimensionen, die unter dem Wert von 55 dB (Dauerschall) zur Tagzeit, bei dessen Einhaltung die Kategorie "Wohnen" nach WHO-Kriterien nicht gestört wird.

Da die Schallimmissionen eines Brechers jedoch spezifische Charakteristika aufweist, die sich zur Abendzeit von der allgemeinen Umgebungsgeräuschsituation abheben, schließt sich der Gefertigte der Empfehlung des schalltechnischen Sachverständigen an, den Brecher nur zur Tageszeit bis 19:00 Uhr zu betreiben.

### Luftschadstoffe

Aus dem luftreinhaltetechnischen Gutachten wird ersichtlich, dass die Grenzwerte des IG-L (Immissionsschutzgesetz – Luft) eingehalten werden.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Auswirkungen werden in einer Zusammenschau sämtlicher luftreinhaltetechnischer Aspekte als geringfügige Auswirkungen bzw. für PM10 phasenweise vertretbare Auswirkungen eingestuft

 Aus dem Projektsvorhaben ergeben sich daher weder durch Schallimmissionen noch durch Immissionen von Luftschadstoffen erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Die im Projekt vorgesehenen und von den immissionstechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung.

Gesonderte Auflagen ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht nicht.

### 5.2.5. Fachgebiet 05 - Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

### Frage 2.5.1

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

#### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Die Auswirkungen auf den Boden durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen (relevant: Staubdeposition) sind als geringfügig zu beurteilen.

#### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

# Frage 2.5.2

Gehen von gegenständlichem Vorhaben Beseitigungen von Vegetationsstrukturen aus, die geeignet sind, zu Beeinträchtigungen des Bodens und des Untergrundes (Erosionsneigung, Bodenwasserhaushalt, u.ä.) führen zu können?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Von den ggst. Erweiterungsflächen sind keine zum jetzigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen und ist auch nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

Es wird auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft sowie Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

#### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Von gegenständlichem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Untergrundes zu erwarten. Nach erfolgter Rekultivierung ist keine erhöhte Erosionsneigung und wesentliche Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts zu erwarten. Starkniederschläge müssen zur Gänze in der entstehenden abflusslosen Grubenform versickern, sodass die Grundwasserneubildung nicht geschmälert wird.

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Im gegenständlichen Vorhaben ist die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, überwiegend von Waldbeständen und des Wald- und Oberbodens im Ausmaß der im Gewinnungsbetriebsplan angeführten Abbauabschnitte vorgesehen.

Beeinträchtigungen des Bodens und Untergrundes nachbarlicher Grundflächen durch die projektbedingte Beseitigung von Vegetationsstrukturen, die den Fachbereich Wald/Forstwirtschaft betreffen können sind aus forstfachlicher Sicht allenfalls im unmittelbaren Grenzbereich der Rodungen zu angrenzenden Waldbeständen und Waldböden möglich. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass eine allenfalls mögliche Beeinträchtigung auf den Wurzelraum der unmittelbar an die Rodungsflächen angrenzenden Bäume im maximalen Ausmaß einer halben Baumlänge (rund 15 m) beschränkt ist.

### Frage 2.5.3

Sind vom Vorhaben gelagerte beziehungsweise zwischengelagerte Abfälle und Rückstände geeignet, Boden und Untergrund im Untersuchungsraum zu beeinträchtigen?

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Beim projektgemäßen Normalbetrieb sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird auf das entsprechende Abfallwirtschaftskonzept verwiesen.

#### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Eine Beeinträchtigung von Boden und Untergrund durch die Zwischenlagerung von entstehenden Abfällen während des Betriebs (siehe dazu Tabelle 11., Kapitel 9., Dokumentennummer B.01.04, Abfallwirtschaftskonzept) kann bei konsensgemäßen Betrieb aufgrund der geringen Mengen sowie Art und Weise der Lagerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

#### Frage 2.5.4

Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich seiner Flächenbeanspruchung zu bewerten?

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Projektgemäß sind von den Erweiterungsflächen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

### **Geplante Ersatzaufforstungen**

Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung waren die von Ersatzaufforstungen betroffenen Grundstücke der hi. Amtssachverständigen nicht bekannt, in den vorgelegten Projektunterlagen sind jedoch geplante Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Ackerland) angeführt. Diese sollen laut Angabe im vorliegenden Maßnahmenbericht im unterbewaldeten Alpenvorland durchgeführt werden: M02 "Ausgleichsaufforstungen für die zeitlich verlängerte Verwendung von bereits bisher genutzten Anlagen und Flächen" und M03 "Ausgleichsaufforstungen Laubmischwald".

In Bezug auf die Ersatzaufforstungen wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen. Daraus geht eine erforderliche Ersatzaufforstungsfläche von 10,6 ha hervor.

Diese geplanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden aus agrarfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Ersatzaufforstungen der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig rund 10,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden.

Für die betroffenen Waldflächen wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

#### Frage 2.5.5

Kommt es zu einer relevanten Beeinflussung der Bodenwasserverhältnisse etwa durch räumliche Grundwasserveränderungen bzw. durch sonstige bautechnisch erforderliche Eingriffe?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft</u> siehe Beantwortung von Frage 2.5.2.

# Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Projektgemäß sind von den Erweiterungsflächen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Für die betroffenen Waldflächen wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

# Frage 2.5.6

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch vom Vorhaben verursachte Auswirkungen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen sind von der geplanten Erweiterung der bestehenden Kalkschottergrube Viecht keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächenverbrauch betroffen. Die Staubdeposition aus dem ggst. Vorhaben ist als geringfügige Auswirkung zu bezeichnen.

# Frage 2.5.7

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Nein.

#### Frage 2.5.8

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf Boden und Landwirtschaft aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

c. geringfügige Auswirkung

# Frage 2.5.9

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Die folgenden Auflagenpunkte werden aus zwingend erforderlich erachtet:

• Die Bestimmungen des § 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz sind einzuhalten.

Begründung: Dies ist eine rechtliche Verpflichtung aus einer gültigen Gesetzesmaterie.

#### Frage 2.5.10

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

# Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Zusammenfassend hat das ggst. Projekt "Kalkschottergrube Viecht Nord I" aus Sicht des Fachbereichs Boden inkl. Landwirtschaft geringfügige Auswirkungen, die keine als erheblich zu bezeichnenden qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 5.2.6. Fachgebiet 06 - Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

#### Frage 2.6.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die insgesamt vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die Darstellungen und Schlussfolgerungen können im Wesentlichen nachvollzogen werden.

### Frage 2.6.2

Sind die Angaben zur Grundwassersituation ausreichend?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die Angaben zur Grundwassersituation sind ausreichend.

#### Frage 2.6.3

Sind die relevanten Oberflächengewässer im Untersuchungsraum ausreichend – qualitativ und quantitativ – charakterisiert?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Ja, die Traun als relevantes Oberflächengewässer im Untersuchungsraum ist im Hinblick auf die derzeitige Situation und die zukünftige Situation (Stauzielerhöhung durch Energie AG) ausreichend – qualitativ und quantitativ – charakterisiert. Das Oberflächengewässer Traun ist durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplante Stauzielerhöhung der Energie AG in der Traun berührt jedoch die Projektfläche durch Anhebung des höchsten Grundwasserspiegels (HGW), was in den Projektunterlagen und im UVP-Gutachten berücksichtigt wurde.

#### Frage 2.6.4

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- bzw. Oberflächenwasser durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Eine Beeinträchtigung von Grund- bzw. Oberflächenwasser durch die geplanten Eingriffe ist nicht zu erwarten.

### Frage 2.6.5

Werden durch Grundwasserveränderungen besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete beeinträchtigt? Können Wasserversorgungsanlagen durch das Vorhaben beeinflusst werden?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers und von öffentlichen Interessen und fremden Rechten an der Nutzung des Grundwassers nicht zu erwarten. Im relevanten Grundwasserabstrom befinden sich keine Wasserversorgungsanlagen.

#### Frage 2.6.6

Gibt es Auswirkungen auf Oberflächengewässer- und Grundwassernutzungen Dritter?

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden nicht berührt. Ansonsten wird auf Antwort zu Frage 2.6.5 verwiesen.

### Frage 2.6.7

Sind raumrelevante Nutzungsänderungen durch Veränderungen von Grund- und / oder Oberflächenwässer nach Vorhabensrealisierung gegeben?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Es sind keine Veränderungen von Grundwässern nach Vorhabensrealisierung zu erwarten. Raumrelevante Nutzungsänderungen sind durch die forstliche Nachnutzung nicht gegeben. Oberflächengewässer werden nicht berührt.

#### Frage 2.6.8

In welchem Ausmaß ist eine qualitative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch vom Vorhaben verursachte Abfälle und Rückstände bzw. durch die Ablagerung von Bodenaushubmaterial möglich? Wie werden die erwarteten qualitativen Veränderungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Eine qualitative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwassern durch vom Vorhaben verursachte Abfälle und Rückstände ist nicht zu erwarten.

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch die Zwischenlagerung von entstehenden Abfällen während des Betriebs (siehe dazu Tabelle 11., Kapitel 9., Dokumentennummer B.01.04, Abfallwirtschaftskonzept) kann bei konsensmäßigem Betrieb aufgrund der geringen Mengen sowie Art und Weise der Lagerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die geplanten Verwertung- und Beseitigungsmaßnahmen von Bodenaushubmaterialien wurden sowohl im Projekt als auch im Fachgutachten Qualitätskriterien festgelegt. Es dürfen nur nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile zur Ablagerung gebracht werden. Im Rahmen des Deponiebetriebs sind zumindest alle Anlieferungen aus Baulosen > 2.000 t und im Rahmen der Verwertungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sämtliche Anlieferungen einer grundlegenden Charakterisierung mit analytischer Untersuchung zu unterziehen. Für Anfallstellen < 2.000 t ist nur dann keine analytische Untersuchung erforderlich, wenn auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen. Bei konsensmäßigem Betrieb kann daher auch hier eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### Frage 2.6.9

Kann es zu einer relevanten qualitativen Beeinflussung von Oberflächenwässern/Oberflächenwasserkörpern durch flüssige Emissionen bzw. durch Abfälle oder Aushub (z.B. Ausschwemmung von Aushubmaterialien, Altlasten) kommen?

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die abflusslose Grubenform nicht berührt.

# Frage 2.6.10

Kann sich das Vorhaben auf die hydromorphologischen Eigenschaften und die biologischen Qualitätselemente allfällig benachbarten Wasserkörper laut der Wasserkörpertabellen "Fließgewässer - Zustand" in der Anlage zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan auswirken? Wenn ja, führen diese Veränderungen zur Einstufung der betroffenen Wasserkörper und/oder angrenzender Wasserkörper in eine gegenüber dem derzeitigen Zustand schlechtere Zustandsbewertung (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot) oder können deren Zielzustände dadurch nicht erreicht werden?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden nicht berührt.

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Gemäß Aussage Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft werden durch das Vorhaben keine Oberflächengewässer berührt. Demgemäß ist auch keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern im Zuge der Wiederverfüllung durch nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile zu erwarten.

### Frage 2.6.11

Welche Konsenswassermengen und Benutzungsdauer sind für die Einwirkungen auf Gewässer während der Abbau- und Rekultivierungsphase des Schotterabbaus und während der Errichtungs- und Betriebsphase der Bodenaushubdeponie festzuschreiben? Sind die entsprechenden Angaben in den Einreichunterlagen nachvollziehbar und plausibel? Wenn nein, inwiefern bestehen Abweichungen und wie werden diese begründet? §21, WRG 1959

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die beantragten Konsenswassermengen und Benutzungsdauern sind nachvollziehbar und plausibel.

# Frage 2.6.12

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die Beurteilungsgrundsätze sind im Gutachten angeführt.

### Frage 2.6.13

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

geringfügige Auswirkungen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen

### Frage 2.6.14

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die vorgeschlagenen Auflagen sind zwingend umzusetzen.

### Frage 2.6.15

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

#### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Es sind geringfügige Auswirkungen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen zu erwarten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.6.16

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Es liegen aus fachlicher Sicht die nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind.

### 5.2.7. Fachgebiet 07 – Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

### Frage 2.7.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

In den das Fachgebiet "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" betreffenden Unterlagen sind die angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

# Frage 2.7.2

Entsprechen die in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen, zur Trennung und Zwischenlagerung sowie ggf. zur Verwertung und Entsorgung von während der Abbauund Rekultivierungsphase anfallenden Abfällen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bzw. sind diese ausreichend und zweckmäßig?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die dargestellten Maßnahmen von entstehenden Abfällen während des Betriebs (siehe Dokumentennummer B.01.04, Abfallwirtschaftskonzept) sind aus fachlicher Sicht ausreichend und zweckmäßig.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.7.3

Wie können Belange der Wiederverfüllung und Rekultivierung aus fachlicher Sicht beurteilt werden? Liegen ausreichende Angaben zur Art und Menge der Wiederverfüllung vor? Erfolgt mit den Rekultivierungsmaßnahmen eine zulässige Verwertung von Bodenaushubmaterial?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die teilweise Wiederverfüllung der Tagbauöffnung, welche gemäß Deponieverordnung 2008 zu beurteilen ist, als auch die Verwertungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen, welche gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 zu beurteilen sind, können positiv beurteilt werden. Es liegen ausreichende Angaben hinsichtlich den vorgesehenen Abfallarten, der Qualitäten und der Mengen vor. Die projektierten Rekultivierungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Behandlungsgrundsätzen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 für die Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial.

#### Frage 2.7.4

Ist eine ausreichende Sicherung der Wiederverfüllung vorgesehen?

#### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

In der geplanten Bodenaushubdeponie werden ausschließlich nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile eingebracht und abgelagert. Dementsprechend ist gemäß § 27 DVO 2008 für die Deponieklasse "Bodenaushubdeponien" auch keine Deponiebasisdichtung und kein Basisentwässerungssystem erforderlich.

Zur Absicherung der Deponie vor illegalen Abfallablagerungen ist gemäß § 33 Abs. 4 DVO 2008 eine Umzäunung und eine Absicherung der Zufahrt vorgesehen.

#### Frage 2.7.5

Entspricht die geplante Bodenaushubdeponie den aktuellen gesetzlichen Vorgaben?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die Einreichunterlagen entsprechen aus abfallwirtschaftlicher und deponiebautechnischer Sicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Deponieverordnung 2008.

### Frage 2.7.6

Ist der Zeitraum für die Durchführung der Deponierung von Bodenaushubmaterial in der Bodenaushubdeponie Viecht I ausreichend bemessen?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Ein Zeitraum von 20 Jahren inkl. Rekultivierung ist für eine Deponiekubatur von rd. 134.700 m³ aufgrund der prognostizieren Anlieferungen jedenfalls angemessen.

### Frage 2.7.7

Gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Als spezifischer Aspekt können die beantragten Abfallarten zur Wiederverfüllung und Rekultivierung genannt werden. Hierbei handelt es sich – wie bereits mehrfach erwähnt – ausschließlich um Abfälle, die unter dem Begriff "nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien" und "nicht verunreinigte Bodenbestandteile" subsumierbar sind. Die Qualitätskriterien und somit auch die Auswirkungen für die Umwelt – welche als gering eingestuft werden können – sind damit eindeutig festgelegt.

### Frage 2.7.8

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Abfälle und Rückstände aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen können für das Vorhaben für den **Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik"** - unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen – wie Folgt eingestuft werden:

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# c. geringfügige Auswirkung

Als Beurteilungsgrundlage dienen hier einerseits die Einreichunterlagen und die darin angeführten Maßnahmen sowie die aktuell geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Wiederverfüllung und der Verwertungs- und Rekultivierungsmaßnahmen basiert hier vorwiegend auf Grundlage der beantragten Abfallarten. Die beantragten Abfallarten, welche unter dem Begriff "nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien" und "nicht verunreinigte Bodenbestandteile" subsumierbar sind, sind für die Umsetzungen bzw. Ausführungen der geplanten Maßnahmen sowohl rechtlich als auch fachlich zulässig. Die Qualitätskriterien sind eindeutig festgelegt, die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt daher deutlich abschätzbar.

Die Beurteilung der während des Betriebs anfallenden Abfälle erfolgt ausschließlich auf Grundlage des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes und den darin angeführten Prognosen. Die Anfallsmengen werden als gering eingeschätzt und die Art und Weise der Lagerung entspricht dem Stand der Technik. Die möglichen Auswirkungen können daher als sehr gering beurteilt werden.

### Frage 2.7.9

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

# Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Auflagenvorschläge) im Gutachten sind jedenfalls als **zwingende Maßnahmen** vorzuschreiben.

### Frage 2.7.10

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Das Vorhaben kann für den Fachbereich "Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik" zusammenfassend positiv beurteilt werden. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

### Frage 2.7.11

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

### Stellungnahme Fachgebiet Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik

Für die beantragte Wiederverfüllung (Bodenaushubdeponie) liegen aus fachlicher Sicht alle erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) vor. Es liegen keine Ausschließungsgründe gemäß § 21 DVO 2008 für den Standort vor.

Für die beantragten Verwertungs- und Rekultivierungsmaßnahmen liegen zumindest aus abfallwirtschaftlicher Sicht alle Voraussetzungen vor.

# 5.2.8. Fachgebiet 08 - Wald / Forstwirtschaft und Jagd

#### Frage 2.8.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

#### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Wie auch bereits im Gutachten zu Fragestellung 1.1 angeführt, können die von der Projektwerberin in den Projektunterlagen vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen welche sich rein auf das gegenständliche Projektgebiet beziehen, trotz der überwiegen bereits rund 4 bis 5 Jahre (= rund 1/5 des beantragten Projektzeitraumes) zurückliegenden Erhebungen und Darstellungen aus fachlicher Sicht grundsätzlich als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

Die im Jahr 2021 bewilligte und in der Zwischenzeit bereits durchgeführte, dauerhafte Großrodung von 18, 82 ha im unmittelbaren Nahbereich zum gegenständlichen Projekt stellt zwar keine direkte Abweichung des gegenständlichen Projektes dar. Dieser große Eingriff in die Natur ist jedoch von großer Relevanz für die angrenzenden Waldbestände und muss daher im gegenständlichen Gutachten berücksichtigt werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.8.2

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) der forstlichen Beurteilung zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Aus forstfachlicher Sicht können die insgesamt angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden.

### Frage 2.8.3

In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Wald / Forstwirtschaft und Jagd inkl. Wildökologie durch Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus Sicht des Forstwesens, der Jagd und der Wildökologie, wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die wald- und wildökologische, forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Das verfahrensgegenständliche Projektgebiet befindet sich in einem zusammenhängenden Waldkomplex im Bereich eines die Traun begleitenden Waldgürtels an deren orografisch linken Ufer. Dieser Waldkomplex erstreckt sich mit kleineren Unterbrechungen von Gmunden bis Stadl Paura.

Der Waldgürtel entlang der Traun hat im Bereich des verfahrensgegenständlichen Projektgebietes eine Breite von rund 1,2 Kilometer und findet Richtung Südwesten seine Fortsetzung in mehreren, teilweise zusammenhängenden Waldflächen entlang einer Geländerinne, die von Süd nach Nord mit leichtem Gefälle verläuft. Vor Ort wird diese Geländerinne Richtung Westen von einem mehr als 30 m hohen, steilen, teilweise felsdurchsetzten Hang und Richtung Osten von einer mäßig geneigten Böschung begrenzt.

Durch die bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet sind die Waldflächen im relevanten Untersuchungsbereich bereits um 18,82 ha verringert worden. Auch ohne die bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet ist durch das beantragte Projekt für den Grenzbereich der deutlich unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden Ohlsdorf und Desselbrunn über den beantragten Projektzeitraum von rund 20 Jahren, von weiteren offenen Rodungsflächen (14,4 ha (AF0), bis zu 15,2 ha (AF03), im Mittel 12,4 ha) auszugehen.

Insgesamt ist damit zumindest über den beantragten Projektzeitraum gegenüber den in den gegenständlichen Projektunterlagen enthaltenen Angaben und Beurteilungen von einer Verringerung der Waldflächen im gegenständlichen Waldgebiet im Ausmaß von im Mittel 31,2 ha auszugehen. Darüber hinaus befindet sich die beantragte Rodungsfläche für das gegenständliche Projekt in einem, als Gelbzone ausgewiesenen Bereich des Wildtierkorridors (VB 09A).

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Aus der Sicht des Forstwesens, der Jagd und der Wildökologie sind vom gegenständlichen Projekt auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinden wertvolle Waldflächen bzw. Waldstandorte betroffen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass durch die zusätzlich offenen Rodungsflächen im Ausmaß von im Mittel 12,4 ha für das gegenständliche Projekt kumulativ mit den bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet von 18,82 ha in diesem zusammenhängenden Waldkomplex von einer wesentlichen Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnischen Funktionsfähigkeit dieser Einheit auszugehen ist.

### Frage 2.8.4

Liegen Schutzgebiete gemäß Forstgesetz 1975 bzw. Europarechtlicher Richtlinien und Verordnungen vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Im Projektgebiet sind zwar keine Schutzgebiete gemäß Forstgesetz 1975 ausgewiesen, jedoch befindet sich im östlichen Bereich des bestehenden Abbaugebietes und im nordöstlichen Bereich der beantragten Erweiterung ein aus dem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 abgeleitetes Europaschutzgebiet Untere Traun (AT3113000 "Vogelschutzgebiet Untere Traun"). Dieses Europaschutzgebiet ist laut den Projektunterlagen von temporären Rodungen im Ausmaß von rund 4.100 m² betroffen.

Durch das gegenständliche Vorhaben ist von keinen direkten und/oder indirekten Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemäß Forstgesetz 1975 auszugehen.

Jagdfachlich liegt das verfahrensgegenständliche Projektgebiet in einem Gelbzonenbereich des ausgewiesenen Wildtierkorridors (VB 09A). Hier ist festzuhalten, dass die aktuelle Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich Rodungsansuchen in einer Gelbzone ablehnt, wenn nicht eine zumindest gleichwertige Ersatzaufforstung innerhalb derselben Gelbzone durchgeführt wird.

In Bezug auf die diesbezüglichen forstgesetzlichen Richtlinien entfallen die beantragten Rodungen auf Waldflächen für die im aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan für den politischen Bezirk Vöcklabruck (2018), mit der Funktionskennzahl 121, eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion, eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion ausgewiesen ist. Durch die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldfläche dokumentiert. Im gegenständlichen Projekt sind damit, jedenfalls entsprechend den Vorgaben im Kiesleitplan Vöckla-Ager 2012 eine Wiederbewaldung der gesamten Rodungsfläche nach Abbauende und entsprechende Ersatzaufforstungen für die rodungsbedingte Verminderung der Wohlfahrtsfunktion für längerfristig offene Rodungsflächen erforderlich. Aus forst- und jagdfachlicher Sicht können jedoch jene, sich rein auf das gegenständliche Projektgebiet beziehenden Auswirkungen, grundsätzlich als vollständig und nachvollziehbar beurteilt werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.8.5

Sind die in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen dargelegten Angaben und Schlussfolgerungen zur Rodung und Wiederaufforstung ausreichend und nachvollziehbar? (Bedarfsanalyse)

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Die beantragten Rodungen liegen auf Flächen die in der Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen (Rodungszweck) in der Region Vöckla-Ager 2012, als "Vorbehaltzone" (Vorbehalt Erweiterung bei nur vorübergehender Waldinanspruchnahme) ausgewiesen sind, womit entsprechend der gegebenen Situation zum Zeitpunkt der Erstellung des Kiesleitplanes grundsätzlich eine Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes als möglich erachtet und beurteilt wurde. Mit der Bewilligung für das im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Betriebsbaugebietes "Ehrenfeld II" und der bereits durchgeführten, großflächigen Rodung einer Waldfläche von rund 18,82 ha ist jedoch eine maßgebliche Veränderung bzw. Verschlechterung der ursprünglichen Situation eingetreten.

In den Projektunterlagen (B.04-Rodungen) lassen sich Angaben zu einem etwaigen öffentlichen Interesse am Rodungszweck Bergbau finden. An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass in den Unterlagen keine Angaben zu einer im Jahr 2020 bewilligten Abbauerweiterung des im Nahbereich gelegenen Abbaugebietes Roitham im Ausmaß von rund 60 ha und einer beträchtliche Menge an Kies die im Zuge der Bauarbeiten für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" in das gegenständliche und auch in umliegende Kiesabbaugebiete zur weiteren Verarbeitung eingebracht wurde, enthalten sind. Da die forstgesetzlichen Bestimmungen und der aktuelle Rodungserlass des BMLRT (Subsidiarität) konkrete Angaben zum Ausmaß des Sand- und Kiesbedarfes fordern und diese durchaus relevanten Informationen eine direkte Auswirkung auf den Umfang und die Dauer des Vorhabens haben, sollten sie aus forstfachlicher Sicht bei einer von der Behörde durchzuführenden Bedarfsabschätzung jedenfalls miteinbezogen werden.

# Frage 2.8.6

Sind Auswirkungen auf die Forstwirtschaft durch den Schotterabbau samt Rekultivierung zu erwarten? Wie wird die Beeinflussung der Forstwirtschaft aus fachlicher Sicht bewertet?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Im gegenständlichen Projekt sind befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 211.020 m² (21,10 ha) beantragt. 73.880 m² (7,39 ha) entfallen dabei auf die beantragte Erweiterung und 137.140 m² (13,71 ha Stand 2018) auf die Weiterbenutzung (Verlängerung) bestehender befristet bewilligter Rodungsflächen. Entsprechend dem Gewinnungsbetriebsplan ist laut Projekt auf den beantragten Erweiterungsflächen ein Abbau der mineralischen Rohstoffe in sieben Abbauabschnitten und eine Rekultivierung und Wiederbewaldung der gesamten in Anspruch genommenen Waldfläche nach jeden Abbauabschnitt vorgesehen.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Durch die bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet (18,8 ha) und die bewilligten Abbauerweiterungen Roitham Süd und Nord (ca. 18,3 ha) ist bereits derzeit ein überwiegend dauernder und langfristiger Waldflächenverlust im Ausmaß von rund 37 ha im Nahbereich des gegenständlichen Projektes gegeben. Für das gegenständliche Projekt Viecht Nord I wäre durch etwaig bewilligte Rodungen zusätzlich von einem weiteren längerfristigen Waldflächenverlust von im Mittel rund 12,4 ha und damit auch von längerfristig massiven Auswirkungen auf die Forstwirtschaft in diesem unterdurchschnittlich bewaldeten Bereich auszugehen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen, Region Vöckla-Ager 2012 wären für das gegenständliche Abbaugebiet, als Ausgleich für diesen längerfristigen Verlust an Waldwirkungen durch den beantragten Schotterabbau, für längerfristig offene Rodungen entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich oder dem unterdurchschnittlich bewaldeten Alpenvorland zur Kompensation des Wirkungsverlustes vorgesehen.

Da die Waldausstattung im Untersuchungsraum durch die bereits gerodeten Waldflächen für das Betriebsbaugebiet, im Ausmaß von 18,82 ha und das Abbaugebiet Roitham im Ausmaß von 18,27 ha, bereits wesentlich verringert ist und durch das gegenständliche Projekt, im Grenzbereich der Gemeinden Ohlsdorf, Desselbrunn, Laakirchen und Roitham, bei einer bereits gegebenen deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung von 20,33 %, 21,9 %, 11,71 % und 20,6 % und einer, in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten deutlich negativer Waldflächendynamik weiter verringert wird, ist davon auszugehen, dass bei jeder weiteren Rodung ein weiterer Verlust von Waldwirkungen mit wesentlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion gegeben sein wird.

Aus fachlicher Sicht ist damit bei der von der Behörde entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen und Rodungserlass durchzuführenden Interessenabwägung ein der gegebenen Waldausstattung entsprechender Maßstab anzusetzen, wobei diesbezüglich explizit auf das Subsidiaritätsprinzip und die von der Behörde durchzuführende Bedarfsprüfung bei der Gewichtung der öffentlichen Interessen hingewiesen wird. Bezüglich dem, im Rodungserlass angeführten Subsidiaritätsprinzip wird aus fachlicher Sicht auch darauf hingewiesen, dass jedenfalls zu prüfen ist, ob das konkrete Vorhaben nur unter Inanspruchnahme von Wald, oder ob dieses auch ohne bzw. mit geringerer Waldinanspruchnahme umgesetzt werden kann.

Hinweis: Die Antragstellerin besitzt im unmittelbaren Nahbereich zwei landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Gst.Nr. 2148 – KG Windern / GST-Nummern 2126/3 – KG Windern) im Ausmaß von 2,3 ha und 0,7 ha, die laut der Aussage der Projektwerberin bei einer Besprechung am 15.11.2021 für Kiesabbau erworben wurden.

Kumulativ betrachtet ist aus der Sicht des Forst- und Jagdwesens auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinden und der bereits durchgeführten Großrodung für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" davon auszugehen, dass durch einen weiteren Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich, von einer zusätzlichen, langfristig relevanten Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit der Waldeinheit sowie der Waldwirkungen, im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung, ausgegangen werden kann.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Frage 2.8.7

Sind durch das gegenständliche Vorhaben Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (insbesondere Vegetationsbeseitigungen, Rodungen, Verlust von Tränken und Fütterungs- und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, Beschattung, etc.) im Untersuchungsraum zu erwarten, die geeignet sein können, Auswirkungen auf Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante verursachen zu können?

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Das Projektgebiet liegt im südöstlichen Randbereich der Gemeinde und Jagdgenossenschaft Desselbrunn und grenzt unmittelbar an die Jagdgebiete Ohlsdorf im Süden und nur getrennt durch die Traun an die Jagdgebiete Laakirchen und Roitham an. Im südlichen Bereich wird der Wildlebensraum durch die Autobahn A1 begrenzt.

Das Projektgebiet ist Teil des Wildlebensraumes der angeführten Jagdgebiete und Lebensraum oder Teillebensraum von Rehwild, Feldhase, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Fuchs, Fasan, Ringeltaube, Wildente, Waldschnepfe, Wildschwein, Graureiher und Kormoran.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Teile der Gelbzone des Wildtierkorridors VB 09A berührt. In Gelbzonen von Wildtierkorridoren sind Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit speziell durch die Anlage zusätzlicher Gehölzstrukturen und Waldflächen oder/und Extensivierungen der Landwirtschaft (Bracheflächen) anzustreben.

Neben dem bereits gerodeten Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II im Ausmaß von 18,8 ha ist mit dem gegenständlichen Projekt in sieben Abbauabschnitten eine Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes mit einer offenen Rodungsfläche im Mittel von 12,4 ha über einen Zeitraum von rund 20 Jahren vorgesehen. Sämtliche beantragte Flächen liegen auf Waldflächen oder bereits temporär gerodeten Waldflächen.

Durch das gegenständliche Abbauvorhaben ist auf den Erweiterungsflächen die Beseitigung von Vegetation und des Oberbodens im Ausmaß von 7,39 ha und die Weiternutzung bereits temporär gerodeter Waldflächen im Ausmaß von 13,71 ha beantragt. Es ist mit einem temporären Lebensraumverlust von rund 21,10 ha und dadurch auch mit Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten zu rechnen. Auswirkungen auf die im Projektgebiet vorkommenden Wildtiere durch das beantragte Projekt im Vergleich zur Nullvariante sind damit also zu erwarten. In Bezug auf den vom Projekt berührten Wildtierkorridor (VB\_09A) wird sich in Summe durch die beantragte Erweiterung und Weiternutzung befristet bewilligter Rodungsflächen eine temporäre Einschränkung des Korridors über einen Zeitraum von jedenfalls etwa 15 Jahren bei gleichzeitigem Verbleib von zumindest 450-600 m Korridorbreite ergeben.

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Diese Fragestellung ist insbesondere für das Abbauerweiterungsgebiet "Viecht Nord I" von Relevanz, da das gesamte beantragte Vorhaben auch eine Ausdehnung des Betriebszeit-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

raumes und die Errichtung einer Bodenaushubdeponie im bestehenden Abbaugebiet "Viecht" vorsieht, wo die ursprünglichen Vegetationsstrukturen bereits langjährig zurückliegend entfernt worden sind. Daher wird im bestehenden Abbaugebiet allenfalls sich zwischenzeitlich entwickelte Sekundärvegetation beeinträchtig, bis mit zunehmender Rekultivierung auch dieser Teilflächen (jedoch vordringlich erst zum Ende des Abbau- und Deponiegeschehens im gesamten erweiterten Abbaugebiet) gemäß dem Rekultivierungsplan wieder bestockt werden.

Im Bereich der aktuell beinahe vollständig bewaldeten Abbauerweiterungsfläche wird in zeitlicher Abfolge gemäß den einzelnen festgelegten Abbaufortschritten der Wald vollständig gerodet und der Oberboden abgezogen. Dies wirkt sich naturgemäß sowohl aufgrund der dadurch entstehenden temporären Rodungsflächen, aber auch hinsichtlich der Lebensraumvoraussetzungen in den nacheilend wieder aufgeforsteten Teilabschnitten (jeweils wieder renaturierte Abbauabschnitte) auf sämtliche in diesem Waldbereich (ehemals) vorkommende Tierarten aus. Dabei ist zu beachten, dass hier die Vegetation zu keinem Zeitpunkt vollständig entfernt ist, da entweder Teilflächen noch nicht gerodet worden sind, oder nach vollständigem Abschluss der Rodungsarbeiten vormals abgebaute Flächen bereits wieder in einem (anfänglichen) Rekultivierungs- bzw. Sukzessionsstadium vorliegen. Somit wird den betroffenen Arten auch deren Lebensraum innerhalb des Projektgebietes nicht gesamtheitlich und in rascher Abfolge entzogen, sondern sukzessive und abschnittsweise gemäß dem Ablauf der Abbaufortschritte. Gleichzeitig bzw. dem jeweiligen Abbaufortschritt nacheilend entstehen aber wieder neue Vegetationsflächen, entweder gezielt angelegt oder (in kleineren Teilbereichen) im Zuge der voranschreitenden Bestandessukzession. Desbezüglich ist aber festzustellen, dass diese keinen unmittelbaren und vegetationsökologisch gleichwertigen Ersatz für die im Gebiet vor dem Abbaugeschehen stockenden Waldbereiche von deutlich älterer Waldstruktur darstellen können. Somit ist auch nach erfolgter Renaturierung in Form einer standortgerechten Wiederbewaldung von Jahrzehnten Entwicklungsdauer auszugehen (zumindest etwa 50 Jahre und mehr), bis eine dem vorherigen Zustand wieder vergleichbare Waldstruktur und somit Lebensraumqualität für Waldarten erreicht werden kann.

Es ist somit über Jahrzehnte betrachtet von einer deutlichen Verschlechterung der ökosystemaren Funktion des Lebensraumes "Wald" auszugehen, die sich erst sukzessive wieder verbessern wird, solange die Bestandesentwicklung wie projektgemäß dargestellt ohne weitere Folgeeingriffe oder sonstige auf den Bestand wirkende störende Faktoren stattfinden kann.

Aus ökologischer Sicht bedeutet dies jedoch nicht zwangsweise bzw. gesamtheitlich betrachtet eine grundsätzliche Verschlechterung, sondern beziehen sich die vorangegangenen Aussage auf den Lebensraumtyp "Wald" und auf jene Waldarten, welche auf Bestandesstrukturen mittleren bis älteren Alters angewiesen sind (etwa Spechte, Eulen oder Totholzbewohnende Arten). Hingegen werden durch die sich neu etablierenden Vegetationsstrukturen Lebensraumvoraussetzungen und Standortsbedingungen geschaffen, welche je nach den Entwicklungsphasen geeignete Lebensraumvoraussetzungen für an die jeweils vorherrschenden Bedingungen angepassten Arten bieten werden.

Im Vergleich zur Null-Variante kommt es somit sukzessive mit fortschreitendem Abbaugeschehen zu großflächigen Eingriffen in die lokale Waldstruktur und somit in den Lebensraum "Wald", welche sich in dieser Funktion erst nach Jahrzehnten wieder kompensieren werden,

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

sobald sich auf den renaturierten Flächen wieder Gehölzbestände entwickelt haben, die in Alter und Struktur den gerodeten Beständen gleichen.

### Frage 2.8.8

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Wildtiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch sonstige, (d.h. über die Flächen für Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen hinausgehende) Flächeninanspruchnahmen für das geplante Vorhaben im Vergleich zur Nullvariante bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Durch die bereits durchgeführte Rodung für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" im Ausmaß von 18,82 ha und die im gegenständlichen Projekt beantragte Weiternutzung einer bis Ende 2022 befristet bewilligten temporären Rodung von im Mittel 12,4 ha ist zumindest über den beantragten Bewilligungszeitraum von rund 20 Jahren von einem Wald- und Lebensraumverlust im Ausmaß von 31,2 ha auszugehen.

Aus fachlicher Sicht werden damit relevante Beeinträchtigungen der Wildtiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch sonstige, (d.h. über die Flächen für Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen hinausgehende) Flächeninanspruchnahmen für das geplante Vorhaben im Vergleich zur Nullvariante gegeben sein. Diese mit den bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet sind, gemeinsam mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen des gegenständlichen Projektes, zwar im Fachbeitrag nicht ausreichend behandelt, werden jedoch in ihren Auswirkungen im gegenständlichen Fachgebiet als relevant eingeschätzt und entsprechend beurteilt.

Rein auf das gegenständliche Projektgebiet bezogen, wird primär mit dem Flächenverlust von jagdlich genutzten Waldflächen im bestehenden und bis 31.12.2022 bewilligten Abbaugebiet Viecht I über einen weiteren Zeitraum von rund 20 Jahren durch die beantragte Erweiterungsfläche im Ausmaß von rd. 7,4 ha und die weitere Inanspruchnahme des Bestands im Ausmaß von rd. 13,7 ha, also zusammen rund 21,1 ha gegeben sein.

Neben dem temporären Flächenverlust wird das Vorhaben durch seine Zerschneidungs- und Barrierewirkung über den beantragten Zeitraum von zumindest 20 Jahren eine weitere temporäre Wirkung auf die Jagdwirtschaft aufweisen.

Die hochwertigeren Waldbestände an der Traun sind vom Vorhaben zwar weder direkt noch indirekt betroffen, wodurch in diesem Bereich durch das gegenständliche Projekt eine Beeinträchtigung ihrer Lebensraum- und Korridorfunktion jedenfalls nur untergeordnet gegeben sein werden. Da Rotwild oder Wild mit größerem Wechselradius im Projektgebiet und auch in den benachbarten Genossenschaftsjagdgebieten nicht oder nur als extrem seltenes Wechselwild vorkommt und auch das Vorkommen bzw. Durchwechseln anderer großräumig lebender Wildtiere (Luchs, Wolf, Braunbär) für den Untersuchungsraum nicht dokumentiert ist (vgl. "Wildtierkorridore in Oberösterreich", OÖ Umweltanwaltschaft 2012), ist angesichts der dichten Besiedelung und des Fehlens großer zusammenhängender Waldflächen auch

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

eine Beeinträchtigung dieser Wildtiere durch das gegenständliche Projekt äußerst unwahrscheinlich.

Über das beantragte Projekt hinausgehende sonstige Flächeninanspruchnahmen sind durch das im Jahr 2021 auf eine Fläche im Ausmaß von rund 18,82 ha im unmittelbaren Nahbereich bewilligte und bereits gerodete Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II gegeben. Für diese dauerhaften Rodungsflächen sind Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen vorgeschrieben, jedoch können diese Ersatzaufforstungen überwiegend nicht im Nahbereich umgesetzt werden, womit im Untersuchungsgebiet für das gegenständliche Projekt ein längerfristiger Verlust an Waldwirkungen und Wildlebensraum gegeben ist.

Kumulativ betrachtet ist aus der Sicht des Forst- und Jagdwesens auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinden und der bereits durchgeführten Großrodung für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II" davon auszugehen, dass durch einen weiteren Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich, von einer zusätzlichen, langfristig relevanten Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit der Waldeinheit sowie der Waldwirkungen, im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung, ausgegangen werden kann.

# Frage 2.8.9

Werden aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Wildtiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Trenn- und Barrierewirkungen bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Wie bereits angeführt, befindet sich das gegenständliche Projekt im Verlauf des überregionalen Wildtierkorridors VB\_09A der im gegenständlichen Bereich überwiegend durch die bewaldeten Waldflächen linksufrig der Traun mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 600 m definiert ist und der laut Projekt zu jedem Zeitpunkt im Bereich des bewilligten Abbaus eine Breite von rund 450 bis 600 m aufweisen wird. Durch die gegenständlichen Abbauerweiterungen ist davon auszugehen, dass zumindest während einzelner Abbaufortschritte von keiner weiteren Verringerung dieses Wildtierkorridors auszugehen ist.

Aus jagdfachlicher Sicht ist damit von einer verträglichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal zwar im restlichen Bereich des ursprünglich ausgewiesenen Korridors von im Mittel mehr als 600 m der Wildtierkorridor dann vorübergehend nur mehr eine Breite von rund 2/3 des ursprünglichen Korridors aufweisen wird, jedoch auch während des gegenständlichen Projektzeitraumes eine Durchgängigkeit dieses überregionalen Wildtierkorridors erhalten bleiben soll.

Für den zu beurteilenden Fachbereich wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen im Fachbeitrag C.01 Sonstige Nutzungsinteressen ausreichend behandelt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Frage 2.8.10

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Wildtiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachtes Verkehrsaufkommen (inkl. daraus resultierender Trenn- und Barrierewirkungen) im Vergleich zur Nullvariante bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Laut Projekt ist für den Bereich der beantragten Erweiterung eine Jahresfördermenge von etwa 110.000 m³ und während der Restauskiesung des Bestandes eine Erweiterung der Jahresfördermenge auf 120.000 m³ vorgesehen.

Laut den Unterlagen soll für die Abbautätigkeiten, wie bereits bisher praktiziert, vorwiegend ein Radlader und fallweise zur Unterstützung des Radladers eine Schubraupe eingesetzt werden.

Der innerbetriebliche Transport von angeliefertem Material aus Roitham bzw. Ohlsdorf zum Aufgabebunker der Aufbereitungsanlage bzw. zum Plattenförderer des bestehenden Prallbrechers oder zur mobilen Brecheranlage soll durch LKW oder Muldenkipper oder durch den Radlader erfolgen. Der Radlader wird auch für die Beladung von LKW bzw. Traktoren sowie für den Transport des beim Aufgabebunker der Aufbereitungsanlage anfallenden Überkorns zur mobilen Brecheranlage eingesetzt.

Laut Projekt waren im Jahr 2018 im Bereich der Betriebsein- und Betriebsausfahrt täglich 102 einfache Fahrbewegungen, davon 96 Fahrbewegungen in Richtung Süden REWE und 6 Fahrbewegungen in Richtung Norden Bubenland gegeben. Im Planfall AF2-AF3 des gegenständlich beantragten Projektes wird im Bereich der Betriebseinfahrt und der bestehenden Zufahrtsstraße täglich während der beantragten Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 und Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr von durchschnittlich rund 167 einfachen Fahrbewegungen ausgegangen, wovon an Werktagen 159 Fahrbewegungen in Richtung Süden (REWE) und 8 Fahrbewegungen in Richtung Norden (Bubenland) erwartet werden.

Nach Betriebseinstellung der Lieferasphalt GmbH & Co. OG und ARGE Asphaltrecycling zum Ende des 10. Jahres nach Abbaubeginn (voraussichtlich bis Ende 2030) sollen die projektinduzierten Transporte im Untersuchungsraum wesentlich reduziert werden.

Der überwiegende Anteil der Fahrbewegungen auf der bestehenden Zufahrtsstraße ist durch Fahrbewegungen auf der Zufahrtsstraße und der Betriebseinfahrt gegeben, womit innerhalb der beantragten Betriebszeiten von durchschnittlich maximal 12 bis 14 Fahrbewegungen pro Stunde auszugehen ist.

Aus jagdfachlicher Sicht ist bei durchschnittlich 12 bis 14 Fahrbewegungen pro Stunde auch durch das geplante Vorhaben mit keiner daraus resultierenden relevanten Trenn- und Barriere-Wirkung zu rechnen, zumal die bestehende Zufahrt auch bereits jetzt entsprechend frequentiert wird und außerhalb der Betriebszeiten, insbesondere in den für Wildwechsel relevanten Dämmerungs- und Nachtstunden nur eingeschränkter oder kein Werksverkehr stattfindet.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Verkehrstechnik

Die verkehrliche Aufschließung der Kalkschottergrube erfolgt zukünftig wie bisher über die bestehende Betriebszufahrt. Nachdem sich durch die Erweiterung der Kalkschottergrube am öffentlichen Zufahrtsweg (Straßennetz) keinerlei Veränderungen ergeben, ist die Frage durch das Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd zu beurteilen. An der gegenständlichen Situation ergeben sich am öffentlichen Straßennetz auch nach Erweiterung der Kalkschottergrube keine Änderungen.

### Frage 2.8.11

Gehen von gegenständlichem Vorhaben qualitative Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion (Zusammensetzung des Artenspektrums, auch stoffliche Einwirkungen) im Untersuchungsraum aus? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind mit den beantragten Abbauerweiterungen temporäre Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von insgesamt 21,10 ha beantragt, davon entfallen rund 7,39 ha auf die beantragte Abbauerweiterung Viecht Nord I und rund 13,71 ha (137.140 m²) (Stand 2018) auf die Weiternutzung bestehender befristet bewilligter Rodungsflächen.

Nach dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan ist der Abbau in 7 Abbauschritten vorgesehen und es sind während des Abbauzeitraumes offene Rodungsflächen im Ausmaß 14,4 ha (AF0), 14,25 ha (AF1), 14,91 ha (AF2), 15,22 ha (AF3), 12,26 ha (AF4), 8,37 ha (AF5) und 3,27 (AF6), im Mittel 12,4 ha, beantragt. Unmittelbar nach Abbauende jedes Abschnittes ist eine Rekultivierung und Wiederbewaldung der offenen Rodungsfläche vorgesehen. Die beantragten Rodungen und Abbauabschnitte liegen inmitten eines rund 250 ha großen geschlossenen und überwiegend zusammenhängenden Waldgebietes, wobei neben dem projektbedingten Waldflächenverlust und der dadurch bedingten längerfristigen Verringerung der Waldwirkungen durch das gegenständliche Projekt auch eine Zerschneidungs- und Barriere-Wirkung gegeben ist, die durch eine möglichst rasche Wiederbewaldung und durch entsprechende Ersatzaufforstungen kompensiert werden sollen.

Da nach den Angaben und Berechnungen im Bericht D.10 Luft und Klima die prognostizierten, projektspezifischen Immissionsbelastungen als irrelevant bis maximal gering angegeben werden, ist ohne Berücksichtigung der bereits durchgeführten Rodung für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, durch das gegenständliche Vorhaben nicht mit relevanten, qualitativen Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion durch stoffliche Einwirkungen zu rechnen. Die maximalen Zusatzbelastungen ergeben sich für den gegenständlichen Untersuchungsbereich naturgemäß nur für den Luftschadstoff Staub. Forstfachlich ist festzustellen, dass eine messbare Beeinträchtigung des Waldes durch eine rein vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen auf den Wald damit als nicht relevant zu beurteilen ist.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Abbauerweiterungsgebietes, jedoch nicht im gesamten Untersuchungsraum, gehen vom gegenständlichen Vorhaben aufgrund der vorzunehmenden Rodungen primär wesentliche qualitative Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion(en) aus. Gemäß dem Projektablauf werden Waldflächen im jeweiligen Ausmaß der vorgesehenen Abbaufortschritte als erforderliche Vorbereitung für das Abbaugeschehen auf diesen Flächenteilen gerodet, wodurch es für die Dauer des Abbaugeschehens zum vollständigen Verlust des Lebensraumtyps kommt, dies sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht und dieser Verlust sich mit jedem neu begonnenen Abbaufortschritt vergrößert. Erst mit Beginn der Renaturierung der abgebauten Flächen erfolgt die Initialisierung neuer, jedoch lagemäßig (Höhenlage) und strukturell anderer Waldbestände, deren Entwicklung sich über Jahrzehnte hinziehen wird, bis wieder Waldflächen entstanden sind, welche den lebensraumcharakteristischen Funktionen ausgereifter Bestände entsprechen können. Bereits zuvor entwickeln sich mit fortschreitender Bestandesentwicklung sukzessive Lebensraumbedingungen, welche in ökologischer Hinsicht nicht minderwertiger, jedoch grundlegend anders als diejenigen von Beständen in fortgeschrittenen Entwicklungsphasen einzustufen sind.

Aufgrund der projektgemäß vorgesehenen Aufforstung naturnah zusammengesetzter Bestände (vorgesehene Artenwahl für die Initiierung von entweder Mesophilem Buchenwald oder "Laubmischwald") kann langfristig betrachtet zumindest abschnittsweise innerhalb des Projektgebietes von einer qualitativen Verbesserung des Waldes in ökologischer Hinsicht gesprochen werden, da auf Teilflächen derzeit anthropogen überformte, naturferne Bestände stocken und sich diese nach deren Rodung und nachträglicher Neuaufforstung wieder in naturnäherer Bestände entwickeln werden. Dies gilt jedoch nicht für die im Projektgebiet der Erweiterungsfläche aktuell vorhandenen Teilflächen mit Beständen von Mesophilem Buchenwald.

Die Beeinträchtigungen und auch die Vorgangsweise bei der Flächenrenaturierung und somit der Begründung neuer Bestände sowie die Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen sind in den fachspezifischen Unterlagen ausreichend berücksichtigt.

### Frage 2.8.12

Werden aus fachlicher Sicht, speziell in der Nachnutzungsphase relevante Beeinträchtigungen der Waldpflanzen inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante bestehen?

# Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Wie bereits im Gutachten zu Frage 2.8.11 angeführt wurde, befindet sich im südlichen Bereich der beantragten Abbauerweiterung aktuell ein, mit den Bescheiden der BH Vöcklabruck ForstR-58/9-1973 vom 8.5.1973, ForstR10-106-17-1997 vom 02.12.1997 und ForstR-10-106-13-2001 vom 30. Dezember 2014 bis 31.12.2022 befristet bewilligtes Abbauvorhaben mit einer entsprechenden Abbau- und Verarbeitungsinfrastruktur. Damit besteht im Projektgebiet bereits seit mehreren Jahrzehnten eine offene Rodungsfläche im genannten Ausmaß.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Entsprechend dem gegenständlichen Antrag soll das bestehende Abbaugebiet auf den nördlich des aktuell bewilligten Abbaus um rund 7,39 ha erweitert werden, wofür auch aus den aktuell befristet bewilligten Rodungsflächen Flächen im Ausmaß von 13,71 ha weiter verwendet und damit die befristete Rodung für weitere rund 20 Jahre verlängert werden sollen. Entsprechend den Vorgaben im Kiesleitplan sind für die gegenständlich beantragten Rodungen zur Kompensation der längerfristig verminderten Waldwirkungen, neben einer Wiederaufforstung der gesamten in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abbauende, Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 10,6 ha mit standortgerechten Baumarten vorgesehen. Diese Ersatzaufforstungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Rodungen für das Betriebsbaugebiet im Nahbereich umzusetzen.

Eine in der Nachnutzung relevante andere Nutzung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände ist dem Projekt nicht zu entnehmen.

Für den Projektfall ohne Kumulierung kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass falls die Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungsflächen umgesetzt werden, speziell in der Nachnutzungsphase keine relevanten Beeinträchtigungen für den Wald als Lebensräume ersichtlich sind.

# Frage 2.8.13

Bestehen insbesondere auch weitere, nicht genannte Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen mit anderen Schutzgütern, die aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und zu relevanten Beeinträchtigungen von Wald, sowie Wildtieren inklusive deren Lebensraum im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen können?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

In den vorliegenden Unterlagen sind für das gegenständliche Projekt mit den zu beurteilenden Schutzgütern relevanten Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern entsprechend dargestellt.

Für die zu beurteilenden Fachgebiete sind keine nicht genannten Wechselbeziehungen bzw. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern erkennbar, die zu relevanten Beeinträchtigungen von Wald und Wildtieren inklusive deren Lebensraum im Untersuchungsraum führen könnten.

Aus fachlicher Sicht sind die relevanten Wechselwirkungen entsprechend behandelt.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Da projektgemäß vorgesehen ist, den auf dem Projektgebiet (Erweiterungsfläche "Viecht Nord I") stockenden Wald sukzessive mit voranschreitendem Abbau zu roden und den Waldboden abzutragen (zumindest temporär mit Zwischenlagerung, um diesen dem Abbau nacheilend für Renaturierungszwecke wieder zu verwenden), ist eine zumindest temporäre Beeinträchtigung sämtlicher möglicher ökologischer Wechselwirkungen, welche der Bestand bis dato innehat, gegeben.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Eine Wiederherstellung sämtlicher Wechselwirkungen, sei es auf faunistischer, botanischer oder auch landschaftlicher Ebene und die wiederum daraus resultierenden Zusammenhänge bzw. Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter untereinander, kann erst sukzessive mit voranschreitender Bestandesentwicklung der Ersatzaufforstung erfolgen, wobei es sich um einen sich fortlaufend weiterentwickelnden Prozess handeln wird und nicht davon ausgegangen werden kann, dass verloren gegangene Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen kurzfristig wieder in vergleichbarer Art und Weise hergestellt werden können, wie sie vor dem Eingriff bestanden haben.

Durch die projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen werden im Eingriffsbereich so gut wie alle biotischen und abiotischen Standortsfaktoren und deren Wirkweisen verändert bzw. unterbunden. Dies betrifft u.a. den Wasserhaushalt, die Lichteinwirkung, die Vegetationsentwicklung und deren Funktion als Nahrungsquelle oder Deckungsraum sowie sämtliche andere Lebensraumfunktionen des Waldes, die gegenseitig aufeinander wirken bzw. Einflüsse auf den Lebensraum und sein Artenspektrum ausüben.

Eine Beurteilung der diesbezüglich zu erwartenden Auswirkungen auf Wildtiere, welche der Kompetenz des Oö. Jagdgesetzes unterliegen, obliegt dem Fachgutachter für Wald / Forstwirtschaft und Jagd. Dies gilt vordringlich auch für die Bedeutung des Projektstandortes als Waldbestand innerhalb eines ausgewiesenen Wildtierkorridors und dessen Beeinträchtigung aufgrund der Auswirkungen des Projektes (Rodungen und Abbaugeschehen inklusive Verkehrsbelastungen und sonstige Betriebstätigkeiten).

### Frage 2.8.14

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen) bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Für das beantragte Vorhaben sind nach den vorliegenden Unterlagen durch die beantragten Abbauerweiterungen temporäre Waldverluste im Flächenausmaß von insgesamt 211.020 m² (21,10) ha beantragt, davon entfallen rund 73,880 m² (7,39 ha) auf die beantragte Abbauerweiterung und 137.140 m² (13,71 ha) auf die Weiternutzung bestehender befristet bewilligter Rodungsflächen. Nach dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan sind während des Abbauzeitraumes offene Rodungsflächen im Ausmaß von 143.960 m² (14,40 ha AF0), 142.490 m² (14,25 ha AF1), 149.140 m² (14,91 ha AF2), 152.210 m² (15,22 ha AF3), 122.630 m² (12,26 ha AF4), 83.730 m² (8,37 ha AF5) und 32.670 m² (3,27 ha AF6), im Mittel 12,4 ha beantragt. Die beantragten Flächen liegen im südlichen Bereich eines rund 250 ha großen geschlossenen und weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes im südöstlichen Randbereich der Gemeinde Desselbrunn, die mit einer Gesamtwaldfläche von 380,08 ha einen Waldflächenanteil von rund 21,9 % ihrer Gesamtfläche von 1.735,21 ha aufweist. Die beantragten Rodungen entfallen auf Waldflächen, die im Waldentwicklungsplan (WEP), Teilplan

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

für den politischen Bezirk Vöcklabruck (2018) mit der Wertziffer 121 (mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion) ausgewiesen sind.

Die beantragten Rodungen sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

Grundstück Nr.	KG	Gesamtfläche (m²)	Nutzungsart	Befristete Ro- dung (m²)	Anmerkung
2138/2	50216	1.681	Wald	1.400	Bestand
2141	50216	76.366	Wald	46.870	Bestand
2142/1	50216	157.460	Wald	88.870	Bestand
2107/1	50216	31.876	Wald	27.620	Erweiterung Abbau Nord 1
2137	50216	3.313	Wald	2.830	Erweiterung Abbau Nord 1
2138/1	50216	35.750	Wald	34.870	Erweiterung Abbau Nord 1
2139/1	50216	14.993	Wald	8.560	Erweiterung Abbau Nord 1
		321.439		211.020	

Laut Gewinnungsbetriebsplan ist vorgesehen, dass die beantragten Rodungen in 7 Abbauabschnitten über einen Zeitraum von rund 20 Jahren konsumiert werden sollen.

Entsprechend nachfolgender Tabelle ist damit von offenen Rodungsflächen im Ausmaß von rund 3,27 ha (AF 6) bis 15,22 ha (AF3), im Mittel über den beantragten Abbauzeitraum von rund 12,4 ha, auszugehen.

	Abraum- Fläche	Abbau- fläche	BA Deponie	Werksfläche	Offene Ro- dungsfläche	Rekultivierung
	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)
AF 0	20.860	77.305	0	45.795	143.960	2.810
AF 1 (4 Monate)	15.250	78.965	920	47.355	142.490	2.810
AF 2 (20 Monate)	17.320	79.155	2.240	50.425	149.140	11.370
AF 3 (15 Monate)	9.110	82.625	6.550	53.925	152.210	13.330
AF 4 (94 Monate)	6.640	50.240	5.240	60.510	122.630	83.770
AF 5 (46 Monate)	0	56.450	3.920	23.360	83.730	123.500
AF 6 (31 Monate)	0	16.295	6.490	9.885	32.670	174.020
AF 7 (25 Monate)	0	0	0	0	0	204.850

Mit einer über den beantragten Zeitraum von rund 20 Jahren durchschnittlich offenen Rodungsfläche im Ausmaß von rund 12,4 ha (max. 15,2 ha) ist aus fachlicher Sicht durch die im geplanten Projekt vorgesehenen Rodungen von Waldbeständen und die Beseitigung von

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Vegetationsstrukturen und Waldboden, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer relevanten Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dem Lebensraum für Wildtiere auszugehen.

Mit der Beschränkung der offenen Rodungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und den laut Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen, für die durch die längerfristig offenen Rodungen einhergehende Verminderung an Waldwirkungen, wären diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt.

Für die zu beurteilenden Fachbereiche ist, nur das gegenständliche Abbauvorhaben betreffend, damit festzustellen, dass die durch die projektgegenständlichen Rodungen zu erwartenden Auswirkungen entsprechend dargestellt und auch in den Unterlagen weitgehend berücksichtigt und behandelt wären.

Die diesbezüglichen Ausführungen zu dieser Fragestellung betreffen ausschließlich die beantragten Rodungen des gegenständlichen Projektes im Projektgebiet (Projektfall ohne Kumulierung), ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der mit Oktober 2021 rechtskräftig bewilligten und bereits durchgeführten Rodungen im Ausmaß von 18,82 ha im unmittelbaren Nahbereich für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, die jedoch auch wesentliche Auswirkungen auf das gegenständliche Projekt aufweisen.

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktion im Untersuchungsraum erfolgen vordringlich im Bereich der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" sowie in den Bereichen der durch die Rodungen neu entstehenden Waldrandflächen, wo sich vormals innerhalb des geschlossenen Bestandes befindliche Waldbereiche nunmehr exponiert werden und dadurch grundlegend veränderten Standortsbedingungen unterliegen. Dadurch ändern sich die Lebensraumfunktionen nicht nur auf den unmittelbar von den Rodungen betroffenen Flächenabschnitten (hier temporärer Totalverlust), sondern auch in den dadurch neu entstehenden (temporären) Waldrandzonen.

Die Beeinträchtigungen des Waldes auf der Projektfläche (Rodungen, nachträgliche Neuetablierungen bzw. Flächenrenaturierungen) ist in den fachspezifischen Unterlagen dargestellt und berücksichtigt.

Die Thematik der veränderten Standortsverhältnisse entlang der durch die Rodungen neu entstehenden Waldrandsituationen inmitten des hier vormals weitgehend geschlossenen Waldbestandes (ausgenommen bestehender Abbau und Straßen / Forstwege) ist nicht dezidiert dargestellt und berücksichtigt, vielmehr wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Renaturierungen im Anschluss an die Abbautätigkeiten eingegangen ("Maßnahmenwirksamkeit").

Es handelt sich jedoch um langjährig auch nach Beendigung des Abbaugeschehens wirkende Faktoren, welche aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht aber nicht grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Faktum ist jedoch, dass die vom geplanten Vorhaben verursachte Beseitigungen von Vegetationsstrukturen unmittelbare Beeinträchtigungen des Waldes inklusive dessen Lebensraumfunktionen im Eingriffsbereich, nicht jedoch im gesamten gewählten Untersuchungsraum, verursachen werden. Es handelt sich um den größtmögli-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

chen Eingriff in einen Waldbestand, nämlich dessen gänzliche Rodung und somit Entfernung dieses Lebensraumtyps. Diese Beeinträchtigung kann nur sehr langfristig wieder kompensiert werden, was im Zuge der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen angestrebt wird, aber über Jahrzehnte hinweg nicht in vergleichbarer Ausprägung vorhanden sein wird, wie dies vor Beginn der Rodungsarbeiten der Fall gewesen ist.

### Frage 2.8.15

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Waldes durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich, und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Für die Beantwortung dieser Fragestellung sind im Fachbeitrag D.10 Luft und Klima entsprechende Ausführungen enthalten, die auch für die Beantwortung dieser Fragestellung herangezogen wurden. Darin ist ausgeführt, dass neben der Ermittlung des Ist-Zustandes der derzeitigen Luftqualität im Untersuchungsraum (Vorbelastung) die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen an Hand eines repräsentativen Abbauszenarios errechnet wurden. Darin wurde zusammenfassend festgestellt, dass es nur für die im Nahbereich gelegenen Immissionspunkte zu geringen Zusatzbelastungen kommen wird und für alle untersuchten Luftschadstoffe und Beurteilungszeiträume sämtliche Grenzwerte, mit Ausnahme des bereits im Bestand überschrittenen Kurzzeitmittelwertes TMWmax für PM10, wobei die Anzahl von Überschreitungstagen deutlich unter dem zulässigen Grenzwert liegen soll. Nach den in den Unterlagen enthaltenen Berechnungen wurde für PM10 und Staub irrelevante bis geringe Auswirkungen, hinsichtlich Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol und PM2,5 irrelevante Auswirkungen errechnet.

Im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. und der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBI. 199/1984) sind für von Vorhaben ausgehende Einwirkungen von forstschädlichen Luftverunreinigungen, die eine Beeinträchtigung des Waldes verursachen können, die nachfolgend angeführte Stoffe bezeichnet: Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Siliziumtetrafluorid, Kieselfluorwasserstoffsäure, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelsäure, Ammoniak und von Verarbeitungs- oder Verbrennungsprozessen stammender Staub.

Dazu ist anzumerken, dass mit Ausnahme von Staub beim Kiesabbau keine der oben genannten Stoffe freigesetzt werden und im Sinne des Forstgesetzes unter Anlagen, die Staub emittieren ausschließlich Anlagen, die ortsfeste, kontinuierlich emittierende Punktquellen aufweisen und mehr als 35 kg Staub pro Stunde im Dauerbetrieb emittieren zu verstehen sind.

Forstfachlich ist damit festzustellen, dass die Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen daher für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant sind.

Auch unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen und den im Befund angeführten prognostizierten projektspezifischen Immissionsbelastungen ist forstfachlich festzustellen, dass eine messbare Beeinträchtigung des Waldes durch eine vom

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen auf den Wald damit als nicht relevant zu beurteilen ist.

### Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

# Frage 2.8.16

Wird die Forstwirtschaft im Untersuchungsgebiet durch vorhabensbedingte Luftemissionen beeinträchtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Siehe Beantwortung der Frage 2.8.15.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

### Frage 2.8.17

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

In den Fachbeiträgen D.03 Wirkfaktor Lärm, C.04 Grundlagen Verkehr, D.06 Biologische Vielfalt- Tiere und deren Lebensräume, D.02 Umweltverträglichkeitserklärung Synthesebericht und D.01 Allgemein verständliche Zusammenfassung sind entsprechende Angaben zu den projektbedingt zu erwartenden Lärmemissionen enthalten.

Darin sind die Bereiche mit einer Lärmbelastung > 50 dB überwiegend auf das Abbaugebiet beschränkt ist und in der Umgebung die Belastung darunter liegt.

Aus jagdfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass eine relevante Beeinträchtigung des Wildbestandes gegenüber dem IST-Zustand nicht gegeben ist, wobei kurzfristige Beeinträchtigungen auf das Wild im Besonderen während der Phase des Abräumens des Waldbestandes und Oberbodens und dem Beginn des Abbaus in den einzelnen Abbauabschnitten gegeben sein werden. Da das Wild, insbesondere das Rehwild auf Störungen durch Ausweichen in angrenzende Einstandsbereiche und Gewöhnen an die gegebene Situation reagiert, ist davon auszugehen, dass durch die in 7 Abbauabschnitten beantragten Abbauerweiterun-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

gen keine relevante Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm gegeben sein wird.

### Frage 2.8.18

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Freizeit- und Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind entsprechende Ausführungen in den Unterlagen D.03 Wirkfaktor Lärm, D.04 Mensch, D.05 Biologische Vielfalt-Pflanzen und deren Lebensräume, D.06 Biologische Vielfalt-Tiere und deren Lebensräume,B.01.01 Gewinnungsbetriebsplan, B.03 Maßnahmen, B.04 Rodungen, C.01 Sonstige Nutzungsinteressen, C.04 Grundlagen Verkehr, D.01 Allgemein verständliche Zusammenfassung, D.02 Umweltverträglichkeitserklärung-Synthesebericht (inkl. No-Impact Statements), enthalten.

Darin sind, wie bereits im Befund zu Frage 2.8.17 ausgeführt wurde die Bereiche mit einer Lärmbelastung > 50 dB überwiegend auf das Abbaugebiet beschränkt. In der Umgebung liegt die Belastung darunter. Den Berechnungen entsprechend betragen die höchsten Anhebungen der ortsüblichen Schallimmission durch projektspezifische Schallemissionen 0,6 dB während des Abräumens des Oberbodens in den Wintermonaten und 0,7 dB während des Abbaus.

Die Anhebung der ortsüblichen Schallimmission in einem Szenario um bis zu 0,7 dB liegt damit den Ausführungen im Bericht D.03 entsprechend innerhalb des Vertrauensbereichs für den bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel für Anlagengeräusche und somit alle ausgewiesenen Veränderungen entweder im irrelevanten Bereich oder innerhalb der Messunsicherheiten von schalltechnischen Messungen.

Da die projektbedingt ausgewiesenen Veränderungen der Einwirkung von Lärm gegenüber dem IST-Zustand während aller Abbauabschnitte und beurteilten Szenarien im Bereich der Irrelevanz oder innerhalb der Messungenauigkeit von schalltechnischen Messungen liegen werden, ist davon auszugehen, dass eine relevante Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen (z.B. der Erholungsfunktion) nicht zu erwarten ist.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Der Wald steht dem erholungssuchenden Menschen - ausgenommen im Bereich von Jung-kulturen oder forstlichen Sperrflächen - grundsätzlich und auch rechtlich geregelt, als Erholungsraum zur Verfügung. Diese Funktion wird der Wald im Gebiet der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" mit voranschreitendem Abbaugeschehen gänzlich und langfristig entzogen und wird diese etwa 7,4 ha große Teilwaldfläche dem Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit ist im unmittelbaren Abbauerweiterungsgebiet dies Frage bezüglich einer Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Einwirkung von Lärm hinfällig, da diese Art der Beeinträchtigung nicht die hier grundsätzlich relevante Beeinträchtigung ist.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hingegen wird sich die vom Abbaugebiet ausgehende Geräuschkulisse im Vergleich zur Ist-Situation weiter in Richtung Norden ausdehnen und die dann an die neuen Abbaugrenzen anschließenden Flächen (vordringlich Waldflächen mit nahe gelegenen Offenlandflächen im Westbereich) dahingehend beeinträchtigen. Diese neu belasteten Flächen waren bisher vom bestehenden Abbaugebiet "Viecht" weit genug entfernt, um derartige akustische Auswirkungen als relevante Wirkungsfaktoren ausschließen zu können. Nunmehr wird nicht nur die genutzte und dadurch anthropogen maßgeblich beeinflusste Fläche des bestehenden Abbaugebietes erweitert und der bereits bestehende Bestand in seiner Nutzungsdauer verlängert, sondern werden Gebietsteile entlang der neuen Abbaugrenzen im Norden des (vergrößerten) Abbaugebietes durch die vom Abbaugeschehen verursachten akustischen Emissionen anthropogen beeinträchtigt und dadurch die Erholungsfunktion in diesen Teilräumen beeinträchtigt.

Derartige, vom Abbaugebiet nach außen hin wirkende Störungen, werden sich jedoch weder räumlich noch hinsichtlich ihrer Intensität gleichmäßig auswirken. Beginnend mit den Rodungen wird es zu unmittelbaren und wesentlichen akustischen Beeinträchtigungen von an die Abbauerweiterungsfläche angrenzende (Wald-)Flächen kommen. Mit zunehmender Entwicklung des Abbaugeschehens in die Tiefe werden sich die akustisch belasteten angrenzender Gebietsteile wieder reduzieren, bevor weitere Abbaufortschrittsflächen neu in Anspruch genommen werden und hier wiederum Rodungen erfolgen. Zudem verlagern sich mit zunehmender Abbaufläche auch die Abbau- und Transporttätigkeiten innerhalb des Abbaugebietes, wodurch es zu räumlichen Verlagerungen von Emissionsquellen kommen wird.

Allerdings ist einschränkend festzustellen, dass weiterreichende Auswirkungen durch die Einwirkung von Lärm aus dem Abbaugebiet auf den randlich umgebenden Landschaftsraum beschränkt sein werden und darüber hinaus nicht in relevantem Ausmaß zu erwarten sind. Zudem wird das Abbaugebiet "Viecht Nord I" gemäß dem Abbauplan vorrangig genutzt und danach wieder rekultiviert werden, weswegen die Lärmbelastung in diesem Teilgebiet und in den daran angrenzenden Gebietsbereichen außerhalb der Abbaugrenzen zeitlich deutlich beschränkt sein wird und dieser Bereich zu den ersten im künftig aktiven Abbaugebiet zählt, welcher wieder beendet und vollflächig rekultiviert wird.

Vertiefende Beurteilungen zur Thematik von akustischen Auswirkungen des Abbau- und Deponiegeschehens im erweiterten und zeitlich verlängerten Abbaugebiet sind dem Fachgebiet "Lärm und Erschütterungen" zu entnehmen.

### Frage 2.8.19

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen – die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Wald-Lebensräumen (Wildökologie) und Forstwirtschaft aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Für die Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes im Ausmaß 137.140 m² (13,71 ha Stand 2018) sind Neurodungen von Waldflächen im Ausmaß von 73.880 m² (7,38 ha) vorgesehen. Mit dieser Erweiterung und der Weiternutzung bestehender Waldflächen, soll über einen Zeitraum von rund 20 Jahren ein gewinnbarer Lagerstätteninhalt im Ausmaß von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

Die beantragten Rodungen im Gesamtausmaß von 211.020 m² (20,1 ha) befinden sich in der Gemeinde Desselbrunn, die mit einer Waldfläche im Gesamtausmaß von 380,08 ha, bei einer Gesamtfläche von 1.737,21 ha, mit 21,91 % nur eine geringe Waldausstattung aufweist. Die Waldflächen liegen laut Waldentwicklungsplan (WEP), Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck 2018, in der Funktionsflächen Nr. 41711017 die mit der Wertziffer 121 (mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und der Charakteristik unterbewaldeter Bereich zwischen Traun und Ager) bewertet ist, womit ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert ist.

Das gegenständliche Projekt liegt im Bereich des dort rund 250 ha großen Waldkomplexes, im Grenzbereich der Gemeinden Desselbrunn und Ohlsdorf, der zum überwiegenden Teil auf der dort vorhandenen mittleren Schotterterrasse stockt.

Für das gegenständliche Vorhaben sind befristete Rodungen auf einer Fläche im Gesamtausmaß von 211.020 m² 21,10 ha beantragt, wovon 137.140 m² (13,71 ha) auf die Weiternutzung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ForstR10-106-17-1997 und ForstR10-106-13-2001 vom 30. Dezember 2014 befristet bewilligten Rodungen für die bestehenden Bergbauanlagen entfallen.

Durch das beantragte Projekt ist laut Gewinnungsbetriebsplan zukünftig von offenen Rodungsflächen im Ausmaß von 3,27 ha bis 15,22 ha auszugehen, wobei laut Antrag rund 13,71 ha auf die Weiternutzung der aktuell offenen Rodungsfläche (14,4 ha Stand AF0) für Betriebsanlagen und Deponie entfallen.

Die nach dem Gewinnungsbetriebsplan über den gesamten beantragten Abbauzeitraum offene Abbaufläche wird demnach gegenüber dem aktuellen Ausmaß von 13,71 ha zukünftig ein zunehmendes Ausmaß bis 15,22 im AF3 und in der Folge abnehmende Ausmaße (12,26 ha im AF4, 8,37 ha im AF5 und 3,27 ha im AF6) aufweisen. Laut Projekt ist eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten oder die Wiederbewaldung aller für das gegenständliche Projekt in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abbauende vorgesehen. Für

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

die durch die längerfristig offenen Rodungsflächen gegebene vorübergehende Verminderung der Waldwirkungen sind entsprechende Ersatzaufforstungen vorgesehen. Konkrete Flächen sind in den Projektunterlagen jedoch noch nicht enthalten.

Mit einer über den beantragten Abbauzeitraum von rund 20 Jahren offenen Rodungsfläche im Ausmaß von durchschnittlich rund 12,4 ha ist langfristig, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer **wesentlichen** sowohl direkten als auch indirekten Beeinträchtigung (Verminderung der Waldwirkungen) der Wald/Forstwirtschaft und der Jagd auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Wiederbewaldung sämtlicher für das gegenständliche Projekt in Anspruch genommenen Waldflächen und entsprechenden Ersatzaufforstungen für die längerfristig offenen Rodungsflächen, können die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft aus fachlicher Sicht, forst- und jagdfachlich nicht mehr als vertretbar bewertet werden. Sollte die Behörde im Falle einer durchgeführten Interessensabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass die beantragten Rodungen (Erweiterung sowie Verlängerung der Fristen beim Bestand) bewilligt werden können, so sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 10,6 ha im Nahbereich der Rodungen alternativlos.

# Frage 2.8.20

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Einleitend ist zu dieser Fragestellung festzustellen, dass die diesbezüglichen Ausführungen ausschließlich die beantragten Rodungen des gegenständlichen Projektes im Projektgebiet, ohne Berücksichtigung der bereits im Oktober 2021 rechtskräftig bewilligten Rodungen im Ausmaß von 18,8 ha, im unmittelbaren Nahbereich, für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II betreffen.

Mit dem gegenständlichen Projekt beabsichtigt die Projektwerberin den bestehenden Kiesabbau im Ausmaß von 137.140  $m^2$  (13,71 ha Stand 2018) in nördlicher Richtung um 73.880  $m^2$  (7,39 ha) zu erweitern.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Über einen geplanten Zeitraum von rund 20 Jahren soll mit einer Jahresfördermenge von 110.000 m³ und nach Beendigung der Erweiterung beim Abbau Bestand (Restauskiesung) 120.000 m³ ein Lagerstätteninhalt von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

So wie die bestehenden Abbauflächen und Betriebsanlagen liegen auch die vom gegenständlichen Projekt umfassten Abbauerweiterungen im Ausmaß von 73.880 m² (7,39 ha) zur Gänze auf Waldflächen, für die im Waldentwicklungsplan Teilplan für den politischen Bezirk Vöcklabruck (2018) mit der Funktionskennzahl 121 ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ausgewiesen ist.

Entsprechend der Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager vom Jänner 2012 liegen die beantragten Waldflächen in der "Vorbehaltszone-Erweiterung" (Fläche GM-V5), womit auch ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Rodungszweck abzuleiten ist. Unter "Vorbehaltszone" ist darin eine Teilfläche des Planungsraumes zu verstehen, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Rohstoffe bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist. Diese Rahmenbedingungen sehen bei den Vorbehaltszonen Forstwirtschaft im gegenständlichen Bereich grundsätzlich nur eine vorübergehende Waldinanspruchnahme (nur befristete Rodungen) und zusätzlich die Durchführung von Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche vor.

Für das gegenständliche Projekt sind auf den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Grundstücken befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 211.020 m² (21,1 ha) beantragt.

Grundstück Nr.	KG	Gesamtfläche (m²)	Nutzungsart	Befristete Ro- dung (m²)	Anmerkung
2138/2	50216	1.681	Wald	1.400	Bestand
2141	50216	76.366	Wald	46.870	Bestand
2142/1	50216	157.460	Wald	88.870	Bestand
2107/1	50216	31.876	Wald	27.620	Erweiterung Abbau Nord 1
2137	50216	3.313	Wald	2.830	Erweiterung Abbau Nord 1
2138/1	50216	35.750	Wald	34.870	Erweiterung Abbau Nord 1
2139/1	50216	14.993	Wald	8.560	Erweiterung Abbau Nord 1
		321.439		211.020	

Entsprechend den im Gewinnungsbetriebsplan enthaltenen Angaben ist ein Abbau in 7 Abbauabschnitten, mit den in der nachfolgenden Tabelle angeführten offenen Rodungsflächen, vorgesehen.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

	Abraum- Fläche (m²)	Abbau- fläche (m²)	BA Deponie	Werksfläche (m²)	Offene Ro- dungsfläche (m²)	Rekultivierung (m²)
AF 0	20.860	77.305	0	45.795	143.960	2.810
AF 1 (4 Monate)	15.250	78.965	920	47.355	142.490	2.810
AF 2 (20 Monate)	17.320	79.155	2.240	50.425	149.140	11.370
AF 3 (15 Monate)	9.110	82.625	6.550	53.925	152.210	13.330
AF 4 (94 Monate)	6.640	50.240	5.240	60.510	122.630	83.770
AF 5 (46 Monate)	0	56.450	3.920	23.360	83.730	123.500
AF 6 (31 Monate)	0	16.295	6.490	9.885	32.670	174.020
AF 7 (25 Monate)	0	0	0	0	0	204.850

Über den gesamten Projektzeitraum ergibt sich nach dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan und den projektgegenständlichen Lageplänen, für den rund 20 Jahre beantragten Abbauzeitraum, insgesamt eine durchschnittlich offene Rodungsfläche im Ausmaß von 123.823,4 m² (12,4 ha), wovon durchschnittlich 73.212,7 m² (7,32 ha) auf offene Abbauflächen (Abräumfläche, Abbaufläche) und durchschnittlich 50.610,7 m² (5,06 ha) auf offene Werksflächen (Werksflächen, BA-Deponie) entfallen.

Gemäß § 17 (1) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gem. § 17(3) ForstG die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Im Zuge der Interessenabwägung ist gem. § 6 ForstG 1975 insbesondere auch auf die Ziele der forstlichen Raumplanung Bedacht zu nehmen.

Für das gegenständliche Projekt Erweiterung Kalkschottergrube Viecht wurden Neurodung von Waldflächen im Ausmaß von 73.880 m² (7,39 ha), sowie die Verlängerung von aktuell bereits befristet bewilligten Rodungen im Ausmaß von insgesamt 137.140 m² (13,71 ha) (Bestand 2018) beantragt. Die Konsumation der beantragten Rodungen ist in 7 Abbauetappen mit längerfristig offenen Rodungsflächen von im Mittel 12,4 ha beantragt.

Die beantragten Rodungen im Gesamtausmaß von 211.020 m² (21,10 ha) liegen auf Waldflächen, für die im aktuell rechtskräftigen Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck 2018, erhöhte öffentliche Interessen an der Walderhaltung ausgewiesen sind.

Wie im Befund dargestellt ist im Rahmen der beantragten Abbauerweiterung eine Fortführung des bisher praktizierten Abbaus mit einer offenen Rodungsfläche im Ausmaß von durchschnittlich 123.822,4 m² (12,4 ha), davon 73.212,7 m² (7,32 ha) offene Abbauflächen und 50.610,7 m² (5,06 ha) für Betriebsanlagen (Aufbereitung, BA Deponie Böschungen, Fahrwege und Schlammteich) vorgesehen.

Durch die Schlägerung und Rodung des aktuell vorhandenen Waldbestandes, der abbaubedingten Veränderung der Bodenstruktur und der Größe der Eingriffsfläche im Ausmaß von

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

durchschnittlich 12,4 ha (bis zu maximal 15,22 ha) offener Rodungsfläche (inkl. der Flächen im bewilligten Abbaugebiet) ist, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Rodungen (Wirkungsbereich) von einer langfristig, wesentlichen Beeinträchtigung der Waldwirkungen im Projektgebiet auszugehen. Durch die Langfristigkeit des Projektes ist von einer über mehrere Jahrzehnte andauernden und nunmehr mit dem gegenständlichen Projekt über weitere zwei Jahrzehnte fortlaufende und wesentliche Verzögerung der Wiederbewaldung und damit einem langfristigen Verlust - im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung- auszugehen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das gegenständliche Erweiterungsvorhaben innerhalb einer im Kiesleitplan Vöckla-Ager aus forstfachlicher Sicht als "Vorbehalt Erweiterung" definierten Fläche liegt, worin festgehalten wurde, dass die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen in dieser Flächenkategorie bei bloß vorübergehender Waldinanspruchnahme möglich ist, da einer Erweiterung von schon auf Waldflächen bestehenden Abbaugebieten gegenüber einer Erschließung neuer Abbaugebieten im Wald der Vorzug zu geben ist. Dies ist auch dahingehend begründet, dass damit keine zusätzliche Infrastruktur notwendig ist und der Flächenverbrauch dadurch möglichst geringgehalten werden soll.

Für die Fläche 5 (GM-V5) der Richtlinie der OÖ Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum (i.d.F: Kiesleitplan 2012 und dem Ergebnisprotokoll Projekt Kiesleitplan-Ersatzaufforstungen vom 21.05.2019), innerhalb der sich das Erweiterungsvorhaben befindet, wird zudem festgestellt, dass ein:

"Abbau vorstellbar ist, wenn zur weitgehenden Gewährleistung der Wirkungen des Waldes Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offenen Waldflächen durchgeführt werden.

Für diese Ersatzaufforstungen gelten (nach den vereinbarten und für längerfristig offene Rodungen anzuwendenden Richtlinien vom 21.05.2019) abhängig von der Waldausstattung der betroffenen Gemeinde entsprechende Vorgaben die nachfolgend angeführt werden.

- 0 20 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche und Abbaufläche im Verhältnis 1:1
- 20 30 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche 1:1, Abbaufläche im Verhältnis 1:0,75
- 30 40 % Wald: Ersatzaufforstung für Werksfläche 1:1, Abbaufläche im Verhältnis 1:0,5
- über 40 % Wald: keine Ersatzaufforstung notwendig

Aufforstung im Nahbereich bzw. in Gemeinden mit einer ähnlichen oder geringeren Waldausstattung Beginn des Schotterabbaus erst nach Durchführung der Ersatzaufforstungen bzw. bei nachweislicher Sicherstellung derselben.

Anmerkung: Der Waldflächenzuwachs nach erfolgter Wiederbewaldung der Werks- und Abbauflächen kann bei anderen Abbauvorhaben als Ersatzaufforstungsfläche herangezogen werden. Derartige Zuwächse können rückwirkend bis zum Jahr 2000 angerechnet werden.

Für die Gemeinde Desselbrunn ist im aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck 2018, eine Waldausstattung von 21,91 % ausgewiesen, womit für die gegenständliche Abbauerweiterung bei den zu berücksichtigenden durchschnittlich offenen Rodungsflächen von rund 12,4 ha (rund 5,1 ha für Werksflächen und 7,3 ha Abbaufläche) von Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 10,6 ha (5,1 ha + (7,3 ha x 0,75)) auszugehen ist.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Zusammenfassend ist für die zu beurteilenden Fachbereiche festzustellen, dass für die von der beantragten Abbauerweiterung betroffenen Waldgrundstücke in der Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager vom Jänner 2012 bereits Aussagen und Bedingungen (Fläche GM-V5, Vorbehaltszone-Erweiterung") formuliert sind, womit auch ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Rodungszweck der beantragten Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus abzuleiten wäre.

Durch die im November 2021 bewilligte und zwischenzeitig realisierte dauerhafte Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von 18,82 ha für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, im unmittelbaren Nahbereich der beantragten Rodungen, ist jedoch aus forst- und jagdfachlicher Sicht aufgrund der bereits gegebenen deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung im Projektbereich, eine weitere Rodung ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungen nicht mehr vertretbar. Im Fall einer dennoch allfälligen Bewilligung der Rodungen durch die Behörde, wären jedenfalls die nachfolgend angeführten Auflagen vorzuschreiben:

# Auflagen Ersatzaufforstungen (zwingend):

- 1.1. Die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen und eine Verlängerung der aktuell befristet bewilligten Rodungen ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 10,6 ha, auf Nichtwaldflächen in unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden (<30% Waldausstattung) im Nahbereich der Rodungen durchgeführt worden sind.
- 1.2. Erst wenn die entsprechenden Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 10,6 ha komplett durchgeführt worden sind, darf mit den Rodungsarbeiten auf den beantragten Erweiterungsflächen begonnen werden.
- 1.3. Für die Ersatzaufforstungen sind ausschließlich in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des Buchenmischwaldgebietes entsprechende standortgerechte Laubmischbaumarten z.B. Buche, Eiche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie ergänzend dem Anhang des Forstgesetzes entsprechende Wildstraucharten zu verwenden.
- 1.4. Die Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem forsttechnischen Dienst der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft und im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst durchzuführen.
- 1.5. Vor Beginn der Ersatzaufforstung ist der Behörde ein Lageplan im Maßstab von nicht kleiner als 1:2.500 mit den für die Ersatzaufforstung geplanten standortgerechten Baumarten und deren vorgesehener Lage und einer Mindestanzahl 2.500 Pflanzen/ha vorzulegen.

### Rodungen und Wiederaufforstungen (zwingend):

2.1 Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck zu binden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Ver-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- wendung der Rodungsflächen nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen + Bodenaushubdeponie gebunden.
- 2.2 Die projektbedingt notwendigen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen entsprechend der vorliegenden Abbauplanung im Gewinnungsbetriebsplan vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Flächen) das Ausmaß von 15,2 ha (inkl. der Flächen im bewilligten Abbaugebiet) nicht überschreiten darf.
- 2.3 Für die fachgerechte Waldbewirtschaftung ist während des gesamten Abbauzeitraumes eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbauabschnitten oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffenen angrenzenden Waldflächen sicherzustellen.
- 2.4 Die Endrekultivierung der ausgekiesten Abbauabschnitte ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,5 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen und spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen.
- 2.5 Eine vorauseilende Schlägerung von Altholzbeständen im Bereich der temporär bewilligten Rodungsflächen darf nur im Ausmaß von jeweils max. 1 ha vorgenommen werden.
- 2.6 Jede geplante Rodung ist der Behörde zwei Monate im Vorhinein bekannt zu geben und entsprechend dem Projektfortschritt planlich dazustellen.
- 2.7 Allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder (Windwurf, Sonnenbrand, etc.) sind zu entschädigen.
- 2.8 Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und Vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
- 2.9 Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 1:2 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (z.B. Konglomeratfelsen, etc.).
- 2.10 Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
- 2.11 Die Wiederaufforstungen sind bis längstens Ende des nächsten der Rekultivierung der Kahlfläche nachfolgenden Kalenderjahres derart vorzunehmen, dass mindestens 2.500 Bäume/ha der standortgerechten Laubbaumarten (z.B. Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechenden Wildstraucharten) vorhanden sind. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie z. B. Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen gestattet.
- 2.12 Die Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und vor Wildverbiss zu schützen.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- 2.13 Eine Wiederbewaldung rekultivierter Böden durch natürliche Sukzession ist nur unter Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- 2.14 Eine Sukzession auf Rohböden im Bereich der Abbausole ist nur auf eventuell verbleibenden Konglomeratinseln bzw. auf Kleinflächen zulässig.
- 2.15 Maßnahmen die eine natürliche Waldentwicklung auf Sukzessionsflächen verzögern oder unterbinden, sind zu unterlassen.
- 2.16 Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht auf Waldflächen außerhalb der befristet bewilligten Rodungsflächen angelegt werden.
- 2.17 Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und die Rodungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen sind vor und nach Durchführung der Behörde anzuzeigen.
- 2.18 Mit dem Beginn der Abbautätigkeiten im Bereich der beantragten Erweiterung ist der Stand der Rodungs- und Ersatzmaßnahmen im gesamten Abbaugebiet Kalkschottergrube Viecht in zweijährigen Abständen (ggf. synchron mit anderen behördlich vorgeschriebenen Nachweisungen des Abbaufortschrittes) der Behörde vorzulegen und nachzuweisen.
- Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs.2d) ForstG sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2c) ForstG ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederbewaldung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken und für das Wild als Wildtierkorridor zugänglich zu machen. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbehördlichen Vorschreibungen nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.
- 2.20 Für die Rekultivierung und Wiederbewaldung der über den gesamten Abbauzeitraum offenen Rodungsfläche im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha ist eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzuschreiben.
- 2.21 Die Bewilligung der befristeten Rodungen für die beantragte Abbauerweiterung ist mit 31.12.2043 zu befristen.
- 2.22 Die Wiederbewaldung aller verfahrensgegenständlichen Rodungen samt den Flächen der Verlängerung aktuell befristeter Rodungen ist mit spätestens 31.12.2043 zu befristen.

# Frage 2.8.21

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Wie in den Projektunterlagen und den Befunden zu den einzelnen Fragenbereichen dargestellt, ist mit dem gegenständlichen Projekt beabsichtigt den bestehenden Kiesabbau im Ausmaß von 137.140 m² (13,71 ha (Stand 2018)) in nördlicher Richtung um 73.880 m² (7,39 ha) zu erweitern.

Über einen geplanten Zeitraum von rund 20 Jahren soll mit einer Jahresfördermenge von 110.000 m³, bzw. 120.000 m³ nach Beendigung der Erweiterung beim Abbau Bestand (Restauskiesung), ein Lagerstätteninhalt von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

So wie die bestehenden Abbauflächen und Betriebsanlagen liegen auch die vom gegenständlichen Projekt umfassten Abbauerweiterungen im Ausmaß von 73.880 m² (7,39 ha) zur Gänze auf Waldflächen, für die im Waldentwicklungsplan Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck mit der Funktionskennzahl 121, ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ausgewiesen ist.

Entsprechend der Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager vom Jänner 2012 liegen die beantragten Waldflächen in der "Vorbehaltszone-Erweiterung" GM-V5, womit auch ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Rodungszweck beschrieben und ein Abbau grundsätzlich unter Einhaltung von Rahmenbedingungen möglich ist. Diese Rahmenbedingungen wurden für den Fachbereich Forstwirtschaft bei den Vorbehaltszonen grundsätzlich nur für befristete Rodungen und unter der Bedingung der Durchführung von Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche definiert.

Der gegenständliche Abbau wurde 1973 mit dem Bescheid der BH Vöcklabruck ForstR-58/9-1973 auf den Waldparzellen Nr. 2142/1, 2146, 2145/3, alle KG Windern mit befristeten Rodungsbewilligungen eröffnet, und mit der Rodungsbewilligung ForstR-106-17-1997 vom 02.12.1997 auf den Grundstücken Nr. 2138/2, Nr. 2141 und Nr. 2142/1 um zusammen 65.615 m² erweitert. Diese befristete Rodungsbewilligung wurde mehrmals und zuletzt mit ForstR-106-13-2001 vom 17.12.2014 bis 31.05.2023 (Wiederaufforstung) verlängert.

Für diese bewilligten Rodungen wurden bisher keine den Vorgaben der Richtlinie der OÖ Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum (i.d.F: Kiesleitplan 2012 und dem Ergebnisprotokoll Projekt Kiesleitplan-Ersatzaufforstungen vom 21.05.2019), entsprechenden Ersatzaufforstungen durchgeführt. Für den Bereich des gegenständlichen Abbaugebietes Viecht, ist jedoch gegenüber der im Kiesleitplan zugrunde gelegten Ausgangssituation durch die Bewilligung und zwischenzeitig durchgeführte Rodung für das Betriebsbaugebiet im Ausmaß von 18,82 ha im unmittelbaren Nahbereich des gegenständlichen Abbauvorhabens, eine wesentlich geänderte Situation gegeben.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht wäre unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen angeführten Ausführungen und den unter 2.8.20 enthaltenen zwingenden Auflagen, das gegenständliche Projekt als umweltverträglich zu beurteilen, jedoch ist durch die Bewilligung und zwischenzeitige Durchführung der dauerhaften Rodungen für das, im unmittelbaren Nahbereich befindliche Betriebsbaugebiet, eine wesentliche Veränderung der Situation gegeben.

Durch die, mit 21,91 % deutlich unterdurchschnittliche Waldausstattung der Gemeinde Desselbrunn, sowie der mit 20,33 % und 20,6 % unmittelbar angrenzenden, in ähnlichem Aus-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

maß unterbewaldeten Gemeinden Ohlsdorf und Roitham ist durch das bewilligte und bereits gerodete Betriebsbaugebiet im Ausmaß von 18,82 ha bereits derzeit eine langfristige relevante Beeinträchtigung der Waldwirkungen gegeben, die durch die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Abbaugebiete und bewilligten Abbauerweiterungen Ohlsdorf Nord und Roitham zusätzlich weiter langfristig beeinträchtigt werden. Durch den mit dem gegenständlichen Projekt zu erwartenden zusätzlichen längerfristigen Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha offener Rodungsfläche ist, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer weiteren langfristigen relevanten Beeinträchtigung der Waldwirkungen, in diesem bereits ohnehin stark unterdurchschnittlich bewaldeten Bereich, im Besonderen einer weiteren Verringerung der Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, auszugehen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass bedingt durch die im unmittelbaren Nahbereich durchgeführte Großrodung im Ausmaß von rund 18,82 ha für das Betriebsbaugebiet "Ehrenfeld II", davon auszugehen ist, dass mit den zusätzlichen für die im gegenständlichen Projekt beantragten Rodungen von durchschnittlich 12,4 ha die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft, forst- und jagdfachlich als nicht mehr vertretbar bewertet werden können. Kumulativ gesehen ist mit einer dermaßen relevanten Verstärkung der Beeinträchtigungen zu rechnen, dass das gegenständliche Projekt aus forstund jagdwirtschaftlicher Sicht, ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich als nicht mehr umweltverträglich zu beurteilen ist.

# Frage 2.8.22

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Mit dem gegenständlichen Projekt ist von der Projektwerberin beabsichtigt, den bestehenden Kalkschotterabbau im Ausmaß von 137.140m² (13,71 ha Stand 2018) in nördlicher Richtung um 73.880 m² (7,39 ha) zu erweitern.

Über einen geplanten Zeitraum von 20 Jahren soll mit einer Jahresfördermenge von 110.000 m³, bzw. nach Beendigung der Erweiterung beim Abbau Bestand (Restauskiesung) mit einer beantragten Jahresfördermenge von 120.000 m³ im gegenständlichen Abbaugebiet ein Lagerstätteninhalt von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

So wie die bestehenden Abbauflächen und Betriebsanlagen liegen auch die vom gegenständlichen Projekt umfassten Abbauerweiterungen im Ausmaß von 73.880 m² (7,39 ha) zur Gänze auf Waldflächen in der mit 21,9 % bewaldeten Gemeinde Desselbrunn.

Die beantragten Rodungen liegen auf Waldflächen für die im Waldentwicklungsplan Teilplan pol. Bezirk Vöcklabruck mit der Funktionskennzahl 121 ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ausgewiesen ist.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Entsprechend der Richtlinie der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager vom Jänner 2012 liegen die beantragten Waldflächen in der "Vorbehaltszone-Erweiterung" (Fläche GM-V5). Unter "Vorbehaltszone" ist darin eine Teilfläche des Planungsraumes zu verstehen, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Rohstoffe bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen jedoch grundsätzlich möglich ist. Diese Rahmenbedingungen sind für den Fachbereich Forstwirtschaft bei der im gegenständlichen Bereich ausgewiesenen Vorbehaltszone damit festgelegt, dass grundsätzlich nur eine vorübergehende Waldinanspruchnahme (nur befristete Rodung) mit anschließender Wiederbewaldung und dass für längerfristig offene Rodungsflächen, als Ersatz für den längerfristigen Wirkungsverlust, die Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offener Waldflächen vorzusehen ist.

Durch die mit 21,91 % unterdurchschnittliche Waldausstattung der Gemeinde Desselbrunn und den durch das gegenständliche Projekt gegebenen längerfristigen Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha offener Rodungsfläche ist, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, von einer langfristigen relevanten Beeinträchtigung der Waldwirkungen, im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes auszugehen. Diese langfriste relevante Beeinträchtigung wird zudem noch durch die bereits durchgeführte Rodung im Ausmaß von rund 18,82 ha für die Errichtung des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II massiv verstärkt.

Durch den bereits seit 1973 im Ausmaß von 7,5 ha bewilligten und seither bestehenden Abbau und den mit weiteren Bewilligungen vergrößerten und verlängerten befristeten Rodungen, zuletzt mit Bescheid der BH Vöcklabruck ForstR10-106-17-1997 vom 02.12.1997 bis Ende 2022, besteht im Projektgebiet seit bereits rund 50 Jahren, ohne einen entsprechenden Ersatz ein wesentlicher Waldwirkungsverlust, der mit dem gegenständlichen Projekt von derzeit rund 13,71 ha (Stand 2018) bis zu 15,22 ha offener Rodungsfläche (AF3) über weitere Jahre bzw. mit einer durchschnittlich offenen Rodungsfläche im Ausmaß von 12,4 ha über den gesamten, beantragten Abbauzeitraum um weitere zumindest rund 20 Jahre verlängert werden soll.

Darüber hinaus sind aktuell in den mit 20,3 % (Gemeinde Ohlsdorf), 21,9 % (Gemeinde Desselbrunn) und 20,6 % (Gemeinde Roitham am Traunfall) gegenüber dem Landesdurchschnitt von 42 % deutlich unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinden im näheren Umkreis des gegenständlichen Abbaugebietes offene Rodungsflächen im Ausmaß von zumindest rund 50 ha gegeben. Des Weiteren liegen befristete Rodungsbewilligungen für die Erweiterung von bestehenden Abbaugebieten im Ausmaß von rund 100 ha mit einem bewilligten Abbauvorrat von mehr als 20 Mio. m³ vor.

Aus fachlicher Sicht ist durch die im gegenständlichen Bereich gegebene deutlich unterdurchschnittliche Waldausstattung mit einer seit Jahrzehnten negativen Waldflächenbilanz und im Besonderen der in diesem Bereich bereits durchgeführten Großrodung für die Schaffung eines Betriebsbaugebietes und offenen Rodungsflächen für den Kiesabbau, bei jeder weiteren Waldinanspruchnahme im Rahmen der von der Behörde vorzunehmenden Interessenabwägung ein besonderer Maßstab anzusetzen. Dieser ist auch durch den Rodungserlass des BMLRT, insbesondere bei Rodungen durch die von der Behörde vorzunehmende Prüfung der Subsidiarität und Bedarfsprüfung vorgegeben.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Hinweis: Bezüglich der Subsidiarität ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin im unmittelbaren Nahbereich im Besitz von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ausmaß von rund 3 ha ist, die als laut Aussagen der Projektwerberin als Abbauflächen erworben wurden.

Darüber hinaus erscheint aus fachlicher Sicht die laut Projekt beantragte jährliche Abbaumenge von 110.000 m³ bzw. 120.000 m³ nicht nachvollziehbar, da die im Jahr 1997 bewilligten Abbaumengen offensichtlich bis jetzt nicht ausgeschöpft werden konnten und daher die ursprünglich bis 31.12.2005 bewilligte befristete Rodung bereits mehrmals, zuletzt im Jahr 2014 bis zum Jahr 2022, verlängert werden musste. Auch durch diese bereits mehrmalige Verlängerung der befristeten Rodungsbewilligung und der damit einhergehenden offenen Rodungsfläche im derzeitigen Ausmaß von 13,71 ha sind bereits wesentliche Beeinträchtigungen der Waldwirkungen eingetreten, die nunmehr mit dem gegenständlich beantragten Projekt über weitere rund 20 Jahre verlängert werden sollen.

# 5.2.9. Fachgebiet 09 - Natur- und Landschaftsschutz

### Frage 2.9.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen im Rahmen des Fachgebietes "Natur- und Landschaftsschutz" sind plausibel und nachvollziehbar.

### Frage 2.9.2

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) für die naturschutzfachliche und aus Sicht des Landschaftsschutzes relevante Beurteilung zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind für die naturschutzfachliche und aus Sicht des Landschaftsschutzes relevante Beurteilung grundsätzlich zweckmäßig und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend.

### Frage 2.9.3

In welchem Ausmaß ist eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Beeinträchtigungen beurteilt? Sind aus fachlicher Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen? Ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Eine direkte Beeinträchtigung von Fauna und Flora erfolgt durch die projektgemäß vorgesehenen Rodungen und damit durch die Vernichtung des Lebensraumes auf den jeweiligen Rodungsflächen. Es kommt dabei zur gänzlichen Zerstörung der dort bislang vorherrschenden Lebensgrundlagen für sämtliche betroffene Arten und wird dieser Zustand erst mit erfolgter Renaturierung der Flächen nach abgeschlossenem Abbau auf der jeweils betroffenen Teilfläche (= Abbaufortschritte) wieder sukzessive mit zunehmendem Bestandesalter der im Zuge der dem Abbaugeschehen nacheilenden Renaturierungen verbessert bzw. langfristig betrachtet kompensiert.

Diese Eingriffsintensität und damit die direkte Beeinträchtigung von Fauna und Flora erfolgt gemäß dem Abbauplan flächig im gesamten Areal der Abbauerweiterungszonen "Viecht Nord I", jedoch nicht in Form eines einmaligen Eingriffs sondern sukzessive entsprechend den im Projekt dargestellten Abbaufortschritten.

Zusätzlich zu dieser direkten Beeinträchtigung von Fauna und Flora kommt es im Zuge des Abbaugeschehens und der flächenmäßigen Weiterentwicklung der jeweils aktiv betriebenen Abbaubereiche zu indirekten Beeinträchtigungen von Fauna und Flora. Primär ist dabei die Fauna des Gebietes aufgrund der mit dem Abbaugeschehen einhergehenden akustischen Belastungen nicht nur im Abbaubereich, sondern auch darüber hinauswirkend, betroffen. Dies wird sich in erster Linie auf Waldvogelarten auswirken, welche das nähere Umfeld des Abbaugeländes trotz der in diesem Umland noch vorhandenen Vegetation meiden werden, insbesondere was das Brutgeschehen betrifft. Auch in wildökologischer Sicht ist das Gelände um die jeweils aktiv betriebene Abbaufortschrittsfläche als anthropogen beunruhigte Zone zu werten, die fachliche Beurteilung dieser Thematik obliegt jedoch primär dem Fachgebiet "Wald / Forstwirtschaft und Jagd". Zusätzlich zur akustischen Belastung der an das aktive Abbaugebiet angrenzenden Waldflächen stellen auch Zäunungen eine Barriere für die meisten, bodengebundenen Tierarten dar, insbesondere für den Wildbestand und (sonstige) größere Säugetiere. Dies ist insbesondere von Relevanz, als dass sich das Abbauerweiterungsgebiet in einem Teilbereich eines ausgewiesenen Wildtierkorridors befindet (Korridorabschnitt VB 09A; Gelbzone). Die Studie "Wildtierkorridore in Oberösterreich", Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft 2012 (Hrsg.), weist durch den hier diesbezüglich dokumentierten Zustand mit dem Wert "3" darauf hin, dass der Zustand bereits beeinträchtigt ist und eine durch lokal wirksame Barrieren eingeschränkte Funktionalität aufweist mit abschnittsweisen Defiziten in der Landschaftsausstattung und gegebener Landschaftsfragmentierung.

Ein nahe (östlich) der Abbauflächen gelegener Teilabschnitt des nominierten Natura 2000-Gebietes Unteres Traun- und Almtal (FFH-Gebiet, AT3139000) wird vom Abbaugeschehen nicht physisch berührt, weswegen es diesbezüglich auch nicht zum quantitativen Verlust von im Gebiet vorkommenden und dokumentierten Lebensraumtypen und Arten kommen wird. Zudem ist auch von keiner wesentlichen qualitativen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes, somit insbesondere der im Gebiet festgelegten Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten) auszugehen, da die dortigen Lebensraumqualitäten trotz des nahegelege-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

nen Abbaugeschehens und der damit verbundenen voranschreitenden Erweiterung des Abbaugebietes nicht substantiell verändert bzw. beeinträchtigt werden. Der kritischste Faktor ist hierbei die sich flächig ausdehnende akustische Belastung des Raumes, insbesondere während der Vorbereitungsarbeiten (Rodungen, Abzug des Oberbodens, Abbaugeschehen in oberen Geländebereichen, bevor sich das Abbaugeschehen sukzessive in die Tiefe verlagert und dann die entstehenden neuen Geländeböschungen des Einschnitts vermehrt als Schallbarrieren gegenüber außen liegenden Flächen wirken werden. Von den faunistischen Schutzgütern dieses FFH-Gebietes sind jedoch keine Arten als derart sensibel einzustufen, als dass es durch die lokal und zudem temporär wirkenden Schallemissionen zu einer wesentlichen Verschlechterung der Erhaltungszustände der potenziell betroffenen Arten bzw. Populationen kommen würde. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes Unteres Traun- und Almtal (FFH-Gebiet) ist demzufolge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Ein unmittelbarer Flächen- und Lebensraumverlust erfolgt bei projektkonformer Ausführung der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" jedoch in einem randlichen Teilbereich des Europaschutzgebietes "Untere Traun" (Vogelschutzgebiet, AT3113000) im Ausmaß von etwa 4.100 m². In diesem Europaschutzgebiet sind 35 Vogelarten als Schutzgüter ausgewiesen und ist der Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes im der die Erhaltung oder gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 der Verordnung angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5) und deren Lebensräume sowie der in der Tabelle 2 der Verordnung angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gelegen.

Aufgrund dieser unmittelbaren Flächenbelastung des Europaschutzgebietes und vom Vorhaben verursachten potenziellen Belastungen von Schutzgütern (Vogelarten) dieses Europaschutzgebietes wurde bereits bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung durch die damit befassten Sachverständigen eine naturschutzrechtlich vorgesehene Vorprüfung auf Erheblichkeit der Eingriffe auf den Schutzzweck des Gebietes ("Screening" durchgeführt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich ein weiterer Teil des Vogelschutzgebietes bereits seit Jahren im bestehenden Abbaugebiet "Viecht" befindet (östlicher Bereich des Abbaugebietes, teils bereits rekultiviert).

Das "Screening" findet sich im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume" im Anhang, Kapitel 11. Dieses Screening wurde anhand der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz" erstellt und ist formal korrekt sowie inhaltlich nachvollziehbar. Allerdings bezieht sich das Screening alleinig auf die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I", wie der Projektbeschreibung im Screening-Formular zu entnehmen ist und hier alleinig die dortige Flächenbeeinträchtigung von etwa 4.100 m² angeführt ist. Der Umstand, dass bereits im bestehenden Abbaugebiet "Viecht" Teilflächen sich mit dem Vogelschutzgebiet überlappen, ist nicht thematisiert.

Konkret werden im Screening die Vogelarten Wespenbussard, Baumfalke und Schwarzspecht" thematisiert, wobei festgestellt wird, dass die durch das Vorhaben (Erweiterungsfläche) in Anspruch genommenen Waldflächen nur Habitattypen von untergeordneter Bedeutung darstellen und zudem im Zuge einer aus dem Jahr 2016 datierenden Kartierung nur ein Nachweis eines Schwarzspechtes erbracht worden ist. Zudem wird festgestellt, dass hier Brutvorkommen dieser Arten mit "höchster" Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Des weiteren wird auf den temporären Charakter der Rodungsflächen hingewiesen und prognos-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

tiziert, dass die nach dem Abbau neu initiierten Waldflächen (Typ: mesophiler Buchenwald) für die drei genannten Vogelarten ein deutlich höheres Lebensraumpotenzial aufweisen wird, als dies bei den derzeitigen und vom Vorhaben beanspruchten Waldflächen der Fall ist. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes "Untere Traun" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Dieser Feststellung kann grundsätzlich gefolgt werden, wenngleich das Screening sich nur auf die Flächenreduktion im projektierten Erweiterungsgebiet bezieht. Es ist zudem festzustellen, dass auch in der Verordnung dieses Europaschutzgebietes (LGBI. Nr. 37/2011) die "forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme" als erlaubte Maßnahme festgestellt ist, die "außerhalb der im § 2 Abs. 3 genannten Naturschutzgebiete keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001" führt. (Anmerkung: die im § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Naturschutzgebiete "Wirt am Berg", "Almauen" und "Fischlhamerau" sind vom gegenständlichen Abbauvorhaben nicht betroffen. Des weiteren ist in der Verordnung festgelegt (gestatteter Eingriff): "die Wiederaufforstung, wobei in den bedeutenden Lebensräumen von "A030 Schwarzstorch", "A072 Wespenbussard", "A070 Gänsesäger", "A215 Uhu" und "A236 Schwarzspecht" die Baumartenzusammensetzung beibehalten werden oder der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen muss".

Auch wenn es sich bei den projektgemäß vorgesehenen Waldrodungen um keine forstliche Nutzung handelt, da über Schlägerungen hinausgehend der gesamte Oberboden entfernt und das darunter gelegene Kiesmaterial abgebaut wird, so ist der Effekt für die betroffenen Waldvogelarten als sehr ähnlich zu werten. Allerdings wird bei der Feststellung in der UVE, dass durch die Rodungsfläche von etwa 4.100 m² im Europaschutzgebiet eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann nicht berücksichtigt, dass auch v.a. westlich daran angrenzende Teilflächen gerodet werden und somit gemäß den Projektangaben in Summe rund 7,4 ha (temporär) gerodet werden. Auch wenn sich die Verordnung nur auf das verordnete Europaschutzgebiet bezieht, so ist dennoch festzustellen, dass durch die Grenzen dieses Gebietes nicht der gesamte Lebensraum der in der Verordnung genannten Arten abgedeckt wird und auch Waldflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes Teillebensräume darstellen. Allerdings ist auch hinsichtlich der Qualität der außerhalb des Vogelschutzgebietes beeinträchtigen Waldflächen die im Screening getroffene fachliche Beurteilung großteils zu bestätigen, sodass auch in Summe betrachtet vordinglich Waldflächen (temporär) gerodet werden, die keinen primären Lebensraum für die genannten Arten darstellen, auch wenn sie als Teilhabitat genutzt werden können.

Die Argumentation, dass sich im Abbaugebiet nach Abbauende wieder hochwertige Waldflächen entwickeln werden, entspricht zwar dem Zielzustand, ist aber aufgrund des angestrebten Abbauzeitraumes und vor allem aufgrund des jahrzehntelangen Entwicklungszeitraumes neu aufgeforsteter Bestände nur sehr langfristig zu sehen und ist diesem Potenzial für die betroffenen Vogelarten derzeit bzw. kurz- bis mittelfristig betrachtet keine signifikante Wirkung zuzumessen. Allenfalls kann das Abbaugebiet und die sich dort künftig entwickelnden Sukzessionsstadien als Jagdgebiet für Beutegreifer und als Lebensraum für andere Vogelarten, die Offenflächen und Verbuschungsstadien nutzen, eine Rolle spielen, nicht aber als vollwertiger Lebensraum für Waldvogelarten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Es ist somit jedenfalls von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes "Untere Traun" und im Besonderen der betroffenen Waldvogelarten zu sprechen, jedoch ist aufgrund der begrenzten Eingriffsfläche davon auszugehen, dass es zu keiner wesentliche Beeinträchtigung der Vogelpopulationen und somit des Schutzzwecks in seiner Gesamtheit betrachtet kommen wird und ist zudem trotz der Langfristigkeit der Entwicklungsdauer der Renaturierungsflächen (Wiederaufforstungsflächen) zu bestätigen, dass sich wieder geeignete Waldbestände entwickeln werden, die dann als Teilhabitate genutzt werden können. Dies jedenfalls bzw. ausschließlich dann, wenn die projektgemäß geplante Nachnutzung uneingeschränkt umgesetzt wird.

### Frage 2.9.4

Liegen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und sonstige Schutzgebiete gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 oder anderweitiger Landes-/Bundesgesetze bzw. Europarechtlicher Richtlinien, Verordnungen, vor, die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt beeinträchtigt werden? Sind allfällige Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar dargestellt?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das Europaschutzgebiet Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000) ist von der projektierten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" im nordöstlichen Teilbereich dieser Erweiterungsfläche im Ausmaß von etwa 4.100 m² betroffen. Der östliche Teil des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" befindet sich bereits derzeit im Europaschutzgebiet "Untere Traun (Vogelschutzgebiet", AT3113000). Ein Teil dieser Fläche ist bereits in unterschiedlichen Entwicklungsstadien wieder rekultiviert, ein Teilbereich ist jedoch als weiter beanspruchte Fläche vorgesehen und befindet sich innerhalb des aktuellen Abbaugebietes, ist somit bereits anthropogen überformt.

Das nominierte Natura 2000-Gebiet "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000), welches gegenwärtig noch nicht als "Europaschutzgebiet" festgestellt ist, ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, jedoch beträgt der minimale Abstand zur Projektfläche "Viecht Nord I" nur etwa 5 m.

Sonstige naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Nationalpark, Ramsargebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

# Frage 2.9.5

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI II 2015/166 ist der Untersuchungsraum hinsichtlich der zu beurteilenden Luftschadstoffe als nicht belastetes Gebiet anzusehen.

Im Fachbeitrag zur UVE werden demzufolge für die betrachteten Luftschadstoffe folgende Schwellenwerte (=Irrelevanzkriterien) zugrunde gelegt:

Luftfremder Stoff	HMW	MW8	TMW	JMW	%-GW
CO in µg/m³		300			3%
NO2 in µg/m³	6			1,05	3%
PM10 in µg/m³			1,5	1,2	3%
PM2,5 in μg/m³				0,75	3%
Benzol in µg/m³				0,15	3%
Staubniederschlag in mg/m².d				6,3	3%

Bei Vorliegen eines Grenzwertes wird ein prozentueller Anteil vom Grenzwert von 0-3% bei der Beurteilung der Zusatzbelastung als irrelevant für die Beurteilung der resultierenden Belastung gewertet (Schwellenwertkonzept).

Im gegenständlichen UVE-Fachbeitrag D.10 "Schutzgut Luft und Klima" wird folgende Gesamtbeurteilung dargelegt:

Schutzgut	Kriterium	Verbleibende Auswir- kung	Entlastung / Belas- tung	
	Kohlenmonoxid	irrelevant		
Luft und Klima	Stickstoffdioxid	irrelevant	mialat valavant bia	
	PM 10	irrelevant bis gering	nicht relevant bis geringfügig	
	PM 2.5	irrelevant		
	Benzol	irrelevant		
	Staubniederschlag	Irrelevant bis gering		

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Emissionsanalyse ergibt für die einzelnen Luftschadstoffe folgendes Bild (UVE-Fachbeitrag D.10 "Schutzgut Luft und Klima", Kapitel 9.2).

- a) Bei allen Luftschadstoffen zeigt sich eine signifikante Reduktion der Emissionen von den Jahren 2018 und 2023 zum Jahr 2035. Dies ist dadurch begründet, weil in den Jahren 2018 und 2023 die Emissionssituation vorwiegend durch die Emissionen der erdgasbetriebenen Trockentrommel der Asphaltmischanlage bestimmt wird.
- b) Die Zunahme der Emissionen vom Jahr 2018 zum Jahr 2023 ist dadurch begründet, weil es im Jahr 2023 zu einem erhöhten Einsatz von Off-Road Maschinen aufgrund der erhöhten Abbautätigkeit gekommen ist.

Vorbehaltlich der fachlichen Bestätigung der Angaben im UVE-Fachbeitrag "Schutzgut Luft und Klima" durch den zuständigen Fachgutachter des Fachgebietes "Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie" im UVP-Verfahren ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass es bei den maximal geringfügigen (zumeist jedoch als "irrelevant" eingestuften) Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe in Relation zum festgestellten Ist-Zustand zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die vorhandenen Lebensräume und die das Gebiet bislang nutzenden Arten kommen wird.

Luftschadstoffe im projektrelevanten Zusammenhang entstehen vordringlich durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren der bei den Tätigkeiten im Abbaugebiet bzw. für Zu- und Ablieferung eingesetzten Fahrzeugen. Zudem verursacht die Rohstoffgewinnung und die mechanische Bearbeitung bzw. der Material- und Rohstofftransport Staubemissionen, welche sowohl innerhalb des Abbaugebietes als auch in Abhängigkeit von Verbreitungsfaktoren (Windströmungen, witterungsbedingte Einflüsse) außerhalb, vordringlich im Nahbereich des Abbaugebietes, Immissionen und Depositionen verursachen werden. Verminderungsmaßnahmen durch Benetzung von Fahrpisten sind im Bedarfsfall zudem vorgesehen.

Naturschutzfachlich vordringlich relevant sind im unmittelbaren Eingriffsbereich (jeweils aktive betriebener Abbau gemäß dem Abbauplan) und entlang der Transportwege sowie im Umfeld der Aufbereitungsanlagen grundsätzlich Staubemissionen und deren Deposition auf angrenzenden Flächen und der dortigen Vegetationsdecke (sowohl im Bereich der nicht in Anspruch genommenen Vegetation außerhalb der Abbaubereiche als auch im Bereich der rekultivierten Flächen und der dortigen Vegetation in den jeweils unterschiedlichen Entwicklungsstadien). Im aktiven Abbaugebiet selbst spielt die dortige Staubdeposition aus vegetationskundlicher und botanischer Sicht keine relevante Rolle, da hier ohnedies keine Vegetationsdecke bzw. nur lokale Vegetationssoden von Spontanvegetation vorhanden sein werden und allenfalls Reptilien oder Amphibien (falls kleine feuchte Mulden entstehen und kurzzeitig verfügbare Laichhabitate bilden) diesen Bereich sporadisch nutzen. Für diese Tierarten ist vielmehr die mechanische Belastung durch den Fahrzeugverkehr eine relevante Gefahrenquelle, der Eintrag von Luftschadstoffen im Lebensraum relativiert sich hier jedoch insofern, als dass dortige Habitatstrukturen zumeist nur kurzzeitig genutzt werden (können) und abseits dieser Bereiche weitere Habitatstrukturen mit geringeren diesbezüglichen Belastungen vorhanden sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch den Abbau entstandene Habitate erst besiedelt werden können, wenn der Abbau bereits im Gange ist und ansonsten nicht vorhanden wäre. Auch aus diesem Grund müssen solche Habitatstrukturen nutzende Arten

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

an die vorherrschenden Standortsbedingungen, wozu im Abbaugebiet auch Staub- und Schadstoffemissionen und -depositionen zählen, angepasst sein bzw. diesen Einflüssen zumindest für den zumeist beschränkten Zeitraum der Nutzung standhalten können.

Eine ökologisch relevante Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen ist demzufolge als vernachlässigbar einzustufen. Dies auch deshalb, weil im eingriffsrelevanten Umfeld keine Biotoptypen vorkommen, welche vordringlich sensibel auf den Eintrag zusätzlicher Nährstoffe reagieren würden und dadurch in ihrer Qualität und in ihren grundlegenden Standortsbedingungen wesentlich beeinträchtigt würden (etwa Moorflächen, Magerrasen, Halbtrockenrasen, ...).

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

## Frage 2.9.6

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (insbesondere Vegetationsbeseitigungen, Rodungen, Verlust von Tränken und Äsungsstellen, Nahrungsquellen, Unterschlupfstellen, Beschattung, etc.) im Vergleich zur Nullvariante bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen und somit auch in der schutzgutorientierten Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 2.9.3.

Die im UVE-Beitrag "Biologisch Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume gesamtheitliche Beurteilung wird grundsätzlich bestätigt. Zwar kommt es durch Beseitigungen von Vegetationsstrukturen, welche in zeitlichen Abfolgen gemäß den vorgesehenen Abbaufortschritten zu einer vollständigen Vernichtung der Vegetation, doch ist diese zeitlich betrachtet jeweils auf den aktuellen Abbaufortschritt beschränkt. Im Übersichtslageplan sind die nachfolgenden Rekultivierungschritte dargestellt.

Im Vergleich zur Nullvariante bedeutet dies, dass sämtliche bislang vorhandene Lebensraumstrukturen innerhalb dieser Lebensraumabschnitte im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Abbaufortschritte über Jahre und Jahrzehnte (siehe v.a. Abbaugebiet Viecht") hinweg
betrachtet verloren gehen, dies jedoch nicht zur Gänze in einem einzigen Arbeitsschritt erfolgt. So werden auch innerhalb des Abbau-Erweiterungsgebietes jeweils noch unbeeinträchtigte Waldbereiche vorhanden sein, selbst wenn die Abbautätigkeit auf der jeweiligen Erweiterungsfläche bereits begonnen hat. Erst mit Beginn des letzten Abbaufortschritts im Bereich
der Erweiterungsfläche wird der letzte Abschnitt des dortig stockenden Waldbereiches gerodet und der Oberboden abgezogen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich aber die vormaligen
Abbaufortschritts-Flächen (ausgenommen Teilflächen im zeitlich verlängerten Abbaugebiet

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

"Viecht" bereits in unterschiedlichen Sukzessionsphasen der Waldentwicklung der im Zuge der dem Abbau nacheilenden Rekultivierungen wieder neu angepflanzten Initialbestände bzw. reine Sukzessionsflächen Auf Rohböden/Kiesflächen im oberen Abschnitt der Abbauendböschungen.

Aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht kommt es somit zwar sukzessive zur vollständige Vernichtung aller bisherigen Lebensraumstrukturen im gesamten Projektgebiet, was grundsätzlich als schwerwiegender Eingriff zu sehen ist, der zeitliche Ablauf dieses Geschehens, gestreckt in Abschnitten über einen jahre- bis jahrzehntelangen Ablauf (je nach Lage der Teilflächen innerhalb des gesamten erweiterten Abbaugebietes), vermindert jedoch diese unmittelbare Eingriffswirkung, weil die erneute Bestandesentwicklung auf den jeweiligen Renaturierungs -/ Rekultivierungsflächen einsetzt und sich weiterentwickelt. Es werden somit im Projektzeitraum vordringlich hohe Altersphasen des Bestandes fehlen, da sich solche aufgrund der langfristigen Entwicklungszeit nicht kurzfristig entwickeln können und die alten Bestände im Bereich der Erweiterungsfläche schlussendlich vollständig gerodet werden, doch ist davon auszugehen, dass auch ohne das Abbauprojekt eine Bestandesnutzung der leicht zugänglichen Wirtschaftswaldbereiche erfolgen würde und dies einen ähnlichen Effekt, allerdings bei unveränderter Boden- und Geländemorphologie, haben würde.

Aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht werden somit relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Eingriffsraum, nicht jedoch im gesamten für die UVE gewählten Untersuchungsraum durch vom Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen im Vergleich zur Nullvariante bestehen. Dieser Verlust betrifft sämtliche hier vorkommenden Tierarten, von welchen Individuen den Waldlebensraum nutzen. Andererseits hingegen entstehen dem Abbaugeschehen nacheilend neue, jedoch vorerst völlig andere Lebensraumstrukturen, von denen besonders die Initialstadien an den Abbauendböschungen als ökologisch hochwertige Sonderstrukturen innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes anzusehen sind. Eine ökologisch argumentierbare Gewichtung zwischen dem Eingriff (Rodung von Waldlebensraum) und dadurch aber in weiterer Folge neu entstehender Lebensraumstrukturen im Abbaugebiet ist seriös nicht möglich, es ist aber zu bestätigen, dass die beeinträchtigten Flächen nicht auf Dauer einer ökologisch relevanten Bedeutung entzogen sind, sondern in erster Linie die Habitateigenschaften (maßgeblich) verändert werden, auch wenn der gerodete Wald im Zuge der Flächenrekultivierung/Wiederaufforstung wieder neu initiiert wird.

### Frage 2.9.7

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere, inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch sonstige, d.h. über die Flächen für Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen hinausgehende, Flächeninanspruchnahmen für das geplante Vorhaben im Vergleich zur Nullvariante bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Abgesehen von den direkt beeinträchtigten Flächen im gesamten Projektgebiet werden Beeinträchtigungen der Tiere, inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum, durch

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Randeffekte im Nahbereich zum Abbaugebiet erfolgen. Dies erfolgt zwar nicht durch direkte Eingriffe in die dem Abbaugebiet angrenzenden Bestände bzw. Lebensraumabschnitte, sondern durch die Wirkung von Emissionen über die Abbaugrenzen hinaus. Hierbei sind in erster Linie akustische Belastungen des Abbauumfeldes zu nennen, welche die Lebensraumeignung der angrenzenden Lebensraumstrukturen – in erster Linie Waldflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien – hinsichtlich der lokal vorhandenen Fauna einschränken werden. Jedoch ist auch bei diesen Auswirkungen festzustellen, dass diese Auswirkungen auf angrenzende Gebiete vordringlich nur im Bereich des jeweils aktiv betriebenen Abbaufortschritts sowie der technischen Anlagen und entlang der Transportwege auftreten werden, während zum jeweiligen Zeitpunkt das Umfeld noch nicht begonnener Abbaufortschrittsflächen oder bereits rekultivierter Flächen, sowie Fläche, auf denen trotz Abbaugeschehens im gesamten Abbauareal zu bestimmten Zeitphasen keine Arbeiten stattfinden, keiner oder nur einer verminderten derartigen Belastung unterliegen werden.

Abgesehen von akustischen Auswirkungen wird es im Nahbereich zu den aktiv betriebenen Abbau-, Aufbereitungs- und Transportflächen lokal betrachtet auch zu vermehrtem Eintrag von Staub und Luftschadstoffen kommen bzw. werden sich auch Erschütterungen auf die Lebensraumbedingungen angrenzender Flächen unmittelbar auswirken, dies jedoch abnehmend mit zunehmender Distanz zu den jeweiligen Emissionsquellen.

In den fachspezifischen Unterlagen sind die Auswirkungen, wo vorhanden, dargelegt und fachlich bewertet.

Die Ersteller des UVE-Fachbeitrages D.06 "Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume" kommen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern u.a. zum Schluss:

"Flächenmäßig bedeutsame Vegetationsbestände im betreffenden Vorhabensraum stellen Buchenwälder in verschiedenen Ausprägungen sowie Forste dar. Die für diese beiden Lebensraumtypen charakteristische Tierwelt ist direkt an alle temporären Veränderungen dieser Lebensräume gebunden.

So hat der temporäre Verlust der Vegetation auf den gerodeten, abgeräumten und abgebauten Flächen selbstverständlich auch temporäre Änderungen in der Ausprägung und Zusammensetzung der Fauna zur Folge. Im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen werden mittel- und langfristig qualitativ hochwertige Wald-, Feucht- und Trockenlebensräume geschaffen, die dann in weiterer Folge Tierlebensräume bereitstellen wie sie in der derzeitigen Situation nicht oder nur eingeschränkt und kleinflächig gegeben sind.

Andere Wechselwirkungen, wie z.B. mit den Schutzgütern Luft und Klima oder Boden wirken immer über das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume auf die Tierwelt ein – hier einen direkten Zusammenhang herzustellen ist zu weit hergeholt."

Diese fachliche Beurteilung wird bestätigt und gilt grundsätzlich auch für die an das Abbaugebiet unmittelbar angrenzenden Flächen, die zwar nicht in Anspruch genommen werden, deren Lebensraumeigenschaften aufgrund der Auswirkungen des Abbau- und Renaturierungsgeschehens im unmittelbaren Nahbereich ebenso beeinflusst werden, wobei diese Beeinträchtigung nicht grundsätzlich negativ zu betrachten ist, sondern neben der Beeinträchtigung durch Störwirkungen auch neue, ökologisch relevanten Entwicklungen ermöglicht. Eine fachliche Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens, die über das eigentliche Abbaugebiet hinaus wirken, ist diffizil, da sich durch die Veränderungen im Laufe des Abbau und Deponierungsfortschrittes im Abbaugelände auch die davon ausgehenden Auswirkungen auf das Umland und die dort vorkommende Fauna verändern, dies sowohl lokal betrachtet als auch hinsichtlich der Intensität.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Begründet auf die tendentielle Abbauentwicklung in die Tiefe (nach Erreichen des jeweiligen Abbaufortschritts) und die Vorsehung eingriffsminimierender Maßnahmen (etwa Staubreduktion durch Benetzungen) sind naturschutzfachlich relevante Auswirkungen auf Tiere, inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum jedoch als geringfügig anzusehen. Dies besonders im Vergleich zum wesentlich relevanteren Eingriff des Flächenverlustes von Waldlebensraum an sich. Dass jedoch, wie im UVE-Fachbeitrag abschließend dargelegt, ein "direkten Zusammenhang herzustellen zu weit hergeholt" sei, ist nicht uneingeschränkt zu bestätigen. Ohne detaillierte Untersuchungen von diesbezüglichen Auswirkungen kann lediglich festgestellt werden, dass diese im Nahbereich der Abbauflächen zweifelsohne auf die dortigen Lebensraumbereiche wirken, jedoch deren Relevanz für die Fauna des umgebenden Gebiets als gering einzustufen ist, störungssensible Arten aber je nach ihrer Mobilität die beeinflussten Randzonen meiden werden, ohne dass dadurch aber davon auszugehen ist, dass solche Arten in ihren Beständen wesentlich gefährdet würden.

## Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Siehe Beantwortung der Frage 2.8.8.

## Frage 2.9.8

Werden aus fachlicher Sicht, im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Trenn- und Barrierewirkungen bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die gesamte Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" sowie auch die nördlich und westlich daran angrenzenden Waldflächen befinden sich in einer "Gelbzone" eines Wildtierkorridors. (Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft 2012 (Hrsq.): Wildtierkorridore in Oberösterreich. Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich, erstellt in Zusammenarbeit von den Abteilungen Naturschutz, Raumordnung sowie Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Umweltanwaltschaft. Linz: 101 S. Zuletzt aktualisiert: 31. Mai 2012). Dieser Abschnitt des Wildtierkorridors weist im gegenständlichen Teilabschnitt eine Breite von etwa 1 km auf und schwenkt von der W-O-Ausrichtung im Bereich des Abbauerweiterungsgebietes etwa ab der Querung der Traun in SW-NO-Richtung, wo sich beinahe unmittelbar östlich (rechtsufrig) der Traun das Abbaugebiet "Kalkschottergrube Roitham" samt den bereits bewilligten Erweiterungszonen "Süd" und "Nord" befindet. Die Distanz Luftlinie zwischen dem Abbaugebiet "Viecht" und dem Abbaugebiet "Roitham" beträgt etwa 1,55 km, bei Realisierung der beantragten Erweiterung "Viecht Nord I" und der bereits bewilligten Erweiterung "Süd" Roitham verringert sich diese Distanz weiter, dazwischen befindet sich jedoch der Traun-Fluss. Auch das Abbaugebiet "Kalkschottergrube Roitham" und deren beiden Erweiterungszonen befinden sich innerhalb des gegenständlichen Wildtierkorridors.

Der Zustand dieses Wildtierkorridors ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als "beeinträchtigt" festgestellt (Begründung: "durch lokal wirksame Barrieren eingeschränkte Funktio-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

nalität; abschnittsweise Defizite in der Landschaftsausstattung; Landschaftsfragmentierung; mittlere Siedlungsdichten").

Aufgrund dieser fachlichen Beurteilung im Rahmen des Wildtierkorridore-Konzeptes wäre das gegenständliche Vorhaben somit umfassend abzulehnen, sofern die Bedeutung des Wildtierkorridors durch die gewählte Vorgangsweise im Zuge des Abbaugeschehens (Abfolge der Abbaufortschritte) und der Umsetzung eingriffsminimierender Maßnahmen sowie der Umsetzung eines adäquaten Renaturierungskonzeptes in seinen Grundzügen und insbesondere in seiner funktionalen Wirksamkeit aufrechterhalten werden kann.

Der Beginn und die weiter Abfolge des Abbaugeschehens im Bereich des Erweiterungsgebietes "Viecht Nord I" verursacht für Wildtiere, insbesondere für bodengebundene Arten, eine lokale Trenn- und Barrierewirkung. Das Abbaugebiet und dessen umliegenden Nahbereiche werden durch Wildtiere jedenfalls während der Betriebszeiten großteils gemieden bzw. steht ihnen dieser Raum u.a. auch aufgrund von Zäunungen nicht mehr (uneingeschränkt) als Teilbereich ihres Lebensraumes oder in der Funktion als Durchzugskorridor zur Verfügung.

Grundsätzlich obliegt die fachliche Beurteilung dieser Eingriffswirkung bzw. deren Auswirkung auf die Funktionalität des gegenständlichen Korridorabschnitts dem UVP-Fachgutachter des Fachgebietes "Wald / Forstwirtschaft und Jagd". In naturschutzrelevanter Hinsicht bedingen jedoch die Bestimmungen im Oö. NSchG 2001, § 14, eine fachliche Beurteilung, da naturschutzrechtliche Bewilligungen dann zu erteilen sind, wenn fachlich festzustellen ist, dass das Vorhaben u.a. weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich der Fauna des Gebietes bzw. die Bedeutung des Gebietes für hier vorkommende Arten und ganz allgemein für die das lokale Lebensraumangebot nutzende Arten ist festzustellen, dass sich eine diesbezügliche, derzeit vorhanden Lebensraumqualität mit der Erweiterung des Abbaugeschehens temporär betrachtet verschlechtern wird. Dies liegt einerseits in der Reduktion der ausgereiften Waldflächen durch die vorgesehenen Rodungen begründet, andererseits in der Ausdehnung der anthropogenen Eingriffswirkung auf Teilbereiche im gegenständlichen Waldgebiet (Erweiterungsfläche "Viecht Nord I", dies bislang nicht unmittelbar und ansonsten auch nur randlich vom bisherigen Abbaugeschehen beeinträchtigt waren. Da jedoch nicht nur das Abbaugeschehen voranschreitet, sondern damit auch die den Abbauabschnitten nacheilenden Flächenrenaturierungen, relativiert sich die diesbezügliche Eingriffswirkung. Zwar erlangen die renaturierten Flächen erst nach Jahren und Jahrzehnten (in Waldökosystemen noch zumindest etwa 50 Jahren) wieder Waldwirkungen, die mit den gerodeten Beständen vergleichbar sind, doch sind die ökosystemaren Wirkungen grundsätzlich auch bereits zuvor gegeben bzw. verändern und entwickeln sich kontinuierlich mit zunehmendem Bestandesalter.

Aus diesen Gründen widerspricht die Abbauerweiterung zwar grundsätzlich den Festlegungen im lokalen Wildtier-Korridorabschnitt, jedoch kann dessen funktionale Wirkung bei strikter Einhaltung des Abbau- und Renaturierungsfortschritte in seinen Grundzügen aufrechterhalten werden, auch wenn im Vergleich zur Nullvariante jedenfalls Beeinträchtigungen aufgrund von temporären Flächenverlust und anthropogen verursachten Randeffekten festzustellen sind.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

In den fachspezifischen UVE-Unterlagen ist die Thematik der Beeinträchtigung des festgelegten Wildtierkorridors nur rudimentär und v.a. im Themenbereich "Wald / Forstwirtschaft und Jagd" und im Kapitel "Sonstige Nutzungsinteressen" (7.2 Beschreibung der Auswirkungen) dargestellt, die grundsätzlichen diesbezüglichen Aussagen sind jedoch nachvollziehbar. Es wird argumentiert, dass vom Wildtierkorridor VB 09A zu jedem Zeitpunkt des Vorhabens (auch bei dessen maximaler Ausdehnung) zumindest 450-600 breite Waldbereiche als Wildtierkorridor verbleibt. Zudem ist projektgemäß vorgesehen, dass der geplante Abbau im Erweiterungsgebiet "Viecht Nord I" in 7 Etappen mit sofort nachführender Rekultivierung erfolgt und somit jeweils nur ein Teil des Vorhabens zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Abbau betroffen ist. Je nach aktuellem Abbaufortschritt sind (die nördlichen) Teilflächen entweder noch nicht von den projektgemäß definierten Eingriffen (Rodung, Abtrag Oberboden, Auskiesung) betroffen oder aber bereits in der Rekultivierungsphase. Dabei bleiben im Rahmen jedes Abbaufortschritts zumindest 50% der Erweiterungsfläche als Wildtierkorridor erhalten. Nach Abschluss des Abbaus der Erweiterungsfläche Nord und ihrer Rekultivierung, ist vorgesehen die Zaunanlagen zur Sicherung des Abbaus vollständig zu entfernen. Damit stehen diese Bereiche mit einer Breite von 250-350 Meter zusätzlich zu den permanent verbleibenden Korridorflächen wieder als Korridor zur Verfügung.

Somit ist festzustellen, dass die durch das Projekt verursachte Trenn- und Barrierewirkungen in den UVE-Unterlagen ausreichend berücksichtigt worden sind, wenngleich nicht im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume". Davon unabhängig sind die diesbezüglichen fachlichen Inhalte jedoch nachvollziehbar und können naturschutzfachlich bestätigt werde. Wesentlicher Aspekt dabei ist jedoch, dass sämtliche Zäunungen im Bereich des Abbauerweiterungsgebietes "Viecht Nord I" nach dessen Auskiesung und Rekultivierung wieder ehest möglich entfernt werden.

### Frage 2.9.9

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Tiere inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachtes Verkehrsaufkommen (inkl. daraus resultierender Trenn- und Barrierewirkungen) im Vergleich zur Nullvariante entstehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Im Vergleich zur Nullvariante ist im Bereich des Abbaugebietes "Viecht" keine diesbezüglich relevante Zusatzbelastung festzustellen, außer dass eine existente und auch künftig mit dem Ist-Zustand vergleichbare Belastung über einen deutlich längeren Zeitraum aufrechterhalten wird, als dies mit der alleinigen Ausschöpfung des bewilligten Abbaugebietes der Fall wäre.

Es erfolgt jedoch eine flächige Ausdehnung des Gebietes um etwa 7.4 ha (Abbauerweiterungsgebiet "Viecht Nord I"), in welchem künftig ein Gefahrenpotenzial durch das Abbaugeschehen und die damit verbundenen Fahrten von Bau- und Transportfahrzeugen gegeben sein werden. Dies betrifft jedoch nicht das gesamte Erweiterungsgebiet auf einmal, sondern abschnittsweise entsprechend den Abbaufortschritten und auch wieder rückläufig in dem Abbaugeschehen nacheilend gestalteten Rekultivierungsflächen.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Das Verkehrsaufkommen entlang der Transportwege und bedingt auch innerhalb der Abbaufelder kann vordringlich für Amphibien und Reptilien im Gebiet eine potenzielle Gefahrenquelle darstellen.

Gemäß den diesbezüglich relevanten UVE-Unterlagen im Fachbeitrag "Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume" wurden im Untersuchungsraum aktuell folgende **Amphibienund Reptilienarten** festgestellt:

Amphibien: Grasfrosch / Rana temporaria

Reptilien: Zauneidechse / Lacerta agilis

Blindschleiche / Anguis fragilis

Ringelnatter / Natrix natrix

Schlingnatter / Coronella austriaca

Äskulapnatter / Zamenis longissimus

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Nahbereich des nominierten Natura 2000-Gebietes "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000), in welchem die Amphibienarten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Alpen-Kammmolch (*Triturus carnifex*) als Schutzgüter festgelegt sind. Im Standarddatenbogen des Gebietes sind jedoch keine Reptilienarten als Schutzgüter angeführt. Diese beiden angeführten Amphibienarten wurde jedoch im Bereich des Abbaugebietes sowie der vorgesehenen nördlichen Erweiterungsfläche nicht festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden regelmäßige Nachweise der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) erbracht (Suche unter Verwendung von Reptilienmatten). Hingegen konnte die v.a. in den steilen Hangwäldern zur Traun hin zu erwartende Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nicht festgestellt werden. Im Untersuchungsraum gab es ansonsten lediglich Einzelbeobachtungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie von Blindschleichen (*Anguis fragilis*) im Bereich von Saumhabitaten in Waldrandlagen.

Eine Beurteilung von Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorgefundenen Amphibien- und Reptilienarten, verursacht durch das vom geplanten Vorhaben verursachtes Verkehrsaufkommen (inkl. daraus resultierender Trenn- und Barrierewirkungen), konnte im Fachbeitrag nicht dezidiert vorgefunden werden, es wird dort vordringlich der temporäre Flächenverlust von Reptilienlebensräumen thematisiert und fachlich beurteilt, wobei u.a. auf die angestrebte bzw. prognostizierte Maßnahmenwirksamkeit der projektgemäß vorgesehenen Begleitmaßnahmen (v.a. Rekultivierungsflächen) eingegangen wird. Zudem ist projektgemäß als Maßnahme (M06) vorgesehen, dass noch vor den Erschließungsmaßnahmen in den Bereichen der jeweiligen Abbaufortschrittsflächen Reptilien gezielt gesucht und abgefangen werden. Diesem Vorgehen wird eine hohe Maßnahmenwirksamkeit zugeschrieben, woraus in weiterer Folge allenfalls sehr geringe verbleibende (negative) Auswirkungen resultieren.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien durch das vom Vorhaben verursachte Verkehrsaufkommen ist trotzdem sicherlich nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich in Anbetracht der Lebensraumvoraussetzungen als eher gering einzustufen. Bei der Beurteilung dieser Thematik darf jedoch auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die sukzessive entstehenden und flächenmäßig anwachsenden Abbauendflächen und die dortig initiierten Rekultivierungsflächen aufgrund der deutlich erhöhten Exponierung (Licht, Bodenwärme,

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

+/- Offenstandorte) im Vergleich zu den vormals geschlossenen Waldflächen das Lebensraumangebot v.a. für einige Reptilienarten tendenziell verbessern werden. Es kann somit
davon ausgegangen werden, dass generell betrachtet licht- und wärmeliebende Arten, insbesondere auch Reptilien, von den Sukzessionsstadien im Bereich der Rekultivierungsflächen profitieren werden, demzufolge aber auch das potenzielle Risiko von lethalen Verlusten
durch das Verkehrsgeschehen ansteigen wird. In Relation zur Ist-Situation (Nullvariante) ist
ein solches vermehrtes Risiko jedoch in Relation zum gesteigerten (neuen) Lebensraumangebot zu sehen und demzufolge bei etwa auch künftig vergleichbarer Verkehrsbelastung als
geringfügig einzustufen.

Im Zuge das Abbaugeschehens werden voraussichtlich auch temporäre Kleingewässer entstehen, gleichermaßen aber auch wieder verschwinden und ist davon auszugehen, dass solche Gewässer bei ausreichender Bestehensdauer auch von Amphibien (v.a. Gelbbauchunken) genutzt werden. Auch hier ist davon auszugehen, dass durch das vom geplanten Vorhaben verursachte Verkehrsaufkommen ein Gefahrenpotenzial ausgeht, welches jedoch nicht vermeidbar ist und zudem zu berücksichtige ist, dass ein diesbezügliches Lebensraumangebot im Abbaugebiet erst anthropogen geschaffen worden ist, was sich in Summe betrachtet positiv auf lokale Amphibienpotenziale auswirken kann, auch wenn es gleichermaßen zu lethalen Verlusten von Individuen durch den Verkehr und die Arbeiten im Abbaugebiet kommen wird.

Relevante Beeinträchtigungen sonstiger Tierarten von Säugetieren incl. Fledermäusen, Vögeln, Insekten sind nicht zu erwarten, da diese Arten einerseits mobil genug sind, dem Verkehrsaufkommen auszuweichen oder aber dieses Gebiet (Abbauareal) während der Betriebszeiten meiden und deswegen demzufolge keiner signifikanten Gefährdung ausgesetzt sind. Einzelverluste sind gleichermaßen nicht auszuschließen, werden sich aber nicht wesentlich auf die Populationen der betroffenen Arten auswirken. Zudem ist als Vermeidungsmaßnahme (VM02) projektgemäß vorgesehen, dass die vorgesehenen Rodungs- und Abräumarbeiten jeweils außerhalb der Brutsaison im Winterhalbjahr erfolgen werden, um keine besetzten Nester zu zerstören bzw. Eier, Jungvögel oder adulte Brutvögel oder Fledermäuse in ihren Wochenstuben- oder Sommerquartieren zu beeinträchtigen. Alle Fledermäuse haben zu diesem Zeitpunkt eventuelle Baumquartiere in der Vorhabensfläche verlassen; ebenso alle Zugvögel.

In Anbetracht des grundsätzlich maßgeblichsten Eingriffs im Zuge der Erschließung und Nutzung des Abbauerweiterungsgebietes – der Rodung des Waldbestandes – sind diese vorgesehenen Maßnahmen als geeignete Minderungsmaßnahmen anzusehen und ist eine diesbezügliche gute Maßnahmenwirksamkeit zu bestätigen. Dies ändert jedoch nichts am grundlegenden (temporären) Flächenverlust an Waldlebensraum in einem ohnehin bereits als unterbewaldet geltenden Gebietes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ermöglicht alleinig die dem Abbau nacheilende Flächenrekultivierung (großteils Neuaufforstung und tlw. auch die Belassung von unbehandelten Rohböschungen) die Beurteilung, dass maßgebliche Eingriffe mittel- bis langfristig betrachtet kompensiert und im Idealfall auch qualitativ verbessert werden können.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.9.10

Gehen von gegenständlichem Vorhaben qualitative Beeinträchtigungen der Pflanzen inklusive deren Lebensräume (Zusammensetzung des Artenspektrums, auch stoffliche Einwirkungen) im Untersuchungsraum aus? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der Entfernung der Vegetationsdecke, welche mit den jeweiligen Abbaufortschritten an Fläche zunimmt, kommt es naturgemäß zu einer qualitativen Beeinträchtigung der Pflanzen und deren (bisherigen) Lebensräumen. Dies ist in Relation zu den neu initiierten Beständen auf den im Laufe des Projektzeitraums ebenso kontinuierlich an Fläche zunehmenden Rekultivierungsbereichen auf den Abbauendböschungen und den Abbausohlen sowie schlussendlich auch im Bereich der Schlämmteiche im Bereich des ursprünglichen Abbaugebietes zu sehen und fachlich zu beurteilen.

Im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Abbauareals, wird sich eine derartige qualitative Beeinträchtigung in relevantem Ausmaß nicht einstellen und steht lediglich in lokal unterschiedlichem Einfluss von Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen, die vom Vorhaben verursacht werden und über die Abbaugebietsgrenzen hinaus verfrachtet und dort eingebracht werden. Derartige Einträge werden aber aufgrund der vorliegenden quantitativen Berechnungen keinen signifikanten qualitativen Einfluss auf dort vorkommende Pflanzen und deren Lebensräume haben.

Gemäß den Angaben im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume" wurden im Untersuchungsgebiet, welches deutlich über das eigentliche Projektgebiet hinausgeht, 82 Pflanzenarten dokumentiert. Vier Arten (Asplenium tricomanes, Daphne mezereum, Iris pseudacorus, Polygala chamaebuxus) sind nach §1 der Oberösterreichischen Artenschutzverordnung vollkommen geschützt. Weiters wurden fünf-nach §2 teilweise geschützte Arten nachgewiesen (Convallaria majalis, Cyclamen purpurascens, Helleborus niger, Juniperus communis, Ulmus glabra).

Das Vorkommen der festgestellten Arten und deren potenzielle Beeinträchtigung ist grundsätzlich von der Beeinträchtigung ihrer Wuchsorte, somit vom Lebensraum und den dortigen Standortsbedingungen abhängig. Demzufolge wird aus fachlicher Sicht der Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf die davon betroffenen Lebensraumtypen Priorität eingeräumt und festgestellt, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Pflanzenarten dieser Lebensräume lokal betrachtet je nach Stadium des Abbaugeschehens lokal nachteilige, jedoch andernorts auch vorteilige Auswirkungen haben werden und die sukzessive Änderung der Standortbedingungen jedenfalls langfristig zu betrachten bzw. zu beurteilen ist.

Festgestellte Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (somit auch außerhalb der projektbedingten Eingriffsflächen im fachlich relevanten Umland) – UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume":

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

### Gewässer

Fluss (Traun)

## • Gehölze des Offenlandes

- a. Feldgehölze
- b. Gebüsch / Gebüschgruppe
- c. Hecken / Lineare Gehölze
- d. Streuobstwiesen / Obstgarten
- Äcker, Wiesen, Grünland
- e. Acker, Feld
- f. Tiefland-Intensivwiesen
- Forste, Wälder und Ufergehölze
- g. Fichtenforst
- h. Nadelholzforst mit mehreren Baumarten
- i. Nadelholz- und Laubholz-Mischforste
- j. Mesophiler Buchenwald
- k. Karbonat)-Trockenhang-Buchenwald, An/von anderen Baumarten reicher/dominierter (Karbonat)Trockenhang-Buchenwald mit Karbonat-Felsspaltenflur / Karbonat-Felsritzen-Gesellschaft
- I. Schwarzerlen-(Eschen) Feuchtwald mit Tümpel
- m. Eschen-Sukzessionswald
- n. Eschen-Stieleichen-reicher Ufergehölzsaum mit (Groß)-Röhricht
- o. Ufergehölzsaum ohne dominierende Baumarten
- p. Schlagfläche/Schlagflur/Schlag-Vorwaldgebüsch, mit Fichtenaufforstung, mit Laubund Nadelholzaufforstung

# • Spontanvegetation, Ruderalfluren, Grün-und Parkanlagen

- q. Gehölzreiche Begrünung / Anpflanzung
- r. Ausdauernde Spontanvegetation (hemikryptophytenreich)
- s. Rekultivierungsfläche
- Anthropogen geprägte Biotoptypen mit Vegetation
- t. Bauernhof mit Obstgehölz
- u. Schotter-/Kies-/Sandgrube

Die Sensibilität der Biotoptypen hinsichtlich anthropogener Eingriffe ist unterschiedlich zu definieren und es ist diesbezüglich festzustellen, dass die vorgenommenen Einstufungen im vorliegenden UVE-Fachbeitrag als nachvollziehbar einzustufen sind.

Demzufolge sind vordringlich die Biotoptypen Karbonat-Rotföhrenwald, Karbonatfelswand der tieferen Lagen mit Felsspaltenvegetation und Thermophiler Kalk-Buchenwald mit einer sehr hohen Eingriffssensibilität eingestuft. Eine hohe Sensibilität ist fachlich nachvollziehbar den Biotoptypen "Hügellandfluss", Holundergebüsch, Streuobstbestand, tlw. Thermophiler Kalk-Buchenwald, Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen, Schwarzerlen-Eschenauwald, Edellaubbaum-dominierter Ufergehölzstreifen und Großröhricht an Fließgewässer über Feinsubstrat zugeordnet.

Im konkreten Eingriffsbereich innerhalb der projektierten Abbau-Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" sind zwar keine mit einer "sehr hohen" Eingriffssensibilität gewerteten Biotoptypen

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

vorhanden, im Bereich der nördlichen und östlichen Randflächen jedoch mehrere Biotopstrukturen, welche eine "hohe" Eingriffssensibilität aufweisen: Konkret gilt dies für die Erhebungsflächen Nr. 58 und 82, von welchen Teilbereichen innerhalb der projektierten Abbauerweiterungsfläche gelegen sind. Beim hier betroffenen Biotoptyp handelt es sich um Teilflächen des Mesophilen Buchenwaldes (W4) im Flächenausmaß von gesamt ~ 1,12 ha (= 5,78% der im Untersuchungsraum erhobenen Gesamtfläche von 19,37 ha).

Den Ergebnissen der vorliegenden Kartierung zufolge sind von den Biotoptypen auf der  $\sim$  7,4 ha großen Abbauerweiterungsfläche  $\sim$ 2,7% als naturschutzfachlich geringwertig,  $\sim$ 82,1% als naturschutzfachlich mäßig wertvoll und  $\sim$ 15,1% (=  $\sim$  1,12 ha) als naturschutzfachlich hochwertig eingestuft.

Die mit der Projektausführung einhergehende (temporäre) Rodung von ~ 1,12 ha Mesophilen Buchenwaldes bewirkt eine Reduktion dieses Wald-Biotoptyps innerhalb des fachlich gewählten Untersuchungsraumes (inklusive von Flächen außerhalb des eigentlichen Projektgebietes) von etwa 6%. Hinzu kommt die (temporäre) Rodung von weiterer im Gebiet vorkommenden Waldflächen von Walgesellschaften geringfügigerer naturschutzfachlicher Bedeutung, insbesondere von Nadelholz- und Laubholz-Mischforsten im Flächenausmaß von etwa 5,15 ha. Bei weiteren beanspruchten Biotoptypen im Bereich der Abbauerweiterungsfläche handelt es sich um Schlagflächen / Schlagfluren bzw. Schlag-Vorwaldgebüsche mit Fichtenaufforstungen im Ausmaß von rund 1,03 ha. Hinzu kommt noch ein Abschnitt eines nicht befestigten Feldweges (~ 0,09 ha).

In Hinblick auf die in Anspruch genommenen Waldflächen (temporäre Rodungen) sind die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume und das davon standortspezifisch abhängige Artenspektrum grundsätzlich durch Rekultivierungsmaßnahmen zu kompensieren, welche neben den dem Abbaugeschehen nacheilenden Neuaufforstungen mit standortgerechten Gehölzarten auch die Belassung von reinen Sukzessionsflächen in einem Teilbereich der neu entstandenen Abbauendböschungen beinhalten. Entscheidend für die naturschutzfachlichen und ökologischen Auswirkungen des gegenständlichen geogenen Abbauprojekts ist demzufolge die Maßnahmenwirksamkeit der projektgemäß vorgesehenen Minderungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

Die diesbezüglich im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere derjenigen im Maßnahmencode M01, werden mittel- bis langfristig betrachtet eine fachlich vertretbare und sowohl qualitativ als auch quantitativ als ausreichen zu bezeichnende Maßnahmenwirksamkeit in Hinblick auf die Reetablierung von beeinträchtigten Biotoptypen entfalten, weswegen in Summe betrachtet von einer nur geringfügigen Restbelastung der Vegetation und der Lebensräume zu sprechen ist, welche insbesondere in der erforderlichen Entwicklungsdauer von Waldökosystemen gelegen ist. Unter Berücksichtigung der jedoch ebenfalls ökologisch bedeutsamen Sukzessionsstadien, deren Abfolge und jeweilige Ausbildung den Initialstadien der rekultivierten Flächenabschnitte bis hin zum reetablierten Waldstandort folgen werden, ist eine nur geringen verbleibenden Auswirkung des Projekts auf das Schutzgut "Pflanzen und deren Lebensräume" festzustellen. Diese Beurteilung ist als langfristige Prognose zu verstehen und beinhaltet die naturschutzfachliche und ökologische Bedeutung der Sukzessionsstadien, beginnend mit der Beendigung des Abbaugeschehens bis hin zum Erreichen von ausgereiften Waldflächen, welche wiederum die ökologisch relevanten Waldfunktionen erfüllen können, welche der gerodeten Bestand vormals inne hatte.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Alleinig bezogen auf den beeinträchtigten Waldlebensraum ist hingegen von einer lange (mindestens etwa 5 Jahrzehnte) anhaltenden wesentlichen Beeinträchtigung zu sprechen, da trotz der sich im Zuge der Bestandessukzession entwickelnden Zwischenstadien die durch die Rodungen verlustig gegangenen Waldflächen nicht kurzfristig ersetzbar sind, was sich substanziell auf die lokalen Lebensraumbedingungen auswirken wird. Diesbezüglich ist jedoch eine ökologische Wertung nicht zielführend, da den eintretenden Verschlechterungen für waldspezifische Arten gleichermaßen Verbesserungen bzw. neue Potenziale für Ruderalarten und Arten der Gebüsch- und Jungwaldstandorte entgegenstehen.

Die potenziellen Beeinträchtigungen wurden in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen grundsätzlich und ausreichend berücksichtigt und kann die diesbezügliche fachliche Beurteilung und Schlussfolgerung im UVE-Fachbeitrag "Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume" im Wesentlichen bestätigt werden. Es ist lediglich auf die lange Entwicklungsdauer von neu aufgeforsteten Waldflächen hinzuweisen und zu betonen, dass ein diesbezüglich beabsichtigtes Ziel zur Reetablierung von Waldlebensräumen sehr langfristig zu betrachten ist, wodurch dieser Rekultivierungsmaßnahme kurzfristig betrachtet kein hoher Wirksamkeitsgrad (Maßnahmenwirksamkeit) zugeordnet werden kann. Dies wird aus naturschutzfachlicher und auch ökologischer Sicht jedoch nicht als problematisch beurteilt, da hierdurch die Etablierung ökologisch hochwertiger Sukzessionsstadien ermöglicht wird, welche jedenfalls zum Teil als Mangelbiotope innerhalb einer anthropogen deutlich ge- bzw. überprägten Kulturlandschaft anzusehen sind. Eine ökologisch orientierte Beurteilung ist somit nicht zwingend gleichlautend mit dem Zielzustand der Nachnutzungsphase, im Wesentlichen mit einem neu etablierten, ausgereiften Waldbestand, wie dieser (jedoch partiell deutlich anthropogen überprägt) bei Betrachtung der Nullvariante (= Ist-Zustand und anzunehmende Bestandesentwicklung ohne das Abbauprojekt) den vom Projekt betroffenen Waldstandort dominiert.

### Frage 2.9.11

Werden aus fachlicher Sicht, speziell in der Nachnutzungsphase und somit als Standort für Vegetation (inkl. Wald), relevante Beeinträchtigungen der Pflanzen inklusive deren Lebensräume bzw. der Renaturierung, im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante bestehen? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das Projekt sieht Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor, welche bei uneingeschränkter Umsetzung grundsätzlich geeignet sind, die durch den Abbau beeinträchtigten bzw. grundsätzlich vernichteten Lebensräume, vordringlich Waldlebensräume, in ähnlicher Art wieder neu zu etablieren, wobei es sich primär um Wiederaufforstungen im Bereich der Abbausohle und auf etwa 50 % der Fläche der Abbauendböschungen handelt. In den fachspezifischen Unterlagen bilden die dort vorgesehenen und definierten Maßnahmen, die die Renaturierung bzw. den Ausgleich der im Zuge des Abbaus beeinträchtigten Flächen (Lebensräume) sicherstellen sollen, einen wesentlichen und integrativen Bestandteil der Feststellung des Grades der Eingriffserheblichkeit bzw. der verbleibenden Restbelastung dar.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Jeder dieser dargestellten Maßnahmen ist eine Maßnahmenwirksamkeit zugeordnet, die sich nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen und der nachfolgenden Entwicklung der dadurch initiierten Lebensräume entfalten kann. Somit steht die in der UVE festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erfolg der Maßnahmenwirksamkeit der festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs-, Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass der lange Entwicklungszeitraum von Waldlebensräumen bis hin zu einem Altersstadium, welches in etwa dem Waldbestand entspricht, welcher durch die projektursächlichen Rodungen entfernt wird, in Jahrzehnten zu messen ist. Es ist somit nicht möglich, den im Zuge des Abbaugeschehens vollständig entfernten Waldlebensraum wieder derart rasch herzustellen, dass im Falle der Wiederaufforstungen von einer hohen Maßnahmenwirksamkeit zu sprechen ist. Diese Maßnahmen können ihre volle Maßnahmenwirksamkeit erst sukzessive mit fortschreitendem Bestandesalter der Neuaufforstungen erreichen, wobei die zumindest etwa 50 Jahre, gemessen ab den Pflanzungen der Setzlinge, dauern wird. Diese Thematik ist vor allem von forstlicher Relevanz. Aus ökologischer Sicht und somit ausschlaggebend für das Fachgebiet "Natur- und Landschaftsschutz", sind auch die Initialstadien und nachfolgenden Sukzessionsstadien der aufgelassenen Abbauflächen von hoher Bedeutung. Grundsätzlich bieten solche Entwicklungsstadien auf Rohböden (Bereich Abbauendböschungen), aber auch wieder rekultivierter Flächen die Möglichkeit einer zumindest temporär anhaltenden Etablierung von Sonderstandorten, welche aufgrund ihrer Standortsbedingungen (Kleinklima, Wasserhaushalt, Expositionen, ...) und noch eingeschränktem Konkurrenzdruck der hier vorkommenden oder eingebrachten Arten eine hohe Biodiversität besitzen.

Im Vergleich zur Nullvariante wird es in Summe betrachtet somit Veränderungen in den dann vorhandenen bzw. sich neu entwickelnden Vegetationsstrukturen geben, die großteils jedoch nicht grundsätzlich negativ zu sehen sind und einen adäquaten Ausgleich für die im Zuge des Abbaugeschehens verloren gegangenen Lebensräume bzw. Biotopstrukturen darstellen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Sicherstellung einer langjährigen Entwicklung dieser neu etablierten Vegetationseinheiten bzw. die Standort- und Bestandessicherung.

Die potenziellen Beeinträchtigungen des Abbaugeschehens wurden in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt und ebenso auch die zugedachten Maßnahmenwirksamkeiten der vorgesehenen Verminderungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt.

## Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Im Bereich um den bestehenden Abbau Viecht und auf der beantragten Erweiterungsfläche stocken aktuell überwiegend forstlich intensiv genutzte, sekundäre Fichtenbestände und naturnahe, noch großteils junge Laubnadelmischbestände.

Unmittelbar nach Abbauende ist laut Projekt, eine Rekultivierung der einzelnen Abbauabschnitte und die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen mit standortgerechten Baumarten aus heimischen Gehölzen in Anlehnung an die potentiell natürliche Waldgesellschaft mit Rotbuche, Bergahorn, Bergulme, Hainbuche, Stieleiche, Weißtanne und Vogelkirsche vorgesehen, wobei Feuchtflächen im Bereich ehemaliger Schlämmteiche mit Weiden,

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Schwarzerlen, Schwarzpappeln zu rund 50 % aufgeforstet und zu rund 50 % durch Naturverjüngung wiederbewaldet werden sollen.

Die Wiederbewaldung der bereits bestehenden befristeten Rodungsflächen, die für das Vorhaben weiterhin genutzt werden, soll mittels standortgerechter Laubmischwälder vorgenommen werden wobei die in den ursprünglichen Rodungsbescheiden enthaltenen Vorschreibungen hinsichtlich Baumartenanteile und Pflanzenqualität und Pflanzenanzahl übernommen und entsprechend angepasst werden sollen.

Gegenüber dem Ist-Zustand wäre damit für die Nachnutzungsphase forstfachlich eine Verbesserung abzuleiten.

Aus forstfachlicher Sicht wären, jedoch ohne Berücksichtigung der bereits oben beschriebenen massiven Auswirkungen durch die dauerhaften Rodungen für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, damit nach Durchführung der entsprechenden Ersatzaufforstungen und Durchführung der Wiederbewaldung sämtlicher befristet gerodeter Waldflächen nach dem beantragten Ende des Abbaus in der Nachnutzungsphase keine relevanten Beeinträchtigungen im Vergleich zur Nullvariante zu erwarten.

### Frage 2.9.12

Bestehen insbesondere auch weitere, nicht genannte Wechselbeziehungen bzw. - wirkungen mit anderen Schutzgütern, die aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und zu relevanten Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen können? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf naturschutzrelevante Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) sind relevanten Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen zwischen Schutzgütern im vorliegenden Fragenkatalog thematisiert und wurden beantwortet.

Darüber hinaus sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine solchen Wechselwirkungen bekannt, welche zu relevanten Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen würden.

## Frage 2.9.13

Werden aus fachlicher Sicht relevante Beeinträchtigungen der Pflanzen, inklusive deren Lebensräume, im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben verursachte Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen) bestehen?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Relevante Beeinträchtigungen von Pflanzen inklusive deren Lebensräume werden innerhalb des naturschutzrelevanten Untersuchungsraumes nur innerhalb des Abbaugeländes verur-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

sacht, da vor Beginn der Rohstoffgewinnung die Vegetationsdecke im jeweiligen Abbaubereich (Abbaufortschritt) vollständig entfernt und somit vernichtet wird. Im Bereich des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" war dies bereits vor der Einreichung des gegenständlichen Vorhabens der Erweiterung der Fall, da es sich in diesem Bereich um einen bereits bewilligten Altbestand mit teilweise bereits erfolgter Auskiesung und auch partiell bereits durchgeführter Standortsrekultivierung handelt und der dort ehemals stockende Waldbestand bereits vor Jahren gerodet und der Boden abgezogen worden ist.

Grundsätzlich ist das gesamte Vorhaben nicht ohne eine dem Abbaugeschehen vorauseilenden wesentlichen Beeinträchtigung der gesamten sich hier vormals befindlichen Pflanzenbestände (Vegetationsdecke; Wald und Waldbodenvegetation / Strauch- und Krautschicht) in Form von deren Entfernung möglich und demzufolge sind auch diese abbauvorbereitenden Schritte Teil des Projektes. Projektgemäß werden die durch die Auskiesung in veränderter Höhenlage und partiell auch in veränderter Exposition (Abbauendböschungen) neu entstandenen Flächen wieder rekultiviert bzw. renaturiert, partiell auch einer naturbelassenen Entwicklung überlassen. Dadurch ist der Verlust der Vegetationsdecke lediglich von temporärer Natur. Festzustellen ist, dass es sich bei den neu initiierten Beständen um strukturell und tlw. auch pflanzensoziologisch betrachtet andere Ausbildungen handeln wird, als solche, welche die ursprüngliche Vegetationsdecke beinhaltet hat, dies auch in Abhängigkeit von den jeweiligen Entwicklungsstadien auf den Rekultivierungsflächen, welche sich sukzessive dem beabsichtigten Endstadium "Wald" annähern werden.

Deswegen ist bei der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation auch der Entwicklungszeitraum zu berücksichtigen, innerhalb dessen es vordringlich bei Gehölzbeständen zu unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit unterschiedlichen, sich auch ändernden Standortbedingungen kommen wird (etwa Überschirmungs- und Beschattungsgrad, Luftfeuchte, ...).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es innerhalb des Abbaugeländes (= Teilbereich des Untersuchungsraumes) zu maßgeblichen Beeinträchtigungen der bislang hier vorhandenen Pflanzen und deren Lebensräumen kommen wird, da diese sukzessive mit voranschreitendem Abbaugeschehen durch Rodung bzw. Abtrag völlig vernichtet werden.

Ein Ausgleich für diesen wesentlichen Eingriff erfolgt im Zuge der Flächenrekultivierungen unterschiedlicher Art gemäß dem im den Projektunterlagen dargestellten Rekultivierungsplan (Nachnutzung). Dadurch kann der Verlust zeitlich verzögert, jedoch sukzessive in Teilabschnitten voranschreitend, wieder kompensiert werden, sodass sich dadurch die diesbezügliche Eingriffserheblichkeit auf ein fachlich vertretbares Ausmaß verringert.

## Frage 2.9.14

Gehen von gegenständlichem Vorhaben physikalische Eingriffe in den Boden des Untersuchungsraums aus (Bodenstruktur und Bodenhaushalt inklusive Verdichtung, Versiegelung, Drainagierungen, u.ä.; auch unter Berücksichtigung von Zwischenlagerung und Wiederaufbringung), die geeignet sein können, zu Auswirkungen auf Pflanzen inklusive deren Lebensräume im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen zu können? Wenn ja, wurden diese potenziellen Beeinträchtigungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das gegenständliche Projekt sieht den Abbau geogener Rohstoffe vor, weswegen es dadurch zum Abtrag des Oberbodens (A und B-Horizont) und die nachfolgende Auskiesung des projektierten Schottervolumens (C-Horizont) kommen wird. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Schottergewinnung kommt es zwangsweise zur Entfernung und partiellen Zwischenlagerung (für Rekultivierungszwecke) des Bodens. Somit wird den hier bislang wachsenden Pflanzen ihr Lebensraum gänzlich entzogen. Daher gehen im Vergleich zur Nullvariante massive Eingriffe vom Vorhaben aus und wird der Boden im Bereich des Abbaugebietes vollständig entfernt. Im Zuge der nachträglichen Standortrekultivierung gemäß dem projektgemäß vorgesehenen Rekultivierungsplan wird wiederum großteils Substrat als Oberboden aufgebracht und entweder aktiv bepflanzt oder der Sukzession überlassen (Sukzessionsflächen auf 50% der Fläche der Abbauendböschungen der Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" - hier wird keine Humusierung vorgenommen). Dadurch werden sich im Laufe der Zeit wieder Bodenstrukturen bilden und auch durch das Pflanzenwachstum bzw. die dann wiedereinsetzende Humusbildung aufgebaut werden. Dieser Vorgang nimmt jedoch trotz der Initialmaßnahmen in Form des Auftrags von zuvor zwischengelagertem oder zugeführtem Bodensubstrats Zeit in Anspruch, da die vormalige Bodenstruktur durch die zwischenzeitlich erfolgten Manipulationsschritte (Abtrag, Lagerung, Transport, Aufbringung) nicht mehr den ehemaligen, natürlich entstandenen Strukturen entsprechen wird. Gleiches gilt für die Bereiche der projektierten Bodenaushubdeponie, wo sich auch erst nach Abschluss der Deponierungstätigkeit und den nacheilenden Vorbereitungsarbeiten für die vorgesehene Rekultivierung wieder eine neue Bodenstruktur aufbauen und weiterentwickeln muss.

In Summe ist mit beginnendem Abbaugeschehen bzw. den zuvor erforderlichen Vorarbeiten wie Rodungen und Bodenabzug ein maßgeblicher Eingriff in den dortigen Boden gegeben, welcher in dessen vollständigen Entfernung mündet. Die dadurch verursachten Auswirkungen auf die Vegetation ist dementsprechend und wird somit die gesamte hier vorkommende Vegetation vernichtet.

Außerhalb des Abbaugeländes, jedoch innerhalb des naturschutzrelevanten Untersuchungsraumes des Projektes, erfolgen derartige Eingriffe nicht und sind somit auch keine derartigen Eingriffe und Auswirkungen festzustellen.

Die dargestellten Eingriffe in den Boden und die Vegetation sind im UVE-Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt, ebenso wie die Rekultivierungsmaßnahmen, im Zuge derer wieder eine Bodenschicht (großteils) aufgebracht wird.

### Stellungnahme Fachgebiet Bodenschutz inkl. Landwirtschaft

Projektgemäß sind von den Erweiterungsflächen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sie befinden sich ausschließlich auf Waldflächen. Es ist nach der Rekultivierung keine Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche geplant.

Für die betroffenen Waldflächen wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wald / Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Ja, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen.

## Frage 2.9.15

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Abbaugebietes ist Lärm, verursacht durch das Abbaugeschehen und den damit in Zusammenhang stehenden Geräte- und Fahrzeugeinsatz ein relevanter Faktor für die lokale Fauna, grundsätzlich aber in Anbetracht der massiven Eingriffe in die lokalen Lebensraumstrukturen der betroffenen Arten hier lediglich sekundär zu betrachten.

Die vordringliche Beeinträchtigung des Tierbestandes im Abbaugelände, insbesondere im Bereich der neu beantragten Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" erfolgt durch die Zerstörung ihrer angestammten Lebensräume, was all jene Arten, die darauf angewiesen sind, zum Verlassen dieser Bereiche zwingen wird. Akustische Störungen wirken hier zusätzlich bzw. bereits dem Abbaugeschehen vorauseilend. Durch die Einwirkung von Lärm werden somit vordringlich jene Habitate und die dort vorkommenden bzw. diese Strukturen nutzenden Arten beeinträchtigt werden, welche sich etwas außerhalb der Abbauzonen befinden und wo keinen Schallbarrieren zwischen dem Abbaugebiet und diesen Flächen vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass lärmempfindliche Arten das diesbezüglich beeinträchtigte Gebiet verlassen oder meiden werden und im nicht derart kontaminierten Umland geeignete Lebensraumbedingen vorfinden werden. Weniger störungsempfindliche Arten hingegen werden auch das unmittelbare Abbaugebiet nutzen können, manche von diesen Arten werden sogar von den geänderten Lebensraumbedingungen profitieren, ohne vom Baustellenlärm wesentlich beeinträchtigt zu werden (etwa spezialisierte Insekten, potenziell Amphibien und Reptilien, teils auch Vögel und Kleinsäuger).

Hinsichtlich der Lärmbelastung durch das Abbaugeschehen ist zudem zu berücksichtigen, dass sich immer nur Teilbereiche des Gesamtgeländes im aktiven Abbaugeschehen befinden werden, somit die Lärmquellen auch dort und entlang der Fahrwege konzentriert sein werden. Zudem fallen relevante Schallemissionen, die durch das Abbaugeschehen und die Maschinen verursacht werden, nur während der Betriebszeiten an. Nachtaktive Arten sind davon somit nicht oder nur eingeschränkt betroffen, sofern sie den beeinflussten Landschaftsbereich nicht auch während ihrer Ruhephasen nutzen.

Es ist somit festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Tierbestandes durch die Einwirkung von Lärm nicht einheitlich zu beurteilen sind, sondern von zahlreichen unterschiedlichen und sich teils auch temporär verändernden Faktoren abhängig sind. Dies beinhaltet sowohl die Sensibilität der jeweiligen Art bzw. das Vermögen, Schallemissionen wahrzunehmen, als auch die Entfernung von den jeweiligen Schallquellen, welche sich kontinuierlich oder zumindest abschnittsweise ändern.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Demzufolge ist festzustellen, dass Lärm als Teil der Gesamtheit der Einflussfaktoren auf den Tierbestand bzw. einen Teil dieses einwirken wird und vordringlich bei Säugetiere und Vögel von einem beeinträchtigenden Faktor zu sprechen ist, Wirbellose, Amphibien oder Reptilien aber von anderen Auswirkungen deutlich mehr (falls überhaupt) beeinträchtigt sein werden, als von akustischen Wirkungen (etwa durch Gefahren aufgrund des Verkehrsaufkommens oder durch Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes im Zuge der Abbauvorgänge. Zudem ist die Belastung gemäß dem Zeitplan des Projektes zeitlich begrenzt sowie zeitlich gestaffelt und wird das Gebiet in der Nachnutzungsphase wieder deutlich geringeren diesbezüglichen Belastungen unterworfen sein, als während der Betriebszeiten des Abbaubetriebes.

## Frage 2.9.16

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die grundsätzliche Beantwortung dieser Frage in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht ist bereits bei der Beantwortung der Frage 2.3.7 des Prüfbuchs im Kapitel 2.3 "Fachgebiet Lärm und Erschütterung" erfolgt und wird demzufolge darauf verwiesen.

Im UVE-Fachbeitrag "Landschaft" sind mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens u.a. auf den Erholungswert nachvollziehbar dargestellt. Als Faktoren sind sowohl die Veränderung der Luftqualität als auch Veränderungen der Geräuschkulisse thematisiert. Die Beurteilung erfolgt in allen 5 separat abgegrenzten Teilräumen, die im Untersuchungsgebiet festgelegt worden sind.

Die Teilräume sind wie folgt festgelegt und benannt:

- 1) Walddominierte Niederterrasse orographisch links der Traun
- 2) Traunschlucht
- 3) Siedlungs- und Agrarlandschaft um Viecht
- 4) Landwirtschaftllich geprägte Hochterrasse zwischen Pennesdorf und Edt
- 5) Niederterrasse orographisch rechts der Traun

In jedem dieser Teilräume wird gemäß der fachlichen Beurteilung eine maximal "mäßige" Eingriffsintensität durch das Vorhaben bei einer als "mittel" (zumeist jedoch als "gering") beurteilten Erheblichkeit der Auswirkungen festgestellt. Als Kriterien für dies Beurteilungen wurden generell die "Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft", die "Veränderung der Luftqualität" und die "Veränderung der Geräuschkulisse" herangezogen, aus deren Zusammenschau die "Eingriffsintensität gesamt" abgeleitet worden ist. Berücksichtigt wurde auch die Bedeutung des Ist-Zustandes des jeweiligen Landschaftsraumes, sodass die relevanten, zur fachlichen Beurteilung zu berücksichtigenden Faktoren erfasst worden sind. Es wirkt im eingriffsrelevanten Landschaftsraum somit nicht das gegenständliche Abbaugebiet samt beantragter Abbauerweiterungsfläche als singulärer Eingriff, sondern ist Teil von fragmentiert angeordneten Projektgebieten mit ähnlichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Erholungswert der Landschaft.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die darauf aufbauende fachliche Beurteilung im fachspezifischen UVE-Beitrag ist methodisch zwar nachvollziehbar, es erscheint jedoch, dass die Schlussfolgerungen ohne ausreichende Berücksichtigung vorhandener und künftig zu erwartender (da bereits bescheidgemäß bewilligter) Kumulationswirkungen getroffen worden sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des vom Vorhaben betroffenen Raumes (Projektgebiet) und dessen näherer Umgebung zu Zwecken der Erholungsnutzung durch die Einwirkung von Lärm grundsätzlich gegeben ist. Das bestehende Abbaugebiet "Viecht" ist jedoch für Erholungssuchende aufgrund der aktuellen betrieblichen Nutzung nicht nutzbar und ist dieses Gelände nicht frei begehbar. Im Falle der Abbauerweiterungsfläche im Norden des aktuellen Abbaugebietes ist jedoch die grundsätzlich freie Begehbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken ein relevanter Faktor, welcher künftig im Falle der Bewilligung und Ausführung des Vorhabens schrittweise (Abbaufortschritte) eingeschränkt werden wird. Eine Vorbelastung besteht jedoch bereits derzeit, da der Südteil dieser Erweiterungsfläche unmittelbar an das bestehende Abbaugebiet angrenzt und demzufolge eine akustische Vorbelastung währen der Betriebszeiten gegeben ist, welche sich mit zunehmender Entfernung gegen Norden hin verringert.

Gesamtheitlich betrachtet ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des beantragten Projekts (Verlängerung Abbau im bestehenden Abbaugebiet "Viecht" und Erweiterung des Abbaugeschehens im Bereich der Zone "Viecht Nord I") eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, je nach Lage in unterschiedlichem Ausmaß gegeben ist.

- a) Verlängerung des Abbaus auf der bestehenden Abbaufläche: Zeitliche Verlängerung einer bereits bestehenden diesbezüglichen Vorbelastung, jedoch in einem Bereich, welcher für Erholungssuchende nicht unmittelbar nutzbar ist.
- b) Erweiterung der diesbezüglich vorbelasteten Fläche gegen Norden zu auf einer zusätzlichen Fläche von insgesamt ~ 7,4 ha. Dieser vormals nur randlich im Südteil vorbelastete Raum wird auf Projektdauer massiv belastet und dem unmittelbaren Abbaugeschehen mit den dadurch verursachten Lärmemissionen eingegliedert, sodass auch dieser Teilbereich keiner unmittelbaren Erholungsfunktion mehr zur Verfügung steht. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine qualitative Beeinträchtigung des Erholungsraumes durch Lärmeinwirkung, sondern vielmehr auch um eine quantitative Reduktion des im Untersuchungsraum grundsätzlich für die Allgemeinheit verfügbaren Erholungsraumes von frei zu Erholungszwecken begehbaren Waldes. Hierbei sind auch Kumulierungseffekte zu beachten, da im unmittelbaren Nahbereich bereits ausgedehnte andere Rodungsflächen (teils dauerhaft, teils temporär) vorliegen und entweder bereits in Anspruch genommen worden sind oder aber rechtskräftige Bewilligungen für eine künftige Nutzung bestehen. Dies bedeutet, dass sowohl die für Erholungszwecke bislang zur Verfügung stehenden bzw. gestandenen Waldflächen im Nahbereich zum Abbaugebiet "Viecht" quantitativ beeinträchtigt bzw. gerodet worden sind oder künftig werden und damit verbunden die Belastungen der Eingriffsräume durch die Einwirkung von Lärm unmittelbar und auch angrenzend an die genutzten Flächenteile einwirken. Damit verbunden ist unweigerlich eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung, insbesondere der uneingeschränkten Verfügbarkeit von geeigneten und rechtlich (Forstrecht) der breiten Bevölkerung zugestandenen Waldflächen in einem Gebiet, welches gemäß dem Waldentwicklungsplan ohnehin als unterbewalde-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- tes Gebiet in Oberösterreich gilt.
- c) Randwirkungen des Abbaugeschehens auf dem Abbaugebiet angrenzende, frei begehbare Waldflächen oder vorhandene Infrastruktur (Wege, öffentlich nutzbarer Freiraum): Diesbezüglich wird eine rechtmäßige Vorbelastung in Form des Abbaugebietes "Viecht" einerseits verlängert und andererseits zudem ausgedehnt. Auch wenn sich der Abbau in die Tiefe entwickelt und dadurch mit zunehmender Tiefenentwicklung die Schallausbreitung reduziert wird, so kommt es dennoch zu einer Verlängerung und Ausdehnung akustischer Emissionen, dies jedenfalls während der Betriebszeiten, die dem Projektantrag zufolge auch auf Samstage (06:00-14:00 Uhr) ausgedehnt werden sollen (bisher im Abbaugebiet "Viecht": Montag bis Freitag, 06:00-20:00 Uhr).

Die fachlich relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen berücksichtigend ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Erholungszwecken, gegeben ist und im Falle der Bewilligung des beantragten Vorhabens weiter ausgedehnt wird. Zudem ist eine diesbezügliche Belastung des für Erholungszwecke verfügbaren Raumes auch in Hinblick auf kumulierend wirkende Nutzungen des näheren Umlandes zu sehen und diesbezüglich festzustellen, dass frei zugängliche Erholungsflächen – insbesondere Waldgebiete – im Laufe der vergangenen Jahre sukzessive verringert bzw. durch Maßnahmenwirkungen beeinträchtigt worden sind und bei Konsumierung rechtmäßig bestehender Bewilligungen derartige Belastungen auch weiterhin ausgedehnt werden.

Als bereits existente Projektgebiete im Umkreis von zumindest 2 - 3 km vom Abbaugebiet "Viecht", bei welchen Waldflächen beansprucht und durch die Einwirkung von Lärm entweder direkt oder indirekt durch Emissionen von nahe gelegenen Lärmquellen beeinflusst werden, ist die großflächige Rodungsfläche unmittelbar südwestlich der Schottergrube "Viecht" zu nennen, wie auch das Abbaugebiet "Kalkschottergrube Roitham" in einer Distanz von etwa 1,5 – 1,6 km nordöstlich von "Viecht". Nördlich und südlich der bestehenden Schottergrube "Roitham" sind zudem bereits großflächige Erweiterungsflächen im Wald bewilligt, sodass es hier sukzessive zur Ausdehnung der bereits vorhandenen Eingriffswirkungen kommen wird. Zudem bestehen hier bereits zwei großflächige Nasslagerflächen für Holz, deren Flächen ebenso der Erholungsnutzung entzogen sind bzw. daran angrenzende Waldgebiete u.a. durch akustische Störwirkungen – ausgehend von dortigen anthropogenen Tätigkeiten – qualitativ beeinträchtigt werden und dadurch deren Erholungswirkung beeinträchtigt wird.

### Frage 2.9.17

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und ergeben sich ggf. Abweichungen? Kommt es bei fachlicher Prüfung zu Abweichungen von den in den Unterlagen angeführten Darstellungen und Schlussfolgerungen?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die von der Projektwerbering vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen in den das Fachgebiet betreffenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht im Wesentlichen vollständig,

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

plausibel und nachvollziehbar und es können die dort getroffenen fachlichen Aussagen auch grundsätzlich bestätigt werden. Relevante Abweichungen ergeben sich lediglich hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft", da diesbezüglich festzustellen ist, dass die fachlichen Beurteilungen im UVE-Beitrag nicht ausreichend auf Kumulierungseffekte eingehen, wodurch es zu einer differenzierten Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Funktion des Raumes, insbesondere in Hinblick auf Waldflächen, kommt.

## Frage 2.9.18

Werden durch das Vorhaben im Vergleich zur Nullvariante relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch die aus dem geplanten Vorhaben resultierende Nutzungsänderung des Raums bestehen?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Im Vergleich zur Nullvariante entsteht durch die Erweiterung des bestehenden und genehmigten Abbaugebietes "Viecht" sukzessive mit der Umsetzung der einzelnen Abbaufortschritte in der projektierten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" ein flächige erweitertes, zusammenhängendes Abbaugebiet mit einer im Endausbau gesamten beanspruchten Fläche von etwa 21,1 ha. (Abbaufläche Erweiterung "Viecht Nord I" ~ 7,4 ha, weiter beanspruchte Fläche im bisherigen Abbaugebiet/Bestand: ~ 13,7 ha). Zudem ist im Bereich des bestehenden Abbaugebietes auf im Projekt definierten Teilflächen eine Bodenaushubdeponie projektiert und beantragt, welche auch einen Einfluss auf die Endausgestaltung der anschließenden Rekultivierungsflächen haben wird.

Dadurch wird, ausgehend vom bereits bewilligten Bestand, die bisher +/- ebene bis leicht wellige Oberflächenstruktur de facto in ein unnatürlich wirkendes Becken, begrenzt durch die steilen Abbauendböschungen umgewandelt und die bislang bewaldete Fläche von etwa 7,4 m auf ein deutlich tiefer gelegenes Niveau der angepeilten Abbausohle abgesenkt und in weiterer Folge wieder bewaldet. Diese landschaftlich im Nahbereich wesentlich wirkende Veränderung wird sich erst im Laufe der Bestandesetablierung der Neuaufforstungsflächen annähernd an den Bestand, wie er im Falle der Nullvariante weiter bestehen würde, angleichen. Über den projektierten Abbauzeitraum betrachtet ist zudem zu argumentieren, dass innerhalb dieses Zeitraumes auch das aktuell bereits bestehende Abbaugelände bereits langjährig rekultiviert wäre, wenn aufgrund der Erweiterungsflächen hier nicht die Rekultivierung langfristig hinausgezögert würde, um hier die weiter beanspruchten Flächen für den Betrieb (weitere Abbau, Bodenaushubdeponie und Aufbereitung) aufrechterhalten zu können

Das Gelände wird durch die Auskiesungen grundlegend verändert und dadurch in Kombination mit den voranschreitenden Abbauflächen, den weiterhin langjährig verbleibenden Betriebseinrichtungen, aber auch den über viele Jahre hinweg deutlich erkennbaren Rekultivierungsflächen eine Maßnahme gesetzt, die von nicht nur vorübergehender Dauer ist und die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild innerhalb der vorhandenen Sichtbeziehungen maßgeblich verändert. Diese Beurteilung fokussiert auf den Endzustand gemäß den vorliegenden Planungen, es ist jedoch festzustellen, dass es Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, bis dieser Zustand erreicht ist und sich der dargestellte Eingriff in das Land-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

schaftsbild, hervorgerufen durch die (temporäre) Nutzungsänderung des Raumes, erst allmählich mit voranschreitendem Abbaufortschritt entwickeln wird. Diese Entwicklung erfolgt jedoch ausgehend von einem bereits rechtmäßig bestehenden Eingriff in das Landschaftsbild (Kalkschottergrube "Viecht"), sodass durch die Erweiterungsfläche grundsätzlich keine Initialveränderung des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftscharakters erfolgt, sondern vielmehr eine optisch wirksame Erweiterung, die dazu führen wird, dass die Prägnanz des bereits bestehenden Eingriffs vergrößert wird.

Die Nutzungsänderung des Raumes ist bei projektkonformer Umsetzung des beantragten Projekts eine zwar langjährig, jedoch zeitlich befristete Änderung, welche in weiterer Folge gemäß dem Rekultivierungsplan wieder in eine (neue) Waldentwicklung rückgeführt werden soll. Der projektierte Endzustand des Gebietes entspricht im Wesentlichen hinsichtlich der weiteren Nutzung des Raumes wieder der ursprünglichen Ausgangslage, jedoch erst nach zumindest etwa 21 Jahren (projektierter Zeitraum bis zum Abschluss der flächigen Rekultivierung der Grube). Die weitere Entwicklung bis hin zu einer forstlich signifikanten Waldentwicklung wird im Anschluss daran jedoch noch Jahrzehnte benötigen, bis sich wieder ein dem Ausgangszustand vergleichbarer Wald mit dementsprechenden Altersklassen entwickelt hat. Dadurch wird sich dann auch die optische Wirkung des Landschaftseingriffs mit reduzieren und es verbleibt im Wesentlichen schlussendlich eine deutlich als anthropogener Eingriff erkennbare Geländeveränderung in Form der durch das Abbaugeschehen entstandenen Eintiefung.

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen bei projektgemäßer Umsetzung derart geringe nachteilige Veränderungen der regionalen Raumfunktionen und somit zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholungswirkung und die regionale Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

#### Frage 2.9.19

Werden relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (inklusive Rodungen, bzw. inkl. der damit einhergehenden Nutzungsänderung) bzw. durch sonstigen Flächenverbrauch und Geländeveränderungen im Untersuchungsraum bestehen?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Die fachliche Beurteilung des beantragten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen ist grundsätzlich gleichermaßen zu treffen wie bei der Beantwortung der Frage 2.9.18.

Relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft im Untersuchungsraum durch vom geplanten Vorhaben ausgehende Beseitigungen von Vegetationsstrukturen erfol-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

gen lediglich im unmittelbaren Projektgebiet (Bereich Erweiterungsfläche und teilweise auch im bestehenden Abbaugebiet Viecht durch eine partiell erforderliche weitere Beeinträchtigung von sich zwischenzeitlich etablierter Sekundärvegetation durch die Anlage neuer Schlämmbecken und der projektierten Bodenaushubdeponie) nicht aber im restlichen Untersuchungsraum.

Aufgrund der angestrebten Entwicklung des Abbau- und Deponiegeschehens entwickelt sich eine relevante Beeinträchtigung bzw. Veränderung der Landschaft, hervorgerufen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, sukzessive voranschreitend, jedoch nicht in einem großen Schritt. Diesbezüglich ist auch der Abbauschritte- und Rekultivierungsplan mit den dort vorgesehenen, zeitlich gestaffelten Flächenentwicklungen zu beachten. Demzufolge erfolgen relevante Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft, hervorgerufen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, abschnittsweise, jedoch sukzessive voranschreitend. Aufgrund der dem Abbau nacheilenden Rekultivierung, insbesondere der Aufforstungen mit standortgerechten Gehölzarten, wird sich der landschaftsprägende Eindruck der Rodungsflächen sukzessive wieder verringern, bzw. innerhalb des Projektzeitraums des Abbaugeschehens jeweils andernorts (im Bereich des nächsten Abbaufortschritts der Erweiterungsfläche) neu verursacht werden. Aus fachlicher Sicht ist langfristig betrachtet jedoch nicht vordinglich die Rodung im Bereich der Abbauerweiterungsfläche von entscheidender Bedeutung, sondern die sich durch das Abbaugeschehen ergebende anthropogene Geländeveränderung, da diese als dauerhaft anzusehen ist und eine als künstliche Eintiefung wahrnehmbare, etwa 21,1 ha große Geländeeintiefung mit unnatürlich +/- geradlinigen Abbauaußengrenzen verbleibt. Die Vegetation hingegen wird sich partiell schon während des Abbaugeschehens (nicht nur bezogen auf die Erweiterungsfläche, sondern auf das gesamte Abbaugebiet) und flächig nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen entwickeln. Essentiell für diese fachliche Beurteilung ist jedenfalls die uneingeschränkte Einhaltung des als Projektbestandteil geltenden Rekultivierungsplanes und der damit verbundenen Maßnahmenumsetzung, insbesondere der Maßnahme M01.

### Stellungnahme Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Mit dem gegenständlichen Projekt beabsichtigt die Projektwerberin den bestehenden Kiesabbau im Ausmaß von  $137.140.m^2$  (13,71 ha Stand 2018) in nördlicher Richtung um 73.880 m² (7,39 ha) zu erweitern.

Über einen geplanten Zeitraum von rund 20 Jahren soll mit einer Jahresfördermenge von 110.000 m³ (Abbau Erweiterung) bzw. 120.000 m³ (Abbau Bestand) ein Lagerstätteninhalt von 2.052.000 m³ erschlossen werden.

So wie die bestehenden Abbauflächen und Betriebsanlagen liegen auch die vom gegenständlichen Projekt umfassten Abbauerweiterungen im Ausmaß von 73.880 m² (7,39 ha) zur Gänze auf Waldflächen.

Über den gesamten Projektzeitraum ergibt sich nach dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan für den rund 20 Jahre dauernden Abbauzeitraum, im Mittel der über 10 Jahre offenen Rodungsflächen, insgesamt eine durchschnittlich offene Rodungsfläche im Ausmaß von 123.823,40 m² (12,38 ha), wovon durchschnittlich 73.212,70 m² (7,32 ha) auf offene Abbauflächen (Abräumfläche, Abbaufläche) und durchschnittlich 50.610,70 m² (5,06 ha) auf offene

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Werksflächen (Bergbauanlagen/ Manipulation, Zu-/Abfahrt, Dämme und Schlämmteiche) entfallen.

Die Konsumation der beantragten Rodungen ist in 7 Abbauetappen mit längerfristig offenen Rodungsflächen von maximal 15,22 ha (AF3) bzw. über den beantragten Abbauzeitraum von rund 12,4 ha auszugehen ist. Nach den Ausführungen der Antragsstellerin bei der Besprechung am 15. November 2021 wurden im Nahbereich zwei, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Abbau weiterer Kiesvorkommen erworben

Im Rahmen der beantragten Abbauerweiterung ist also die Weiternutzung von Teilflächen der im Bereich des bestehenden Abbaugebietes bereits vorhandenen Infrastruktur (Aufbereitung, Böschungen, Fahrwege) auch für den Zeitraum des gegenständlich beantragten Abbaus Kalkschottergrube Viecht im Ausmaß von 5,06 ha vorgesehen. Im Bereich dieser seit rund 50 Jahren bestehen Betriebsfläche sind auch durch das gegenständliche Projekt, mit Ausnahme der Verlängerung der befristet bewilligten Rodungen, während des beantragten Abbauzeitraumes in den Abbauabschnitten bis AF 4, also in den ersten rund 12 Jahren des beantragten 20ig jährigen Projektzeitraumes keine Veränderungen vorgesehen.

Veränderungen der Landschaft durch das gegenständliche Projekt betreffen demnach jene mit der beantragten Erweiterung geplanten Abbauflächen, die gegenüber dem IST-Zustand von rund 9,8 ha (Stand 2018) während des beantragten Abbauzeitraumes dann ein durchschnittliches Ausmaß von rund 7,3 ha aufweisen werden.

Durch die Verringerung der Eingriffsfläche (Abbaufläche) um rund 1,6 ha gegenüber dem seit rund fünf Jahrzehnten praktizierten Abbau, der Schlägerung und Rodung des aktuell vorhandenen Waldbestandes und die abbaubedingte Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenreliefs auf den beantragten Abbauflächen wäre für die zu beurteilenden Fachbereiche vor allem in der zweiten Hälfte des beantragten Projektzeitraumes von einer temporären Verbesserung der Inanspruchnahme von Waldflächen im Projektbereich auszugehen. Diese temporäre Verbesserung ist laut Projekt im Wesentlichen durch die vorgesehene zunehmende Verminderung der offenen Rodungsfläche im Bereich des bestehenden Werksbereiches bedingt.

Durch diese Verringerung der vorauseilenden Schlägerung von Altholzbeständen im Bereich der temporär bewilligten Rodungsflächen von aktuell rund 2,1 ha (Stand 2018) auf rund 0,7 Hektar im Abbauabschnitt 4 und die Beschränkung der offenen Abbaufläche auf das nur unbedingt erforderliche Ausmaß und die umgehend nach Abbauende des jeweiligen Abbauabschnittes durchzuführenden Rekultivierungen und Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten, gemeinsam mit den dann zum überwiegenden Teil bereits laufend durchgeführten Ersatzaufforstungen, wäre auch während des Abbauzeitraumes von verträglichen Beeinträchtigungen und Veränderungen der Landschaft im Projektgebiet und Untersuchungsraum auszugehen.

Langfristig wären damit aus forstwirtschaftlicher Sicht, durch die mit Projektende vorgesehenen Reliefänderungen und der Wiederbewaldung mit standortgerechten und ökologisch wertvollen Waldbeständen keine relevanten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Landschaft im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Bezüglich dieser Fragestellung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die diesbezüglichen Ausführungen ausschließlich auf die beantragten Rodungen des gegenständlichen Projektes im Projektgebiet, ohne Berücksichtigung der zu erwartenden massiven Auswirkungen der mit

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Oktober 2021 rechtskräftig bewilligten und zwischenzeitig bereits durchgeführten Rodungen im Ausmaß von 18,8 ha im für das im unmittelbaren Nahbereich befindliche Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II beziehen (Projektfall ohne Kumulierung).

### Frage 2.9.20

Werden durch das Vorhaben ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Durch das Vorhaben werden keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete beeinflusst bzw. beeinträchtigt. Es existieren im gegenständlichen Landschaftsraum auch keine diesbezüglichen naturschutzrechtlichen oder naturschutzfachlichen Planungen.

## Frage 2.9.21

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und Landschaftscharakter) durch die Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Sind wesentliche Sichtachsen beeinträchtigt?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Das bereits bewilligte Abbaugebiet "Viecht" ist als rechtmäßiger Bestand zu werten und sind Änderungen unter dieser Voraussetzung bzw. Berücksichtigung dieser rechtmäßigen Vorbelastung zu beurteilen. Das bestehende Abbaugebiet mit sämtlichen betrieblichen Anlagen und Gerätschaften trägt einen wesentlichen Beitrag zur Prägung des lokalen Landschaftsbildes bei.

Die Erweiterung des Abbaugebietes durch die schrittweise Ausdehnung auf die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das bestehende Abbaugebiet wird zwar im hinsichtlich der Sichtbeziehungen eng begrenzten Landschaftsbereich innerhalb des Waldgebietes relevante Auswirkungen haben, da der bislang prägende Waldbestand sukzessive zurückgedrängt bzw. reduziert wird und die Abbauflächen sowie die sich in unterschiedlichen Stadien der Rekultivierung befindlichen Nachnutzungsflächen sukzessive zunehmen, jedoch ist diese voranschreitende Veränderung des lokalen Landschaftsbereiches nur eingeschränkt wahrnehmbar, da sowohl im Norden als auch im Osten der Erweiterungsfläche Waldflächen verbleiben und dadurch sichtverschattend wirkende Barrieren gegeben sind, solange diese Waldflächen nicht großflächig forstlich genutzt werden. Im Westen der Erweiterungsfläche verläuft ein unbefestigter Fahrweg entlang der Grenze der Abbauerweiterungsfläche (wie auch weiter südlich entlang der Westgrenze des bestehenden Abbaugebietes), an welche wiederum westlich agrarische Nutzflächen angrenzen und erst in einer Distanz von etwa 70 m weitere Waldflächen stocken.

Aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche und der Berücksichtigung des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" als rechtmäßige und somit fachlich bei der Beurteilung zu berücksichti-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

genden Vorbelastung ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Landschaft, somit des Landschaftsbildes und grundsätzlich auch des Landschaftscharakters durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft gegeben ist. Einerseits wird das erweiterte Abbaugebiet aufgrund der Flächenausdehnung um etwa 7,4 ha noch stärker als anthropogener Eingriff in die natürlich entstandenen Geländestrukturen wahrnehmbar sein, als dies bereits beim bestehenden Abbaugelände der Fall ist, andererseits wird dadurch auch der Charakter dieser Landschaft weiter anthropogen überprägt und die Wahrnehmbarkeit dieser Veränderung des Landschaftscharakters durch die Flächenausweitung weiter verstärkt. Wie dargelegt, ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes jedoch die rechtskonforme Existenz des Abbaugebietes "Viecht" zu berücksichtigen, weswegen die grundlegende Überprägung des Landschaftscharakters hier bereits in der Vergangenheit erfolgt ist und die Zusatzbelastung durch die vorgesehenen Eingriffe in der projektierten Erweiterungsfläche für sich betrachtet zu keiner weiteren grundsätzlichen Veränderung des bereist anthropogen gestalteten Landschaftscharakters in diesem Landschaftsbereich führen werden. Lediglich die Prägnanz wir weiter ausgebaut und die Auswirkungen noch weiter in Richtung Norden verlagert, als dies mit der bisherigen Abbaugrenze im Norden des Abbaugebietes der Fall war.

Mit voranschreitendem Abbaugeschehen im Bereich der Erweiterungsfläche wird sich dieser Eindruck weiter verstärken, in weiterer Folge jedoch mit der Entwicklung der Vegetation auf den Renaturierungsflächen wieder sukzessive vermindern, da die neuen Vegetationsstrukturen, insbesondere die sich dann neu entwickelnden Waldflächen, die optisch wahrnehmbaren Geländeveränderungen verringern (jedoch nicht kompensieren) werden. Zudem entfallen dann die mit dem Abbaugeschehen verbundenen anthropogenen Maßnahmen unter intensivem Maschineneinsatz, die während des aktiven Abbaus im Bereich der Grube wahrnehmbar sind und dieser Eindruck einer naturbelassenen oder zumindest naturnahen Flächenentwicklung diametral entgegensteht. Allerdings ist mit einer sich substanziell auswirkenden Eingriffsminimierung, die den prägnanten anthropogenen Eingriff in die Landschaft optisch zu mindern vermag (Waldentwicklung im Bereich der Abbausohle und in Teilbereichen der Abbauendböschungen) erst in Jahrzehnten zu rechnen, dies zudem gemessen ab dem Zeitpunkt der Initialmaßnahmen zu Beginn der projektgemäß vorgesehenen Flächenrekultivierungen.

Abgesehen von der Trasse der Autobahn A1 Westautobahn ist das Abbaugebiet vom Boden aus betrachtet jedoch wenig einsehbar und entfaltet seine landschaftsprägende Wirkung vornehmlich im Nahbereich zur Grube und vom Luftraum aus betrachtet.

Somit sind die durch das Projekt verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild vordringlich von lokal begrenzter Relevanz, hier jedoch in Summe betrachtet landschaftsprägend, da eine naturferne Geländestruktur geschaffen bzw. erweitert wird, die vom Betrachter unzweifelhaft als anthropogen verursachter Eingriff in das natürliche Gelände wahrgenommen werden wird und dieser Eindruck erst bei einer vorangeschrittenen Bestandesreife der Neuaufforstungsflächen von mehreren Jahrzehnten partiell reduziert werden wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich auch die beantragte Verlängerung der Nutzung des bestehenden Abbaugebietes "Viecht" negativ auf die wahrnehmbare Auswirkung auf das Landschaftsbild und der Maßgeblichkeit dieser Eingriffswirkung auswirken wird. Begründet ist diese Wirkung damit, dass durch die Verlängerung der Abbaubewilligung auch die Rekultivierungsmaßnahmen zumindest in Teilabschnitten des Geländes zeitlich verzögert werden

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

und somit deren eingriffsminimierenden Funktionen erst deutlich später entfaltet werden können, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

Das Projekt verursacht somit sowohl eine quantitative als auch zeitlich relevante Ausdehnung der Beeinträchtigung des Schutzgutes "Landschaft" bzw. "Landschaftsbild". Diese Auswirkungen sind im Zuge der natur- und landschafsschutzfachlichen Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Projektes negativ zu beurteilen, wobei jedoch gleichermaßen festzustellen wird, dass es sich um eine zwar langfristige, aber dennoch in ihrer Prägnanz mit zunehmenden Rekultivierungsalter sukzessive abnehmende Beeinträchtigung handelt. Die Veränderung des Landschaftscharakters durch die Schaffung der künstlichen Einsenkungen in das natürliche Gelände kann jedoch auch bei Umsetzung der projektierten Rekultivierungs-/Renaturierungsmaßnahmen nicht wesentlich kaschiert werden, die Wahrnehmbarkeit der offen Grube inmitten der Kulturlandschaft jedoch mit zunehmenden Bewuchs wieder reduziert werden.

## Frage 2.9.22

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Von fachlicher Bedeutung sind zwei Richtlinien mit natur- und landschaftsschutzrelevanten Inhalten.

- Oö. Kiesleitplan / Kiesleitplan 2012 in der Region Vöckla-Ager
- Wildtierkorridore in OÖ / Korridorabschnitt VB 09A; "Gelbzone"

Der Oö. Kiesleitplan wurde bereits im Zuge der Projektplanung und in der Umweltverträglich-keitserklärung berücksichtigt bzw. thematisiert. Die Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" befindet sich in einem als "Vorbehaltszone" ausgewiesenen Gebiet. In dieser Vorbehaltszone ist in natur- und landschaftsschutzrelevanter Hinsicht festgelegt: "Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen". Es ist hier somit ein Kies-/Schotterabbau unter der Vorgabe möglich, dass im Zuge der dem Abbaugeschehen nacheilenden Flächenrekultivierung wieder naturnahe Waldbestände etabliert (aufgeforstet oder im Zuge der Sukzession natürlich entwickelt) werden. Diese Voraussetzung erfüllt das gegenständliche Projekt und ist dies vordringlich im Kapitel "Maßnahmen" dargestellt. Diesbezüglich relevant ist vornehmlich die Maßnahme M01 (Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen (Entwicklungsziel entweder "Mesophiler Buchenwald" oder ""Laubmischwald aus heimischen Baumarten").

Die Thematik des im Projektgebiet festgelegten Wildtierkorridors wurde im Zuge der Beantwortung des Fragenkatalogs behandelt und fachlich beurteilt.

## Frage 2.9.23

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft aufgrund sonstiger möglicher Ursachen aus fachlicher Sicht unter den im

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Grundsätzlich besteht im gegenständlichen Fachbereich eine unterschiedliche Relevanz des Vorhabens in Hinblick auf die drei relevanten Beurteilungsparameter/Schutzgüter "Naturhaushalt" (inkl. "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume"), "Landschaftsbild" sowie "Erholungswert der Landschaft".

Die **Schutzgüter "Naturhaushalt"** (inkl. "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume") und "**Landschaftsbild"** werden aufgrund der sowohl in den UVE-Unterlagen als auch im der fachlichen Beurteilung im Zuge des UVP-Verfahrens getroffenen fachlichen Aussagen hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen der projektierten Maßnahmen, jedoch auch unter Berücksichtigung der dem Abbaugeschehen sukzessive nacheilenden Rekultivierungs-/Renaturierungsschritte, in die Kategorie "d" eingestuft.

Hinsichtlich der vorgegebenen Definition bedeutet dies:

"Vertretbare Auswirkung" - Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden.

Wie bei der Beantwortung der Frage 2.9.16 ausgeführt, bewirken die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe trotz der nacheilend vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen jedoch eine langfristige und als maßgeblich zu bezeichnende Beeinträchtigung des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft". Hierbei ist nicht alleinig der vom Vorhaben unmittelbar verursachte Eingriff in Waldflächen, welche grundsätzlich der Bevölkerung im Sinne der freien Begehbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen, von Relevanz, sondern wirken im betroffenen Landschaftsraum, welcher bereits derzeit als unterbewaldet im Sinne der forstfachlichen Planung eingestuft ist (Gemeinde Desselbrunn ~ 20% Waldausstattung) bereits mehrere bereits ausgeführte oder zumindest bereits bewilligte Eingriffe (Ro-

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

dungen) in Waldflächen mit. Dadurch wird der der Bevölkerung rechtmäßig zur Verfügung stehende Erholungsraum "Wald" in einem bereits als unterbewaldet eingestuften Landschaftsbereich noch weiter reduziert und werden Wiederaufforstungen, welche projektgemäß vorgesehen sind, erst nach einer langjährigen Entwicklungsphase wieder diese Waldfunktion in vergleichbarer Qualität erfüllen können, wie sie den gerodeten Waldbeständen zuzuordnen war. Es handelt sich somit um einen zeitlichen Faktor, welcher jedoch in Jahrzehnten zu benennen ist. Bis dahin resultiert bei Umsetzung der Rodungsmaßnahmen im betroffenen Landschaftsraum eine Reduktion der für Erholungszwecken grundsätzlich zur Verfügung stehenden Waldflächen und kommt es dadurch aufgrund der zu berücksichtigenden Kumulierungseffekte zu einer fachlich grundsätzlich negativ zu beurteilen Beeinträchtigung dieses natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgutes.

Hinsichtlich der vorgegebenen Definition bedeutet dies:

"Wesentliche Auswirkungen" (Kategorie "e"): Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.

### Frage 2.9.24

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

## Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

- 1.1. Das Projekt ist projektkonform umzusetzen. Insbesondere sind der Rekultivierungsplan und der im Projekt dargelegte zeitliche Ablauf der einzelnen Rekultivierungsschritte einzuhalten und ist der Beginn eines neuen Abbaufortschritts an die erfolgte Umsetzung sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt projektgemäß bereits umgesetzt zu habender Rekultivierungsschritte zu binden.
- 1.2. Das Aufkommen der gesetzten Bäume und Sträucher ist soweit sicherzustellen, als dass sich ein geschlossener Bestand entwickeln kann. Ausfälle, die über Einzelexemplare hinausgehen und die zu Bestandeslücken führen würden, sind umgehend in der dem Ausfall nachfolgenden Pflanzungsperiode (Frühjahr oder Herbst) zu ersetzen. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, welche die Bestandesentwicklung sicherstellen (etwa Verbiss- oder Fegeschutz, Wässerung der Setzlinge bzw. Jungpflanzen bei anhaltender, das Aufkommen und den Bestand gefährdender Trockenheit).

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- 1.3. Zäunungen jeglicher Art sind auf ein unbedingt (zu Sicherheitszwecken) erforderliches Mindestmaß zu beschränken und nach Wegfall zwingender Erfordernisse wieder umgehend und vollständig zu entfernen.
- 1.4. Im Projekt noch nicht konkret festgelegte Ersatzaufforstungsflächen sind vor ihrer konkreten Festlegung und zusätzlich zur forstfachlichen Anerkennung der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt zu geben und sind in Folge auf ihre naturschutzfachliche Eignung zu überprüfen. Die Feststellung der naturschutzfachlichen Eignung durch einen ASV für Natur- und Landschaftsschutz ist Voraussetzung für die Anerkennung der gegenständlichen Flächen als geeignete Ausgleichsausforstungsflächen.
- 1.5. Zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen, ist eine fachlich versierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die projektgemäß vorgesehenen Rekultivierungs- / Renaturierungsmaßnahmen zu begleiten hat. Die ökologische Bauaufsicht hat zumindest einmal alle zwei Jahre (im November oder Dezember des jeweiligen Jahres) der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Naturschutzbehörde, schriftlich Bericht über den Fortgang der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten Bericht zu erstatten. Eine festgestellte Ausbreitung von invasiven Pflanzenarten (Neophyta) im Bereich der Rekultivierungsflächen, insbesondere der Abbauendböschungen, ist der Behörde umgehend zu melden.
- 1.6. Zeitgerecht vor Beginn von Rodungsarbeiten ist der jeweils zur Rodung vorgesehene Waldbereich auf potentiellen Fledermaus-Quartierbäume hin zu untersuchen und sind an solchen Bäumen entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen (z.B. Anbringung von Einwegverschlüssen; Verfüllen von aktuell unbesetzten, jedoch potenziellen Quartieren mit Bauschaum). Die Arbeiten sind von dezidierten und geschulten FledermausexpertInnen durchzuführen. (Erweiterung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahme VM02).
- 1.7. Allfällige Projektänderungen, welche sich auf die projektgemäß umzusetzenden Rekultivierungsmaßnahmen auswirken würden, sind vor ihrer Umsetzung mit der sachlich zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und ist ihre Ausführung an eine positive naturund landschaftsschutzfachliche Beurteilung bzw. an die, in diesem Zusammenhang allenfalls neu vorgeschriebener Auflagen / Bedingungen gebunden.
- 1.8. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der dem Abbaugeschehen im Bereich der einzelnen Abbauteilflächen nacheilenden Renaturierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist eine dem Flächenausmaß des jeweiligen Abbauabschnitts bzw. der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) vorzuschreiben.

Empfohlene Auflagen / (keine)

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.9.25

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Unter Berücksichtigung der projektgemäß vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ersatz-, Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen und bei uneingeschränkter Erfüllung der festgelegten zwingenden Auflagen werden mögliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft gemäß der Einstufungsskala für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als "fachlich vertretbar" beurteilt.

Lediglich die mit der Projektumsetzung verbundene (weiter) quantitative (Flächenerweiterung der Rodungen im Eingriffsraum) und auch qualitative (Randeffekte, die über die Rodungsflächen hinausgehen) Belastung des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" ist für sich alleinig betrachtet als maßgebliche Beeinträchtigung zu beurteilen. Ausschließlich aufgrund des Umstandes, dass es sich hierbei trotz der gegebenen langfristigen Wirkungsdauer dieser Beeinträchtigung grundsätzlich um eine temporäre Auswirkung handelt, rechtfertigt eine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als "fachlich vertretbar".

### Frage 2.9.26

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

### Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Bei Einhaltung bzw. uneingeschränkter Umsetzung der als "zwingend" festgelegten Auflagen liegen aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 vor.

### 5.2.10. Fachgebiet 10 – Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

## Frage 2.10.1

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine Abweichungen.

## Frage 2.10.2

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne zu beurteilen?

## Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklungen des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne.

## Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die Projektflächen liegen außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen. Öffentliche wasserwirtschaftliche Pläne sind hier nicht berührt.

### Frage 2.10.3

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme, sowie öffentlicher naturschutzrechtlich relevanter Pläne (wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Kiesleitplan) im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen zu bewerten?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, möglicher unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala des Prüfbuches wie folgt zu beurteilen:

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# geringfügige Wirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

# Stellungnahme Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzrelevante Schutzgebiete sind im unmittelbaren Projektraum, in welchem sich vom Vorhaben verursachte Einträge oder Störungen auswirken könnten, vorhanden. Es handelt sich um das Europaschutzgebiet Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000), welches von der projektierten Erweiterungsfläche "Viecht Nord I" im nordöstlichen Teilbereich dieser Erweiterungsfläche im Ausmaß von etwa 4.100 m² betroffen unmittelbar ist.

Des Weiteren befindet sich das nominierte Natura 2000-Gebiet "Unteres Traun- und Almtal" (FFH-Gebiet, AT3139000), welches gegenwärtig noch nicht als "Europaschutzgebiet" festgestellt ist, in einem Teilabschnitt im unmittelbaren Nahbereich zur projektierten Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I".

Sonstige naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Nationalpark, Ramsargebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzzwecke dieser beiden Schutzgebiete sind im Gutachten / Prüfbuch für das gegenständlichen UVP-Bewilligungsverfahren dargestellt und fachlich beurteilt. Zudem beinhaltet die UVE ein Screening (Vorprüfung auf Erheblichkeit der Maßnahmen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes), dessen Aussage fachlich zu bestätigen ist und gesamtheitlich zum Schluss kommt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes AT3113000 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Zielsetzungen des Wildtierkorridors im relevanten Teilabschnitt ist jedenfalls temporär betrachtet zu bestätigen, bei projektkonformer Ausführung des Vorhabens, insbesondere bei Einhaltung der Abbaufortschritte, des Abbauzeitraumes und insbesondere der dem Abbaugeschehen nacheilenden Rekultivierungen der Abbauflächen, sind die negativen Auswirkungen – insbesondere eine quantitative Verringerung der Korridorbreite und die Wirkung anthropogener Störfaktoren (Lärm, Erschütterung, +/- kontinuierliche Präsenz von Menschen während der Betriebszeiten) jedoch als fachlich vertretbar einzustufen. Diesbezüglich ist eine baldige Entfernung der jeweils projektgemäß vorgesehenen Zäunungen des Abbaugebietes, insbesondere der Abbauerweiterungsfläche, von essentieller Bedeutung für eine bestmögliche Minimierung der jedenfalls vorhandenen Eingriffswirkungen auf die Funktionalität des Wildtierkorridors. Darüber hinaus ist aber auch der mehrere Jahre andauernde Zeitraum bis hin zu diesen Stadien nach Abschluss der Betriebsphase ebenso zu berücksichtigen und ist hinsichtlich der Wirksamkeit des Wildtierkorridors in diesem Zeitraum eine qualitative Einschränkung festzustellen, welche jedoch die Funktionalität nicht gänzlich unterbindet.

#### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Abbauerweiterungsfläche "Viecht Nord I" befindet sich in einem im Oö. Kiesleitplan (Kiesleitplan 2012 in der Region Vöckla-Ager) als "Vorbehaltszone" ausgewiesenen Gebiet, welches jedoch beinahe gänzlich (außer der Bereich des aktuellen Abbaugebietes "Viecht" und des südlich bis zur Autobahn A1 hin anschließenden Geländebereiches) von als "Negativzonen" gekennzeichneten Flächen umgeben ist. Für die hier festgelegte Vorbehaltszone - Naturschutz ist festgelegt: "Vorbehalt mit Entwicklung naturnaher Waldflächen". Diesem Anspruch wird durch den Rekultivierungsplan, welcher integrativer Teil des eingereichten Projektes ist, Rechnung getragen.

Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher, naturschutzrechtlich relevanter Pläne (wie naturschutzrelevante Schutzgebiete, Wildtierkorridor, Kiesleitplan) in Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen werden durch die als Projektbestandteil vorgesehene zeitlich gestaffelte Vorgehensweisen beim Abbaugeschehen und den nacheilenden Flächenrekultivierungen weitgehend, jedoch nur langfristig betrachtet, minimiert und sind bei projektkonformer Ausführung des Vorhabens und der Einhaltung der fachlich formulierten zwingenden Auflagen als natur- und landschaftsschutzfachlich vertretbar einzustufen. Es wird unter dieser Voraussetzung somit zu keiner derart wesentlichen bzw. maßgeblichen Beeinträchtigung der natur- und landschaftsschutzfachlichen Schutzgüter kommen, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz derartig entgegenstehen würden, als dass deswegen dieses Vorhaben als umweltunverträglich bezeichnet werden müsste.

Die Fragestellung hinsichtlich von Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme ist fachspezifisch im Fachgebiet "Raumplanung, Sach- und Kulturgüter" zu beantworten.

### Frage 2.10.4

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern bzw. des kulturellen Erbes durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen von Sach- und Kulturgütern bzw. des kulturellen Erbes.

### Frage 2.10.5

Gibt es besondere, ergänzende bzw. zusätzlich zu den gestellten Fragen, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und zu relevanten Beeinträchtigungen öffentlicher Konzepte und Pläne im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante führen können und wie werden diese beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Siehe dazu die Auseinandersetzung im Teilgutachten zum Kiesleitplan.

## Frage 2.10.6

In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere auch zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken durch die Einwirkung von Luft- und Lärmemissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

### Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nicht mit einer Einwirkung von Luftschadstoffen, Staub- und Geruchseinwirkungen, welche Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken zur Folge hat zu rechnen. Die diesbezüglichen Teilgutachten liegen nicht vor.

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nicht mit einer Einwirkung von Lärm, welche Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken zur Folge hat, zu rechnen.

### Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die Planungsrichtwerte für die vorhandenen Nutzungen und Funktionen (Wohngebiete) werden deutlich unterschritten. Eine Änderung der örtlichen Verhältnisse kann als irrelevant eingestuft werden. Allfällige Beeinträchtigungen beschränken sich auf einzelne, sporadisch wahrnehmbare Betriebsgeräusche, die jedoch auch derzeit bereits auftreten können, nur temporär für einen Bereich relevant sind und nicht besonders auffällig in den Vordergrund treten.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Gutachten beschrieben und wurde in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt.

## Frage 2.10.7

Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Schallemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nicht mit einer Einwirkung von Lärm, welche Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen, insbesondere zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken zur Folge hat, zu rechnen.

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevanter Nutzungen. Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete eingehalten.

# Frage 2.10.8

Sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Luftemissionen Änderungen in Bezug auf die Raumplanung bzw. raumrelevante Nutzungen zu erwarten? Wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Es ergeben sich keine Änderungen für die Raumplanung bzw. der raumrelevanten Nutzungen. Alle gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde im Gutachten beschrieben und wurde in Relation zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen/Auflagen werden diese nach dem heutigen Stand der Technik begrenzt.

# Frage 2.10.9

Kommt es durch Erschütterungen für Siedlungswesen und für Sach- und Kulturgüter zu Beeinflussungen?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Es sind keine Beeinflussungen durch Erschütterungen für Siedlungswesen und für Sachund Kulturgüter zu erwarten.

# Stellungnahme Fachgebiet Lärm und Erschütterungen

Die durch das geplante Vorhaben verursachten Erschütterungen liegen bei den nächsten Aufenthaltsbereichen bzw. bei Sach- und Kulturgütern unterhalb der Fühlschwelle des Menschen. Beeinflussungen von Menschen oder Bauwerke können damit ausgeschlossen werden.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.10.10

Wurden ausreichende Ermittlungen bezüglich des Bestandes relevanter Kulturdenkmäler durchgeführt, sind die daraus resultierenden Schlussfolgerungen plausibel und richtig?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Der Bestand wurde umfassend erhoben. Die Schlussfolgerungen sind plausibel und richtig.

# Frage 2.10.11

Kommt es zur nachhaltigen Beeinflussung von gewidmetem Siedlungsgebiet durch Veränderungen des Wasserhaushaltes nach Realisierung des Vorhabens? Findet etwa eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigung von Menschen durch Beeinträchtigungen des Grundwassers (etwa Wasserversorgungsund – Entsorgungsanlagen) statt?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Diesbezüglich wird auf das Teilgutachten Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft verwiesen. Laut Einreichprojekt ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

### Stellungnahme Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

nein bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen.

# Frage 2.10.12

Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen (wie Lebensraum, Wasser, Energie, Rohstoffe) und insbesondere Lagerstättenschutz beurteilt?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die beantragte Erweiterung bedeutet eine Fortführung der Abbautätigkeiten auf neuen, noch nicht ausgekiesten Flächen. Bei projektgemäßer Umsetzung führt das Vorhaben nur zu geringfügiger Störung der Raumfunktionen.

# Frage 2.10.13

Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen und zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und wie werden diese beurteilt?

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vorund Nachteilen der geprüften Alternativen und zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

# Frage 2.10.14

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen – die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, möglicher unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala des Prüfbuches wie folgt zu beurteilen:

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

geringfügige Wirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose oh-
	ne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchti-
	gung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

# Frage 2.10.15

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Aus fachlicher Sicht sind keine eigenständigen Maßnahmen erforderlich.

Die zwingenden Auflagen des Fachbereich Naturschutz, Fauna, Flora, Erholungsfunktion, Landschaft (Naturhaushalt und Landschaftsbild) sind jedoch auch aus Sicht der Raumplanung einzuhalten.

# Frage 2.10.16

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

# Stellungnahme Fachgebiet Raumplanung, Sach- und Kulturgüter

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass das Vorhaben in folgenden Bereichen der Raumplanung in keinem Widerspruch zu regionalen und überregionalen Entwicklungszielen und Plänen steht, insbesondere zu

- Siedlungsplanerischen Festlegungen und Entwicklungszielen
- Sicherung des Potentials der Erholungs- Und Freizeitnutzung
- Schutzzonen gemäß gesetzlichen Bestimmungen

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- Landwirtschaftlichen Entwicklungen
- Verkehrskonzepten

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen somit bei projektgemäßer Umsetzung derart geringe nachteilige Veränderungen der regionalen Raumfunktionen und somit zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholungswirkung und die regionale Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

Somit werden die Auswirkungen des Vorhabens als geringfügig hinsichtlich regionaler und überregionaler Entwicklungsziele und Pläne beurteilt.

# 5.2.11. Fachgebiet 11 – Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz

### Frage 2.11.1

Ist der in den Unterlagen beschriebene Kalkschotterabbau aus bau- und bergbautechnischer Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargestellt? Entspricht der Abbau dem Stand der Technik?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Der Abbau ist aus bau- und bergbautechnischer Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargestellt worden.

# Frage 2.11.2

Sind die Darlegungen zum Klima- und Energiekonzept plausibel und ausreichend?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und</u> Brandschutz

Das Energiekonzept ist aus bau- und bergbautechnischer Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargestellt worden.

# Stellungnahme Fachgebiet Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie

Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht so weit erkennbar ausreichend, richtig, plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Ausarbeitungen entsprechen der fachlichen Anforderung.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.11.3

Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) für die Abbautätigkeit zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und</u> Brandschutz

Das vorliegende Projekt wurde aus fachlicher Sicht nach anerkannten Methoden erarbeitet und weist ingenieurmäßig plausibel Aussagen auf.

# Frage 2.11.4

Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zum Abbau im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte bergbautechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage 2.11.8.

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Das vorliegende Projekt entspricht in Bezug auf die Unterlagen den bergbautechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen.

# Frage 2.11.5

Ist eine ausreichende Sicherung der Abbaugebiete vorgesehen?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Aus Sicht der Bau- und Bergbautechnik ist bei Erfüllung der Auflagen eine ausreichende Sicherung des Abbaus gegeben.

# Frage 2.11.6

Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Wiederverfüllung und Rekultivierung bautechnischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage 2.11.8.

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Aus bau- und sicherheitstechnischer Sicht gibt es diesbezüglich keine Berührungspunkte.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Frage 2.11.7

Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und</u> Brandschutz

Bei gegenständlichen Vorhaben sind keine besonderen spezifischen Aspekte bekannt.

# Frage 2.11.8

Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

- a. positive Auswirkung
- b. nicht relevante Auswirkung
- c. geringfügige Auswirkung
- d. vertretbare Auswirkung
- e. wesentliche Auswirkung
- f. untragbare Auswirkung

Anmerkung: bitte genau 1 Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten

Hinweis: Zur Beurteilung allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind vom Sachverständigen jene weiteren Fachgebiete zu nennen, welche hierzu Aussagen im Rahmen der interdisziplinären Abstimmung zu treffen haben.

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Durch den Abbau ist aus bergbautechnischer Sicht mit vertretbaren Auswirkungen zu rechnen. Nach Abschluss der Abbautätigkeit werden durch die Rekultivierung verbessernde Maßnahmen eingeleitet.

# Frage 2.11.9

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Aus fachlicher Sicht werden keine diesbezüglichen Maßnahmen vorgeschlagen.

### Frage 2.11.10

Wie kann das Vorhaben aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen, nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften – zusammenfassend beurteilt werden?

Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz

Durch den Abbau ist aus bergbautechnischer Sicht mit vertretbaren Auswirkungen zu rechnen.

# Frage 2.11.11

Liegen die nach dem anzuwendenden Materiengesetz / nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Voraussetzungen vor, die zur Erteilung einer Bewilligung / Genehmigung erforderlich sind?

<u>Stellungnahme Fachgebiet Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz</u>

Die technisch erforderlichen Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen nach den Materiengesetzen, welche zur Erteilung erforderlich sind.

# 5.2.12. Fachgebiet 12 – Elektrotechnik

# Frage 2.12.1

lst bei projektgemäßer Errichtung sämtlicher geplanter Maßnahmen die Einhaltung der gemäß ÖVE L-11 (Vorschrift zur Errichtung von Starkstromfreileitungen) geforderten

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Abstände zu bestehenden Freileitungen im Projektbereich gewährleistet? Wenn nein, welche Maßnahmen sind beim gegenständlichen Vorhaben erforderlich, damit die Sicherheitsabstände eingehalten werden?

# Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Die in der ÖVE-L11:1979 angeführten Schutzabstände zu Gelände und zu Transportwegen werden gemäß den Projektangaben eingehalten.

# Frage 2.12.2

Sind durch das Vorhaben bestehende Stromleitungen in ihrem Bestand und ihrer Sicherheit gefährdet? Sind durch die Lage und den Betrieb dieser Stromleitungen Sicherheitsmaßnahmen während vorhabenbedingter Arbeiten in deren Nahbereich erforderlich, die nicht im Projekt bislang vorgesehen sind? Wenn ja, welche Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen werden aus fachlicher Sicht als erforderlich angesehen bzw. vorgeschlagen?

# Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Arbeiten im Schutzbereich der bestehenden 30 kV- Freileitung wird einerseits auf die Aussage der Projektwerberin verwiesen, wonach im Schutzbereich lediglich die projektierte Schubraupe zum Einsatz kommt und andererseits auf die im Gutachten vorgeschlagene Maßnahme zur Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände. Bei einer projektgemäßen Ausführung und bei Einhaltung der im Gutachten formulierten Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht die Sicherheit der bestehenden 30 kV-Freileitung nicht gefährdet.

# Frage 2.12.3

Ist die Sicherheit bestehender Bergbauanlagen (Aufbereitungsanlage, Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle, Trafostation, etc.) durch deren geplante Weiternutzung gefährdet?

Reichen dazu die vorliegenden Informationen hinsichtlich der zu berücksichtigenden elektrotechnischen Errichtungsbestimmungen für sämtliche bestehenden und für die Weiternutzung vorgesehenen elektrischen Anlagen (inkl. Blitzschutzanlage) aus?

Liegen ausreichende Abnahme/Prüfbefunde im Ausmaß einer Erstprüfung (oder außerordentlichen Prüfung) für sämtliche bestehenden und für die Weiternutzung vorgesehenen elektrischen Anlagen (inkl. Blitzschutzanlage) in ausreichendem Umfang vor?

Liegen ausreichende Prüfbefunde zu den letzten wiederkehrenden Prüfungen für sämtliche bestehenden und für die Weiternutzung vorgesehenen elektrischen Anlagen (inkl. Blitzschutzanlage

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Hinsichtlich der Abnahme/Prüfbefunde wird einerseits auf die Maßnahme 3.6 des Gutachtens verwiesen und andererseits festgehalten, dass im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung im Jahr 2021 festgestellt wurde, dass die Nullungsbedingungen erfüllt wurden, der Isolationswiderstand ausreichend hoch ist, die Berührungsspannung und der Ausbreitungswiderstand ausreichend niedrig sind und die elektrischen Einrichtungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-1 entsprechen. Hinsichtlich der Blitzschutzanlagen wurde festgehalten, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Bei Erfüllung der Maßnahme 3.6 und bei Einhaltung der Maßnahmen 3.7. und 3.8. ist aus elektrotechnischer Sicht nicht davon auszugehen, dass durch den Weiterbetrieb der Bergbauanlagen die elektrotechnische Sicherheit gefährdet wird.

# Frage 2.12.4

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

# Stellungnahme Fachgebiet Elektrotechnik

Eine begleitende Beweissicherung wird aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Einhaltung der Schutzabstände zur bestehenden 30 kV-Freileitung und hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen als zwingend erforderlich erachtet. Diesbezüglich wurden im Fachgutachten die Auflagen 3.1., 3.3., 3.6., 3.7., 3.8. und 3.9. vorgeschlagen.

# 5.2.13. Fachgebiet 13 - Anlagensicherheit

# Frage 2.13.1

Ist bei projektgemäßer Errichtung sämtlicher geplanter Maßnahmen die Einhaltung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu bestehenden Erdgasleitungen gewährleistet?

# Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Bei projektgemäßer Errichtung beträgt der minimal vorkommende Abstand (von der Leitungsachse) zu einer beanspruchten Fläche (Begrenzungsdamm) ca. 15 m. Der, laut Anga-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

ben der Netz OÖ GmbH, einzuhaltende Schutzstreifen beträgt 1 m beiderseits der Leitungsachse und wird somit eingehalten. Auch die in der Richtlinie geforderten Schutzabstände werden damit eingehalten.

# Frage 2.13.2

Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach erfolgter Rekultivierung

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

- zwingend
- empfohlen

# Stellungnahme Fachgebiet Anlagensicherheit

Aus Sicht der Anlagensicherheit sind die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen jedenfalls als **zwingende** Maßnahmen anzusehen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# 6. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM VORHABEN

# **Einleitung**

Sämtliche Stellungnahmen zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung, die bei der Behörde im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 25.02. 2022 bis 08.02. 2022 werden im Nachfolgenden wiedergegeben und von den Sachverständigen der Behörde beurteilt und beantwortet.

Den Sachverständigen wurde der Originaltext der Stellungnahmen einschließlich allfälliger Beilagen in Kopie zur fachlichen Auseinandersetzung zu Verfügung gestellt.

Gemäß Festlegung der Behörde war auf die Stellungnahmen des Oö. Umweltanwalts vom 07.04.2022 sowie des Naturschutzbundes Oberösterreich vom 08.04.2022 von den Amtssachverständigen für die Fachbereiche "Natur- und Landschaftsschutz", "Wald / Forstwirtschaft und Jagd" sowie "Bodenschutz" einzugehen. Von der ASV für Boden inkl. Landwirtschaft wurde festgestellt, dass In den Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft vom 7.4.2022 und des Naturschutzbundes Oberösterreich vom 8.4.2022 keine den Fachbereich "Bodenschutz inkl. Landwirtschaft" betreffende Fragestellungen enthalten sind. Es war daher eine Behandlung dieser Stellungnahmen durch die ASV für "Natur- und Landschaftsschutz" und "Wald / Forstwirtschaft und Jagd" ausreichend.

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.04.2022, und die Einwendungen der Energie AG OÖ vom 07.04.2022, waren seitens des SV für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft zu beantworten.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Beantwortung der einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Datum der Stellungnahme: 07.04.2022

Aktenzeichen: UAnw-2019-7362/6-Pö

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft beginnt einleitend mit einer Vorhabensbeschreibung und Zusammenstellung der vorhabensbedingten Auswirkungen und Maßnahmen gemäß dem Einreichprojekt der Projektwerberin.

Die mit Punkt 10. vorgebrachte Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft wird nachfolgend vollinhaltlich wiedergegeben:

# 10. Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Ein öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung setzt voraus, dass der Rohstoff zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt benötigt wird. Im Bereich des Umweltschutzes ist das Gebot, nicht erforderliche Eingriffe zu vermeiden, ebenso von grundlegender Bedeutung wie die Aspekte der Nachhaltigkeit. So soll auch der Lagerstättenschutz der langfristigen Versorgungssicherheit dienen und die Natur vor einer Ausbeutung bewahren.

# Vorliegen eines öffentlichen Interesses

Das öffentliche Interesse am beantragten Vorhaben wird sehr allgemein aus dem Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2011, dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie aus dem Kiesleitplan 2012 abgeleitet und in grundlegender Weise mit volks- und regionalwirtschaftlichen Argumenten sowie der Standortsicherung begründet.

Seitens der Projektwerberin wird auf das Ziel der Förderung zur Entwicklung nichtstädtischer Räume im Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) hingewiesen:
"Alle Strategien zur Entwicklung dieser ländlichen Räume sollen die Vielfalt, Eigenständigkeit
und Leistungsfähigkeit zum Ziel haben und dabei ihre Chancen im Bereich des Tourismus,
der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, der Industrie und des Gewerbes nutzen. [...] Maßnahmen zur Hebung der regionalen Standortqualität schließen die Verbesserung der harten (Erreichbarkeit, Flächenangebot, finanzielle Förderungen, qualifiziertes Arbeitskräfteangebot,...) und weichen (Image, subjektive Attraktivitäten,...) Standortfaktoren
mit ein."

Im Zusammenhang mit der Rohstoffversorgung als Teil einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung wird ergänzend vorgebracht, dass eine langfristige Sicherung einer siedlungsnahen Rohstoffversorgung zu garantieren ist, um Transportdistanzen aufgrund der Kosten und im Sinne einer Verminderung verkehrsbedingter Emissionen zu reduzieren.

Dazu ist festzuhalten, dass die Rohstoffversorgung mit Ausnahme der alpinen Bereiche in Oberösterreich und besonders im Umfeld des oberösterreichischen Zentralraums aufgrund der Raumentwicklung der letzten Jahrzehnte standörtlich nahezu immer als siedlungsnah zu bezeichnen ist und sich daraus für den ggst. Standort kein Alleinstellungsmerkmal ableiten lässt. Ebenso zieht die Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums in gleicher Weise auch andere Sachbereiche in Erwägung und stellt jenen der Rohstoffgewinnung nicht grund-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

sätzlich darüber. Ein besonderes öffentliches Interesse an der ggst. Rohstoffgewinnung lässt sich daher aus dem ÖREK nicht ableiten.

Das Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) sieht als ein Ziel die Sicherung einer leistungsfähigen Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen vor, gleichzeitig nennt es aber auch Grundsätze, die andere, konkurrierende Ziele in den Fokus rücken, die in gleicher Weise ein öffentliches Interesse dokumentieren. Da es sich im ggst. Fall nicht um einen Rohstoff von besonderer Außergewöhnlichkeit handelt, ergibt sich für eine Gewinnung am konkreten Standort kein übergeordnetes öffentliches Interesse

Dass sich der Abbaustandort nicht in einer Negativzone des Kiesleitplanes, sondern "nur" in einer Vorbehaltszone befindet, begründet per se keine Präferenz für den Rohstoffabbau. Vielmehr wird damit zum Ausdruck gebracht, dass diese Bereiche nicht bevorzugt ausgekiest werden sollten, sondern vielmehr die "letzte" Reserve im Sinne des Lagerstättenschutzes repräsentieren müssen. Es handelt sich nicht um bevorzugte Gewinnungsstätten; sollte ein Abbau jedoch notwendig sein, so sind Rekultivierungsvorgaben einzuhalten.

Eine regionalwirtschaftliche Bedeutung für die Schottergewinnung in der Region Salzkammergut wird nicht in Abrede gestellt, ist jedoch in einem erweiterten Zusammenhang zu sehen. Es handelt sich nicht um die einzige Gewinnungsstätte in der Region und es ist somit – mit Verweis auf die sich erst kürzlich eröffnete Schotterentnahmemöglichkeit im Bereich Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II – die ggst. beabsichtigte Erweiterung Viecht I nicht isoliert zu betrachten.

Rohstoffgewinnung an einem Standort ist so lange möglich, bis die Vorräte erschöpft sind. Die Standortsicherung als Argument ist somit immer zeitlich begrenzt und nicht immerwährend. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das private Interesse an einer maximalen Auskiesung eines Rohstofflagers jedoch nachvollziehbar.

Der Sachverständige führt im Fachbeitrag B.04 – Rodungen aus, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen im gesamten Bereich der geplanten Erweiterung der Kalkschottergrube Viecht laut WEP-Richtlinie 2012 im erhöhten öffentlichen Interesse liegt, Jedenfalls ist im Rodungsverfahren eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung mit dem öffentlichen Interesse am Rodungszweck vorzunehmen.

Ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung kann grundsätzlich angenommen werden, wenn im Kiesleitplan ein Abbau-Vorbehalt ausgesprochen und eine Verpflichtung zur Ersatzaufforstung vorgesehen ist. Das bedeutet, dass ein Eingriff in Waldflächen zu vermeiden ist
und nur dann zulässig sein kann, wenn das Interesse an einer anderweitigen Nutzung größer
ist als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Neben der Nutzfunktion (Forstwirtschaft) kommt dem Wald im ggst. Bereich eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion zu, die zumindest temporär ausgeschaltet wird. Das betrifft die Erweiterungsfläche in gleichem Maße wie die bereits abgebaute Fläche, auf der die Aufforstung ebenfalls verzögert wird und nicht bereits zeitnah eine Verbesserung der örtlichen Wohlfahrtsfunktion bewirken kann.

Mit der Verlagerung von Waldflächen von einem kompakten, zusammenhängenden und größerflächigen Waldbereich auf noch nicht bekannte Standorte verteilt im gesamten unterbewaldeten Alpenvorland, kommt es zu einer Umverteilung von Waldflächen und – zieht man die Entwicklung von Betriebsflächen wie etwa in Ehrenfeld II auch ins Kalkül – gesamtheitlich

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

zu einer Reduktion von Waldflächen (und Waldfunktionen) entlang der Traun. Dort erfüllt der Wald auch eine bedeutende Funktion als Lebensraum und Wanderkorridor.

Die gerne ins Treffen gebrachte Überkompensation fällt somit nicht ins Gewicht bzw. ist nur dann zutreffend, wenn man den Wald lediglich als Summe seiner Bäume versteht und seine vielfältigen Funktionen ausblendet. Auch wird übersehen, dass ein entwickelter Waldbestand gerodet und mitsamt dem Waldboden abgeräumt wird, um diesen dann aufwändig neu zu begründen bzw. durch Neuaufforstungen von Agrarland zu kompensieren. Es entsteht ein Wald aus zweiter Hand, der erst nach Jahrzehnten die verloren gegangene Funktionalität wiedererlangen wird.

Die Ausweisung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung begründet jedenfalls ein übergeordnetes Interesse am Arten- und Lebensraumschutz. Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten die bestgeeigneten Gebiete in das Natura-2000-Netzwerk einzubinden haben. Zentrales Ziel der Richtlinie ist auch die grundlegende Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzwecks bzw. definitive Abwehr von erheblichen Beeinträchtigungen – also der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Populationen geschützter Arten in den Schutzgebieten. Unter der Annahme, dass die bestgeeigneten Gebiete ausgewiesen wurden, ist demnach auch von einer hohen Bedeutung der ggst. beanspruchten Flächen auszugehen, wenngleich diese zweifelsohne naturschutzfachliche Defizite ausweisen, die zu beheben sind. Auch wenn dies durch eine fachkundige Rekultivierung erreicht werden soll, so steht dennoch außer Streit, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (bzw. eines guten Erhaltungsgrades) auch ohne Kiesabbau deutlich eingriffsschonender möglich ist.

Die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung, am Lagerstättenschutz (Reserve, Nachhaltigkeit) und an der Sicherstellung der Zielsetzungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie sind, wie dargelegt werden konnte, sehr hoch. Diesen steht das Interesse an der Projektrealisierung gegenüber, das sich im Wesentlichen auf das vorgebrachte Erfordernis der Rohstoffversorgung für die nächsten Jahre begründet.

Eine koordinierte Gewinnung mineralischer Rohstoffe, wie sie etwa das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) einfordert, bedarf neben der Festlegung von grundsätzlichen Rahmenvorgaben (zB Kiesleitplan) auch einer entsprechenden Überwachung durch die öffentliche Verwaltung. Wenn nun, wie im Fall des nahe gelegenen Projekts Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II, große Mengen an Schotter gewonnen und zur Aufbereitung in nahe und weiter entfernt liegende Beton- und Kieswerke zur Aufbereitung verbracht werden (vgl. Schreiben der Oö. Umweltanwaltschaft vom 10.3.2022, *UAnw-2021-684628/14-Don* an die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung), so läuft ein koordiniertes Vorgehen Gefahr, außer Kontrolle zu geraten.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hegt zum aktuellen Zeitpunkt begründete Zweifel an einem (überwiegenden) öffentlichen Interesse des beantragten Vorhabens. Ein Kiesabbau auf einer Fläche von mehreren Hektaren stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff (immerhin wird die primäre Landschaftsstruktur grundlegend verändert) dar. Dass sich dieser sehr reale und nachvollziehbare Eindruck nicht im Ergebnis der UVE widerspiegelt, ist der besonderen Bewertungsmethodik der RVS Umweltuntersuchungen geschuldet.

Die Oö. Umweltanwaltschaft stellt den Antrag, die zuständige Behörde möge unter Beiziehung der Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung (Zustän-

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

digkeit Kiesleitplan) im Sinne einer Bedarfsprüfung für die Erweiterung des Schotterabbaus am Standort Viecht I Ermittlungen betreffend das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung anstellen und das Ergebnis ihrer Entscheidung zugrunde legen.

# Maßnahmenbeurteilung und Umweltverträglichkeit

Der Nachweis des Rohstoffbedarfs stellt seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eine Bedingung für die Bewilligung des beantragten Vorhabens dar. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird das Vorhaben seitens der Oö. Umweltanwaltschaft aus grundsätzlichen Überlegungen zu einem umfassenden Umweltschutz abgelehnt.

Unter alleiniger Zugrundelegung der Methodik der RVS Umweltuntersuchungen ist die Bewertung des Ist-Zustands, der Sensibilität und der Eingriffserheblichkeit generell nachvollziehbar und plausibel.

Ebenso sind die vorgeschlagenen Maßnahmen dem Grunde nach tauglich, die Resterheblichkeit des Eingriffs auf ein umweltverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Dazu sind jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

# Anpassung/Ergänzung Ausgleichsaufforstungen

Die Ausgleichsaufforstungen sind hinsichtlich Qualität (Ziel-Waldbestand) und Quantität projektiert, die Standorte der Neuaufforstungsflächen sind jedoch (noch) nicht bekannt. Generelle bzw. weit gefasste Angaben mit räumlichem (Alpenvorland) und naturschutzfachlichem (keine Sonderstandorte) Bezug lassen eine abschließende Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit nicht zu. Der Erweiterungsbereich liegt fast zur Gänze und in einem Flächenausmaß von ca. 0,41 ha im Europaschutzgebiet *Untere Traun*. Insbesondere in Europaschutzgebieten wäre die Aufwertung bzw. Neubegründung von Schutzgutwäldern bei der Maßnahmenumsetzung eine gute Option.

Zu berücksichtigen sind weiters die Vorgaben der Wildtierkorridorstudie, die in Gelbzonen eine forstfachliche Ablehnung von Rodungsansuchen vorsieht, wenn nicht eine zumindest gleichwertige Ersatzaufforstung innerhalb dieser Zone getätigt wird. Weiters ist die (ersatzweise) Verbesserung der Waldausstattung in Wildtierkorridorbereichen anzustreben. Da eine Beeinträchtigung der Funktionalität des Wildtierkorridors durch die Erweiterung vorliegt, besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich.

Die Ausgleichsaufforstungen M02 und M03 sind daher nicht verstreut im unterbewaldeten Alpenvorland vorzunehmen, sondern konzentriert im Bereich der Wildtierkorridore im (bevorzugt) näheren räumlichen Umfeld des Eingriffs.

Um die Aufforstung von wertvollen Naturflächen zu verhindern, sind die Standorte für die Ersatzaufforstungen auch naturschutzfachlich hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen bzw. mit der Oö. Umweltanwaltschaft abzustimmen.

Die zeitliche Einhaltung der Ausgleichsaufforstungen (jeweils 2,0 ha in den Jahren 2, 3, 5 und 7 nach den ersten Aufschlussarbeiten zur Erweiterungsfläche. Im Jahr 8 folgen die verbleibenden 0,85 ha) gilt als auflösende Bedingung für die Weiterführung des Abbaus.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Sicherstellung rekultivierter Waldflächen

Von zentraler Bedeutung für die Feststellung der Umweltverträglichkeit und eine Voraussetzung für eine Zustimmung seitens der Oö. Umweltanwaltschaft ist die dauerhafte Sicherstellung der rekultivierten Bereiche als Wald bzw. Vorrangfläche Naturschutz (Sukzessionsflächen).

Sofern dies nicht durch Vorschreibung einer eindeutigen Nebenbestimmung im UVP-Bescheid bewerkstelligt werden kann, sind anderweitige Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um dieser Forderung zu entsprechen.

Als taugliche Lösung wird die Eingliederung des rekultivierten Grubenareals in das derzeitige FFHGebiet und künftige Europaschutzgebiet *Unteres Traun- und Almtal* bzw. in das Europaschutzgebiet *Untere Traun* angesehen, da die Rekultivierung auf Waldbestände abzielt, die in Zukunft Schutzgutwälder im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie darstellen.

Das UVP-G 2000 bietet dazu auch die Möglichkeit der Beurkundung von Vereinbarungen zwischen der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten. Aber auch anderweitige Lösungen bzw. Vereinbarungen, die der Beseitigung eines möglichen Interessenkonflikts dienlich sind, können unter Vermittlung der Behörde nach § 16 Abs. 2 UVP-G 2000 angestrebt bzw. getroffen und letztlich beurkundet werden.

# Anpassung/Ergänzung Vogel- und Fledermausschutz

Die Maßnahme VM02 ist dahingehend zu konkretisieren, dass Rodungs- und Abräumarbeiten auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken sind und in den benachbarten Waldbeständen mind. 3 Monate vor den ersten Schlägerungsarbeiten insg. 5 Gruppen zu je 5 Fledermaus- und 1 Meisennistkasten durch fachkundiges Personal anzubringen und auf Dauer des Abbaus 1 x jährlich zu warten bzw. zu reinigen sind.

Rechtzeitig vor Beginn der Schlägerungsarbeiten sind zudem alle potentiellen Fledermaus- Quartierbäume auf Besatz zu kontrollieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen (zB. Anbringung von Einwegverschlüssen; Verfüllen aktuell von unbesetzten, jedoch potenziellen Quartiere mit Bauschaum). Diese Arbeiten sind von FledermausexpertInnen durchzuführen.

# **Gutachterliche Stellungnahme(n)**

# Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Neben der Darstellung der grundlegenden Projektinhalte und der projektgemäß vorgesehenen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen werden in der Stellungnahme folgende Aspekte des Projekts thematisiert:

Öffentliches Interesse am Vorhaben

Lage des Abbaustandortes in einer Vorbehaltszone gemäß dem Oö. Kiesleitplan

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Es wird festgestellt, dass die Oö. Umweltanwaltschaft zum aktuellen Zeitpunkt begründete Zweifel an einem (überwiegenden) öffentlichen Interesse des beantragten Vorhabens hegt.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

In natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht wird gefordert:

• Die Ausgleichsaufforstungen M02 und M03 sind nicht verstreut im unterbewaldeten Alpenvorland vorzunehmen, sondern konzentriert im Bereich der Wildtierkorridore im (bevorzugt) näheren räumlichen Umfeld des Eingriffs.

Diese Forderung deckt sich grundsätzlich mit den Anforderungen des Fachgebietes "Wald / Forstwirtschaft und Jagd".

Auch in naturschutzfachlicher Hinsicht ist festzustellen, dass projektierte bzw. aus anderen Fachgebieten als erforderlich erachtete Ausgleichsaufforstungen im funktionalen Nahbereich zu den Rodungsflächen erfolgen sollen, dies umso mehr, als dass vom Vorhaben ein Wildtierkorridor auf einer Fläche von etwa 7,4 ha berührt und dadurch (temporär) beeinträchtigt wird. Demzufolge können gezielt im Bereich des Korridors angelegte Leitstrukturen dessen Funktionsfähigkeit verbessern und dadurch eine zumindest partiell wirksame Gegenwirkung zum Eingriff darstellen.

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht wird jedoch festgehalten, dass als wesentlichste Maßnahme die vorgesehene Maßnahme M01, somit die Rekultivierung bzw. größtenteils Wiederaufforstung des Abbaugebietes selbst, angesehen wird und die Ausgleichsaufforstungsflächen abseits des Abbaugebietes als nicht zwingend erforderlich erachtet werden. Vielmehr können solche Neuaufforstungsflächen im Grünland im ungünstigen Fall den fachlichen Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen und sind daher auf deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hin zu überprüfen (siehe Forderung Nr. 2 der Oö. Umweltanwaltschaft).

• Die Standorte für die Ersatzaufforstungen sind naturschutzfachlich hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen bzw. mit der Oö. Umweltanwaltschaft abzustimmen.

Die Forderung nach einer naturschutzfachlichen Überprüfung der Ausgleichsaufforstungsflächen abseits der Rukultivierungsflächen des Abbaugebietes wird vollinhaltlich unterstützt. Eine Anerkennung solcher Aufforstungsflächen im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens kann daher nur nach positivem Ergebnis einer solchen naturschutzfachlichen (und auch forstfachlichen) Überprüfung befürwortet werden, welche im Zuge des UVP-Verfahrens erfolgt ist und deren Ergebnis im UVP-Gutachten dargelegt ist.

Eine Abstimmung mit der Oö. Umweltanwaltschaft ist jedenfalls durch die verfahrensführende Behörde anzuordnen, einer solchen Abstimmung stehen jedoch keine Bedenken aus dem Fachgebiet "Natur- und Landschaftsschutz" entgegen.

 Die zeitliche Einhaltung der Ausgleichsaufforstungen (jeweils 2,0 ha in den Jahren 2, 3, 5 und 7 nach den ersten Aufschlussarbeiten zur Erweiterungsfläche. Im Jahr 8 folgen die verbleibenden 0,85 ha) gilt als auflösende Bedingung für die Weiterführung des Abbaus.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Die Forderung ist fachlich zu unterstützen, eine dementsprechende Festlegung hat jedoch durch die verfahrensführende Behörde zu erfolgen.

Von zentraler Bedeutung für die Feststellung der Umweltverträglichkeit und eine Voraussetzung für eine Zustimmung seitens der Oö. Umweltanwaltschaft ist die dauerhafte Sicherstellung der rekultivierten Bereiche als Wald bzw. Vorrangfläche Naturschutz (Sukzessionsflächen).

Die Forderung ist fachlich zu unterstützen, eine dementsprechende Festlegung ist jedoch eine rechtliche Angelegenheit und hat durch die verfahrensführende Behörde entschieden zu werden.

Die Maßnahme VM02 ist dahingehend zu konkretisieren, dass Rodungs- und Abräumarbeiten auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken sind und in den benachbarten Waldbeständen mind. 3 Monate vor den ersten Schlägerungsarbeiten insg. 5 Gruppen zu je 5 Fledermaus- und 1 Meisennistkasten durch fachkundiges Personal anzubringen und auf Dauer des Abbaus 1 x jährlich zu warten bzw. zu reinigen sind.

Aus fachlicher Sicht kann diese Forderung übernommen werden. Sie widerspricht jedenfalls nicht natur- und landschafsschutzfachlichen Zielsetzungen im betroffenen Landschafts- und Naturraum.

 Rechtzeitig vor Beginn der Schlägerungsarbeiten sind alle potentiellen Fledermaus-Quartierbäume auf Besatz zu kontrollieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen (z.B. Anbringung von Einwegverschlüssen; Verfüllen von aktuell unbesetzten, jedoch potenziellen Quartieren mit Bauschaum). Diese Arbeiten sind von FledermausexpertInnen durchzuführen.

Diese Forderung ist fachlich zu unterstützen und repräsentiert im Wesentlichen die projektgemäß vorgesehene Verminderungsmaßnahme VM02 ("Rodungszeitpunkt – Schutz für Vögel und Fledermäuse"). Hier ist festgelegt: "Sämtliche Rodungs- und Abräumarbeiten erfolgen in allen Abbauabschnitten außerhalb der Brutsaison von Vögeln bzw. Fortpflanzungssaison von Fledermäusen im Winterhalbjahr".

Die seitens der Oö. Umweltanwaltschaft vorgeschlagenen Konkretisierung, insbesondere die Durchführung der erforderlichen Erhebungen (Nachschau) durch FledermausexpertInnen, ist zu bestätigen und wird dieser Forderung in den seitens des Fachgebietes "Natur- und Landschaftsschutz" vorgeschlagenen "zwingenden Auflagen" Rechnung getragen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Zu den von der Oö. Umweltanwaltschaft auf Seite 10 und 11 beschriebenen Ausführungen (Rodungen & Interessensabwägung) ist anzuführen, dass für das gegenständliche Projekt, jedenfalls entsprechend den Vorgaben im Kiesleitplan Vöckla-Ager 2012 eine Wiederbewaldung der gesamten Rodungsfläche nach Abbauende und entsprechende Ersatzaufforstungen für die rodungsbedingte Verminderung der Wohlfahrtsfunktion für längerfristig offene Rodungsflächen erforderlich sind.

Aus forstfachlicher Sicht sind diesbezüglich für die zu beurteilenden Fachbereiche Wald-/Forstwirtschaft und Jagd, Flächen für entsprechende Ersatzaufforstungen im Projekt nicht enthalten, womit eine vollständige Beurteilung und nachvollziehbare Abschätzung der Auswirkungen erst möglich ist, wenn diese Flächen bekannt sind.

Da die Waldausstattung im Untersuchungsraum durch die bereits gerodeten Waldflächen für das Betriebsbaugebiet im Ausmaß von 18,82 ha und das Abbaugebiet Roitham im Ausmaß von 18,27 ha, bereits wesentlich verringert ist und durch das gegenständliche Projekt im Grenzbereich der Gemeinden Ohlsdorf, Desselbrunn, Laakirchen und Roitham bei einer bereits gegebenen deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung von 20,33 %, 21,9 %, 11,71 % und 20,6 % und einer, in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten deutlich negativen Waldflächendynamik weiter verringert werden soll, ist davon auszugehen, dass bei jeder weiteren Rodung ein weiterer wesentlicher Verlust von Waldwirkungen mit Auswirkungen, insbesondere auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, gegeben sein wird.

Aus fachlicher Sicht ist damit bei der von der Behörde entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rodungserlass durchzuführenden Interessenabwägung ein der gegebenen Waldausstattung entsprechender Maßstab anzusetzen, wobei diesbezüglich explizit auf das Subsidiaritätsprinzip und die von der Behörde durchzuführende Bedarfsprüfung bei der Gewichtung der öffentlichen Interessen hingewiesen wird.

Zu den von der Oö. Umweltanwaltschaft auf Seite 12 beschriebenen Ausführung (Ausgleichsaufforstungen in Wildtierkorridor) ist anzuführen, dass das verfahrensgegenständliche Projektgebiet jagdfachlich in einem Gelbzonenbereich des ausgewiesenen Wildtierkorridors (VB 09A) liegt. Hier ist festzuhalten, dass die aktuelle Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich Rodungsansuchen in einer Gelbzone ablehnt, wenn nicht eine zumindest gleichwertige Ersatzaufforstung innerhalb derselben Gelbzone durchgeführt wird.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass diese konkrete Forderung der Wildtierkorridorstudie durchaus geteilt wird. Weiters wird auf die Auflage 1.1 im Teilgutachten für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme des Naturschutzbund Oberösterreich

Knabenseminarstr. 2, 4040 Linz

Datum der Stellungnahme: 08.04.2022

Die Stellungnahme des Naturschutzbund Oberösterreich beginnt einleitend mit einer Vorhabensbeschreibung gemäß dem Einreichprojekt der Projektwerberin.

Die Einwände zum Vorhaben werden nachfolgend vollinhaltlich wiedergegeben:

Ein Kiesabbau auf einer Fläche von insgesamt über 21 Hektar stellt einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und in das Landschaftsbild dar.

Das öffentliche Interesse am beantragten Vorhaben wird aus dem Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2011, dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie aus dem Kiesleitplan 2012 abgeleitet und mit volks- und regionalwirtschaftlichen Argumenten sowie der Standortsicherung begründet.

Der Naturschutzbund hegt Zweifel an einem überwiegenden öffentlichen Interesse des beantragten Vorhabens. Zumal das Vorkommen, d.h. die geologische Verfügbarkeit von Mineralrohstoffen wie Kies begrenzt ist, sollte mit diesen Ressourcen sorgsam und zukunftsorientiert umgegangen werden. Es wird daher von der zuständigen Behörde gefordert, vor der Genehmigung des Vorhabens durch eine Bedarfsprüfung das Vorliegen des öffentlichen Interesses zu prüfen.

Falls das öffentliche Interesse überwiegt, fordert der Naturschutzbund folgende Punkte:

- Berücksichtigung der angrenzenden Schutzgebiete: An schutzwürdigen Gebieten ist das Europaschutzgebiet Untere Traun im Bereich der Erweiterungsfläche in einem Ausmaß von 4.100 m² durch die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen direkt betroffen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind (indirekte) Beeinträchtigungen von Schutzgütern des im Osten angrenzenden, noch nicht verordneten FFH-Schutzgebiets Unteres Traun- und Almtal. Zudem befindet sich die Ergänzungsfläche in einem Wildtierkorridor, welcher der Lebensraumvernetzung dient.

Durch das Vorhaben dürfen - durch das Setzen geeigneter Maßnahmen - weder die direkt oder indirekt betroffenen Schutzgebiete noch der Wildtierkorridor funktionell beeinträchtigt werden.

- Rekultivierung der Abbaufläche: Durch die Rekultivierung sollen langfristig naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume (v.a. Laubwälder unterschiedlichster Ausprägung) auf den Abbauflächen entstehen. Damit dies tatsächlich gelingt, müssen die geplanten Maßnahmen kontrolliert und evaluiert werden, damit beispielsweise keine standortfremden Baumarten (wie in der bereits bestehenden Rekultivierungsfläche geschehen) gepflanzt oder nichtstandortgerechte Saatgutmischung (wie Gras-Klee-Mischungen für die Begrünung der Böschungen) verwendet werden. Weiters schlägt der Naturschutzbund Rekultivierungsmaßnahmen durch Wurzelstock-Transplantation der vorhanden, hochwertigen Buchenwaldstandorte bzw. der geschützten Pflanzenarten, das Einbringen von Strukturen wie Totholz in die Rekultivierungsfläche sowie die Anlage von Laichgewässern vor. Zudem soll die Rekultivierungsfläche nach Fertigstellung so gestaltet sein, dass es zu einer landschaftlichen Einbin-

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

dung kommt, d.h. Variierung im Neigungswinkel der Böschungen, Strukturierung der ebenen Flächen usw.

Die Standorte der Neuaufforstungsflächen sind noch bekannt zu geben.

- <u>Anpassung Fledermausschutz:</u> Baumquartiere werden von Fledermäusen nicht nur im Sommer genutzt, sondern können ihnen auch im Winter als Winterquartiere dienen. Dies gilt es in der Maßnahme "VM02 Schutz von Vögeln und Fledermäusen" zu berücksichtigen. Potentielle Baumquartier (Baumhöhlen, Stammanrisse usw.) sind daher vor der Rodung, d.h. im Spätsommer/Herbst von Sachkundigen zu identifiziert und zu untersucht und dann entsprechende Maßnahmen zu setzen.
- <u>Sicherstellung rekultivierter Waldflächen bzw. Ausgleichsflächen:</u> Die langfristige Sicherstellung der durch die Rekultivierung entstehenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen sowie der Ausgleichsflächen muss gewährleistet sein. Der Naturschutzbund fordert daher eine vertraglich festgelegt Außernutzung-Stellung und eine Eingliederung der gesamten rekultivierten Abbaufläche sowie der Ausgleichsflächen in das Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal bzw. in das Europaschutzgebiet Untere Traun.

# **Gutachterliche Stellungnahme(n)**

# Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz

Im Zuge dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass der Kiesabbau auf einer Fläche von insgesamt über 21 Hektar einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt, die Tierund Pflanzenwelt und in das Landschaftsbild darstellt. Zudem wird dargelegt, dass der Naturschutzbund Zweifel an einem überwiegenden öffentlichen Interesse des beantragten Vorhabens hegt.

Falls jedoch festgestellt wird, dass das öffentliche Interesse am Abbau des geogenenen Rohstoffs überwiegt, fordert der Naturschutzbund folgende Punkte:

- Berücksichtigung der angrenzenden Schutzgebiete Durch das Vorhaben dürfen durch das Setzen geeigneter Maßnahmen - weder die direkt oder indirekt betroffenen Schutzgebiete noch der Wildtierkorridor funktionell beeinträchtigt werden.
- Durch die Rekultivierung sollen langfristig naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume (v.a. Laubwälder unterschiedlichster Ausprägung) auf den Abbauflächen entstehen.
- Die Standorte der Neuaufforstungsflächen sind noch bekannt zu geben.
- Anpassung Fledermausschutz: Potentielle Baumquartier (Baumhöhlen, Stammanrisse usw.) sind daher vor der Rodung, d.h. im Spätsommer/Herbst von Sachkundigen zu identifiziert und zu untersucht und dann entsprechende Maßnahmen zu setzen. (Anmerkung: vgl. auch Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft)
- Sicherstellung rekultivierter Waldflächen bzw. Ausgleichsflächen. Der Naturschutzbund fordert eine vertraglich festgelegt Außernutzung-Stellung und eine Eingliederung der gesamten rekultivierten Abbaufläche sowie der Ausgleichsflächen in das Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal bzw. in das Europaschutzgebiet Untere Traun.

### Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

Zu diesen Forderungen ist festzustellen, dass bereits im Zuge der naturschutzfachlichen Begleitplanung des Projekts, dargelegt in den spezifischen Fachbeiträgen der UVE, grundsätzliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, welche in ihren Grundzügen fachlich zu bestätigen sind.

Darüber hinaus wird über die Vorschreibung von Auflagen (formuliert im Kapitel / Frage 2.9.24 des UVP-Fragenkatalogs) sicherzustellen sein, dass Neuaufforstungsflächen vor ihrer Akzeptanz durch die Behörde sowohl naturschutzfachlich als auch forstfachlich auf ihre Eignung hin zu überprüfen sein werden und erst dann konkret festgelegt werden dürfen, wenn beide fachlichen Beurteilungen positiv ausfallen.

Bzgl. Fledermausschutz wird auf die inhaltlich grundsätzlich gleiche Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft und der fachlichen Kommentierung dieser Forderung verwiesen, welche sich auch in den "zwingenden Auflagen" (Vorschläge des Fachgebietes "Natur- und Landschaftsschutz) widerspiegelt.

Zur beantragten Sicherstellung rekultivierter Waldflächen bzw. Ausgleichsflächen, allenfalls auch durch Eingliederung dieser Flächen in das benachbarte Europaschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet ist festzustellen, dass es sich hierbei um keine fachliche Forderung handelt, sondern dafür eine rechtliche Entscheidung bzw. Festlegung erforderlich wäre. Zudem ist anzumerken, dass sich ein Teilbereich der Rekultivierungsflächen, vordringlich im (alten) Abbaugebiet "Viecht" und geringfügig auch im Bereich des Erweiterungsgebietes "Viecht Nord I" bereits derzeit im Europaschutzgebiet "Untere Traun" gelegen sind und sich hier die Schutzgebietsabgrenzung nicht ändern wird.

# Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Bezüglich der vom Naturschutzbund Oberösterreich in dem Punkt (Rekultivierung der Abbaufläche) geforderten Rekultivierung der Abbauflächen ohne standortfremde Baumarten wird auf die Auflage 2.11 im Teilgutachten für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

Ebenfalls in dem Punkt (Rekultivierung der Abbaufläche) regt der Naturschutzbund Oberösterreich für die Wiederbewaldung der Rodungsflächen Wurzelstock-Transplantationen der vorhandenen, hochwertigen Buchenstandorte an. Da viele vorhandene Baumarten in dem Untersuchungsgebiet stockausschlagsfähig sind, ist diese Art der Wiederbewaldung besonders gut für eine rasche Wiederbewaldung geeignet. Bezüglich Wiederbewaldung der Rodungsflächen wird die Auflagen 2.10, 2.11, 2.12, 2.13 im Teilgutachten für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd verwiesen.

Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I

# Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Datum der Stellungnahme: 06.04.2022

Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.04.2022, WPLO-2019-44836-JH wird seitens des SV für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft angemerkt, dass das gegenständliche Projekt durch die erfolgte Berücksichtigung der zu erwartenden Grundwasserspiegelanhebung um bis zu einem Meter infolge des geplanten Ersatzneubaus Kraftwerk Traunfall der Energie AG nicht in Widerspruch zum geplanten Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall der Energie AG steht.

# Stellungnahme der ENERGIE AG

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

Datum der Stellungnahme: 07.04.2022

Zu den Einwendungen der Energie AG OÖ vom 07.04.2022, RV/HIA, TS/ZM wird seitens des SV für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft festgestellt, dass diese Einwendungen aus fachlicher Sicht infolge der Berücksichtigung der zu erwartenden Grundwasserspiegelanhebung um bis zu einem Meter infolge des geplanten Ersatzneubaus Kraftwerk Traunfall der Energie AG als überholt anzusehen sind.